



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



Jahrgang 1853.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1853.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1853 des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukonduktteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1853 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1853.				
Jan.	12.	Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau	4	18
Febr.	17.	Die Handhabung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 . .	11	75
März	5.	Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zum Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden	11	61
"	25.	Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden	17	140
"	30.	Staatliche Genehmigung aller Versicherungs-Gesellschaften . . .	15	125
April	14.	An- und Zulandungen in öffentlichen Flüssen in Folge künstlicher Bau-Anlagen	17	142
Juli	5.	Stempelung der nach Großbrittanien auszuführenden Erzeugnisse der Presse	29	266
Aug.	2.	Ausführung der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853	33	301
"	15.	Die Bestätigung der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften durch die Königliche Regierung	34	322
Sept.	1.	Die Theilung der General-Commission der Provinz Sachsen in 2 Abtheilungen	37 38 39	355 365 376
"	22.	Ernennung der Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt	40	380
Oct.	1.	Bekanntmachung der Uebergangsstraßen für den Verkehr von controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen im Königreich Würtemberg	41	387

Datum der Verordnungen.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1853.				
April	8.	Namensveränderung der bisherigen Superintendentur Kirchheilingen . .	16	133
Mai	1.	Eröffnung einer General-Landes-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Provinz Sachsen	49	173
„	25.	Bildung einer besonderen Zweig-Gemeinde für die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in und um Beckenstedt	24	205
Juni	20.	Die gemeinsame Führung des Präsidii des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen	26	229
Aug.	24.	Den zu fortlaufenden Stipendien zu verwendenden Stempel . .	36	337
Sept.	1.	Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs von der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist zu Breslau	39	369
„	6.	Reglement über die Prüfung der Thierärzte 1. Classe, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen	39	370
„	16.	Concessions-Entziehung der freien Gemeinde zu Magdeburg . .	39	374
Oct.	28.	Benutzung des Stempelpapiers bei Ausstellung kirchlicher Atteste .	46	417
Nov.	3.	Gerichtliche Autorisation zur Trauung unter Vormundschaft stehender Personen	46	418
„	24.	Ausstellung der Prüfungszeugnisse für junge Theologen . . .	49	443
Dec.	6.	Das Läuten der Kirchenglocken durch Schulkinder	52	490

VII. Gewerbe- und Handelssachen.

Jan.	10.	Die Errichtung gewerblicher Anlagen	4	17
Febr.	7.	Die Auflösung des Gewerbegerichts zu Magdeburg	8	43
„	13.	Gebrauch gußeiserner Gewichte beim Verkauf	12	90
Oct.	18.	(desgl.)	44	405
Mai	26.	Die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	23	197
April	25.	Tarif über die Brückgelderhebung auf der Elbbrücke bei Wittenberge.	25	212
Juni	10.	Bestimmungen wegen Eichung des Scheffel- rc. und Quart- rc. Gemäßes	25	221
„	13.	Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welchen die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet	26	231
Juli	6.	Prämiirung der den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons.	29	267
„	20.	Ertheilung von Prämien an Pferdezüchter	31	289
„	29.	Errichtung eines Eichungsamtes zu Gr. Oschersleben	32	294
Aug.	4.	Tarif zur Erhebung des Brückgeldes auf der neu erbauten Fahrbrücke über die Ohre bei Hillersleben	33	315

VIII. Indirecte Steuersachen.

IX. Justizsachen.

XIV. Polizei-Angelegenheiten.

XV. Postsachen.

Datum der Verordnungen.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
April	25.	Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte und im Landbezirke desselben	19	172
Mai	24.	Verlegung der Poststation Scharlibbe nach dem Dorfe Klietz . .	22	192
Juli	4.	Portofreiheit zur Convertirung der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Serie I., II. und III. . . .	30	274
Oct.	11.	Annahme-Dienst auf den Postanstalten an Sonn- und Feiertagen .	42	393
Dec.	5.	Declaration der Gelder bei Postsendungen	50	467

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 1. Januar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten *enthält unter:*

Nr. 3675. Das Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Betrifft den Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1853. III.C.6599.

Mit Bezugnahme auf den §. 14. des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den §. 12. der durch Nummer 27. Seite 246—256. des Amtsblattes pro 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni v. J., wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage, bewilligt ist, machen wir hiermit nochmals bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1853 bis zum 10. April bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können mit Aus-

nahme derjenigen, die eine erst im Laufe kommenden Jahres erfolgte Veranlagung betreffen, und binnen 3 Monaten vom Tage der speciellen Benachrichtigung angebracht sind, nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 29. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Musiklehrer Gustav Wiermann zu Staßfurt hat die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Für denselben ist der Kaufmann Martin Ernst Fischer daselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 von uns bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aushändigung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848.

Die bis zum 16. d. Mts. bei unterzeichneter Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie II. Nr. 1—8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 29. December 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-Chronik.

Für die Stadt Groß-Salze ist der Major a. D., Wiermann daselbst, zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Seehausen in der Altmark ist der Rechtsanwalt Stegemann daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Bombardier Wilhelm Schwenck ist die durch anderweite Beschäftigung des Executors Bahn vom 1. Januar 1853 ab bei der hiesigen Kreiskasse erledigte Executor- und Botenstelle provisorisch verliehen worden.

Magdeburg, den 28. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 8. Januar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3676. Das Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3677. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

- 3678. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

- 3679. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Befähigung der zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundenen Real-Abtheilung zur

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 7. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bestätigung des Herrn Landrath von Jagow zum Vorsitzenden des Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. November 1847 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Landrath von Jagow auf Pollitz zum Vorsitzenden des Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband wieder erwählt und von mir bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 28. December 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 2
Betrifft die Geschäftsausdehnung der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H.
I. L. 2190.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Februar 1846 — Amtsblatt pro 1846 Seite 61—62. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel nach §. 4. der durch Reseript der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. April 1850 genehmigten neuen Statuten gestattet ist, ihren Geschäftsbetrieb auf die, auf dem linken Elbufer belegenen Kreise unseres Verwaltungsbezirks auszudehnen.

Magdeburg, den 21. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Nachweisung der Arbeiten der Schiedsmänner.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden, die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1851 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1852 sind anhängig geworden,
3) Hauptsummen,
4) davon sind abgemacht
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter,
5) am Schlusse des Jahres 1852 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden daher hierdurch veranlaßt, diese Nachweisung mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner bis zum 15 Januar künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 27. December 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Uelnitz hat der dasigen Kirche ein eisernes Cruzifix und der Pächter des Rittergutes in Glöthe, Lieutenant Bennecke, der dasigen Kirche zwei schöne eiserne Leuchter geschenkt.

1) In Aschersleben hat ein nicht genannt sein wollendes Kirchenmitglied die dasige St. Stephani-Kirche mit 2 schönen vergoldeten Altarleuchtern beschenkt und das Altarkreuz auf seine Kosten mit einem vergoldeten Christuskörper versehen lassen.

2) In Westdorf

a) haben die Frauen der dasigen Gemeinde der Kirche einen werthvollen blausammtnen Altarbehang mit seidenen Franzen, desgleichen 2 rothe wollene dammastene Vorhänge mit wollenen Franzen an die Altar-Eingänge;

b) haben die Jungfrauen einen werthvollen gewirkten rothen Teppich zur Bedeckung der Altarstufen

c) hat der Oberamtmann und Mitglied des Kirchenraths, Heinrich Sallmuth, zum Erntedankfeste als dem Tage der Einweihung des restaurirten Gotteshauses, zwei Altarkerzen geschenkt. Magdeburg, den 17. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Eduard Meyer zu Werben hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt, dagegen die der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übernommen, für welche derselbe in Gemäßheit des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent von uns bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 23. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Stadtrath Frister zu Quedlinburg ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Magdeburg, den 28. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift.

Im Jahre 1845 erschien in der Heymannschen Buchhandlung zu Berlin ein Werk unter dem Titel:

die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair im Königlichen Ministerium des Innern,

auf welches das betheiligte Publicum durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 24. März 1845 aufmerksam gemacht wurde.

Gegenwärtig ist, in Folge einer von dem Königlichen Ministerium des Innern gegebenen Anregung, von demselben Herausgeber und in demselben Verlage eine neue Folge jenes Werkes erschienen, welche die weitere Ausbildung respective Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November dieses Jahres darstellt.

In Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerk wird dies Buch ein zweckmäßiges Hülfsmittel darbieten, die Landräthe, die Mitglieder der ständischen Corporationen und die sonstigen Betheiligten in den Stand zu setzen, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte und Landgemeinden bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Im höhern Auftrage nehmen wir deshalb Veranlassung, auf das Erscheinen der neuen Folge des bezeichneten Werks hierdurch besonders aufmerksam zu machen, und es namentlich den Herren Landräthen unseres Departements zur Anschaffung für das landräthliche Bureau zu empfehlen. Magdeburg, den 30. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9. December 1852 ein Patent

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. O. ist unter dem 9ten December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Percussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. December 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. December 1852 ein Einführungs-Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Mai c. (Regierungs-Amtsblatt Nr. 20.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personenpost zwischen Salzwedel und Seehausen a. M. jetzt auf der Strecke zwischen Arendsee und Seehausen über Gestien, Neulingen, Höwisch und Losse befördert und

in Höwisch vor dem Hause des Krügers Bathe,
in Losse vor dem Hause des Krügers Freibank,

zur Aufnahme von Personen anhalten wird.

Magdeburg, den 31. December 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die 2te tägliche Wanzleben-Blumenberger Personenpost wird von jetzt ab

aus Wanzleben um 6 Uhr Nachmittags,
statt bisher um 5¾ Uhr Nachmittags, und
aus Blumenberg um 7 Uhr 15 Minuten Abends,
statt bisher um 7 Uhr Abends, abgefertigt.

Magdeburg, den 3. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Gierstädt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rudolph August Otto Richter verliehen worden. Magdeburg, den 27. December 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Genthin ist der Färbereibesitzer Fickler daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Bischofswalde ist nach erfolgtem Dienstaustritte des Forstkassen-Rendanten Decker zu Alvensleben dem Domainen-Rentmeister Elze in Weferlingen übertragen worden.

Magdeburg, den 29. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Wilhelm Jahns aus Magdeburg, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Hilmar Richter aus Halberstadt, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Adolph Theodor Weinschenk zu Röschenrode bei Wernigerode ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ferdinand Leopold Rudolph Kaeren zu Osterburg ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Lehrer Jsensee in Sandau ist zum Kantor- und Schul-Adjuncten in Schwednitz, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Rehbe in Quedlinburg ist zum Lehrer an der Schule in Gatersleben provisorisch bestellt worden.

Der seitherige Schulamts-Candidat Ernst Fürste hierselbst ist zum Lehrer für die neu errichtete Schulstelle in der Neustadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Christoph Meinecke zu Berge ist zum Küster und Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 15. Januar 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr 8. Polizei-Verordnung, die Hundefuhrwerke betreffend. I. C. 3786.

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 265. seq.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1) die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch andern Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten;

2) die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen, und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;

3) das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie

4) das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt;

5) beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür

Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen, und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, festangelegt werden.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Magdeburg, den 4. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann Julius Paul zu Calbe a. S. ist als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 31. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. Die Wittwen Strube und Schlencker zu Rodersdorf haben der dasigen Kirche eine geschmackvolle Weinkanne von Britannia-Metall geschenkt.

Der Kirche in Osterode sind 10 Thlr. und ein Kanzelbehang geschenkt worden.

Das Kanzelpult der Kirche zu Loftau ist von unbekannter Hand mit einer neuen Decke von Sammetmanchester bekleidet worden.

Der Ackermann und Kirchenvorsteher Christoph Demker zu Hohenwarthe hat der Kirche daselbst zwei Altarwachskerzen zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 3. Januar 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Quittungen über eingezahlte Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder. Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstobjecte, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt und können bei dieser, oder bei den Specialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Gelder erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 31. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Die bis zum 30. December v. J. bei unterzeichneter Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848 sind wieder eingegangen und können solche gegen Rückgabe unserer darüber

ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie II Nr. 1—8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848.

Zugleich wird bemerkt, daß weitere Bekanntmachungen wegen der etwa zur Beschaffung der Coupons Serie II. noch einkommenden Schuldverschreibungen nicht erfolgen werden, indem nur noch Wenige derselben im Rückstande sein können, daß aber die noch eingeliefert werdenden derartigen Obligationen jedes Mal nach 3 Wochen, vom Tage der Einlieferung ab, wieder in Empfang genommen werden können. Magdeburg, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Michaëlis hier ist von des Herrn Ministers v. Raumer Excellenz zum chirurgischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Sachsen ernannt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Das Pfarramt an St. Jacobi zu Stendal ist durch die Niederlegung desselben Seitens seines bisherigen Inhabers erledigt. Patron desselben ist der Magistrat zu Stendal. Magdeburg, den 6. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Küsters Gerhardt zu Calbe a. S. ist die Küsterstelle an der Kirche St. Stephani dortselbst erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Calbe a. S. Magdeburg, den 6. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. November v. J., wird hiermit dahin vervollständigt, daß die vacante Pfarrstelle zu Görzke auch unter dem Patronate des Gutsbesitzers Beckmann zu Görzke steht.

Magdeburg, den 7. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Bühne und Rimbeck, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hilmsen, Diöces Salzwedel, Eduard Knoch, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Hilmsen ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 7. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mit Zustimmung der Königlichen Oberstaats-Anwaltschaft ist der Rathmann Schaupensteiner zu Salzwedel von uns zum Polizei-Anwalt, der Privatsecretair Louis Hoffmann daselbst zu dessen Stellvertreter für den gesammten Bezirk des dortigen

Königlichen Kreisgerichts ernannt worden, nachdem der Bürgermeister a. D. Fügemann, beziehungsweise der Stadtsecretair Peine die von ihnen verwalteten Polizei-Anwaltsgeschäfte theils schon niedergelegt haben, theils am ersten Januar 1853 niederlegen werden. Magdeburg, den 29. December 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Herr Regierungs-Assessor Kopf ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden und in seinem bisherigen Geschäftsverhältniß bei der hiesigen Königlichen Regierung verblieben.

Magdeburg, den 5. Januar 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der invalide Feldwebel Heinrich Trauernicht ist als Militair-Anwärter bei der Königlichen Regierung hier angenommen.

Magdeburg, den 11. Januar 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Forst-Rendanten Pengel zu Diesdorf ist die Verwaltung der Amtsgeschäfte und der Amtskasse zu Diesdorf nach dem Tode des Amtsraths Wilkens Namens dessen Erben übertragen worden. Auch haben wir denselben persönlich mit der Bearbeitung der Ablösungs-Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 2. März 1850 beauftragt. Magdeburg, den 4. Januar 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der bisherige interimistische Polizei-Commissarius Brockhaus ist zum wirklichen Polizei-Commissarius bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ernannt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat August Wilhelm Heinrich Banse in Bellingen ist zum Adjuncten des Kantors und Lehrers Banse daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Drüsedau, Parochie Losse, Ephorie Seehausen a. A., ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Dieselbe ist eine Privatpatronatsstelle.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Kamieth aus Baadel ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunct in Priemern, Ephorie Seehausen a. Al., provisorisch bestellt worden.

Der Cantor und Schullehrer August Pöhler in Heinrichsberg ist zum Küster und Schullehrer in Neblitz, Diöces Möckern, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers ist die Prädicanten- und Lehrerstelle in Peseckendorf, in der Ephorie Seehausen i. M erledigt worden. Dieselbe ist eine Privatpatronatsstelle.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat December 1852.

A. Beim Appellations-Gericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Carl August Fabian ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 9. December 1852 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 14. October 1852 ernannt worden.

Referendarien.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt beschäftigt gewesene Auskultator Carl Friedrich Wilhelm Veit ist durch Ministerial-Rescript vom 6. December 1852 zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 26. October 1852 ernannt worden und auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 15. December 1852 im hiesigen Departement zugelassen.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Secretair Carl Ferdinand Merzdorf, dessen hiesige Stelle eingezogen werden, ist nach dem Ministerial-Rescript vom 6. December 1852 die Verwaltung einer Registraturstelle bei dem Ober-Tribunal zu Berlin übertragen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Durch Ministerial-Rescript vom 17. December 1852 ist dem Kreisrichter Herrmann Jordan zu Calbe a. S. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt und der Kreisgerichtsrath Franz Ludwig Albert Taenzer zu Egeln an das Kreisgericht zu Calbe versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat December 1852.

Der Referendarius Muhl ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das diesseitige versetzt.

Die Auscultatoren von Schwerin und Wellmann sind zu Referendarien ernannt.

Der frühere Justiz-Commissarius und Notar, Justizrath Bley, ist zum Rechtsanwalte beim Kreisgerichte in Quedlinburg und zum Notar im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Quedlinburg ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Ziepel hierselbst ist verstorben.

Halberstadt, den 5. Januar 1853.

Königliches Appellationsgericht.

---

1) **Versetzt sind:**
   a) der Post-Inspector Ritter von Cöln nach Magdeburg,
   b) der commiss. Post-Inspector, Geheime Calculator Wenzel von Magdeburg nach Cöln,

c) der Postsecretair Mittig von Berlin zu dem Postamte hierselbst,
d) der Post-Expedient Pluntke von Burg nach Schleusingen, als Vorsteher der Post-Expedition 1ster Klasse daselbst,
e) der Packbote Oehmichen zu Magdeburg als Wagenmeister nach Halberstadt,
f) der Post-Conducteur Perschmann von Halberstadt nach Berlin.

2) Gestorben sind:
a) der bei der hiesigen Ober-Post-Direction angestellt gewesene Post-Expedient Schütte,
b) der bei dem hiesigen Postamte beschäftigt gewesene Packmeister Wittig.

3) Ausgeschieden sind:
a) der Post-Expediteur Zack zu Croppenstedt,
b) der Post-Expediteur Arnold zu Leitzkau,
c) der Post-Conducteur Liebegeld zu Quedlinburg.

4) Angestellt sind:
a) der invalide Sergeant Louis Ferdinand Herrgott als Packbote bei dem hiesigen Postamte,
b) der invalide Sergeant Johann Gottfried Beyer als Bureaudiener bei demselben,
c) der invalide Unteroffizier Valentin Odenbach als Post-Conducteur bei dem Postamte zu Quedlinburg,
d) der Bureaudiener Zeigermann zu Halberstadt als Post-Conducteur daselbst,
e) der Wagenmeister Bendler zu Halberstadt als Bureaudiener daselbst.

5) Uebertragen ist:
a) dem Musikus Weibe zu Croppenstedt die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse daselbst,
b) dem Kaufmann Lange zu Leitzkau die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse daselbst.

Magdeburg, den 6. Januar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3680. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. October 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

" 3681. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und andrerseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

" 3682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

" 3683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

Nr. 3684. Das Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Befähigung der Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-zeugnisse für die Candidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von der Heydt.	(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde in Brilon.

Die evangelische Gemeinde in Brilon, im Regierungsbezirke Arnsberg, zählt bei 81 selbstständigen Gemeindegliedern 252 Seelen inmitten katholischer Glaubensgenossen. Bis jetzt ist derselben noch der Mitgebrauch der katholischen Progymnasialkirche in Brilon eingeräumt, sie muß sich jedoch spätestens bis zum Jahre 1854 ein eigenes Gotteshaus beschaffen, da ihr ein längerer Mitgebrauch der gedachten katholischen Kirche versagt worden, und ein anderweites, zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes geeignetes Local miethsweise dort nicht zu erlangen ist. Um sich daher für die Zukunft die Pre-

digt des Wortes Gottes in ihrer Mitte zu sichern, hat die kleine und arme evangelische Gemeinde ein ihren kirchlichen Bedürfnissen angemessenes Project zum Bau eines Gotteshauses aufstellen lassen, dessen Ausführung ungefähr 7600 Thaler Kosten erfordern wird. Obgleich die Gemeinde nach ihren geringen Leistungskräften zu erheblichen Beiträgen bereit ist, so kann sie doch die erforderlichen Baukosten aus eigenen Mitteln nicht decken. Durch die Opferwilligkeit der Gemeinde und die Liebe einiger Glaubensgenossen, denen die bedrängte und außergewöhnliche Lage der Gemeinde bereits bekannt geworden ist, erscheint ein Baufonds von ungefähr 3000 Thlr. gesichert. Es fehlt sonach noch die größere Hälfte der erforderlichen Baukosten. Die der Gemeinde zum Bau ihrer Kirche noch verbleibende kurze Frist drängt dagegen zum baldigen Bau.

Im Vertrauen auf den hülfreichen Beistand der Glaubensgenossen nah und fern hat daher die Gemeinde die Bewilligung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie zu dem beregten Zweck erbeten und des Königs Majestät haben ausnahmsweise die Abhaltung der Collecte allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beträge aber im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg, im Regierungsbezirke Merseburg an die betreffende Königliche Kreiskasse und im Regierungsbezirke Erfurt an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Magdeburg, den 11. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 4. Betrifft die Errichtung

Wir machen die betheiligten Gewerbsunternehmer, welche während der Bauzeit dieses Jahres die Errichtung einer der im §. 27. der Allgemeinen Gewer-

werblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1853.
I. E. 71.

beordnung vom 17. Januar 1845 näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. September 1850 (Amtsblatt für 1850 S. 417.) und vom 29. November v. J. (Amtsblatt für 1852 S. 562.) darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse, sobald als möglich für die Beschaffung vorschriftsmäßiger, von einem Baumeister mindestens revidirter Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen, sämmtliche Piecen in je 2 Exemplaren, über die projectirte Anlage und deren Betrieb Sorge tragen mögen.

Diese Zeichnungen wie Beschreibungen sind demnächst den betreffenden Orts-Polizeibehörden resp. den Herren Kreislandräthen zur Einsendung an uns vorzulegen, wonächst wir, falls gegen die ꝛc. gewerbliche Anlage nach §. 29. a. a. O. nichts Wesentliches zu erinnern sein wird — sogleich wegen Einleitung des vorgeschriebenen Publications-Verfahrens die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Die Orts-Polizei-Behörden, wie die Herren Kreislandräthe werden hierdurch beauftragt, die ihnen eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen über eine gewerbliche Anlage der in Rede stehenden Art ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts uns vorzulegen.

Magdeburg, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5
Betrifft die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu Berlin.
I. E. 3270.

Die Königliche Regierung wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. October d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau hierselbst zu genehmigen geruht haben, und daß diese Vereinigung vom 1. Januar k. J. ab eintreten wird.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königlichen Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf mein Ressort übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publicum nach wie vor direct an diese Verwaltung in allen

das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung: „Kalender-Deputation" zu wenden.

Berlin, den 4. December 1852.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Manteuffel.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
10,428. A. I.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 3228.

Für den 1sten Jerichowschen Kreis ist in der Stadt Burg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Seifensieder, unter dem Vorsitze des Rathsherrn Lederer zu Burg errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Betrifft die Abänderung der regulativmäßigen Rückverwiegungssätze für das in den Mühlen verarbeitete Getreide.

Die bisherigen regulativmäßigen Rückverwiegungssätze für die in den Mühlen verarbeiteten Getreidekörner entsprechen nach den gemachten Erfahrungen nicht überall mehr den wirklichen Ergebnissen der Vermahlung. Es werden daher auf Grund des Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 5ten November pr. III. 18,036. an Stelle der in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Magdeburg vom 1 October 1821 §. 15. vorgeschriebenen Rückverwiegungssätze vom 1. Februar d. J. ab folgende Sätze in Anwendung kommen, nämlich:

von einem Centner Weizen oder Roggen:
geschrootet 109 Pfund Schroot,
gebeutelt 90 Pfund Mehl und 18 Pfund Kleie,
von einem Centner Gerste:
geschrootet 109 Pfund Schroot,
gebeutelt $91^1/_2$ Pfund Mehl und 15 Pfund Kleie.

Bezüglich des Hafers verbleibt es bei dem bisherigen Satze.

Der Satz für Kleie umfaßt das Steinmehl mit, da erfahrungsmäßig Steinmehl nicht gesondert zur Rückverwiegung gestellt zu werden pflegt.

Magdeburg, den 14. Januar 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Patron und die Gemeinde zu Neuenklitsche haben den dasigen Kirchhof in angemessener Weise restaurirt und verschönert.

Auch sind der dasigen Kirche zwei Altarwachskerzen geschenkt worden.

Die Kirche zu Werkleitz ist mit einer Taufsteinbekleidung von braunem Sammet mit vergoldeter Borde beschenkt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft das Königliche Brandenburgische Land-Gestüt.

Durch die im Königlichen Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist nach einer Mittheilung des Herrn Landstallmeisters während der Beschälzeit im Jahre 1852 folgende Anzahl Stuten in unserm Verwaltungsbezirke bedeckt worden und zwar auf der Beschälstation:

1) zu Schönhausen . . 33 Stück,
2) „ Elversdorf . . 167 „
3) „ Gommern . . 66 „
4) „ Dannefeldt . . 80 „
5) „ Lindstedt . . 29 „
6) „ Güssefeldt . . 40 „
7) „ Osterburg . . 30 „

8) zu Seehausen a. A. . . 93 Stück,
9) " Hundisburg . . 51 "

Summa . 589 Stück.

Magdeburg, den 17. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auslosung Sächsischer Rentenbriefe.

In dem am 15. November d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1852 bis 1. April 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.:
Nr. 198. 199. 208. 503. 615. 646. 902. und 904.;

2) Littera B. über 500 Thlr.:
Nr. 165. 168. 172. und 257.;

3) Littera C. über 100 Thlr.:
Nr. 56. 102. 131. 214. 236. 327. 548. 579. 582. und 648.;

4) Littera D. über 25 Thlr.:
Nr. 221. 505. 626. 638. 839. und 857.;

5) Littera E. über 10 Thlr.:
Nr. 46. 78. 526. 787. 850. 952. und 1185

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 11 Stück Zins-Coupons Serie I. Nr. 6. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen kann.

Magdeburg, den 17. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Adjunctur der zweiten Dompredigerstelle zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Diaconus zu Weißensee, Martin Hugo

Lange, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Weißensee ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 6. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirsleben, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer und Superintendentur-Vicar zu Groß-Rossau, Diöces Osterburg, Albert Eduard Koch, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Groß-Rossau steht unter dem Patronate der Gemeinde daselbst.

Magdeburg, den 8. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Franz zu Oberbörnecke, in der Diöces Aschersleben, tritt am 1. Juli d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Oberbörnecke ist Königlichen Patronats, der Gemeinde werden 3 Subjecte präsentirt.

Magdeburg, den 13. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schullehrer Andreas Karsten in Roclum ist zum Cantor- und Schullehrer-Adjunct in Bühne, Diöces Hornburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Roclum ist Königlichen Patronats.

Mit dem 1. Mai l. J. wird der Organist und Mädchenlehrer Sporrenter in Aken freiwillig in den Ruhestand treten. Geeignete Bewerber um die Adjunctur bei dieser Stelle haben sich bei dem dasigen Magistrate, als dem Patrone derselben, zu melden.

Der provisorische Schullehrer Schulze zu Neu-Bennsdorf, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer J. Bornhuse in Ilsingerode ist zum Cantor und Schullehrer in Wetpen, Diöces Groß-Rosenburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle in Ilsingerode, Ephorie Hornburg, ist eine Königl. Patronatsstelle.

Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Lechner aus Halberstadt ist zum 5ten Knabenlehrer und Cantor in Osterwieck provisorisch bestellt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Gauvain zu Neuhaldensleben ist durch Allerhöchstes Patent vom 3. d. M. zum Staatsanwalt ernannt worden.

Magdeburg, den 13. Januar 1853.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 29. Januar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 7. Schluß der Jagd. III. B. 351.

Zum diesjährigen Schluß der Jagd wird der 10. Februar d. J. hierdurch bestimmt. Magdeburg, den 22. Januar 1853.

Königliche Regierung.

Nr. 8. Betrifft die Berechtigung der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe. I. L. 114.

Auf Antrag der Direction der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Gesellschaft sich auf Grund des Art. 30. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und vor dem 1. Juli 1851 (als dem Tage der Gesetzeskraft des §. 340. ad b. des Strafgesetzbuches) ohne einer Staats-Genehmigung zu bedürfen gebildet, daß sie nachträglich die Staats-Genehmigung nachgesucht hat, daß sie aber auch bis zum Eingang des höhern Orts zu erwartenden Bescheides hierauf, wie bisher, zum Geschäftsbetriebe in Preußen berechtigt bleibt.

Magdeburg, den 15. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Betrifft die Berichte über

Die Königlichen Landrathsämter und Magisträte fordern wir in Gemäßheit

die Revisionen der Buchführung der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften. I. L. 81.

der Circular-Verfügung vom 27. Juni 1837 ad 13. auf, uns die Berichte über die vorgenommenen Revisionen der Buchführung der Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften künftig rechtzeitig einzureichen.

Gleichzeitig bestimmen wir hierdurch, daß in diesen Berichten unter Bezeichnung der betreffenden Gesellschaften jedesmal die Namen der Agenten, bei denen die Revisionen vorgenommen worden sind, angegeben werden, was bisher nicht immer geschehen ist.

Magdeburg, den 18. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 10. I. M. 145.

Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen.

Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. October 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat.

Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzellansachen, in Sattel- und Reitzeug und mehreren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des rc. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwantschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden. Berlin, den 11. Januar 1853.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage: (gez.) von Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht und die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks angewiesen über die bei ihnen eingehenden Nachrichten binnen 8 Wochen zu berichten.

Magdeburg, den 22. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung von Agenturen.

Der Feldmagazin-Rendant a. D. Gottfried Clauß zu Aschersleben hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Heinrich Friedrich Karstedt daselbst die der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. Letzterer hat die von dem 2c. Clauß niedergelegte Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommen und ist in Gemäßheit des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann A. Gustav Rosenbaum zu Loburg ist in Stelle des verstorbenen Kaufmanns C. Schmeckebier daselbst als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der vormalige Bezirksfeldwebel Heinrich Trauernicht hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen i. M. als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Januar 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

In Loburg hat:

a) der verstorbene Herr August von Wulffen der Kirche, deren Mitpatron er war, ein Capital von 300 Thlr. vermacht,

b) ist der Kirche von ungenannten Gemeindegliedern eine große weiße Tischdecke für die Sakristei und eine große zinnerne Altarkanne geschenkt worden.

In Hobeck hat der Gastwirth Wetzel der Kirche 2 Altarkerzen geschenkt.

In Leitzkau hat jede der beiden Kirchen von einem Ungenannten 2 geschmückte Porzellanvasen erhalten.

In Rosian desgl. ein Kelchtuch und unentgeldliche Leistung der Decorationsarbeiten an der Kanzel.

In Zeppernick hat ein Gemeindeglied von dem eingepfarrten Wendgräben der Kirche einen weißen Besatz des Taufsteines und des Altarpultes geschenkt.

Ein nicht genannt sein wollender Einwohner in Trabitz hat der dasigen Kirche einen Altarbehang von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Borten und der in Silber gestickten Inschrift: „Friede sei mit Euch“ zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 17. Januar 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes Patent.

Dem Uhrmacher C. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft das 16te Ausschreiben der Magdeburgischen Landfeuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Landfeuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 16te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli der Beitrag pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thlr.

in 1ster Klasse	. . 2 Sgr.	8 Pf.,	
in 2ter "	. . 4 "	— "	
in 3ter "	. . 5 "	4 "	

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 15ten Ausschreiben vom 30. Juni d. J. (§. 40. des Reglements) zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1852.

Der General-Director der Magdeburgischen Landfeuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Errichtung einer Station für sämmtliches Postfuhrwerk in Möckern.

Vom 1. k. M. ab wird in Möckern eine Station für sämmtliches Postfuhrwerk eingerichtet werden, wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 20. Januar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Villaret zu Gerstewitz, in der Diöces Weißenfels, tritt aus Rücksicht auf seine Gesundheit in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.
Magdeburg, den 13. Januar 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch den Tod des Pastors Lautsch ist die evangelisch-reformirte Pfarrstelle zu Aschersleben, in der Diöcese Aschersleben, erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 14. Januar 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Klaeden ist die Pfarrstelle Crüden, mit dem Filiale Vielbaum, in der Diöces Seehausen, erledigt. Patron der Pfarrstelle zu Crüden ist Se. Majestät der König; das Filial Vielbaum steht unter dem Patronate des Kammerherrn von Jagow auf Crüden.
Magdeburg, den 14. Januar 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die in Folge der Abberufung des Professors Dr. Jordan durch Ascension der übrigen Lehrer an dem Gymnasio zu Halberstadt vacant gewordene achte ordentliche Lehrerstelle ist dem bisherigen Hülfslehrer Dr. Wolterstorff I. verliehen und an dessen Stelle der bisherige Collaborator an der lateinischen Hauptschule zu Halle, Dr. Wolterstorff II. zum Hülfslehrer des gedachten Gymnasii berufen worden.
Magdeburg, den 18. Januar 1853.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige Gräflich Stolbergsche Polizeirath Günther ist zum Polizeirath bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ernannt worden.
Magdeburg, den 19. Januar 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der versorgungsberechtigte Jäger und bisherige Forstaufseher Carl Heinrich Mengering zu Dolle ist für den Forstschutzbezirk Burgstall II., in der Oberförsterei Burgstall, zum Förster befördert worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Ludwig Herrmann Herforth, ist zum zweiten Lehrer oder Conrector an der Schule in Osterwieck, Diöces Hornburg, ernannt und bestätigt worden.

Der rc. Rohde ist nicht, wie unter dem 22. December v. J. angezeigt worden ist, provisorisch als Lehrer an der Schule in Gatersleben bestellt, sondern definitiv als dasiger dritter Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Busch aus Eickendorf ist zum Organisten und 2ten Lehrer in Erxleben provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer und Organist Lüttge in Derenburg ist zum Cantor, Schullehrer und Küster in Zuchau, Diöces Groß-Rosenburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat und Hülfslehrer Meyer in Halberstadt ist zum Schullehrer in Neubau bei Ampfurth, Diöcese Seehausen i. M., provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Lübeck II. ist zum vierten Lehrer an den städtischen Schulen in Calbe a. M. provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Friedrich Stäger ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schönfärber Robert Ferdinand Leopold Anders zu Quedlinburg ist zum Schiedsmann des Westendorfer oder Vorstädter Bezirks daselbst auf die Periode von 1853 bis 1855 einschließlich erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 19. Januar 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 5. Februar 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 11. Nachtrag zur Eintheilung des Kreises Oschersleben in Feuer-Polizei-Districte. I. L. 25.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. December 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 569—70) bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ortschaft Aderstedt im Kreise Oschersleben dem 7. Feuer-Polizei-Districte, welcher die Gemeinden Eilenstedt, Haus-Nienburg, Schlanstedt und Wulferstedt enthält, zugetheilt worden ist.

Magdeburg, den 22. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Adressen auf den Briefen.

Um die Bestellung der mittelst der Posten zu befördernden Briefe und Packete an Privatpersonen in den größeren Städten des In- und Auslandes zu erleichtern und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, ist es nothwendig, daß auf den gedachten Briefen und den zu den Packeten gehörigen Adressen die Wohnungen der Adressaten genau bezeichnet werden. Das correspondirende Publicum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, jenem Erforderniße Beachtung zu schenken. Magdeburg, den 25. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur. Der Post-Expediteur Carl Böhme zu Sudenburg-Magdeburg hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur. Der Gastwirthssohn Enno Schmolke zu Aken hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. 1) Der Königliche Oberamtmann und Rittergutsbesitzer Baron von Kotze in Neuwegersleben hat den dortigen armen Schulkindern eine Partie Schreibebücher geschenkt.

2) Die verstorbene Frau Oberamtmann Rumpf zu Hamersleben hat laut Testaments zur Gründung einer zweiten Schulstelle zu Hamersleben die Summe von Einhundert Thalern ausgesetzt.

3) Ein Einwohner von Gunsleben, welcher nicht genannt sein will, hat der Schule daselbst zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder Einen Thaler geschenkt.

Der Koffath und Krugwirth Johann Friedrich Hübner in Gagel hat der dasigen Kirche alljährlich eine Wachskerze zu schenken gelobt, und bereits eine solche für dies Jahr geschenkt.

Der Handarbeiter und Mieteinnehmer Johann Heinrich Schmidt in Neulingen hat der Kirche seines früheren Wohnorts zu Häwisch eine Altar-Wachskerze geschenkt.

Die Einwohner der Stadt Cochstedt haben zur Anschaffung einer neuen Thurmuhr die Summe von 65 Thlr. 2 Sgr. freiwillig zusammengebracht.

Desgleichen haben die dasigen Frauen 30 Thlr. unter sich gesammelt und dafür eine neue Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung von feinem braunem Tibet mit wollenem Franzen angeschafft.

Die Gemeinde Dreileben hat zur Erleuchtung der Kirche bei Abendgottesdiensten und zur Anschaffung zweier Liedertafeln mit Goldrahmen 25 Thlr. zusammengebracht. Magdeburg, den 26. Januar 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, ist erloschen.

Postgang. Vom 1. k. M. ab wird die 2te tägliche Zerbst-Dessauer Personenpost

aus Zerbst um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

statt bisher um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags abgefertigt werden.

Magdeburg, den 26. Januar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Postengang.

Vom 1. k. M. ab werden
a) die tägliche Nordhausen-Quedlinburger Personenpost aus Nordhausen um 3 Uhr 30 Minuten früh, statt bisher um 2 Uhr 30 Minuten früh;
b) die tägliche Harzgerode-Bernburger Personenpost aus Harzgerode um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags, statt bisher um 7 Uhr 45 Minuten Vormittags,
c) die 3te tägliche Quedlinburg-Halberstädter Personenpost aus Quedlinburg um 2 Uhr Nachmittags, statt bisher um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 29. Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Geschäfts-Nachweisung der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Bei der unterzeichneten Anstalt waren nach der unterm 18. Januar 1852 erlassenen Bekanntmachung ultimo 1851 noch . . . . 678 Sachen anhängig.

Im Jahre 1852 sind . . . . 118 „ neue Provocationen angebracht.

Summa . 796 Sachen.

Davon sind . . . . 75 Sachen dergestalt beendigt, daß auf Grund der bestätigten Recesse die Hypothekenbücher berichtigt sind.

Es sind mithin gegenwärtig noch anhängig . . . . . 721 „ und zwar:

aus dem Jahre 1846 . .	52	Sachen,
„ „ „ 1847 . .	91	„
„ „ „ 1848 . .	183	„
„ „ „ 1849 . .	23	„
„ „ „ 1850 . .	108	„
„ „ „ 1851 . .	146	„
„ „ „ 1852 . .	118	„
Summa wie oben . .	721	Sachen.

Hierunter sind:
a) 655 Sachen, in welchen die Ausführung bereits erfolgt ist und die stipulirten Renten auf die Anstalt übernommen sind,
b) 66 „ welche noch zu reguliren sind.

Im Jahre 1852 sind . . . . 507 Recesse bestätigt.

Die Gesammtsumme der bis jetzt stipulirten Rentenbriefe beträgt:

à $3\frac{1}{2}$ pro Cent:	à 4 pro Cent:
206,230 Thlr.	859,800 Thlr.

zusammen: 1,066,030 Thlr.

Die hierfür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen:

— 39,976 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. —

Dies bringen wir in Gemäßheit des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 25. Januar 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Personal-Chronik.

Dem Thierarzt I. Klasse, Aschermann zu Halle a. S., ist die Kreisthierarztstelle für den 1sten Jerichowschen Kreis mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Loburg verliehen worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Kreisthierarztes Immelmann zu Stendal erledigte Stelle eines Kreisthierarztes für die Kreise Stendal und Gardelegen ist dem Kreisthierarzt Goehler zu Ranis, Kreis Ziegenrück, Regierungsbezirk Erfurt, verliehen worden und wird der ꝛc. Goehler seinen Wohnsitz in der Stadt Gardelegen nehmen.

Magdeburg, den 24. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der forstversorgungsberechtigte Feldwebel des Königl. 4ten Jäger-Bataillons, Ernst Ferdinand Selchow, ist als stationairer Forstaufseher für den Schutzbezirk Dingelstedt, in der Oberförsterei gleiches Namens, angestellt worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Friedrich Rudolph Niemeyer, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg ernannt und bestätigt worden.

Durch die Emeritirung des Cantors und Schullehrers Kniep in Morsleben, Diöcese Eilsleben, wird die Anstellung eines Adjuncten daselbst nothwendig. Dieselbe ist von einem Privatpatrone abhängig.

Der Schullehrer Alberty in Breitenhagen ist zum Cantor und Schullehrer in Stadt Hadmersleben, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat und Hülfslehrer Gustav Kirchberg ist zum 3. Lehrer an der Knabenschule in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. M. sind die bisher von dem Staatsanwalt Kolligs zu Nordhausen mit verwalteten Geschäfte der Staatsanwaltschaft für das Kreisgericht zu Worbis dem Staatsanwalt Delius zu Heiligenstadt übertragen, zugleich ist der Gerichtsassessor Ludwig Carl Clemens von Elmendorff aus Höxter zum Staatsanwaltschafts-Gehülfen für das Kreisgericht zu Worbis, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt, ernannt worden.

Halberstadt, den 29. Januar 1853.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht. Brohm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 12. Februar 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 12. Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Hauptkasse III. A. 102.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19 Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

> daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke, so wie Ablösungs-Capitalien, von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber blos dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist, —

wird hierdurch der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 5. Februar 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann August Friedrich Horst in Burg hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Für denselben ist der

Kaufmann Carl Knauer daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Robert Aston zu Aschersleben ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Landbeschälung im Jahre 1853.

Im Regierungsbezirke Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Königl. Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen:

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	im Kreise.	Anfang der Bedeckung.
1	Elversdorf	Stendal	den 18. Februar
2	Gommern	Jerichow I.	do.
3	Dannefeldt	Gardelegen	do.
4	Lindstädt	do.	do.
5	Güssefeldt	Salzwedel	do.
6	Osterburg	Osterburg	do.
7	Seehausen	do.	
8	Hundisburg	Neuhaldensleben	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert, und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 20. Januar 1853.

Der Königliche Landstallmeister (gez.) v. d. Brincken.

Postengang.

Während der jetzigen schlechten Beschaffenheit des Weges von Calbe über Bismark nach Stendal werden

a) die Calbe-Bismarker Personenpost
aus Calbe a. M. am Montag, Donnerstag und Sonnabend um 10 Uhr 30 Minuten Abends,
statt bisher an diesen Tagen um 11 Uhr 15 Minuten Abends und

b) die Bismark-Stendaler Personenpost
aus Bismark täglich um 1 Uhr früh,
statt bisher um 1 Uhr 30 Minuten früh,

abgesendet werden. Magdeburg, den 3. Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Von jetzt ab werden | Postengang.
die 2te tägliche Halberstadt-Quedlinburger Personenpost
aus Halberstadt um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags und
vom Eisenbahnhofe daselbst um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
statt bisher resp. um 12 Uhr 30 Minuten und um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags und
die 4te tägliche Halberstadt-Quedlinburger Personenpost
aus Halberstadt um 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags und
vom Eisenbahnhofe daselbst um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
statt bisher resp. um 6 Uhr 30 Minuten und um 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
abgefertigt werden.

Magdeburg, den 4. Februar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Heine zu Schadeleben mit Friedrichsaue, in der Diöces Aschersleben, tritt am 1. April d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist Königlichen Patronats; der Gemeinde werden drei Subjecte präsentirt.

Magdeburg, den 27. Januar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Werben ist der Kaufmann Eduard Meyer daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Januar 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Herrn Deichhauptmann von Arnim auf Köckte die nachgesuchte Dienstentlassung mittelst Rescripts vom 24. November v. J. bewilligt.

Die Verwaltung des hierdurch vacant gewordenen Deichdistricts von Bittkau bis Bölsdorf haben wir dem Herrn Landrath Schrader in Stendal vom 1. Februar d. J. ab vorläufig übertragen.

Magdeburg, den 28. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Küster und Schullehrer Georg Heinrich Schulz in Siedentramm ist in gleicher Eigenschaft nach Brückau, Diöces Beetzendorf, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist eine Privatpatronatsstelle.

Der Oeconom und Fabrikbesitzer Heinrich Bartels zu Aschersleben ist zum Schiedsmann für den 2. Bezirk daselbst auf die Periode von 1853 bis 1855 einschließlich erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 31. Januar 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1853.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Schwerin ist behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichtsrath Graßhoff ist vom Kreisgerichte zu Quedlinburg an das hiesige versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Neßler ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Heilborn ist an das Königliche Kammergericht versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Herzer hierselbst ist gestorben.

Halberstadt, den 2. Februar 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Kreis-Verordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar 1852 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten:

für die Kreise:

1) Neuhaldensleben:
der Ortsvorsteher Behrens zu Wormsdorf an Stelle des abgegangenen Amtmanns Schäffer zu Groppendorff;
2) Oschersleben:
der Amtmann Tegetmeyer zu Neubrandsleben an Stelle des Kränklichkeitshalber ausgeschiedenen Gutspächters Amtmanns Thiele in Anderbeck;
3) Salzwedel:
a) der Landrath a. D. von der Schulenburg auf Probstei Salzwedel,
b) der Amtmann Dilschmann in Umfelde,
an Stelle des nach Demker im Kreise Stendal übergesiedelten Gutsbesitzers und Kreisdeputirten von Alvensleben zu Calbe a. M. und des ausgeschiedenen Barons von der Knesebeck auf Tylsen,

gewählt und von uns bestätigt worden sind und die Wahl eines neuen Kreisverordneten an Stelle des nach dem Oschersleben er Kreise gezogenen Wirthschafts-Inspectors Rusche zu Althaldensleben für den Neuhaldenslebener Kreis noch nicht stattgefunden hat. Stendal, den 29. Januar 1853.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Kreis-Boniteure.

Seit unserer Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche vereidigt worden:

in den Kreisen:

1) Aschersleben: der Posthalter Heinrich Müller in Aschersleben;
2) Osterburg: der Amtmann Carl Friedrich Uderstadt zu Osterburg.

Stendal, den 29. Januar 1853.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 19. Februar 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3685. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

» 3686. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 29. November 1852.

» 3687. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

» 3688. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1852, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

» 3689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

» 3690. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar

1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Texte dieser Statuten.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3691. Die Verordnung, betreffend die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch. Vom 17. Januar 1853.

„ 3692. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Bekanntmachung.

Einladung zur Bildung eines sächsisch-thüringischen Vereines für Naturwissenschaften in Halle.

Gemeinschaftliche Thätigkeit und gegenseitiger Austausch der aus speciellen Untersuchungen gewonnenen Resultate und Ansichten ist auf keinem Gebiete der geistigen Thätigkeit nothwendiger als auf dem der Naturwissenschaften. Aus diesem Bedürfnisse ging der hiesige naturwissenschaftliche Verein hervor, und das schnelle Aufblühen desselben — er zählt bereits 112 Mitglieder — seit den wenigen Jahren seines Bestehens, giebt Zeugniß, daß er einem wirklichen und großen Bedürfnisse genügt. Seine Thätigkeit ist auf die theoretische und angewandte Naturwissenschaft gerichtet und hat sich sowohl die ernste Forschung als allgemeine Belehrung und Unterhaltung zur Aufgabe gestellt. Von dem thatkräftigen Wirken zeugen die fünf bisher im Druck erschienenen Jahresberichte (Berlin 1848—1852, Wiegandt und Grieben).

Schon bei Constituirung des Vereines wurde besonders die Erforschung der natürlichen Verhältnisse der Provinz Sachsen und Thüringens ins Auge gefaßt, und die Hoffnung auf eine lebhafte Betheiligung Seitens der in der Provinz zerstreuten Kräfte gehegt. Bereits haben auch aus verschiedenen Städten, wie Magdeburg, Merseburg, Quedlinburg, Zeitz u. a. Freunde der Naturwissenschaften dem Vereine sich angeschlossen; aber die Zahl der auswärtigen Mitglieder ist noch verhältnißmäßig gering. Am Sitz der Wissenschaft, in der Universitätsstadt tagend, darf der Verein hoffen, die Bedürfnisse auswärtiger Mitglieder zu befriedigen, die Thätigkeit derselben am vortheil-

haftesten zu concentriren und für das Allgemeine sowohl als für jeden Einzeln nützlich zu machen.

Der unterzeichnete Vorstand und Beirath des hiesigen naturwissenschaftlichen Vereines wendet sich daher an alle Fachgenossen, an alle nähere und entferntere Freunde der Naturwissenschaften, an alle Gönner und Verehrer dieser in alle Lebensverhältnisse und die allgemeine geistige Bildung tief eingreifenden Wissenschaften die freundliche Bitte, den Verein in seiner Thätigkeit zu unterstützen und durch zahlreichen Beitritt die Bildung eines sächsisch-thüringischen Vereines für Naturwissenschaften zu ermöglichen.

Die Erledigung wissenschaftlicher Fragen, die Benutzung einer fortwährend im Wachsthum begriffenen Bibliothek und Sammlung, die Mittheilung eines an wissenschaftlichen Abhandlungen mannichfaltigen Jahresberichtes sind die Vortheile, welche schon jetzt der hiesige Verein seinen auswärtigen Mitgliedern für den jährlichen Beitrag von zwei Thalern bietet. Bei einer vermehrten Zahl der auswärtigen Mitglieder werden sich jene wissenschaftlichen Hülfsmittel schneller vervollständigen, der jetzt in vierteljährlichen Heften erscheinende Jahresbericht wird in monatlichen Heften ausgegeben werden können, um alle neueren Untersuchungen schnell zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen, und in dann abzuhaltenden auswärtigen allgemeinen Sitzungen, deren Ort vornämlich die auswärtigen Mitglieder zu bestimmen hätten, wird der persönliche Verkehr das Interesse beleben und Belehrung und Unterhaltung in weiteren Kreisen erzielt werden. Mit zunehmender Zahl der auswärtigen Mitglieder wird sich auch das Bedürfniß von Zweigvereinen herausstellen, welche von dem allgemeinen unterstützt, zur Förderung des allgemeinen Zweckes wesentlich beitragen werden. Unsere hinsichtlich ihrer natürlichen Verhältnisse reich ausgestattete Provinz wird in Gemeinschaft mit dem durch die Natur selbst innig verbundenen Thüringen dann nicht mehr hinter den andern Provinzen des Preußischen Staates und des deutschen Vaterlandes zurückstehen. Ein naturwissenschaftlicher Verein für Sachsen und Thüringen in Halle wird für die Wissenschaft, wie für das eigene Land und seine Bewohner gewiß reiche Früchte tragen.

Speciellere Auskunft über die gegenwärtigen Verhältnisse des hiesigen

Vereines werden die Unterzeichneten auf gefällige Anfragen gern ertheilen, auch die Statuten desselben auf Verlangen übersenden.

Halle, im December 1852.

Der Vorstand des Naturwissenschaftlichen Vereines:
(gez.) Giebel. Heintz. Kohlmann. Kayser.
Der Beirath:
(gez.) Martius. Graf von Seckendorf. Krahmer.
Schaller.

Vorstehende Einladung zur Förderung der Wirksamkeit des naturwissenschaftlichen Vereines in Halle wird hierdurch der Theilnahme des sich für solche Bestrebungen interessirenden Publicums angelegentlichst empfohlen.

Magdeburg, den 9. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde in Panthenau.

In der Nacht vom 22. zum 23. Januar 1849 wurde nebst mehreren anderen Gebäuden des Dorfes Panthenau, Kreis Nimptsch, auch die alte historisch denkwürdige, mit einem Thurm und drei Glocken versehene Fürstenthums-Grenz-Kirche, welche einst in den Zeiten religiöser Verfolgung vielen Tausend Evangelischen des benachbarten Reichenbacher Kreises als Zufluchtsstätte gedient hatte, ebenso wie das Pfarrhaus mit den Nebengebäuden ein Raub der Flammen. Mit dem Neubau der Pfarrgebäude mußte bald der Anfang gemacht werden, weil der Pfarrer mit seiner Familie kein genügendes Unterkommen im Dorfe fand. Aber auch mit dem Wiederaufbau der Kirche durfte nicht gezögert werden, weil von den drei interimistischen Localen, in welchen der Gottesdienst einstweilen abgehalten wird und welche von dem Kirchorte sehr entfernt sind, keines einen dem Bedürfniß entsprechenden Raum darbietet, so daß die Parochianen ihre kirchlichen Bedürfnisse mühsam in fremden Kirchen befriedigen. Mit großen Opfern hat die Kirchgemeinde den Neubau im vorigen Jahre begonnen, dieselbe ist jedoch nicht im Stande, denselben aus

eigenen Kräften zu vollenden, besonders ist der ganze innere Ausbau der Kirche, sowie der Thurmbau noch auszuführen.

Die Gesammtkosten für den Bau der Kirche und der Pfarrei betragen nämlich 13,500 Thlr., wovon durch Entnahme aus dem Kirchen-Aerar 500 Thlr. und durch Feuer-Societätshülfe 4123 Thlr., im Ganzen 4623 Thaler gedeckt worden, so daß noch 8877 Thlr. zu decken bleiben. Hiervon kommt auf die Gemeinde 2959 Thlr., außerdem aber die zu Geld zu berechnenden Fuhren und Handdienste mit 2933 Thlr., im Ganzen also 5892 Thlr.

Der Kirchengemeinde fällt es nach der aufgestellten Subrepartition schwer, mehr als 3183 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. aufzubringen, so daß ihr mit 2708 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. zu Hülfe zu kommen gewünscht wird. Des Herrn Cultus-Ministers Excellenz hat daher der genannten Gemeinde eine Collecte in den evangelischen Kirchen der sechs östlichen Provinzen der Monarchie bewilligt.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen hierdurch davon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung der Beiträge das Erforderliche zu veranlassen und die letzteren an die bezüglichen Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 10. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 13. Betrifft die Dienststunden für die Kreiskassen. III. C. 1097.

Wir sehen uns veranlaßt bekannt zu machen, daß die Dienststunden für die Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks auf Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr festgesetzt worden sind, und daß die Bureaux der Kreiskassen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der angegebenen Zeit zu dienstlichen Zwecken geöffnet sein sollen.

Magdeburg, den 3. Februar 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 14.
Prämie auf Entdeckung der Feuersbrünste in Gröningen
I. L. 332.

Die Stadt Gröningen ist in den letzten Monaten wiederholt und zwar am 29. August, 23. September, 1. October, 13. December vorigen Jahres und 15. Januar dieses Jahres von Feuersbrünsten heimgesucht worden. Die polizeilichen Ermittelungen haben — wie wir hiermit zugleich zur öffentlichen Warnung bemerken — ergeben, daß das Feuer am 15. Januar d. J. durch das unvorsichtige Anzünden einer Cigarre mittelst Schwefelhölzer in einem mit Stroh angefüllten Stalle entstanden ist. Die Ursachen der übrigen Feuersbrünste sind bisher noch nicht ermittelt worden.

Wir haben bereits durch unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 23. October und 18. December v. J. auf die Entdeckung der Urheber der am 1. October und 13. December stattgehabten Brände Belohnungen von 50 resp. 100 Thlr. ausgesetzt. Indem wir diese Zusicherungen hiermit wiederholen, setzen wir ferner auch demjenigen eine Belohnung von 50 Thlr. für jeden Brandfall aus, welcher den Urheber der am 29. August und 23. September v. J. zu Gröningen stattgehabten Feuersbrünste so anzeigt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann; behalten uns auch vor, wenn der Entdecker besondere Mühe oder Umsicht aufgewendet hat, jede dieser Prämien bis auf 100 Thlr. zu erhöhen.

Magdeburg, den 11. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 15.
Betrifft die Zulassung der Lehrlinge zu den Gesellenprüfungen.
I. K. 226.

Nach §. 36. der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten vor dem Ablaufe eines dreijährigen, ausnahmsweise eines einjährigen Zeitraumes nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Es ist daher seit Erlaß jener Verordnung, abweichend von der früheren Vorschrift, im §. 160. der Gewerbeordnung, die Zulassung zur Gesellenprüfung davon abhängig gemacht, daß seit der Aufnahme des Lehrlings in die Lehre eine bestimmte Zeit der Beschäftigung als Lehrling verflossen ist. — Diese Aufnahme erfolgt aber nach §. 147. der Gewerbeordnung, wenn der Lehrling bei einem Innungsgenossen eintritt, vor der Innung, wenn er bei einem andern Gewerbetreibenden eintritt, in den Städten vor der Communalbehörde, auf dem Lande

vor der Orts-Polizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden letztgedachten Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder. Es genügt mithin gegenwärtig nicht mehr der bloße Abschluß eines Lehrvertrages und der Eintritt des Lehrlings in die Lehre, vielmehr muß die förmliche Aufnahme desselben in die Lehre erfolgen, wenn derselbe nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Lehrzeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden soll. Da diese Vorschrift häufig unbeachtet geblieben ist, durch diese Verabsäumung aber den Lehrlingen ein großer Zeitverlust und die empfindlichsten Nachtheile entstehen, indem nach §. 35. Nr. 2. der Verordnung vom 9. Februar 1849 Niemand zur Meisterprüfung zugelassen werden darf, der nicht die Gesellenprüfung bestanden hat, so finden wir uns veranlaßt, Eltern und Vormünder hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen, und ihnen die genaue Befolgung dieser Anordnung, im Interesse ihrer Kinder und Pflegebefohlenen dringend zu empfehlen.

Sämmtliche Handwerker-Prüfungs-Commissionen unseres Bezirks weisen wir gleichzeitig an, die vorstehende Anordnung bei der Zulassung von Lehrlingen der in den §§. 23. 24. 26. der gedachten Verordnung genannten Gewerbe zur Gesellenprüfung genau zu beachten. Wir bemerken jedoch hierbei, daß diese Anordnung nach einer neuerlich ergangenen Entscheidung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf diejenigen nicht zu beziehen ist, welche schon vor Verkündigung der Verordnung in ein Lehrlingsverhältniß getreten waren, ohne nach §. 147. der Gewerbeordnung als Lehrlinge aufgenommen zu sein, weil bei dem Erlasse jener Verordnung nicht beabsichtigt worden ist, in die auf Grund des § 160. der Gewerbeordnung bereits eingegangenen Lehrverhältnisse einzugreifen, oder den Betheiligten das gewerbliche Fortkommen durch ihre Ausschließung von der Gesellenprüfung zu erschweren.

Magdeburg, den 12. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der K. Regierung und des K. Appellationsgerichts.

Betrifft das hiesige Gewerbegericht.

Da das hiesige Gewerbegericht, an dessen Sitzungen statt 7 Arbeitgebern

und 6 Arbeitnehmern, dauernd 9 Arbeitgeber und 4 Arbeitnehmer Theil nehmen, als dem Gesetz und dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. Mai 1849 entsprechend zusammen gesetzt, nicht angesehen werden kann, indem die für das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern in Bezug auf die Zusammensetzung des Gewerbegerichts gegebenen Vorschriften nicht aus Veranlassung vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes oder Stellvertreters, sondern wegen bleibender und nicht zu ändernder Zustände unbeachtet bleiben müssen, und da ferner die Theilnahmlosigkeit des Gewerbestandes an diesem Institute sich bei den letzten Ergänzungswahlen aufs Neue unzweideutig herausgestellt hat, so daß von einer längeren Erhaltung desselben ein günstiges Ergebniß nicht erwartet werden kann, so haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz die Einstellung der Wirksamkeit desselben angeordnet.

Demgemäß hört die schiedsrichterliche, resp. richterliche Wirksamkeit des Gewerbegerichts mit dem 1. März d. J. auf, und erfolgt von diesem Zeitpunkte ab die Entscheidung der im §. 137. der Gewerbe-Ordnung näher bezeichneten Streitigkeiten durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Communalbehörde, resp. durch die Orts-Polizei-Obrigkeit, während die Entscheidung der übrigen nach §. 2. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Ges.-S. S. 110.) dem Gewerbegericht überwiesenen Streitigkeiten durch das hiesige Königliche Stadt- und Kreisgericht erfolgt.

Dagegen bleibt das Gewerbegericht behufs Abwickelung seiner Schuldverhältnisse bis auf weitere Anordnung vorläufig noch in Thätigkeit.

Magdeburg, den 7. Februar 1853.

Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Sperrung der Schifffahrt auf der Netze an der 12ten oder Gromadenschleuse.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12ten oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt

auf

auf dem Kanale auch während der Abschließung der Groniaden-Schleuse unbehindert. Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten

Der Oeconom Carl Zapff zu Acken a. E. ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Magdeburg, den 5. Februar 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Die dem Administrator Langen zu Möckern unterm 30sten November 1834 Nr. 1374/11. ertheilte Bestätigung als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt haben wir in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 durch Verfügung vom 21. December v. J. widerrufen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten August, September, October, November 1852 und Januar 1853 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten August, September, October, November 1852 und Januar 1853 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Mahlmann, Wilhelm, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort Eschershausen im Braunschweigschen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Bart blond, Kinn mit Grübchen, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Bruchschaden, trägt ein Bruchband. Tag der Verweisung: 9. August 1852. Bestimmungsort: Eschershausen im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Vagabondiren.

2) Köhler, Caroline, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Andreasberg im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase stumpf, etwas breit, Mund mittel, Zähne gut, Kinn mit Grübchen, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30ste September 1852. Bestimmungsort: Andreasberg im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Betteln, Landstreichen und verbotswidrige Rückkehr in die Preuß. Staaten.

3) Müller, Carl Emil, Knabe, Geburtsort Mittweida, Wohnort Leipzig im Königreich Sachsen, Alter 14 Jahr, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch (sächsischer Dialect), besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 9. October 1852. Bestimmungsort: Leipzig im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Betteln, Landstreicherei und Führung falschen Namens.

4) Jungert, Johann Georg, Stahlpolirer, Geburts- und Wohnort Schweinau im Königreich Baiern, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase schmal, Mund klein, Bart schwarzbraun, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch (baierischer Dialect), besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 28. October 18.2. Bestimmungsort: Schweinau im Königreich Baiern. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreichen.

5) May, Johann Georg, Arbeitsmann, Geburtsort Klein-Keula im Schwarzburgschen, Wohnort Wulfen im Königreich Hannover, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase breit und dick, Mund etwas aufgeworfen, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: kahlen Scheitel. Tag der Fortweisung: 9. November 1852. Bestimmungsort: Wulfen im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

6) Müller, Johanne, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Volkersheim im Braunschweigschen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn oval, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. November 1852. Bestimmungsort: Volkersheim im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

7) Fuchs, Juliane, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Clausthal im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase stumpf, klein, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildnng oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 24. November 1852. Bestimmungsort: Clausthal im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Specht, Georg, Färbergeselle, Geburts- und Wohnort Uslar im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkel, Stirn hoch und frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 24. November 1852. Bestimmungsort: Uslar im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

9) Kopfal, Jürgen Heinrich, Arbeitsmann, Geburtsort Schwiepke, Wohnort Lesitz im Königreich Hannover, Alter 70 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare gries, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen dunkelblau, Nase breit, Mund groß, Bart gries, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe am Goldfinger rechter Hand. Tag der Fortweisung: 25. November 1822. Bestimmungsort: Lesitz im Königreich Hannover. Fortweisende

Behörde: Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

10) Francke, Carl Gottbold, Webergeselle, Geburtsort Heinrichsort, Wohnort Milzen im Königreich Sachsen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braunblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne oben mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13. Januar 1853. Bestimmungsort: Milzen im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Seehausen in der Altmark. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

11) Koehler, Caroline, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Werna im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Januar 1853. Bestimmungsort: Werna im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März pr. mit der interimistischen Verwaltung der hiesigen Polizeianwaltschaft beauftragte frühere Obergerichts-Referendarius Bergmann tritt mit dem 1sten März c. in einen andern Geschäftskreis über. In Folge dessen haben wir, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, den Polizeisecretair bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direction, Geist, vom 1sten März d. J. ab wiederum mit der Verwaltung der hiesigen Polizeianwaltschaft commissarisch beauftragt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. Februar 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Gardelegen sind auf die Periode vom Monate Mai 1852 bis dahin 1855 die bisherigen Schiedsmänner und zwar der Tuchfabrikant Christian Müller für den ersten und der Communal-Kassen-Rendant Christian Stuhr für den zweiten Bezirk wiederum zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Cochstedt ist der Rathmann August Grunow daselbst zum Bürgermeister gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben sind

für den 8. Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Altenweddingen und Schwaneberg, auf die Periode vom 20. August 1852 bis dahin 1855, der Ackermann Moritz Bothe zu Schwaneberg und

für den 10. Bezirk, bestehend aus der Gemeinde Hackeborn, auf die Periode vom 24. August 1852 bis dahin 1855 der Ackergutsbesitzer Friedrich Weßling zu Hackeborn

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Wegebau-Inspector Treplin ist seit dem 1. Januar d. J. in Folge der neuen Organisation des Bauwesens mit der selbstständigen Bearbeitung der Wegebauten in Vertretung des Regierungs- und Bauraths betrauet worden, wogegen seine bisherige Stellung aufgehoben ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 8. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Baurath Weißhaupt in Quedlinburg und der Baurath Flügel in Tangermünde sind laut Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30. December v. J. in Folge der Reorganisation des Bauwesens vom 1. Januar d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden, was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. December v. J. im 52sten Stücke des Amtsblattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. Februar 1853.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Schmersau, Diöces Osterburg, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Sie ist Privatpatronats.

Die Cantor-, Küster- und Schulstelle zu Königsaue, Diöces Aschersleben, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Aschersleben.

Der bisherige Schullehrer zu Priemern, Georg Friedrich Heinau, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten zu Wiebcke, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Priemern ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Wilhelm Böhle ist zum Cantor und Schullehrer zu Heinrichsberg, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Beuke aus Oschersleben ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Julius Blies aus Bernburg ist zur Ertheilung von Privatunterricht in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 26. Februar 1853.

Bekanntmachung.

Betrifft die Auszahlung der Capitalbeträge der am 4. September 1852 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihe aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht und dagegen nach erfolgter Prüfung der Documente, die Capitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 3 Zinscoupons Serie I. Nr. 6 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die 6 Zinscoupons Serie I. Nr. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß derjenigen Baumeister ꝛc., welche sich im Regierungsbezirke Magdeburg aufhalten.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich im Regierungsbezirk Magdeburg aufhalten.

I. Baumeister:

1) Alisch, Eisenbahn-Ingenieur in Stendal,
2) Bode, desgl. in Oschersleben,
3) Heß mit dem Character eines Herzoglich Bernburgschen Bauraths in Magdeburg,
4) Lange, Eisenb.-Ingenieur in Buckau,
5) L'hermet, desgl. in Magdeburg,
6) Koch, Eisenb.-Ingenieur in Cöthen,
7) Schultz, Rechnungsrath in Salzwedel,
8) Siegfried mit dem Character eines Hessen-Homburgschen Bauraths in Magdeburg,
9) Targé, Eisenbahn-Ober-Ingenieur in Magdeburg,
10) Treuding, desgl. in Schönebeck,
11) Helling, Privatbaumeister in Magdeburg.

II. Bauführer:

12) Brecht jetzt in Bradow,
13) Dulon in Magdeburg,
14) Fölsch, Julius, jetzt in Italien,
15) Fölsch, Gustav, in Magdeburg,
16) Frick in Parey,
17) Frölich in Hohengöhren,
18) Klewitz jetzt in Berlin,
19) Länger jetzt in Berlin,
20) Messow in Calbe a. S.,
21) Müller jetzt in Berlin,
22) Moltau in Magdeburg,
23) Nachtigal desgl.,
24) Neukranz in Salzwedel,
25) Peters jetzt in Freiburg,
26) de Rege jetzt in Berlin,
27) Reps in Magdeburg,
28) Schmeitzer in Tangermünde.

III. Feldmesser:

29) Behse jetzt in Berlin,
30) Biermann, Vermessungs-Revisor, in Halberstadt,
31) Curdes in Magdeburg,
32) Derz in Calbe a. S.,
33) Förster in Wolmirstedt,
34) Gamowsky in Aschersleben,
35) Gronwaldt in Halberstadt,
36) Grosse in Wolmirstedt,
37) Güssow in Halberstadt,

38) Habnzog in Schönebeck,
39) Hartmann in Neuhaldensleben,
40) Hartrott in Osterwieck,
41) Herting in Genthin,
42) Hirt in Neustadt-Magdeburg,
43) Kalisch in Genthin,
44) Kolbe in Osterwieck,
45) Kruse in Dessau,
46) Lüdecke, Vermessungs-Revisor, in Halberstadt,
47) Pelz in Halberstadt,
48) Ramdohr in Quedlinburg,
49) Römer in Wolmirstedt,
50) Schönner in Magdeburg,
51) Schröder, Wilh., in Beetzendorf,
52) Schröder, Gottl. Friedr., in Neuhaldensleben,
53) Schumann in Egeln,
54) Stoltze, Vermessungs-Revisor, in Taterberg,
55) Tacke in Derenburg,
56) Tauer in Kakerbeck,
57) Tetzner in Aschersleben,
58) Thiele, Vermessungs-Revisor, in Quedlinburg,
59) Weber in Halberstadt,
60) Wölk in Salzwedel,
61) Zwanziger in Genthin.

Magdeburg, den 13. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium; 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft; 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4) Landwirthschaftliche Abschätzungskunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbaulehre; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre; 13) Forstliche Excursionen; 14) die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere; 15) Organische Chemie; 16) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde; 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20) Botanische Excursionen; 21) Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude; 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 23) Feldmessen und Nivelliren; 24) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1853.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Postengang.

Von jetzt ab werden

a) die tägliche Zerbst-Dessauer Personenpost
aus Zerbst um 7 Uhr Vormittags und
um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
statt bisher um 7 Uhr 15 Min. Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags;

b) die tägliche Zerbst-Roßlauer Personenpost
aus Zerbst um 8 Uhr 40 Minuten Vormittags, und
um 10 Uhr 40 Minuten Abends,
statt bisher um 9 Uhr Vormittags und 11 Uhr Abends,
abgefertigt werden.

Magdeburg, den 17. Februar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Freimarken und Brief-Couverts betreffend.

Um den Einwohnern der Friedrichsstadt und Umgegend den durch die Entfernung jenes Stadttheils von dem hiesigen Postamte erschwerten Erwerb von Freimarken und gestempelten Brief-Couverts zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß der Stadtpostbote, welcher den Transport der Einsatzkasten zu den in der Friedrichsstadt und dem Werder aushängenden gußeisernen Briefkasten besorgt, auf seinen Gängen Freimarken und gestempelte Brief-Couverts zum Verkaufe mit sich führt.

Das betheiligte Publicum wird Behufs Benutzung dieser Einrichtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 19. Februar 1853

Königliches Postamt.

Personal-Chronik.

Durch das Ableben des Pfarrers Rotter ist die unter dem Königlichen Patronate stehende Pfarrstelle zu Bretleben in der Diöces Heldrungen erledigt.

Magdeburg, den 8. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Galle ist das unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers zu Pösigk in der Diöces Brehna stehende Pfarramt daselbst vacant geworden. Magdeburg, den 11. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Marien zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer zu Staffelde, Diöces Tangermünde, Ernst Weihe, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Staffelde wird in Ausübung des Patronatsrechtes der Königlichen Universität zu Breslau von uns besetzt. Magdeburg, den 12. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Giebichenstein, in der zweiten Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Superintendenten Jahn zu Neustettin verliehen worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der interimistische Magistrats-Dirigent Lucke zu Möckern ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft vom 1. März d. J. ab zum

Poli-

Polizei-Anwalt für die, nach dem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 11. August v. J. neu gebildeten und vom 1. Januar c. ab in Wirksamkeit getretenen Gerichtstags-Commission in Möckern ernannt worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Möckern ist der Holzhändler Christoph Grunert zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Ziesar ist auf die Periode vom 15. August 1852 bis dahin 1855 der Particulier Rathmann Landgraf zu Ziesar zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 10. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben ist für den 17. ländlichen Bezirk auf die Periode vom Jahr 1853 bis 1855 einschließlich der Amtmann Julius Hindenburg in Göhringsdorf zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Werben ist auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich der Kaufmann Eduard Meyer zu Werben zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 18. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Calbe sind auf die Periode de 1853 bis 1855 einschließlich und zwar:

für den Bezirk Biere der Fabrikant Gustav Teetzmann zu Biere,

für den aus den Gemeinden Eggersdorf, Eickendorf und Zenz bestehenden Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Schöppe Bothe zu Eickendorf, und

für den aus den Gemeinden Brumby mit den beiden Rittergütern daselbst, Hohendorf, Neugattersleben mit dem dortigen Rittergute und Löbnitz bestehenden Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Wilhelm Schmidt zu Neugattersleben,

zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Februar 1853.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im 26. Infanterie-Regiment, Wilhelm Alsleben zu Magdeburg, ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Friedrich Heinrich Denecke ist als Forstaufseher zu Barby, in der Oberförsterei Lödderitz, angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat August Ludwig Lau zu Cossebau ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Christian Wilhelm Ferdinand Reckling ist zum Adjuncten des Küsters und Schullehrers zu Schinne provisorisch bestellt worden.

Der Aufseher an der städtischen Waisenanstalt zu Quedlinburg ist zum 4ten Lehrer an der mit dieser Anstalt verbundenen Schule provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Simon Hartmann zu Dannstedt ist zum Lehrer an der dritten Knabenschulklasse zu Derenburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gustav Kirchberg ist nicht, wie es in unserer Bekanntmachung in Nr. 6. des diesjährigen Amtsblattes ausgesprochen ist, provisorisch, sondern definitiv zum dritten Lehrer an der Martini-Knabenschule in Halberstadt ernannt worden.

Der Cantor Witte zu Westerhüsen, tritt mit dem 15. Mai d. J. in den Ruhestand. Qualificirte Bewerber zu der dadurch vacant werdenden Stelle haben sich mit ihren Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Unsere in Nr. 4. des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung in Betreff der erledigten Schulstelle in Roclum berichtigen wir dahin, daß dieselbe nicht Königlichen, sondern Privatpatronats ist.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1853.

Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Der Kreisrichter Otto Ludwig Albert Eyber zu Ortelsburg ist durch Ministerial-Rescript vom 14. Januar 1853 an das Kreisgericht zu Wanzleben, unter Uebertragung der Functionen des Gerichts-Commissarius zu Egeln, versetzt worden.

Subalternen.

Der Geschäftsgehülfe Carl Christian Conrad Mielert ist durch Bestallung vom 25. Januar 1853 zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt worden.

Unterbeamte.

Als Boten und Executoren sind angestellt:

der Hülfsbote Johann Gottlob Knorre zu Gardelegen durch Verfügung vom 21. Januar 1853 bei dem Kreisgerichte daselbst, und die Hülfsboten Friedrich Voigtmann zu Calbe und Ferdinand Mildeweit zu Groß-Salze durch Verfügung vom 24. Januar 1853 bei dem Kreisgericht zu Calbe;

Der Bote und Executor Johann Tobias Bernhardt bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ist den 26. Januar 1853 gestorben.

Als Schiedsmänner für die Stadt Wernigerode sind auf die Periode vom 1. Januar 1853 bis ultimo December 1855

1) für den ersten oder Marktbezirk der Strohhutfabrikant Friedrich Hahne,
2) für den zweiten oder Heidebezirk der Chirurgus Carl Fritz,
3) für den vierten oder Johannisbezirk der Schornsteinfegermstr. Christ. Kühne,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 10. Februar 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 5. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 16. Polizei-Verordnung, die Fälschung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Zeugnisse betreffend. I. 62. C.

Jede Verfälschung eines von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Zeugnisses, so wie auch der wissentliche Gebrauch eines solchen verfälschten Zeugnisses wird hierdurch, sofern nicht die Handlung unter den §§. 247., 254. und 255. des Strafgesetzbuches zu subsumiren, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265. seq.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bedroht.

Magdeburg, den 23. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 17. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 401.

Für den II. Jerichowschen Kreis ist in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Kürschner, unter dem Vorsitze des Kämmerers Jünger errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 18. Betrifft die Prüfung der im Seminare zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer.

Zur abermaligen Prüfung der im Seminar zu Halberstadt ausgebildeten und seither provisorisch angestellten Lehrer haben wir Termin in Halberstadt

auf den 16. und 17. dieses Monats

angesetzt, zu welchem sich diejenigen betreffenden Lehrer, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. oder Nr. III. versehen, bereits 2 Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, einzufinden und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diöcesanbehörde über ihre sittliche Führung und bewiesene Tüchtigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit, so wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 3. März 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 11. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Emilie Auguste" bei Nachterstedt an den Amtmann Rosentreter zu Hoym mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21. Februar 1853.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 11. d. Mts. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Johanne" bei Unseburg an den Hofapotheker Wulff zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 1164 Maaßen verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 22. Februar 1853

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinde Nienhagen hat durch freiwillige Beiträge die Kosten einer Reparatur der dasigen Kirchenorgel, so wie der Anschaffung zweier neuer Liedertafeln mit Einschiebe-Nummern zusammengebracht.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der restaurirten St. Laurentii-Kirche in Groß-Quenstedt haben die Frauen der Gemeinde eine neue Canzelbekleidung von Sammet mit Goldfranzen und einer der Kirchenvorsteher ein Paar neue Altarleuchter geschenkt.

Die Kirche zu Groß-Lübs, Diöces Gommern, ist mit einer neuen Taufstein-Bekleidung von Camlott beschenkt worden.

Der Superintendent und Oberprediger Güssow in Egeln hat der dasigen Stadtkirche ein mit eigener Hand in Oel gemaltes 8 Fuß hohes und 7 Fuß breites Altarbild, Christus und die beiden Schächer am Kreuze darstellend, zum Geschenk gemacht.

Die verwittwete Frau Förster Quidde zu Redekin hat der dasigen Kirche einen schönen Kronenleuchter nebst dazu gehörigen Lichten geschenkt.

Mehrere Gemeinde-Mitglieder in Eilsdorf haben die dasige Kirche mit Altarleuchtern und Lichtern beschenkt und die Eltern zweier am Palmsonntage 1852 daselbst confirmirten Knaben die Altargemälde von Neuem aufmalen lassen.

Ein Wohlthäter aus der Gemeinde hat der Kirche zu Eilenstedt zwei neue gußeiserne broncirte Altarleuchter geschenkt und

Ein dazu passendes gußeisernes broncirtes Altar-Cruzifix ist durch freiwillige Gaben mehrerer Gemeindemitglieder angeschafft worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Rathmann Freiesleben zu Wolmirstedt hat die Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur

Magdeburg, den 25. Februar 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit dem 1. k. Mts. werden die Personenposten

Postengang

a) zwischen Genthin und Havelberg (auf der Strecke zwischen Genthin und Jerichow),
b) zwischen Jerichow und Tangermünde

aufgehoben.

Von demselben Tage ab wird eine tägliche Personenpost
zwischen Genthin und Stendal
mit folgendem Gange ins Leben treten:

aus Genthin um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft des täglichen Eisenbahn-Courierzuges aus Berlin,
durch Jerichow um 10 Uhr 50 Min. — 11 Uhr 15 Min. Vormittags,
durch Tangermünde um 12 Uhr 30 Min. — 1 Uhr Mittags,
über den Eisenbahnhof bei Stendal um 1 Uhr 55 Min., zum Anschluß an den 2ten täglichen Wittenberge-Magdeburger Eisenbahnzug, — 2 Uhr 5 Min. Nachmittags,

in Stendal um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags und
aus do. „ 1 „ 30 „ „
über den Eisenbahnhof bei Stendal um 2 Uhr, nach Ankunft des 2ten täglichen Wittenberge-Magdeburger Eisenbahnzuges — 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags,
durch Tangermünde um 3 Uhr 5 Min. — 3 Uhr 20 Min. Nachmittags,
„ Jerichow „ 4 „ 35 „ — 4 „ 45 „ „
in Genthin „ 6 „ 15 „ Abends, zum Anschluß an den von Genthin täglich um 7 Uhr Abends abgehenden Eisenbahn-Schnellzug und um 7½ Uhr Abends abgehenden Eisenbahn-Güterzug nach Berlin.

Das Personengeld beträgt:
a) auf der Strecke zwischen Genthin und Tangermünde pro Person und Meile:
5 Sgr. für einen Platz im Wagen,
4 „ „ den Bockplatz;
b) für die Strecke zwischen Stendal und Tangermünde pro Person:
6 Sgr. für einen Platz im Wagen,
5 „ „ den Bockplatz;
c) für die Strecke zwischen dem Eisenbahnhofe bei Stendal und Tangermünde pro Person:
5 Sgr. für einen Platz im Wagen,
4 „ „ den Bockplatz
Beichaisen werden nach dem Bedürfnisse gestellt. —

Die zwischen Jerichow und Havelberg bestehen bleibende tägliche Personenpost erhält vom 1. k. Mts. ab folgenden Gang:
aus Jerichow um 11 Uhr 5 Min. Vormittags, nach Ankunft der Genthin-Stendaler Personenpost:
durch Scharlibbe um 1 Uhr 25 Min. — 1 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Havelberg „ 3 „ 5 „ Nachmittags und
aus do. „ 12 „ 15 „ „
durch Scharlibbe „ 1 „ 45 „ — 1 Uhr 55 Min. Nachmittags,
in Jerichow „ 4 „ 15 „ Nachmittags, zum Anschlusse an die Stendal-Genthiner Personenpost.
Zu dieser Post kommen viersitzige Wagen in Gebrauch.
Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile.
Beichaisen werden nach Bedürfnisse gestellt. —

Von demselben Termine ab erhält die täglich zweimalige Personenpost zwischen Stendal und Tangermünde folgenden Gang:
1. aus Stendal um 8 Uhr 55 Min. Vormittags,
über den Eisenbahnhof bei Stendal um 9 Uhr 5 Min. — 9 Uhr 15 Min. Vormittags, nach Ankunft der ersten täglichen Eisenbahnzüge von Wittenberge nach Magdeburg,
in Tangermünde um 10 Uhr 10 Min. Vormittags,
aus do. „ 5 „ 35 „ „
über den Eisenbahnhof bei Stendal um 6 Uhr 30 Min. — 6 Uhr 40 Min.

Vor-

Vormittags, zum Anschlusse an den 1sten täglichen Wittenberge-Magdeburger Eisenbahnzug,

in Stendal um 6 Uhr 50 Min. Vormittags;

II. aus Stendal um 7 Uhr 15 Min. Abends,

über den Eisenbahnhof bei Stendal um 7 Uhr 25 Min. — 7 Uhr 35 Min. Abends, nach Ankunft der letzten täglichen Eisenbahnzüge von Wittenberge und Magdeburg,

in Tangermünde um 8 Uhr 30 Min. Abends,

aus do. „ 6 „ 30 „ „

über den Eisenbahnhof bei Stendal um 7 Uhr 25 Min. — 7 Uhr 35 Min. Abends, zum Anschlusse an die letzten täglichen Eisenbahnzüge nach Wittenberge und Magdeburg,

in Stendal um 7 Uhr 45 Min. Abends.

Die zwischen Stendal und Tangermünde bestehende tägliche Botenpost wird mit dem 1. k. Mts. aufgehoben.

Magdeburg, den 22. Februar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Lectionsplan der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien für das Sommersemester 1853.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1853 auf der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

2) Specieller Pflanzenbau
3) Wiesenbau
4) Schafzucht
5) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen
} Administrator Settegast.

6) Landwirthschaftliche Zoologie
7) Landwirthschaftliche Botanik
8) Ueber Krankheiten der Pflanzen
9) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen
10) Botanische Excursionen und Demonstrationen
} Professor Dr. Heinzel.

11) Organische Chemie
12) Landwirthschaftliche Technologie
13) Bodenkunde
Analytische Chemie mit Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium
} Professor Dr. Krocker.

14) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Rendant Schneider.

15) Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen, Dr. John.

16) Waldbau und Forstschutz mit Excursionen, Oberförster Wagner.

17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten, Institutsgärtner Stoll.

18) Thierheilkunde, Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 6. April c.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Ober-Schlesien, den 14. Februar 1853.

Der Geheime Regierungsrath und Director.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamts, Dr. Leitzmann, ist beim Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst als Hülfslehrer angestellt worden

Magdeburg, den 22. Februar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Durch das am 12. d. M. erfolgte Ableben des Superintendenten und Consistorial-Raths D. Heubner ist das Pastorat an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg vacant geworden. Dasselbe wird durch das Directorium des Prediger-Seminars, den Magistrat und die Bürgerschaft daselbst wieder besetzt.

Magdeburg, den 19. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Möglich, in der zweiten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Dom-Diaconus zu Merseburg, Jacob Carl Wilhelm Bernhard Simon verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Dom-Diaconatstelle zu Merseburg wird dies Mal von dem dortigen Dom-Capitul besetzt.

Magdeburg, den 24. Februar 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Derenburg ist der Stadtverordneten-Vorsteher, Oeconom Friedrich Schwanecke, zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Cantor-, Organisten- und zweite Lehrerstelle zu Abbenrode, im Kreise Halberstadt, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 12. März 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3693. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

- 3694. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

- 3695. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweinitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

- 3696. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

- 3697. Das Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

- 3698. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-

Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3699. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Rthlrn. Vom 14. Februar 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15 Juli 1851 (Gesetz-Samml. S. 711.) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13. jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen:

   a) welchen während der Jahre 1849—1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;

   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben

2) Die vorstehend unter 1 a. gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b. gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13 des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
(gez.) Manteuffel.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen.

Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

Betrifft das revidirte Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. I. Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Directionen den einfacheren Theil der Bureau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. II. Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualifications-Zeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 sich erdient haben.

§. III. Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf das 35. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen,
3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100

Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. IV. Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. II.,
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,
4) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. V. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direction, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direction und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. VI. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten

vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, so wie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehehen.

§. VII. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. VIII. Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§. IX. Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. X. Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. XI. Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

§. XII. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instruction für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafettenwesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Reglement
über die
Zulassung und die Dieſtverhältniſſe der Poſt-Expeditions-Gehülfen.

Betrifft das Reglement übr. Zulassung und die Dienſtverhältniſſe der Poſt-Expeditions-Gehilfen.

§. I. Die Poſt-Expeditions-Gehülfen ſind dazu beſtimmt, im techniſchen Poſtdienſte Aushülfe zu leiſten.

§. II. Die Zulaſſung der Poſt-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen ſtatt:

1) der Bewerber muß richtig Deutſch ſprechen und ſchreiben, eine nicht blos leſerliche, ſondern deutliche und gefällige Handſchrift beſitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut ſein, von der geographiſchen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Franzöſiſche Adreſſen und Ortsnamen zu verſtehen und richtig auszuſprechen im Stande ſein;

2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre ſein; er muß körperlich geſund, den Jahren angemeſſen kräftig gebildet, perſönlich für den Poſtdienſt geeignet, von entſtellenden Gebrechen frei ſein und ein ungeſchwächtes Seh- und Gehörvermögen beſitzen;

3) es muß feſtſtehen, daß er ſich in ſeinen bisherigen Lebensverhältniſſen durchaus redlich, moraliſch und achtbar bewieſen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majeſtät dem Könige und Allerhöchſt Dero Königlichem Hauſe treu und ergeben iſt;

4) er muß vor ſeinem Eintritt in den Poſtdienſt eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden inländiſchen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleiſtung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. III. Die Meldung zum Eintritt als Poſt-Expeditions-Gehülfe geſchieht durch Vermittelung der Poſt-Anſtalt des Ortes, an welchem oder in deſſen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Poſt-Direction des Bezirks.

Dem

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers:
5) Zeugnisse der Polizeibehörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. IV. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königlichen Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§. V. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber in sofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienstcaution vorangehen.

§. VI. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, sowie von einem Orte nach einem anderen beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. VII. Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. VIII. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditios-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverläßig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§. IX. Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter be-

schäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienst-Verrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. X. Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines andern Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§. XI. Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfnisse als Postexpedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. XII. Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. II. sub 1. bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet

jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in dem im §. II. sub 4. bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remunerationen nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 19. Betrifft die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft in Bezug auf Forstfrevel rc. an Königliche Forstbeamte. P. I. 426.

Den nachbenannten Königlichen Forstbeamten:

1) dem Oberförster von Alemann II. zu Altenplatow und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Kurzleben zu Gottesstiege
für das Forstrevier Altenplatow;
2) dem Oberförster von Leblanc zu Magdeburgerforth und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Bechinie zu Sandforth
für das Forstrevier Magdeburgerforth;
3) dem Oberförster von Alemann I. zu Schweinitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Huth zu Schweinitz
für das Forstrevier Schweinitz;

4) dem Oberförster Knop zu Biederitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Pechstein zu Wolmirstedt
für das Forstrevier Biederitz;

5) dem Oberförster Zeller zu Grünewald und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Lautz zu Ranies
für das Forstrevier Grünewald;

6) dem Oberförster Gerding zu Glötze und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Appuhn zu Glötze
für das Forstrevier Glötze;

7) dem Oberförster von Westernhagen zu Abbendorf und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Herrschaft zu Seeben
für das Forstrevier Abbendorf;

8) dem Oberförster von Hessenthal zu Planken und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Grave zu Parförde
für das Forstrevier Planken;

9) dem Oberförster Reitzenstein zu Colbitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Görnemann in Colbitz
für das Forstrevier Colbitz;

10) dem Oberförster Graßhoff zu Mahlpfuhl und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Berger zu Mahlpfuhl
für das Forstrevier Burgstall;

11) dem Oberförster von Bülow zu Weissenwarthe und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Dehnecke zu Hagedungsforth
für das Forstrevier Weissenwarthe;

12) dem Oberförster Mechow zu Jävenitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Herrmann zu Schnöggersburg
für das Forstrevier Jävenitz;

13) dem Oberförster von Meyerink zu Letzlingen und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Illiger zu Salchau
für das Forstrevier Letzlingen;

14) dem Oberförster von Erdmann zu Lödderitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Hilliger zu Lödderitz
für das Forstrevier Lödderitz;

15) dem Oberförster Klewitz zu Heteborn und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Küfendahl in Hakeborn
für das Forstrevier Heteborn;

16) dem Oberförster Scheele zu Thale und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Wesing in Thale
für das Forstrevier Thale;

17) dem Oberförster Reiff zu Hasserode und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Wiederhold zu Hasserode
für das Forstrevier Hasserode;

18) dem Oberförster Eyber zu Dingelstedt und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Michaelis am Ziegenkopf
für das Forstrevier Dingelstedt;

19) dem Oberförster Fromme zu Schermke und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Meyer zu Alt-Brandsleben
für das Forstrevier Schermke;

20) dem Oberförster Cochius zu Bischoffswalde und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Gehrmann zu Bischoffswalde
für das Forstrevier Bischoffswalde,

sind von uns, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Appellations-Gerichten und den Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaften, vom 1. April c. ab, die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei dem competenten Gericht

I. zur Verfolgung der in den unter ihrer Verwaltung stehenden fiscalischen Forstrevieren vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Producten betreffend, vom 2. Juni 1852, Gesetzsammlung pag. 305. ꝛc.

II. zur Verfolgung aller übrigen, in den bezeichneten Forstrevieren sich ereignenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungsgegenstände berühren,

übertragen worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die im Jagdpolizei-Gesetze vom 7. März 1850 ergangenen Anordnungen über die Verpachtung und Ausübung der Jagden in ländlichen und städtischen Gemeinde-Feldmarken in vielen Fällen entweder gar nicht oder doch nicht im Sinne dieses Gesetzes und mit dem nöthigen Nachdrucke gehandhabt werden.

Nr. 20. Betrifft die Handhabung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850. I. 75. N.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Herren Landräthe, die Magisträte und die Polizeibehörden hierdurch anzuweisen, sowohl selbst als durch die ihnen untergebenen Aufsichtsbeamten die Befolgung der Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 strenge zu überwachen und dabei vorzugsweise folgende Punkte wohl zu beachten:

1) die Bestimmung darüber: ob und wie die Jagd auf der Gemeinde-Feldmark benutzt werden soll, ist nach §. 9. des allegirten Gesetzes nicht dem Gemeinde-Vorsteher allein (Bürgermeister, Schulzen 2c.) sondern der Gemeindebehörde übertragen, welche selbstständig, ohne an etwanige Wünsche der betheiligten Grundbesitzer gebunden zu sein, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Es ist daher nicht zu dulden, daß die Verpachtung der Jagd auf Gemeinde-Feldmarken, wie dies mehrfach geschehen ist, nur von den Schulzen allein, ohne Zuziehung der Schöppen geleitet und abgeschlossen wird.

2) Nach §. 4. des Jagdpolizei-Gesetzes ist den Gemeindebehörden zwar gestattet, die Gemeinde-Feldmark ausnahmsweise in mehrere Jagdbezirke zu vertheilen, dazu jedoch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich; diese Genehmigung ist in der Regel zu versagen und nur da zu ertheilen, wo besondern localen Verhältnissen entnommene Gründe eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Welche Fälle zu derartigen Ausnahmen geeignet erscheinen, läßt sich von hier aus nicht specialisiren. Die Aufsichtsbehörden werden aber in den concreten Fällen nicht fehlgreifen, wenn sie den Sinn und die Absicht der gesetzlichen Bestimmung des §. 4.:

die Jagdnutzungen zu conserviren,

richtig auffassen und damit den Umstand in Verbindung bringen, daß größere Jagdreviere in der Regel auch pfleglicher behandelt werden und einen nachhaltigen Ertrag der Jagdnutzung sichern.

3) Nach §. 10. des Jagdpolizei-Gesetzes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder
c) verpachtet werden.

Im diesseitigen Regierungsbezirke wird es aus pecuniären und landwirthschaftlichen Rücksichten nicht gerechtfertigt sein, die Jagd auf ganzen Gemeinde-Feldmarken gar nicht zu benutzen, oder sie durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen. Es ist daher die Pflicht der Aufsichtsbehörde, dahin zu wirken, daß die Gemeindebehörden die Jagdnutzung ihrer Feldmark ordnungsmäßig verpachten.

4) Diese Verpachtung kann zwar nach §. 10. des Jagdpolizei-Gesetzes außer dem Wege der öffentlichen Licitation auch aus freier Hand stattfinden. Eine solche Verpachtungsweise gilt aber nur als Ausnahme von der Regel und setzt besondere Umstände voraus, welche eine solche Verwerthung der Jagdnutzung als die geeigneteste und zweckmäßigste empfehlen und rechtfertigen. Keinesweges ist aber mit der Berechtigung zur freihändigen Verpachtung in Ausnahmefällen der Gemeindebehörde die Befugniß beigelegt, unter diesem Vorwande bei Verpachtung der Jagd in eigennütziger Absicht oder aus Chicane zum offenbaren Nachtheile der betheiligten Grundbesitzer zu verfahren, unter Ausschließung der früheren Jagdbesitzer und ihrer Bediensteten einseitig über das Jagdrecht zu verfügen und an die sonstigen Grundsätze der Verwaltung und Verwerthung öffentlichen Eigenthums sich nicht zu binden. Es rechtfertigt sich insbesondere nicht, wenn die Jagden unter der Hand willkührlich von Schulzen, Schöppen, Gemeindevorstehern überhaupt von den Gemeindebeamten und deren Verwandten so gut als umsonst angenommen, weit höhere Gebote von ehemals Jagdberechtigten dagegen zurückgewiesen werden, wenn als Jagdpacht nur die Lieferung von Naturalien stipulirt wird, wenn sich die Jagdpächter contractlich verpflichten müssen, auch allen oder mehreren andern Gemeindemitgliedern die Ausübung der Jagd gestatten oder dieselben

zu

zu gewissen Jagden einladen zu wollen, und wenn ihnen demzufolge das nur scheinbar stipulirte Pachtgeld demnächst erlassen wird.

Dies sind Ungebührlichkeiten, denen überall, wann und wo sie zum Vorschein kommen, um so mehr mit aller Energie entgegengetreten werden muß, als die Gemeindebehörden nach §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes neben dem Recht zur Verpachtung der Jagd auch diejenigen Pflichten haben, welche ihnen nach den allgemeinen Gesetzen bei der Verwaltung des Gemeindevermögens obliegen, so wie sie denn auch der Aufsichtsführung derjenigen Behörden unterworfen sind, welche das Recht und die Pflicht haben, sich darum zu kümmern, daß die Ortsbehörden sowohl das Interessenten- als das sonstige Gemeindevermögen nicht in verwerflicher Weise verwalten, resp. verwerthen und daß die Bestimmungen des Jagdpolizei-Gesetzes nicht durch Simulation unwirksam gemacht, resp. umgangen werden.

Wenn die Aufsichtsbehörden dieser Pflicht der Ueberwachung sorgsam und mit Nachdruck nachkommen, so wird in der Regel nur die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden, vorbehaltlich der etwanigen Auswahl unter den drei mit ihren Geboten nicht weit auseinander liegenden Bestbietenden, genehmigt werden können. Jedenfalls hat die Aufsichtsbehörde darauf zu achten, daß nicht Bedingungen aufgestellt werden, welche entweder den Vorschriften des Jagdpolizei-Gesetzes oder durch Ausschließung der Concurrenz ꝛc. dem wahren wohlverstandenen Interesse der betheiligten Grundbesitzer nicht entsprechen.

5) Wie schon in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. December 1851 hervorgehoben ist, sind die Gensd'armen und executiven Polizeibeamten anzuweisen und zu controliren, daß sie bei jeder geeigneten Gelegenheit, namentlich auch bei Treibjagden sich von den die Jagd ausübenden Personen den Jagdschein vorzeigen lassen und den- oder diejenigen, welche keinen Jagdschein mit sich führen, unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Magdeburg, den 17. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Polizei-Reglement für den

Um die Vorfluth auf dem unterhalb Fischbeck seinen Anfang nehmenden Haidgraben der im ferneren Verlauf bei Schönhausen den Namen See- oder

Halb-Graben, auch See-, Rott-, Elsholz-, oder Klinkgraben genannt.
I. N. 50.

Seelikengraben, unterhalb Schönhausen den Namen Rottgraben und auf Hohengöhrenscher und Lübarsscher Feldmark den Namen Elsholz- oder Klinkgraben führt und in der Kletzer See ausmündet, im Interesse der Bodencultur zu sichern, ist nach Maaßgabe

1) des Gesetzes vom 1. November 1847 über die Feld-Polizei-Ordnung,
2) des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf Grund der Verhandlungen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1. Es interessiren und concurriren bei der Unterhaltung dieses Grabens die Ortschaften Fischbeck, Schönhausen, Hohengöhren und Lübars.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll derselbe von jetzt ab von seinem Ursprung bis zu seiner Ausmündung in den Kletzer See den alleinigen Namen „See-Graben" führen.

§. 2. Die Normalbreite desselben von seinem Anfange bis zur Fischbeck-Schönhauser Grenze wird auf 2 Fuß in der Sohle, von da ab bis zu dem Punkte unterhalb Schönhausen, an welchem ihn die Genthin-Kletzker Chaussee überschreitet, auf 3 Fuß in der Sohle, und von da ab bis zu seiner Ausmündung in den Kletzer See auf 4 Fuß in der Sohle festgestellt.

§. 3. Das Ufer des Grabens in seiner ganzen Länge ist in festem Boden einfüßig, in losem Boden 1½ füßig abzuböschen.

§. 4. Da, wo größere, als die im §. 2. bestimmten Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung des Schau-Commissars und mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorgenommen werden.

Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten kann ebenfalls nur auf Vorschlag des Schau-Commissarius mit gleicher Genehmigung gestattet werden.

§. 5. Rücksichtlich der Tiefe des Grabens wird bestimmt, daß auch bei dem niedrigsten Wasserstande der Abfluß stets unbehindert sein muß, und daß jedes den freien Abfluß beschränkende Hinderniß nach Anweisung des Schau-Commissarius beseitigt werden muß.

§. 6. Sofort nach Publication dieses Reglements wird der Schau-Commissarius die Begehung des Grabens in seiner ganzen Länge vornehmen und einen genauen Befund-Bericht über die Breiten und Tiefen und überhaupt über den Zustand des Grabens aufstellen.

Derselbe hat nach vorstehenden Bestimmungen die Regulirungen in angemessener Frist anzubieten und resp. in Bezug auf die Bestimmungen des §. 4. die nöthigen Vorschläge zu machen.

§. 7. Zur Räumung und Unterhaltung des Grabens sind die bisher verpflichteten Uferbesitzer auch ferner verbunden, es sei denn, daß auf Grund eines besonderen Abkommens oder Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen wird.

§. 8. Die Räumung geschieht der Regel nach zwei Mal jährlich und zwar in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October. Dem Ermessen des Schau-Commissarius bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer deshalb ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgt durch ein den Ortsvorständen zu präsentirendes Circular und in jeder Gemeinde auf ortsübliche Weise. Der das Circular überbringende Bote erhält in jeder Gemeinde bei der Präsentation eine Remuneration von 2½ Sgr.

§. 9. Bei der Räumung muß alles Unkraut, Schilf, Rohr rc. mit Sensen bis auf das Grundbett ausgeschnitten, wo solches aber überhand nimmt, muß es mit der Wurzel durch Grundharken ausgerissen werden.

Damit dasselbe nicht zum Nachtheile der untern Interessenten abschließe, muß jeder Interessent während der Räumung am untern Ende seiner Räumungsstrecke eine Stange so befestigen, daß Kraut sich daselbst sammle.

Demnächst ist es herauszunehmen und in einer Entfernung von 3 Fuß vom obern Grabenborde abzusetzen.

In gleicher Entfernung vom Grabenborde ist der sonstige zur Herstellung

der bestimmten Breite und Tiefe erforderliche Auswurf auf beiden Seiten des Grabens abzusetzen.

Derselbe muß entweder innerhalb 8 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer entfernt oder mit 2füßiger Böschung auf der Grabenseite planirt werden.

Die Nutzung dieses Auswurfs steht den Uferbesitzern an ihren Ufern zu.

§. 10. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Grabens fortzusetzen.

Erfolgt keine Aufforderung zur Räumung so wird für diesen Fall ein für alle Mal bestimmt, daß im Frühjahr.

die Ortschaft Lübars am 18. Mai,
die Ortschaft Hohengöhren am 23. Mai,
die Ortschaft Schönhausen am 28. Mai,
die Ortschaft Fischbeck am 30. Mai

und im Herbste

die Ortschaft Lübars am 18. September,
die Ortschaft Hohengöhren am 23. September.
die Ortschaft Schönhausen am 28. September
die Ortschaft Fischbeck am 30. September

ihre Grabenantheile dem vorstehenden §. gemäß fertig geräumt haben müssen.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten Fristen durch den Schau-Commissarius oder den von demselben damit beauftragten Ortsvorsteher Statt.

Uber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des §. 11. vorgeschritten wir

§. 11. Die Ortsbehörden lassen die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen und die Kosten aus der Gemeindekasse vorschießen.

Auf Grund der vom Schau-Commissarius festgestellten Liquidationen werden die von den Gemeindekassen geleisteten Vorschüsse im Verwaltungswege von den Säumigen executivisch beigetrieben.

Diese haben außerdem die Strafe des §. 20 verwirkt.

§. 12. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit der Beaufsichtigung und resp. Räumung des Grabens beauftragten Personen die Revision und resp. Ausführung ihres Auftrages möglich gemacht werde, so soll denselben auf beiden Ufern des Grabens ein freier Gang von 3 Fuß Breite gestattet werden und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden als Weg jeder Zeit frei stehen.

§. 13. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches an den Ufern nach dem Graben zu hervorragt, ist von denselben wegzuschaffen. Die Ufer dürfen ferner, wie herkömmlich, mit einem Kopf- oder aufgehenden Holze bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 3 Fuß vom obern Grabenborde. Die bei Pulication dieses Reglements schon vorhandenen Bäume müssen dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen, jedoch bleibt dem Schau-Commissarius überlassen, ausnahmsweise nach Befinden der Umstände, das Stehenlassen näher stehender Bäume zu gestatten.

Das auf dem Ufer befindliche Strauchwerk ist stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten des Schau-Commissarius die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

§. 14. In der Verpflichtung zur Unterhaltung von Brücken und Uebergängen über den Graben, soweit solche besteht, wird nichts geändert.

Die Brücken dürfen den Abfluß des Wassers nicht hemmen und keine Einwendungen verursachen. Es muß daher die lichte Weite der Brückenöffnungen einen Fuß weiter sein, als die reglementsmäßige Breite des Grabens der Sohle beträgt.

Sollten einige der jetzt bestehenden Brücken dieser Bestimmung nicht entsprechen, so bleibt es dem Gutachten des Schau-Commissarius vorbehalten, ob dieselben beibehalten werden können, oder bis auf die vorschriftsmäßige Weite gebracht werden müssen.

Zu einem Neu- oder Umbau der Brücken, bei welchen die vorstehende

Bestimmung stets inne gehalten werden muß, bedarf es der Genehmigung des Schau-Commissarius.

§. 15. Durchfuhrten und Viehtriften darf bei Strafe Niemand ohne Genehmigung des Schau-Commissarius anlegen.

Diese Genehmigung kann nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Fuhrt mit Feldsteinen in den Böschungen und in der Normalsohle des Grabens gepflastert und zu beiden Seiten umrickt wird.

Die bestehenden Triften und Durchfuhrten müssen binnen 6 Monaten entweder nach dieser Vorschrift abgeändert, oder durch anzulegende Brücken ersetzt, oder aufgehoben werden.

§. 16. Das Vieh an dem Graben zu tränken, ist nur an den nach Vorschrift des §. 15. abgeflasterten Fuhrten, oder an den durch den Schau-Commissarius nach seinem Ermessen zu gestattenden Stellen und mit genauer Beobachtung der von demselben zu ertheilenden Anweisungen erlaubt. Es hat derselbe darauf zu halten, das die Tränken eine Ruthe vom Grabenborde entfernt eingeschnitten und umrickt werden.

§. 17. Nachthutungen werden neben dem Graben nur, wenn derselbe was Sache des Hütungsberechtigten ist, gehörig umrickt wird, gestattet.

§. 18. Die Hirten dürfen das Vieh nicht auf den Auswurf des Grabens treten lassen und an Stellen, wo der Auswurf planirt ist, muß das Vieh, insbesondere Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe, wenigstens 6 Fuß vom Grabenrande zurückbleiben. Im Contraventionsfalle ist die Strafe des §. 20 verwirkt.

Für Federvieh gilt diese Bestimmung nicht.

§. 19. Die Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird dem Deichhauptmann des Deichbezirks von Jerichow bis Sandau als Schau-Commissarius unentgeltlich übertragen.

Derselbe hat das Recht, für jede Feldmark den Ortsvorstand der betreffenden oder einen der benachbarten betheiligten Gemeinden bei der Schau zuzuziehen, resp. die Schau denselben zu übertragen.

Die Ortsvorstände haben für ihre Functionen eine Remuneration nur von ihren resp. Gemeinden zu beanspruchen.

§. 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thalern belegt, welche in die Armenkasse desjenigen Orts fließt, in dessen Feldmark sie verwirkt ist.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 11. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 21. Der Deichhauptmann des Deichbezirks von Jerichow bis Sandau wird mit der Graben-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beantragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publication durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg.

Vorstehendes Polizei-Reglement wird auf Grund der §§. 73. und 25. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 hiermit festgesetzt.

Genthin, den 14. Januar 1853.

Der Landrath. (gez.) E. v. Alvensleben.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund der §§. 73. und 25 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 hierdurch bestätigt.

Magdeburg, den 21. Februar 1853.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 22. Betrifft die Wiederverleihung der Nationalkokarde, resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht im Militairverhältnisse stehende Personen. I. C. 330.

Des Königs Majestät haben in Betracht, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde, resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. December 1852 festgesetzt:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise, wie alle andern Begnadigungsgesuche, mittelst besonderer von den Herren Ministern der Justiz

und des Innern gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs gebracht werden, Falls die genannten Herren Minister dieselben zur Befürwortung für angethan erachten:

2) daß alle andern auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) Das abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der frühern Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitationsfälle hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein,

welche Bestimmungen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur

Der Post-Expediteur Friedrich Eisenhardt zu Wolmirstedt hat die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt, was hierdurch in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Liste der im Jahre 1852 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents Nr.	Littr.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
			I. Staatsschuldscheine de 1811.
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	
118,323	T.	25	
			II. Staatsschuldscheine de 1842.
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139,882	„	100	vom 8. Januar 1852.
139,883	„	100	
90,453	„	100	vom 30. October 1851.
90,454	„	100	
90,455	„	100	
90,456	„	100	
90,457	„	100	
90,458	„	100	
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	„	25	
24,815	„	25	
3,699	F.	100	vom 30. October 1851.
20,055	G.	50	vom 30. October 1851.
84,708	F.	100	vom 8. Januar 1852.
12,502	H.	25	vom 8. Januar 1852.
23,772	„	25	
43,648	„	25	
51,924	„	25	
51,927	„	25	
102,713	F.	100	vom 30. October 1851.
14,048	E.	200	vom 8. Januar 1852.
31,430	G.	50	
31,432	„	50	
31,434	„	50	
31,435	„	50	
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Littr.	Betrag Thlr.	
44,695	F.	100	vom 26. Februar 1852.
44,696	"	100	
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. December 1851.
8,357	D.	300	
18,416	E.	200	vom 30. October 1851.
180,820	F.	100	
180,821	"	100	
38,770	G.	50	
38,771	"	50	
31,816	"	50	vom 27. Mai 1852.
40,048	"	50	
III. Kurmärkische Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. December 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§. 2. u. 3. (Gesetz-Sammlung Seite 157) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1853.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann Johann Carl Voelker zu Burg ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur. Der Kaufmann Wilhelm Selle zu Schwanebeck hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der landräthliche Secretair Friedrich Hübig dortselbst als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur. Der Apotheker Hentschel zu Salzwedel hat die Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 1. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung von Agenturen. Der Kaufmann Carl Hundt zu Aken hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,

der Ziegelei-Besitzer B. E. Bungenstab zu Calbe a. S. die Agentur der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,

der Fabrikant August Grunow zu Calbe a. S. die Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, und der Commissionair Louis Erbe zu Calbe a. S. die Agentur der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank niedergelegt, was hierdurch in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 2. März 1853.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Octav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 27. December 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Station angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Postengang.

Die Egeln-Langenweddingener Personenpost wird wegen der jetzigen schlechten Beschaffenheit des Weges einstweilen

aus Egeln um 1 Uhr Nachmittags,

statt bisher um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Magdeburg, den 1. März 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die Salzwedel-Seehausener Personenpost wird jetzt und so lange das Frostwetter anhält, auf der Strecke zwischen Arendsee und Seehausen auf dem Chaussee-Planum befördert, und zur Aufnahme von Personen an den in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1851 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 7. de 1851) angegebenen Stellen anhalten.

Magdeburg, den 1. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ampfurth, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groppenstedt, Diöces Bornstedt, Carl Georg Hermes, ver-

liehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Groppendorf wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 3. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hans Otto Carl Friedrich Sanno berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Hülfsprediger daselbst, Friedrich Wilhelm Görnemann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Stendal wird von dem Magistrat daselbst besetzt.

Magdeburg, den 2. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Christian Schlichthaar in Brumby ist zum zweiten Schullehrer und Organisten in Nord-Germersleben provisorisch bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Ferdinand Schaller aus Magdeburg ist zum Rector und ersten Lehrer der Schule in Seehausen i. Altm. ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Johann Friedrich Koeppe zu Kaulitz, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Heinrich Wilhelm Boehle in Heinrichsberg, Diöces Burg, ist in seinem Amte definitiv bestätigt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Februar 1853.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hanewald ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige versetzt.

Der Gerichts-Assessor Koch ist zum Kreisrichter bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte mit der Function als Gerichts-Commissar in Osterwieck ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meinhard ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Bureau-Diätarius Werkmeister zu Osterwieck ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Hoff ist aus dem hiesigen Departement an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Seidler ist der Königlichen Kreisgerichts-Commission II. zu Bleicherode als Bureau-Diätar überwiesen.

Halberstadt, den 2. März 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 19. März 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

" 3701. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 23. Betrifft die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft in Bezug auf Forstfrevel rc. an einen Königlichen Forstbeamten. 711. P. J.

Auf den Antrag der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin und im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft ist dem Königlichen Oberförster Knop zu Biederitz für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Magdeburg belegene Königliche Hausfideicommiß-Oberförsterei Niegripp die Function eines Polizei-Anwalts zur Verfolgung der in jener Oberförsterei vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz vom

2. Juni 1852 (Gesetzsamml. pag. 30. sq.) und aller übrigen, in derselben sich ereignenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren, bei dem competenten Gericht von uns commissarisch und unter Vorbehalt unbedingten Widerrufs vom 1. April c. ab übertragen worden.

Magdeburg, den 11. März 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 24. Betrifft den Gebrauch der gußeisernen Gewichte beim Verkauf. I. H. 85.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei 2c. ausgefüllt sein, von den Aichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchem der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem

Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 15,200.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der dabei Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 13. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Betrifft das bei der Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren. I. C. 481.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publicum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

§. 6. Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 7. Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

§. 9. Weder die Fuhrleute, noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unterofficiere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Officier des Commando's hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12. Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

§. 13. Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6.), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk denselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

§. 14. Vorstehende im §. 12. und 13. gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Post-

fuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 15. Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

§. 16. Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils 2c., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unterofficier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude 2c., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

§. 17. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh 2c. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 18. Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

§. 20. Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 21. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 30. Hat man keine Leinewandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben

(§. 6.) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

§. 33. Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht, zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 35. Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Officier nimmt diese Gegenstände in seiner Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen 2c. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen 2c. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

§. 37. Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Ge-

setzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33. angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

§. 40. Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiren oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

§. 42. Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16. vorgeschrieben, verfahren.

Magdeburg, den 7. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Betrifft die Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Brandenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 410. L. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Februar 1846 — Amtsblatt pro 1846 Seite 61. und 62. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel nach §. 2. des durch Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. April 1850 genehmigten Nachtrags zu dem unterm 12. Januar 1846 bestätigten Statute gestattet ist, ihren Geschäftsbetrieb auf den, auf dem linken Elbufer belegenen Theil unseres Verwaltungs-Bezirks auszudehnen.

Magdeburg, den 11. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wegen

Bekanntmachung.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12ten oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert. Bromberg, den 1. Februar 1853.

Sperrung der der Schifffahrt auf der Netze an der 12ten oder Gromadenschleuse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Adolph Schmager zu Seehausen i. M. hat die Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 3. März 1853.

Niederlegung einer Agentur.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Marcus zu Seehausen a. A. ist in Stelle des verstorbenen Kaufmannes Markus Dornblatt daselbst als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 8. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In unserm Verzeichnisse der Baumeister, Bauführer und Feldmesser vom 13. Februar d. J. Amtsblatt No. 9. ist sub No. 44. Kolbe als Feldmesser aufgeführt, es muß aber heißen „Kolbe, Vermessungs-Revisor in Osterwieck", was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berichtigung.

Magdeburg, den 9. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die verwittwete Frau Amtmann Bussenius, geb. Woldmann, in Steglitz hat der dortigen Kirche eine neue Altardecke von schwarzblauem Sammt und mit Silberfranzen besetzt, geschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Mehrere Confirmanden in Biederitz haben der dortigen Kirche eine schwarzsammetne Kanzelbekleidung geschenkt.

Bei der im Herbst 1852 vorgenommenen Restauration der Kirche zu Krusemark hat der Patron derselben, Graf von der Schulenburg-Altenhausen auf Hohenberg, zum Oelanstrich 50 Thlr. Beihülfe verabreicht und die im Sommer des vorigen Jahres gestohlene Altardecke durch eine andere, ihren Zweck würdig entsprechende ersetzt.

Einige Gemeindeglieder haben die Verzierung des Kanzelbildes durch Goldrahmen auf ihre Kosten bewirkt und eine unbekannte Hand hat ein Tischchen mit schwarzer Tuchdecke für die Sacristei geschenkt.



Die Kirche zu Hindenburg ist zu Weihnacht voriges Jahr von unbekannter Hand mit einer schönen Altardecke von feinem blauen Tuch mit Silberfranzen und einem Lorbeerkranze, der die Inschrift trägt: „Jesus lebt, sein Heil ist mein!" und von sechs Jungfrauen der Gemeine mit einer schönen Kanzelbekleidung von feinem blauen Tuche mit Silberfranzen beschenkt worden

Magdeburg, den 7. März 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Belobigung mehrerer Schiedsmänner.

Im Jahre 1852 haben von den im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts angestellten Schiedsmännern die Herren

Räthmann zu Hornburg 177,
Mitteldorf zu Osterwieck 245,
Kühle zu Schneidlingen 204,
Loeser zu Quedlinburg 135,
Bodenburg zu Aschersleben 132,
Krieg zu Vogelsdorf 129,

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, was als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 4. März 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Briefkasten betreffend.

Vom 15. d. Mts. ab wird der in der Friedrichsstadt vor dem Hause des Kaufmanns Haberhauff aushängende eiserne Briefkasten täglich

um 8 Uhr Vormittags,
„ 10 „ „
„ 3 „ Nachmittags,
„ 8 „ Abends (statt bisher um 6 Uhr Abends)

geleert werden.

An Sonn- und Festtagen fällt das Leeren um 3 Uhr Nachmittags aus.

Magdeburg, den 9. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Ausführung und Unterweisung in den Drainage-Arbeiten.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in dem bevorstehenden Sommer, denjenigen Beamten der Königlichen General-Commissionen, oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, welche sich über das Röhren-Drainen und die practische Ausführung derartiger Meliorationen, näher zu unterrichten wünschen, durch die hiesige Lehranstalt in ähnlicher Weise, als dies im verflossenen Sommer geschehen, Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll.

Diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher hierdurch ersucht, dies dem unterzeichneten Directorium recht zeitig anzuzeigen mit dem Bemerken, daß im Monat Juni d. J. (vom 13. Juni ab) der Dr. John nicht nur einen theoreti-

schen etwa 2 Wochen währenden Vortrag über Drainirung halten, sondern gleichzeitig diesen Vortrag durch practische Demonstrationen zu erläutern suchen wird.

Jungen Oeconomie-Beamten und Geometern, welche an diesen Unterweisungen sich zu betheiligen geneigt sein möchten, wird dies sehr gern gestattet werden, doch bemerkt das unterzeichnete Directorium, daß ein Zeitraum von wenigen Wochen niemals ausreichend erscheinen kann, um diejenige technische Ausbildung sich anzueignen, welche bei selbstständiger Uebernahme größerer Drain-Anlagen überall vorausgesetzt werden muß, weshalb auch Qualifications-Zeugnisse von dem unterzeichneten Directorium nicht weiter ausgestellt werden können.

Proskau, den 4. März 1853.

Das Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
(gez.) Heinrich, Geheimer Regierungsrath.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Schleusingen, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Heinrich Langethal verliehen worden.

Magdeburg, den 2. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Candidat des Predigtamtes Carl Wilhelm Gustav Weber ist zum Gehülfen des Herrn General-Superintendenten der Provinz Sachsen, D. Möller, in dessen Predigtamte und Seelsorge ernannt worden.

Magdeburg, den 3. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Adjunctur der Küsterstelle an St. Nicolai zu Quedlinburg ist dem Küster an St. Servatii und Lehrer Christian Friedrich Roebl daselbst verliehen worden. Die Küsterstelle an St. Servatii ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 3. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tromsdorf mit Millingsdorf und Thüsdorf, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Pfarrer zu Braunsroda, in derselben Diöces, Johann Christian Gottfried Koßmann, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Braunsroda ist der Rittergutsbesitzer von Münchhausen auf Herrengosserstedt, welchem von uns für dies Mal vier Candidaten präsentirt werden. Magdeburg, den 4. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische erste Predigerstelle an der reformirten Hofgemeinde zu U. L. Frauen in Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar Adolph Krummacher verliehen worden. Magdeburg, den 5. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Privat-Secretair und Rechnungsführer Bruske zu Möckern ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft, zum Stellvertreter des Polizeianwalts Lucke daselbst für die nach dem Rescripte des Königlichen Justizministerii vom 11. August v. J. neu gebildete und vom 1. Januar c. ab in Wirksamkeit getretene Gerichtstags-Commission in Möckern ernannt worden.

Magdeburg, den 8. März 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Hahne ist zum Regierungs-Secretair befördert.

Der bisherige Civil-Supernumerar Sölling ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Magdeburg, den 8. März 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Nachdem der Bau-Inspector Rathsam in Folge der neuen Organisation des Bauwesens vom 1. Januar d. J. die ihm übertragene Wegebau-Inspectorstelle hierselbst übernommen hat, ist derselbe in Folge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von dem vorgedachten Zeitpunkte in die Reihe der etatsmäßig angestellten Bau-Inspectoren aufgenommen worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Hadmersleben ist der bisherige Rathmann Julius Howeg wiederum zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben sind auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich und zwar:

für den Bezirk 1 a., bestehend aus der Commune Groß-Ottersleben, der bisherige Schiedsmann, Ackermann August Bethge sen. zu Groß-Ottersleben und

für den Bezirk 1 b., bestehend aus den Ortschaften Klein-Ottersleben, Lemsdorf und Benneckenbeck, der Gutsbesitzer Lederboge zu Benneckenbeck

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Salzwedel sind auf die Periode vom Monat September 1852 bis dahin 1855

1. in der Stadt Salzwedel
   a) im 1sten altstädter Bezirk der Kaufmann Kleinhoff,
   b) im 2ten altstädter Bezirk der Particulier Jacobick,

c) im 1sten Neustädter Bezirk der Kaufmann Albert Schulz;
2. in der Stadt Calbe a. M. der Bürgermeister Mittelstraß;
3. in dem Bezirk Plathe der Schulze Schlüsselburg in Packebusch;
4. in dem Bezirk Mehria der Administrator Fähnlein zu Bienau;
5. in dem Bezirk Mellin der Schulze Sültmann in Mellin;
6. in dem Bezirk Jübar der Kaufmann Winkelmann in Rohrberg;
7. in dem Bezirk Lüdelsen der Amtmann Dilschmann in Umfelde;
8. in dem Bezirk Diesdorf der Ortsvorsteher Schaumann in Diesdorf;
9. in dem Bezirk Groß-Chüden der Leineweber Gartz in Perver;
10. in dem Bezirk Groß-Apenburg der Kaufmann Schermer in Groß-Apenburg;
11. in dem Bezirk Seeben der Küster Schulz in Bombeck und
12. in dem Bezirk Dambeck der Kossath und Musikus Thunecke in Dambeck,

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich für den aus den Dörfern und Rittergütern Klein-Oschersleben und Groß-Germersleben gebildeten Schiedsmanns-Bezirk der Halbspänner Friedrich Eggeling zu Klein-Oschersleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Alt-Clötze, Diöces Clötze, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Otto aus Lindstedt ist zum Lehrer an der Volksschule zu Wolmirstedt ernannt und bestätigt worden.

Die vierte Lehrerstelle in Sandau ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant geworden. Patron der Stelle ist der Magistrat daselbst, an welchen sich daher qualificirte Bewerber zu wenden haben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1853.

A. Beim Appellations-Gericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Ludwig Heinrich Ernst Alexander Schultze ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 5. Februar 1853 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 27. November 1852 ernannt worden.

Referendarien.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg beschäftigt gewe-

sene Referendarius Otto Lebrecht Waldemar Frenzke ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 18. Februar 1853 im hiesigen Departement zugelassen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Otto Treuding ist durch Bestallung vom 5. Februar 1853 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Genthin, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissarius in Ziesar ernannt worden.

Durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 14. Februar 1853 ist der bisherige Kreisrichter Friedrich Wilhelm Schulz zu Seehausen i. d. Altmark zum Kreisgerichts-rath ernannt worden.

Rechtsanwälte und Notarien.

Der Rechtsanwalt und Notar Carl Wilhelm August Hoffmann zu Salzwedel ist den 22. Februar 1853 gestorben.

Der Justizrath Carl Friedrich Treuding zu Gr.-Salze ist auf sein Ansuchen durch Ministerial-Rescript vom 28. Februar 1853 von dem Amte als Rechtsanwalt mit Belassung des Notariats entlassen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 26. März 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3702. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

„ 3703. Das Gesetz, die Abänderung der §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuchs betreffend. Vom 9. März 1853.

„ 3704. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Bekanntmachung.

Post-Beförderung

für

Päckerei-Sendungen

zwischen

Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

Betrifft die Packetsendungen nach Belgien, Frankreich, England 2c.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Ver-

waltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, so wie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, so wie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubik-Fuß *Rheinl.*), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage declarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten. endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die

weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchgangs der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto

von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Bekanntmachung.

Betrifft die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 52.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Thlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85,000 Thlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30., parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30sten September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. October 1853/1856.,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die 2 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 7. und 8. über die Zinsen vom 1. October 1853/1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852
die 5 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 4. bis 8. über die Zinsen
vom 1. October 1853 bis zum 1. April 1856
unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungsstempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Jannar v J. jederzeit, unter Beifügung der Zinscoupons Serie I. Nr. 8. bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 29., parterre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 27.
Betrifft die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft in Bezug auf Forstfrevel rc. an Königliche Forstbeamte.
P. J. 496.

Den nachbenannten Königlichen Forstbeamten:

1) dem Oberförster von Alemann II. zu Altenplatow und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Kurzleben zu Gottesstiege
für das Forstrevier Altenplatow;

2) dem Oberförster von Leblanc zu Magdeburgerforth und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Bechinie zu Sandforth
für das Forstrevier Magdeburgerforth;

3) dem Oberförster von Alemann I. zu Schweinitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Huth zu Schweinitz
für das Forstrevier Schweinitz;

4) dem Oberförster Knop zu Biederitz und, als dessen Stellvertreter,

dem Förster Pechstein zu Wolmirstedt
für das Forstrevier Biederitz;
5) dem Oberförster Zeller zu Grünewald und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Lautz zu Ranies
für das Forstrevier Grünewald;
6) dem Oberförster Gerding zu Glötze und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Appuhn zu Glötze
für das Forstrevier Glötze;
7) dem Oberförster von Westernhagen zu Abbendorf und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Herrschaft zu Seeben
für das Forstrevier Abbendorf;
8) dem Oberförster von Hessenthal zu Planken und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Grave zu Parförde
für das Forstrevier Planken;
9) dem Oberförster Reitzenstein zu Colbitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Görnemann in Colbitz
für das Forstrevier Colbitz;
10) dem Oberförster Graßhoff zu Mahlpfuhl und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Berger zu Mahlpfuhl
für das Forstrevier Burgstall;
11) dem Oberförster von Bülow zu Weissenwarthe und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Dehnecke zu Hagedungsforth
für das Forstrevier Weissenwarthe;
12) dem Oberförster Mechow zu Jävenitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Herrmann zu Schnöggersburg
für das Forstrevier Jävenitz;
13) dem Oberförster von Meyerink zu Letzlingen und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Illiger zu Salchau
für das Forstrevier Letzlingen;
14) dem Oberförster von Erdmann zu Lödderitz und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Hilliger zu Lödderitz
für das Forstrevier Lödderitz;

15) dem Oberförster Klewitz zu Heteborn und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Kükendahl in Hakeborn
für das Forstrevier Heteborn;

16) dem Oberförster Scheele zu Thale und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Wesing in Thale
für das Forstrevier Thale;

17) dem Oberförster Reiff zu Hasserode und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Wiederhold zu Hasserode
für das Forstrevier Hasserode;

18) dem Oberförster Eyber zu Dingelstedt und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Michaelis am Ziegenkopf
für das Forstrevier Dingelstedt;

19) dem Oberförster Fromme zu Schermke und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Meyer zu Alt-Brandsleben
für das Forstrevier Schermke;

20) dem Oberförster Cochius zu Bischoffswalde und, als dessen Stellvertreter, dem Förster Gehrmann zu Bischoffswalde
für das Forstrevier Bischoffswalde,

sind von uns, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Appellations-Gerichten und den Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaften, vom 1. April c. ab, die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei dem competenten Gericht

I. zur Verfolgung der in den unter ihrer Verwaltung stehenden fiscalischen Forstrevieren vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Producten betreffend, vom 2. Juni 1852, Gesetzsammlung pag. 305. ꝛc.

II. zur Verfolgung aller übrigen, in den bezeichneten Forstrevieren sich ereignenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungsgegenstände berühren,

übertragen worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 28. Betrifft den Gebrauch der Federmanometer bei Dampfkesseln. I. E. 183.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. April v. J. (I. L. 471.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie nach einer in einem Specialfalle uns zugegangenen Entscheidung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Absicht bei Erlaß der Circular-Verfügung vom 15. März v. J. nicht dahin gegangen ist, die Federmanometer bei Dampfkesseln oder Dampfleitungsröhren überhaupt zu verbieten. Wenn auch die Federmanometer wegen der erfahrungsmäßig bald eintretenden Erlahmung der Federkraft als zuverlässige Mittel zur Erkennung des stattfindenden Dampfdruckes nicht anzuerkennen sind, und daher durch deren Anwendung allein der Vorschrift im § 11. des Regulativs vom 6. September 1848 nicht genügt wird, so ist es doch den Besitzern von Dampfkessel-Anlagen unbenommen, neben einem Quecksilber-Manometer sich noch eines Federmanometers zu bedienen.

Hiernach modificirt sich unsere Bekanntmachung, und wird insbesondere das darin enthaltene Verbot der Anwendung der Federmanometer hierdurch zurückgenommen. Magdeburg, den 14. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 29. Betrifft die Einführung von Aufenthaltskarten in Aschersleben. I. C. 725.

In der Stadt Aschersleben hat die Einführung der Aufenthaltskarten für Fremde stattgefunden, was wir hierdurch in Gemäßheit des §. 1. der Instruction vom 12. Juli 1817 über die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 17. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Stromstrecke in der Elbe am Paußnitzer Mittelheger, auch Außiger Winkel genannt.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums gebracht, daß die Stromstrecke der Elbe bei dem Paußnitzer Mittelheger, auch Außiger Winkel genannt, ohnweit Mühlberg (oberhalb), bei einem Wasserstande unter 8 Fuß am Mühlberger Pegel, wegen der dann daselbst stattfindenden starken Strömung nur mit der größten Vorsicht zu passiren ist.

Merseburg, den 8. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird der in der Stadt Quedlinburg wieder einzuführende Viehmarkt am ersten Montag des Monats October jeden Jahres abgehalten und mit demselben der alljährlich Montags nach Himmelfahrt stattfindende dortige Neustädter Pfingstmarkt verbunden werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Jahrmarkts-Veränderung.

Magdeburg, den 8. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nach dem Jahrmarkts-Verzeichnisse pro 1853 im Flecken Görtzke am 6. October abzuhaltende Jahrmarkt wird mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz auf den 25. October d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9. März 1853. — Jahrmarkts-Veränderung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Pflughaupt zu Salzwedel ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 9. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Holzhändler Friedrich Wilhelm Baetz zu Sudenburg ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 9. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Amtsdiener- und Executorstelle bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Egeln und für die Forstkasse des Reviers Heteborn, mit welcher ein festes Gehalt von 72 Thlr. jährlich, außer den etwa aufkommenden Executions-Gebühren, verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. — Offene Stelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Amtes fähig und bereit, auch eine Dienstkaution von 25 Thlr. baar zu erlegen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige tadellose Führung, binnen vier Wochen bei dem Rentamts-Verweser Köhna in Egeln sich zu melden.

Magdeburg, den 14. März 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent — Ertheilte und aufgehobene Patente.

> auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Völckner zu Berlin unterm 21. März 1852 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten ist aufgehoben.

Dem Maschinenmeister der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, Brandt zu Erfurt, ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Offene Stelle. Bei der Post-Expedition in Neuhaldensleben soll eine Landbriefträgerstelle mit einer Löhnung von höchstens 108 Thlr. jährlich anderweit besetzt und eine dergleichen mit einer Löhnung von höchstens 96 Thlr. jährlich neu eingerichtet werden.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme jener contractlichen Stellen bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige tadellose Führung binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Magdeburg, den 15. März 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Postengang. Die Egeln-Langenweddingener Personenpost wird jetzt

aus Egeln um 2 Uhr Nachmittags,

abgefertigt. Magdeburg, den 18. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die Salzwedel-Seehausener Personenpost wird jetzt auf der Strecke zwischen Arendsee und Seehausen wieder über Gestin, Neulingen, Höwisch und Losse befördert und zur Aufnahme von Personen an den in den Bekanntmachungen vom 8. Mai und 31sten December pr. (Regierungs-Amtsblätter Nr. 20. de 1852 und Nr. 2. de 1853) angegebenen Stellen anhalten.

Magdeburg, den 18. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Von jetzt an werden abgesendet werden:

a) die 1ste Personenpost von Tangermünde nach Stendal:
aus Tangermünde um 5 Uhr 20 Minuten Morgens,
statt bisher um 5 Uhr 35 Minuten Morgens,

b) die 2te Personenpost von Tangermünde nach Stendal:
aus Tangermünde um 6 Uhr 15 Minuten Abends,
statt bisher um 6 Uhr 30 Minuten Abends,

c) die Genthin-Stendaler Personenpost:
aus Tangermünde um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
statt bisher um 1 Uhr Nachmittags.

Magdeburg, den 19. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine.

Bei der am 15. d. Mts. stattgehabten Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission zu Burg, sind folgende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. C. im Gesammtbetrage von

16,632 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

in der Weise ausgelooft, daß

A. nachstehende Nummern:

4. 11. 30. 32. 49. 80. 81. 95. 108. 194. 230. 244. 251. 289. 333. 366. 391. 435. 436. 437. 446. 468. 470. 474. 493. 530. 534. 547. 549. 554. 564. 582. 604. 612. 625. 627. 630. 631. 644. 654. 663. 685. 705. 716. 729. 734. 743. 753. 763. 766. 772. 805. 822. 829. 839. 847. 855. 860. 867. 875. 884. 933.

vom 1. Juli d. J. und

B. nachfolgende Nummern:

1. 2. 14. 17. 29. 67. 68. 94. 98. 100. 101. 104. 265. 279. 310. 347. 378. 379. 382. 426. 455. 473. 515. 516. 524. 535. 538. 556. 567. 569. 602. 639. 650. 676. 684. 689. 739. 773. 775. 782. 789. 796. 800. 803. 814. 831. 854. 856. 859. 876. 878. 917. 935.

vom 2. Januar k. J.

ab, von der Kriegsschulden-Tilgungskasse in Burg ausgezahlt werden.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorstehende nach ihren Nummern bezeichneten Capitalien zu den bestimmten Terminen.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J., resp. im Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Original-Documente das Capital bei der Kriegsschulden-Tilgungskasse in Burg in Em-

pfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Zugleich werden die Besitzer folgender Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine:

I. alte Schuld de 1822 Littr. C.

394. 106. 138.

II. Littr. B.

2053. 1972. 2054. 2139. 1591. 2091. 1626. 1976. 1594. 2247. 2148. 2018 a. 1450. 2010. 2022. 2181. 1202. 2084. 2109. 1997. 2597.

III. Littr. C.

442. 594. 572. 934. 295. 764. 899. 103. 371. 461. 851. 894. 929. 471. 932. 363. 368. 450. 479. 482. 508. 864. 870.

wiederholt aufgefordert, ihre längst fälligen Gelder von der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Empfang zu nehmen, welches um so nöthiger erscheint, als das Abwickelungsgeschäft sich seinem Ende nahet und die Capitalien nicht länger aufbewahrt werden können, daher ein Jeder, welcher seine Gelder nicht abhebt, sich die Folgen selbst zuzuschreiben hat.

Redekin, den 19. März 1853.

Der Director der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser v. d. Schulenburg ist auf seinen Antrag von der fernern commissarischen Verwaltung des Landrathsamts Salzwedel entbunden und solche dem Regierungs-Assessor von Lattorf mit Genehmigung des Herrn Staatsministers des Innern übertragen worden.

Magdeburg, den 21. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dieser Nummer sind die drei Verzeichnisse:

Verzeichniß

der in der Vierten Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. October desselben Jahres gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Verzeichniß

der in der Vierten Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. October desselben Jahres gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Verzeichniß

der in der Zweiten Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. October desselben Jahres gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852

beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 2. April 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3705. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

- 3706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

- 3707. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

- 3708. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

- 3709. Das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

Nr. 3710. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Bekanntmachungen.

Empfangnahme der Beträge der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851, zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Capitalbeträge entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zinscoupons Ser. I. Nr. 4. bis 8., und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Empfangnahme der Beträge der nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Inhaber von nicht convertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Capitalbeträge entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zinscoupon Ser. I. Nr. 8. und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 30. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung zu Potsdam. I. C. 492.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1844 ist bestimmt worden, daß der Eintritt in die Schul-Abtheilung zu Potsdam ein freiwilliger sein soll, indem darauf gerechnet wird, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden.

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Annahme der Freiwilligen stattfindet, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen des Königlichen Kriegsministerii vom 15. Januar v. J. hervor, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unterofficiere für die Linien-Infanterie auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

5) Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schul-Abtheilung.
10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.
11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1sten April bis 1sten Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
    a) Taufschein,
    b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
    c) Führungsattest seines Lehr- und Brodherrn,
    d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
    e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
    f) den Impfschein,
    g) den Confirmationsschein,
    h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.
12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und

der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:
   a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,
   b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes,
   c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen. Berlin, den 15. Januar 1853.

Das Kriegs-Ministerium.

Magdeburg, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann F. G. Masche zu Wolmirstedt ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 21. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Papierhändler Eduard Lieck zu Neuhaldensleben hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. — Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 24. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agentur-Verlegung.

Der Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia, Adolph Reinbeck, hat seinen Wohnsitz von Veltheimsburg nach Neuhaldensleben verlegt.

Magdeburg, den 24. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abhaltung des Himmelfahrtsmarktes in Aschersleben.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen wird der diesjährige Himmelfahrtsmarkt in der Stadt Aschersleben am Montag und Dienstag in der Himmelfahrtswoche abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abhaltung des Himmelfahrtsmarktes in Salzwedel.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz wird der diesjährige Himmelfahrtsmarkt zu Salzwedel statt wie in den früheren Jahren am Himmelfahrtstage und den folgenden Tagen

am Montag, Dienstag und Mittwoch

in der Himmelfahrtswoche abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 23. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19ten März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspector Heil zu Schwientochlowitz, im Kreise Beuten in Oberschlesien, ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 1. k. Mts. ab wird die tägliche Parey-Güsener Cariolpost

aus Parey um 4 Uhr 45 Minuten Morgens,

zum Anschlusse an den 1sten täglichen Eisenbahnzug von Magdeburg nach Berlin abgefertigt werden, und

von dem Eisenbahn-Haltepunkte bei Güsen um 6 Uhr Morgens,
nach dem Durchgange des gedachten Eisenbahnzuges nach Parey zurückkehren,

Magdeburg, den 16. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. Mts. wird die tägliche Botenpost zwischen Havelberg und Werben aufgehoben und dagegen eine Botenpost zwischen Seehausen i. Altm. und Werben eingerichtet werden, welche

aus Werben am Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Morgens um 6 Uhr,

abgefertigt wird, zum Anschlusse an den um 9 Uhr 50 Minuten Morgens bei Seehausen passirenden Magdeburg-Wittenberger Eisenbahnzug, und

aus Seehausen i. A. an denselben Tagen Nachmittags um 2 Uhr 15 Min., nach dem Durchgange der des Mittags bei Seehausen passirenden Eisenbahnzüge resp. von Magdeburg und Wittenberge zurückkehrt.

Postengang.

Magdeburg, den 22. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Günterode mit dem Filial Glasehausen, im Kreise Heiligenstadt, ist durch den Tod des Pfarrers Rink erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle steht in diesem Falle Namens Sr. Majestät des Königs dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu.

Magdeburg, den 22. März 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Dem Seminar-Director Thilo in Erfurt ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. d. M. die Direction des Seminars für Stadtschulen zu Berlin übertragen worden.

Magdeburg, den 26. März 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hilmsen, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Domhülfs-Prediger zu Halberstadt, Friedrich Heinrich Gottlieb Oelmann, verliehen worden. Magdeburg, den 11. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Aken ist der bisherige zweite Rathmann Georg Flacke zum ersten und der Färbereibesitzer Friedrich Wilhelm Schneevoigt zum zweiten unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Loburg ist der bisherige Rathmann Kellermann wiederum und der Oeconom Ferdinand Zimmermann zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den aus den Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hechlingen im Kreise Gardelegen bestehenden Schiedsmannsbezirk, ist der Schulze Stellfeldt zu Hechlingen nach vorangegangener Wahl zum Schiedsmann für einen dreijährigen Zeitraum bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 23. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Werben ist der Particulier und frühere Rathmann Ferdinand Achilles wiederum zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. März 1853.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt Heinrich Wacker zu Lindlar, Kreis Wipperfürth, im Regierungs-Bezirk Cöln, ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Oschersleben verliehen worden.

Der Feldmesser Gustav Ferdinand Kalisch zu Genthin ist von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Wilhelm Ferchland hierselbst ist zum Lehrer der ersten Klasse der Vorbereitungsschule zu Stendal ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Johann Joachim Cassuhn in Haverland ist zum Adjuncten des Küsters und Lehrers Lemme in Späningen, Diöces Osterburg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Türsch zu Ferchlipp, Diöces Seehausen in der Altm., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor Christian August Ziems zu Stötterlingen ist zum Schiedsmann für den zehnten ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt bis zum Januar 1856 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17. März 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Redigirt im Burean der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 9. April 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3711. Die Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 31. Betrifft die Ertheilung der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. I. L. 578.

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist den Kaufleuten D. Wagner und C. Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben und den Kaufmann L. Deetjen in Cöln als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats mit der Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten bestätigt worden. Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23 März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Betrifft die Ertheilung der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. I. L. 577.

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz et Comp. die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben, und der Kaufmann Heinrich Boffmann in Bielefeld als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats mit der Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Betrifft die Ertheilung der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. I. L. 650.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering et Comp. zu Bremen, unter den denselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Friedrich Carl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Berlin, den 22. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 3247.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 34.
Betrifft die Staats-Genehmigung aller Versicherungs-Gesellschaften.
I. L. 558.

Nach §. 340. ad 6. des Strafgesetzbuchs bedürfen alle Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, der staatlichen Genehmigung.

Wir fordern demgemäß alle dergleichen Gesellschaften, welche die Staats-Genehmigung bisher noch nicht erhalten haben, hierdurch auf, ihre desfallsigen Anträge durch die betreffenden Landräthe resp. Magisträte unter Vorlegung ihrer Statuten und einer vollständigen Uebersicht über die bisherigen Geschäfts-Ergebnisse, die Ausdehnung und Vermögenslage der Gesellschaft innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Die betreffenden Herren Landräthe und resp. Magisträte veranlassen wir zugleich, sofern von dergl. Gesellschaften jene Gesuche nicht innerhalb sechs Wochen eingehen, entweder die Vorstände derselben zur Genügung jener Erfordernisse anzuhalten, oder hinsichtlich der Auflösung der betreffenden Gesellschaft an uns Bericht zu erstatten.

Wir bemerken schließlich, daß unter den in der gedachten Gesetzesstelle bezeichneten Gesellschaften Versicherungs-Gesellschaften aller Art: gegen Feuersgefahr, Hagelschlag, Viehsterben ꝛc., ingleichen Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalten, Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen ꝛc. zu verstehen sind.

Magdeburg, den 30. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Pro-

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1853 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit

vinzial-Rentenbank pro 1. April c.

Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind. Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe dieses Monats zugehen. Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach denen die Capital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingegangen sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 1. April 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Krüger zu Werben ist in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der bisherige Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Strutz in Schönebeck, ist gestorben. Für denselben hat der Registrator Peter Knopf daselbst die Agentur der genannten Gesellschaft übernommen und dagegen die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 25. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Friedrich Wilhelm Hiller zu Calbe a. S. hat seine Agentur niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 5. April 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Frauen zu Rothensee haben der Kirche daselbst eine Altarbekleidung von schwarzem Sammet mit goldgesticktem Kreuz und Palmzweigen geschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Eltern der diesjährigen Confirmanden in Siestedt haben der Kirche daselbst eine neue Altarbekleidung von schwarzem Sammet-Manchester mit silbernen Borden und Franzen geschenkt.

Fräulein Sophie Charlotte Klein in Quedlinburg hat der Kleinkinderbewahranstalt daselbst testamentarisch ein Legat von 50 Thlr. ausgesetzt.

Magdeburg, den 29. März 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 15. d. Mts. stattgehabten Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission zu Burg, sind folgende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. C. im Gesammtbetrage von

Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine.

16,632 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

in der Weise ausgeloost, daß

A. nachstehende Nummern:

4. 11. 30. 32. 49. 80. 81. 95. 108. 194. 230. 244. 251. 289. 333. 366. 391. 435. 436. 437. 446. 468. 470. 474. 493. 530. 534. 547. 549. 554. 564. 582. 604. 612. 625. 627. 630. 631. 644. 654. 663. 685. 705. 716. 729. 734. 743. 753. 763. 766. 772. 805. 822. 829. 839. 847. 855. 860. 867. 875. 884. 933.

vom 1. Juli d. J. und

B. nachfolgende Nummern:

1. 2. 14. 17. 29. 67. 68. 94. 98. 100. 101. 104. 265. 279. 310. 347. 373. 379. 382. 426. 455. 473. 515. 516. 524. 535. 538. 556. 567. 569. 602. 639. 650. 676. 684. 689. 739. 773. 775. 782 789. 796. 800. 803. 814. 831. 854. 856. 859. 876. 878. 917. 935.

vom 2. Januar k. J.

ab, von der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Burg ausgezahlt werden.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorstehende nach ihren Nummern bezeichneten Capitalien zu den bestimmten Terminen.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J., resp. im Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Original-Documente das Capital bei der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Zugleich werden die Besitzer folgender Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine:

I. alte Schuld de 1822 Littr. C.

394. 106. 138.

II. Littr. B.

2053. 1972. 2054. 2139. 1591. 2091. 1626. 1976. 1594. 2247. 2148. 2018 a. 1450. 2010. 2022. 2181. 1202. 2084. 2109. 1997. 2597.

III. Littr. C.

442. 594. 572. 934. 295. 764. 899. 103. 374. 461. 851. 894. 929. 471. 932. 363. 368. 450. 479. 482. 508. 864. 870.

wiederholt aufgefordert, ihre längst fälligen Gelder von der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Empfang zu nehmen, welches um so nöthiger erscheint, als das Abwickelungsgeschäft sich seinem Ende nahet und die Capitalien nicht länger aufbewahrt werden können, daher ein Jeder, welcher seine Gelder nicht abhebt, sich die Folgen selbst zuzuschreiben hat.

Redekin, den 19. März 1853.

Der Director der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission.
E. von Alvensleben.

Postengang.

Mit dem 1. k. Mts. werden aufgehoben:

1) die tägliche Personenpost zwischen Gröningen und Nienhagen,
2) die wöchentlich 6malige Botenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen.

Dagegen kommt von demselben Tage ab in Gang

eine tägliche Personenpost zwischen Croppenstedt und Nienhagen über Gröningen, welche

aus Croppenstedt um 5 Uhr 30 Minuten Morgens

abgefertigt wird,

auf dem Eisenbahn-Anhaltepunkte bei Nienhagen um 6 Uhr 45 Min. Morgens, zum Anschlusse an den um 6 Uhr 50 Minuten Morgens daselbst passirenden Eisenbahnzuge von Halberstadt nach Magdeburg eintrifft,

von dem Eisenbahn-Anhaltepunkte bei Nienhagen um 7 Uhr Vormittags

zurückkehrt und

in Croppenstedt um 8 Uhr 15 Minuten Vormittags

wieder anlangt.

Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 5 Sgr., wofür auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können.

Von demselben Termine ab wird die bisher in Gröningen bestandene Station für ordinaire Posten aufgehoben und eine solche Station in Croppenstedt bestehen.

Magdeburg, den 30. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Extrapost-Stationsaufhebung.

Die in Leitzkau bestandene Station für Extraposten aus dem Orte ist aufgehoben worden. Magdeburg, den 31. März 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Professors Ihlefeld vacant gewesene zweite Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Quedlinburg ist durch Ascension der übrigen Lehrer wieder besetzt und die dadurch erledigte achte ordentliche Lehrerstelle dem bisherigen Hülfslehrer an dem gedachten Gymnasium, Friedrich Wilhelm Schulze, definitiv verliehen worden. Magdeburg, den 23. März 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst, Dr. Wehrmann, zum Rector des Stifts-Gymnasii zu Zeitz zu ernennen.

Magdeburg, den 25. März 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Durch das Ableben des Pfarrers Ziegler ist die Pfarrstelle zu Klein-Rössen, in der Diöces Herzberg, erledigt. Patron der Stelle ist der Rittmeister a. D. von Hellwig auf Groß- und Klein-Rössen.

Magdeburg, den 1. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Sudenburg ist auf die Periode vom 17. Juli 1853 bis dahin 1856 der bisherige Schiedsmann, Leinenfabrikant Rathmann Grupe daselbst wiederum zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Halberstadt ist für den 10. ländlichen Bezirk auf die Periode vom Monat Januar 1853 bis dahin 1856 der bisherige Schiedsmann, Cantor Ziems zu Stötterlingen, wiederum zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nach Nr. 5. des diesjährigen Amtsblatts in der Person des Predigt- und Schulamts-Candidaten Ludwig Hermann Herforth als besetzt angezeigte Lehrer- und Conrectorstelle an der Schule zu Osterwieck, ist, nachdem der Patron derselben, der dortige Magistrat, solche dem Herforth nicht verliehen hat, noch vacant, was zur Berichtigung jener Anzeige hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 31. März 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 17. und 18. d. Mts. im Königlichen Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Predigtamts-Candidaten Haupt in

Buch und Reichelt in Stendal für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

Magdeburg, den 1. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Lehrer der vierten Klasse der Bürgerschule zu Acken, Gustav Hermann Schramm, ist zum Adjuncten der Organisten- und ersten Töchterlehrerstelle daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privatpatronats.

Der Reiheschullehrer Gustav Ferdinand Hoffmann in Drösede ist zum Küster und Schullehrer in Wustrewe, Diöces Clötze, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Lehrer Neuhaus an der Moritz-Parochialschule in Halberstadt ist verstorben. Bewerber um die vacante Stelle haben sich bei dem Patrone, dem Magistrate in Halberstadt, zu melden.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Busch aus Eickendorf ist zum Cantor, Küster- und Schullehrer zu Königsaue provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Riedel in Oebisfelde ist zum Schullehrer in Breitenrode, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden. Qualificirte Bewerber um die vacante Stelle haben sich bei dem Patrone derselben, dem Magistrat in Oebisfelde, zu melden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Ortssteuer-Einnehmer David Georg Meyer zu Gröningen ist zum Schiedsmann für die Stadt Gröningen auf die Periode vom 8. Mai 1853 bis dahin 1856 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 26. März 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1853.

Der beim unterzeichneten Appellationsgericht beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Muhl ist in das Departement des Appellationsgericht zu Magdeburg versetzt.

Der beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Spener ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Riemann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Bote Philipp ist vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Halberstadt, den 2. April 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 16. April 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3712. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Rthlrn. Vom 21. Februar 1853.

- 3713. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthlrn. Vom 21. Februar 1853.

- 3714. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3715. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn. Vom 7. März 1853.

- 3716. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Bekanntmachungen.

Auszug aus der Rechnung der Kriegsschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise zu Burg für das Jahr 1852.

Nachdem die Rechnung der Kriegsschulden-Tilgungskasse pro 1852 von der Commission revidirt und meinerseits superrevidirt worden, auch die Decharge darüber ertheilt ist, so wird der nachstehende Rechnungs-Auszug in Gemäßheit des §. 20. Capit. I. der Kriegsschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17. December 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Bestand aus dem Jahre 1851	1,744	5	9
2) an Resten	5	5	—
3) an laufenden Steuer-Beträgen . .	17,760	19	7
Summa	19,510	—	4

II. Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Resten aus Vorjahren . . .	339	13	—
2) an Verwaltungskosten	1,229	29	10
3) an zurückgezahlten Capitalien . .	16,186	13	5
4) Insgemein	24	1	3
Summa	17,779	27	6
Bleibt Bestand	1,730	2	10

Die Gesammt-Schuldenmasse der gedachten Kreise betrug nach der Rechnung für das Jahr 1851 in unverzinslichen Verbriefungen überhaupt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	48,552	29	6
durch Verloosung sind im Jahre 1852 getilgt worden	17,089	9	9
es bleiben daher noch zu tilgen . . .	31,463	19	9

Magdeburg, den 31. März 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Ernennung des Vorsitzenden für die Verwaltung des Landarmenwesens.

Nachdem der im Jahre 1846 in Gemäßheit des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 17. November 1845 in Wirksamkeit getretene ständische Ausschuß für die

Controle der Verwaltung des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichowschen Kreise durch stattgefundene Neuwahlen an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder wieder ergänzt worden, ist der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte von Schierstedt auf Dahlen zum Vorsitzenden dieses Ausschusses für die laufende Wahlperiode vorschriftsmäßig gewählt, und diese Wahl von mir bestätigt worden. Dies bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. Juli 1846 und 15. Januar 1848 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 9. April 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Superintendentur-Namens-Veränderung.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. August 1852 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenrathes und im Einverständnisse mit dem Herrn Cultus-Minister die bisherige Superintendentur Kirchheilingen im Regierungsbezirke Erfurt künftig den Namen „Sundhausen" führen wird.

Magdeburg, den 8. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 35
Einführung der Gemeinde-Ordnung in Burg.
I. K. 727.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 5. März c. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Burg beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Burg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 7. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Sperrung der der Schifffahrt auf der Netze an der 12ten oder Gromadenschleuse.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12ten oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert. Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Errichtung eines neuen Etablissements im 2ten Jerichowschen Kreise.

Der Brauereibesitzer Heidepriem in Rathenow hat in einer Entfernung von 250 Ruthen vom Dorfe Ferchels im II. Jerichowschen Kreise ein Etablissement errichtet und demselben die Benennung „Carlsthal" beigelegt.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der diesjährige zweite Jahrmarkt in der Stadt Möckern wird nicht am 16. August, wie dies irrthümlich in dem Kalender pro 1853 verzeichnet steht, sondern

am 5ten Juli

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Buchhändler Oscar Focke zu Aschersleben hat die Agentur der Preußischen Versicherungsbank in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 8. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobigung mehrerer Schiedsmänner.

In den zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichtes gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die angestellten 136 Schiedsmänner von 4945 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3255 wirklich verglichen, 62 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 547 Fällen ist die Klage zurückgenommen, in 1081 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen. In der Altmark sind durch die angestellten 58 Schiedsmänner von 2647 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1784 wirklich verglichen, 11 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 250 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 602 sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Gastwirth Mathias Schmidt zu Althaldensleben,
der Ackermann Schwiesau zu Groß-Rottmersleben,
der Schulze Behrens zu Wormsdorf,

der Buchbinder Danziger zu Egeln,
der Kaufmann C. W. Lampe zu Wanzleben,
der Oeconom Goedicke zu Seehausen i. M.,
der Ackergutsbesitzer Bethge zu Groß-Ottersleben,
der Wundarzt Bertram zu Altenweddingen,
der Ackermann Schmidt zu Wolmirsleben,
der Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen,
der Schullehrer Christinecke zu Lockstedt,
der Kossath Palm Kleinau zu Barleben,
der Kaufmann Bannier zu Burg,
der Kaufmann Schmolke zu Acken,
der Kaufmann Pflugmacher zu Calbe a. S.,
der Kaufmann Mendel zu Schönebeck,
der Tuchfabrikant Horn zu Salzwedel,
der Bürgermeister Mittelstraß zu Calbe a. M.,
der Leinenfabrikant Gartz in Perver,
der Kaufmann Winkelmann zu Rohrberg,
der Kaufmann Freydanck in Stendal,
der Gastwirth Bech daselbst,
der Apotheker Hartwich zu Tangermünde,
der Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
der Schulze Klühe zu Jerchel,
der Rendant Zahn zu Seehausen i. A.,
der Tuchscheerer Stuhr zu Gardelegen und
der Bürgermeister Soerger zu Clötze.

Magdeburg, den 26. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Posteugang.

Die Werben-Seehausener Personenpost wird von jetzt an aus Werben am Mittwoch und Sonnabend um 6 Uhr 30 Minuten Morgens (bei nasser Witterung um 6 Uhr Morgens) statt bisher resp. um 7 Uhr 30 Minuten und um 6 Uhr 30 Minuten Morgens abgesendet werden.

Magdeburg, den 8. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, in der Diöces Merseburg, ist der bisherige Archidiaconus zu Kemberg, Theodor Opitz, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Patron der dadurch vacant gewordenen Archidiaconatstelle zu Kemberg ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 29. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg ist durch das Ableben des Pfarrers Lindner erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 31. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das Oberpfarramt zu Hettstedt, in der Diöces Mansfeld, ist durch die Niederlegung desselben Seitens seines bisherigen Inhabers erledigt. Patron ist der Magistrat zu Hettstedt. Magdeburg, den 31. März 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eggersdorf, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer zu Cobbel, Diöces Wolmirstedt, Georg Ludwig Friedrich Kirchheim, verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Cobbel wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt. Magdeburg, den 4. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Adjunctur der Küsterstelle an St. Nicolai zu Quedlinburg ist, nachdem der Lehrer Roehl auf dieselbe verzichtet hat, nunmehr dem Organisten und Knabenlehrer Gericke zu Bleicherode verliehen worden. Patron der Organistenstelle zu Bleicherode ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 5. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. März d. J. sind ernannt worden:

die Superintendentur-Vicare:

Fulda	zu Eckartsberga	zum Superintendenten der	Diöces	Eckartsberga,
Grabe	= Langensalza	= = =	=	Langensalza,
Hübner	= Sundhausen	= = =	=	Sundhausen,
Reimmann	= Salzwedel	= = =	=	Salzwedel,
Schirlitz	= Querfurt	= = =	=	Querfurt,
Steinbrecht	= Tangermünde	= = =	=	Tangermünde,
Urtel	= Merseburg	= = =	Land-Diöces	Merseburg.

Magdeburg, den 8. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Assessor Metz, bisher Regierungs-Assessor in Posen, ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Magdeburg, den 11. April 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der auf den Zeitraum von 12 Jahren zum besoldeten Rathmann in Stendal gewählte bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Niemann ist als Beigeordneter für den Bürgermeister daselbst nach dem Abgange des bisherigen Beigeordneten, Rendanten a. D. Ottendorf, auf Grund des §. 31. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vom Königlichen Regierungs-Präsidium für den gesetzlichen Zeitraum von 6 Jahren bestätigt worden. Magdeburg, den 12. April 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Gardelegen ist der Kaufmann Gustav Seiffe daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 17., 18. und 19. d. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfung ist Fräulein Louise Tsopp aus Königsberg in der Neumark für wahlfähig zu Lehrerinnenstellen an höheren Töchterschulen erklärt worden. Magdeburg, den 1. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei der diesjährigen Osterprüfung auf dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt sind die Seminaristen

Buchheister aus Halberstadt,
Fliege aus Stendal,
Güssow aus Halberstadt,
Kale aus Seehausen,
Klinsmann aus Oschersleben,
Kummer aus Bahrendorff,
Meyer aus Halberstadt,
Richter ebendaher,
Noel aus Wernigerode,
Schulz aus Peckensen,
Sickel aus Warxbüttel,
Siebigke aus Langenbogen, und
Voigt aus Halberstadt

für unbedingt wahlfähig zu Lehrerstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 1. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 9., 10. und 11. März c. im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen

Carl Friedrich Wilhelm Seeglitz aus Stendal,
Gottfried Luther aus Neugattersleben,
Carl Eduard Serger aus Neuhaldensleben,
Friedrich Rabe aus Ivenrode bei Neuhaldensleben,
Wilhelm Kettner aus Egeln,
Friedrich August Krause aus Atzendorf,
Andreas Herrmann aus Groß-Rodensleben,
Friedrich Müller aus Calbe a. S.,
Alexander Mahlecke aus Neuhaldensleben,
Friedrich August Fürstner aus Werkleitz bei Calbe a. S.,
Rudolph Carl Ludwig Utescher aus Tangermünde

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 5. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1853.

A. Beim Appellations-Gericht.

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Reinhold Wennhak ist auf sein Ansuchen Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg durch Verfügung vom 16. März 1853 aus den diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Hermann Wilhelm Reißner ist durch Verfügung vom 28. Februar 1853 als Auscultator angenommen.

Auf ihr Ansuchen sind aus den diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden:

Der Auscultator Franz Carl Eduard Buchmann durch Verfügung vom 4. März 1853 Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und die Auscultatoren Friedrich Simon Riecke, Friedrich Franz Herms und Ludwig Ferdinand Timme durch Verfügungen resp. vom 24. und wegen des Letzteren vom 26. März 1853 Behufs des Ueberganges in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Der Kreisgerichtsrath Ludwig Honigmann zu Burg ist nach dem Ministerial-Rescript vom 4. März 1853 zum Director des Kreisgerichts zu Trzemeszno ernannt worden.

Subalternen.

Der bisherige Sportel-Revisor und Salarienkassen-Controleur Secretair Carl August Gräfe zu Gardelegen ist durch Bestallung vom 11. März 1853 zum Salarien- und Depositalkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Calbe, und

Der bisherige Civil-Supernumerarius und Geschäftsgehülfe Wilhelm Louis Samuel Kölling durch Bestallung vom 23. März 1853 zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Unterbeamte.

Der Gerichtsbote und Executor Johann Christoph Jacob Lehrmann zu Tangermünde ist durch Ministerial-Rescript vom 22. December 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Rechtsanwälte.

Durch Allerhöchst vollzogene Patente vom 16. März 1853 sind die Rechtsanwälte und Notarien Christian Wilhelm Reißner, Gustav Philipp Harte und Franz Grubitz zu Magdeburg zu Justizräthen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 23. April 1853.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will Ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845 (Gesetzsammlung 1845, S. 786.) genehmigen: 1) Die in den §§. 1. 2. 10 und 11. des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853 bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857 verlängert. 2) Diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan, erweislich in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden, ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll und deren Länge, von einer zur andern Kaffespitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen. 3) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem §. 9. des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der, durch den Finow-Kanal und durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs ent-

sprechend, zugelassen werden sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. Mts. Seite 80. der diesjährigen Gesetzsammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1 b. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Betrifft den Verkehr des Herzogl. Braunschw. Harz-Leinebezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins.

Da die Herzoglich Braunschweigische Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a und b. der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844 die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. Mts. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steueramt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot des Befahrens der Chaussee von Oschersleben nach Hornhausen mit Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk.

Die Chaussee von Oschersleben nach Hornhausen ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

III. 3847.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 19. April 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 36.
Betrifft die Dispositionen über Anlandungen und Zulandungen an und in öffentlichen Flüssen, welche in Folge künstlicher Bauanlagen herbeigeführt sind.
I. F. 756.

Es kömmt sehr häufig vor, daß in Folge der vom Fiscus im Interesse der Strompolizei sowohl, als zur Verhütung von Abbruch der Ufer angelegten Strombauwerke an und in den öffentlichen Flüssen Anlandungen und Zulandungen des früheren Flußbettes herbeigeführt werden. Das auf diese Weise gewonnene und nutzbar werdende Areal durch Besitzergreifung sich zuzueignen, haben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit 9. §§. 263. 264. die angrenzenden Uferbesitzer nur dann ein Recht, wenn sie nach Verhältniß ihres Uferbesitzes und ihrer danach an dem gewonnenen Lande abzumessenden Antheile zu den Kosten der Ausführung der Strombauten und zu ihrer Unterhaltung beitragen, dagegen fallen, wo solche Betheilung der Uferbesitzer nicht eingetreten ist, die durch künstliche Anlagen erzeugten Anlandungen und Zulandungen dem Fiscus als Eigenthümer des öffentlichen Stromes zu.

Trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts haben wiederholt und besonders in neuerer Zeit Uferbesitzer an öffentlichen Strömen sich Dispositionen über solche künstliche, durch fiscalische Strombauten herbeigeführte Anlandungen erlaubt, obwohl sie bei den Kosten der Anlage sich nicht betheiligt haben und nicht gesonnen sind zu den Kosten der Unterhaltung beizutragen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, vor solchen ungerechtfertigten Dispositionen mit dem Bedeuten zu warnen, daß wir sie, wo sie wieder vorkommen möchten, im Rechtswege verfolgen werden.

Magdeburg, den 14. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37.
Betrifft die Ertheilung der

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

ist den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, Inhabern der Firma Valentin Lorenz Meyer daselbst, die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben, und der Commissionair August Wilhelm Berger zu Berlin als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats, mit der Befugniß zur Ernennung der Unter-Agenten bestätigt worden.

Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern. I. L. 619.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht der Magdeburgschen Bibel-Gesellschaft auf das Jahr 1852.

Indem wir abermals unseren geehrten Mitgliedern und Wohlthätern, sowie dem gesammten Publicum Rechenschaft ablegen von der Wirksamkeit der Gesellschaft im abgewichenen Jahre, müssen wir das in dem vorigen Rechenschaftsberichte ausgesprochene Bedauern wiederholen, daß es uns nämlich nicht vergönnt gewesen, eine umfassendere Berichterstattung mit Hinzufügung der Namen derer, welche fortfahren, uns ihre Gaben anzuvertrauen, eintreten zu lassen. Einestheils war es, wie damals, der finanzielle Zustand der Kasse, welcher nicht erlaubte, eine für sie schon immer bedeutende Ausgabe für den Druck eines solchen Berichts zu machen (die zur Vertheilung gekommenen kurzen Rechenschaftsberichte wurden uns durch die Güte der Herren Giesau & Otto gratis geliefert), anderentheils aber auch, weil besonders ungünstige Verhältnisse gehindert haben, ein Bibelfest zu begehen, welches vielleicht in Verbindung mit den sonst von den Herren Ephoren zu erwartenden Specialberichten, Stoff zu Ersterem hätte abgeben können. Hiernach gedrungen, uns dies Mal wieder auf eine nur kurze Uebersicht von unserem Haushalte zu beschränken, erlauben wir uns, selbige in Nachfolgendem zu geben:

Aus dem Jahre 1851 übernahmen wir, wie der vorige Rechenschafts-

bericht (Amtsblatt 1852 Nr. 6.) besagt, einen Bestand von 815 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
incl. 800 Thlr. Activ-Capitalien.

Die Einnahmen des Jahres bestanden in Folgenden:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Zinsen von jenen Capitalien . .	26	7	6
b) für die zur Deckung des vorhanden gewesenen Deficits versilberten Activ-Capitalien	186	6	—
c) an Beiträgen der Mitglieder und Wohlthäter gingen ein	942	25	7
gegen das Jahr 1851 also mehr 132 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf.			
d) der Erlös aus verkauften Bibeln betrug	490	12	1
gegen das Jahr 1851 also weniger 65 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.			
Summa	2461	17	5

Davon hatten wir zu bestreiten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Verwaltungskosten, die wir nach Möglichkeit beschränken, aber doch allein an Botenlohn 24 Thlr. zu zahlen haben	29	15	—
2) die Anschaffungskosten des rohen Bibel-Materials, wobei uns Seitens der Druckereien mancherlei Vortheile gewährt wurden, betrugen	868	6	—
3) der Einband desselben kostete . . .	692	6	—
4) versilbert wurden an Activ-Capitalien	200	—	—
Summa	1789	27	—

Es blieb mithin ein Bestand von 671 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.
incl. 600 Thlr. in Activis, von denen aber als nicht veräußerlich 300 Thlr.

der Ephorie Magdeburg und 50 Thlr. der hiesigen katholischen Marien-Gemeinde gehören.

Die Bibel-Bestände des vorigen Jahres sind ebenfalls aus dem Berichte zu ersehen; es waren . . . . 19 Bibeln 53 Neue Test.
Angeschafft wurden im Laufe des Jahres . . 2502 „ 20 „ „
Von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin gingen uns zu . . . . 315 „ — „ „

so daß wir also zu disponiren hatten über . 2836 Bibeln 73 Neue Test.
Verausgabt wurden überhaupt . . . . . . 2660 „ 47 „ „

und blieben im Bestande . . . . 176 Bibeln 26 Neue Test.

Im Ganzen haben wir seit dem Bestehen unserer Gesellschaft vertheilt:

a) nach dem Berichte pro 1851 . . . 37,641 Bibeln 352 N. Test.
b) im Jahre 1852 . . . . 2,660 „ 47 „ „

Summa 40,301 Bibeln 399 N. Test.

Die vorstehende Darlegung ergiebt als Resultat, daß ungeachtet der uns durch die Haupt-Bibel-Gesellschaft geleisteten Unterstützung, und obschon das Bibel-Bedürfniß nicht gerade erheblich gesteigert war, dennoch die uns dargereichten Mittel zur Bestreitung unseres Haushaltes nicht ausgereicht haben, wir vielmehr auf den kleinen Reservefonds haben zurückgreifen müssen, der nun bis auf Weniges zusammen geschmolzen ist. Die Beiträge haben sich zwar gegen das Vorjahr in etwas vermehrt, dagegen ist der Erlös aus dem Verkaufe von Bibeln zurückgeblieben, was wir sehr bedauern. Leider sind unsere, fast in allen Jahresberichten wiederholten Klagen über die geringe Theilnahme, welche man in den Kirchengemeinden meist noch der Sache der Bibelverbreitung widmet, auch noch jetzt der Gegenstand, den wir nicht genug den mit uns verbundenen Herren Ephoren und Geistlichen zur reiflichen eigenen Erwägung ans Herz legen können, indem es von der Würdigung und Beseitigung derselben abhangen wird, in welchem Umfang wir künftig unsere Wirksamkeit werden fortsetzen können. Wir bescheiden uns, daß nicht in allen Ephorien ein gleiches Verhältniß zwischen dem Geben und Nehmen

stattfinden kann, weil die ärmeren Gemeinden größere Bedürfnisse haben; allein, so wie es bisher war, daß in vielen Orten die Gemeindeglieder auch nicht die geringste Bethätigung ihrer Theilnahme am Werke zeigten, ja daß es leider zu einer Wahrnehmung geworden, wie gerade die wohlhabenderen Landgemeinden kein Scherflein dafür bereit hatten — so darf es nicht bleiben, wenn die Magdeburgische Bibel-Gesellschaft eine segensreiche Zukunft haben soll. Wir sind der Ansicht, daß es in der Hand der Herren Geistlichen liegt, die Gemeindeglieder zu bereitwilligen Opfern geneigt zu machen, denn die Erfahrung zeigt uns, daß da, wo diese Art Einwirkung sich geltend macht, alle Zeit die Hülfsquellen für uns reichlicher fließen. Möchten doch die Herren Geistlichen auf diese unsere Bitte, die ja wesentlich ihren Seelsorgerberuf mit berührt und bedingt, eingehen und jede sich ihnen darbietende Gelegenheit ergreifen, ihr förderlich zu werden. Von einigen Seiten ist uns in dieser Beziehung entgegen gehalten, daß nur auf dem Wege besonderer Collecten in den Gemeinden sich etwas Ersprießliches erwarten lasse, diese aber von den Ortsbehörden ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ober-Präsidenten nicht gestattet werden dürften. Hierauf haben wir zu erwiedern, daß es allerdings verfassungsmäßig ist, zu jeder Hauscollecte die Genehmigung des Ober-Präsidenten einzuholen; jedoch mit den Collecten für die Zwecke der Bibel-Gesellschaft hat es eine andere Bewandniß, so daß sie eigentlich nicht unter die Kategorie derjenigen Hauscollecten fallen, welche von jener Erlaubniß abhängen. Erstlich ist der Haupt-Bibel-Gesellschaft und ihren Tochter-Gesellschaften schon ein für alle Mal die Erlaubniß zur Abhaltung von Collecten für ihre Wirksamkeit ertheilt worden, und in Folge dessen hat seither auch an Orten, wo die Behörden sich veranlaßt gefunden haben, uns durch solche Beisteuern zu unterstützen, ein Widerspruch sich in keiner Weise erhoben; zum Andern aber, wie schon erwähnt, das Einziehen oder Einsammeln von Beiträgen und Geschenken der Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft, welches alljährlich zu einer bestimmten Zeit wiederkehrt, nicht als eine eigentliche Hauscollecte im Sinne der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825 anzusehen sein dürfte. Es würde sich daher bei der jetzt dringenden sich herausstellenden Nothwendigkeit, unsere Mittel zu

vermehren,

vermehren, darum handeln, das Verfahren, Beiträge und Geschenke von Mitgliedern und Wohlthätern der Bibel-Gesellschaft auf dem Wege des Collizirens einzuheben, welches bisher nur hie und da in einzelnen größeren Städten mit sichtbarem Erfolg versucht wurde, allgemeiner zu machen, wozu die Herren Ephoren und Geistlichen, nach ihrer Localkenntniß und Ermessen, die Initiative bei den betreffenden Behörden zu ergreifen, unsererseits angelegentlich ersucht werden, damit mehr Leben in die Sache komme, und die Herren Geistlichen es mit als eine ihrer Amtspflichten betrachten, die Verbreitung der heiligen Schrift in ihren Gemeinden und deren segensreichen Gebrauch die Wege zu bahnen.

Hier ist auch der Ort, den angelegentlichen Wunsch auszusprechen, daß Verbreitung und Besitz der heiligen Schrift mehr und mehr in Verbindung gesetzt werde mit dem an so vielen Orten sich regenden Verlangen nach Anleitung zu tieferem und zusammenhänderem Verständnisse des göttlichen Worts durch Bibelauslegung in sogenannten Bibelstunden, damit auf eine ebenso freiwillige als herzliche Art, Kreise von älteren und jüngeren Bibelfreunden sich bilden und vereinigen, die in gemeinsamer Aufnahme und Benutzung der Schriftwahrheit einander fördern und stärken. Gewinnen wir auf diese Art mehr und mehr Freunde der Sache, dann wird es auch nicht fehlen, so viele Mittel zu erlangen, um dem Bedürfniß an Bibeln, welches, wie es die Jahresberichte ausweisen, fortdauernd groß ist, jederzeit gewachsen zu bleiben.

Gott der Herr gebe seinen Segen dazu, den wir in dem diesjährigen, am 25. Mai zu begehenden Bibelfeste an heiliger Stätte zu erflehen beabsichtigen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns auch noch, einige andere aus der administrativen Erfahrung hervorgehende Wünsche zur geneigten Erfüllung anzuführen.

a) Die bisher stattgehabte Unregelmäßigkeit beim Einsenden der für unsere Zwecke eingesammelten Beiträge ꝛc. oder Vergütungen für verab-

reichte Bibeln, setzt uns in sofern in Verlegenheit, weil wir, allein auf diese Mittel angewiesen, nicht im Stande sind, zu übersehen, wie weit wir die Beschaffung des Bibel-Materials ausdehnen dürfen. So lange wir über einen Reservefonds zu disponiren hatten, deckten wir das Deficit aus diesem; gegenwärtig aber, wo der Reservefonds, durch die für das nächste Jahr zu treffenden Anordnungen in Ermangelung anderer Einnahmen völlig aufgezehrt werden wird, müssen wir den Einkauf nach den uns zugehenden Mitteln bemessen. Es würde uns daher recht wünschenswerth sein, wenn solche Einrichtungen getroffen werden, die gestatten, uns die Gelder bald nach der Mitte des Jahres zu übersenden und dabei die Bibel-Bedarfs-Angabe zu machen, wobei selbstverständlich nicht ausgeschlossen bleibt, etwa später hervortretende Bedürfnisse uns zur Deckung anzuzeigen. Wir glauben, daß es gar keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, die fraglichen Einhebungen so zeitig zu machen, indem die dieserhalb schon manchmal vorgebrachten Entschuldigungen wohl kaum Beachtung verdienen. Denn es handelt sich ja nur um die Beiträge und Geschenke rc., indem der Erlös aus der Bibelverabreichung doch Zug um Zug einzutreten hat; jene aber gewiß gegeben werden dürfte, ob die Einhebung in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Jahres geschiehet, ohne gewisse Zeiten des letzteren abzuwarten, die vorgeblich geeigneter erscheinen sollen.

b) Wollen wir wiederholentlich den Herren Superintendenten eine recht sorgfältige Ermittelung des Bibelbedürfnisses jeder einzelnen Gemeinde anheim geben. Wenn wir auf der einen Seite auch nicht verkennen, daß dieser Gegenstand unserer Wirksamkeit schwierig, indem mit zuversichtlicher Gewißheit wohl kaum die zu erbittenden Bibel-Exemplare ihrer Zahl nach sich im Voraus so ganz genau bestimmen lassen, und wir deshalb auch allen meist nur summarischen Anträgen seither bereitwillig entsprochen haben: so glauben wir aber andererseits auch die Erwartung hegen zu dürfen, daß bei der Vertheilung mit der möglichsten Vorsicht und Strenge verfahren und namentlich auch der

Grundsatz festgehalten werde, dem armen Empfänger eine seinen Kräften angemessene Gegengabe reichen zu lassen, deren Beurtheilung wir lediglich den Herren Geistlichen überlassen, indem wir es bei dieser Gelegenheit ins Gedächtniß zurückrufen, daß erfahrungsmäßig da größerer Segen von der heiligen Schrift beobachtet wird, wo letztere mit eigenem Verdienst erworben wurde, sei die Gabe noch so geringe.

c) Nach dem Absterben unseres frühern Schatzmeisters, des Herrn Domainenraths Apel, hat dieses Amt der Lehrer an der hiesigen Töchterschule, Herr Immisch, übernommen.

d) Auf mehrseitigen Wunsch werden wir für das nächste Verwaltungsjahr auch die kleine Taschenausgabe des Neuen-Testaments mit den Psalmen unter unsere Vorräthe aufnehmen. Dieselbe eignet sich vorzugsweise für reisende Handwerker, Arbeiter, marschirenden Militairs rc., weshalb wir darauf aufmerksam machen für die Fälle, wo es angemessen erscheint, solchen Bedürfnissen entgegen zu kommen.

e) Die aus einzelnen Ephorien laut gewordenen Wünsche, dem Vorschlage des Central-Comité für innere Mission in Deutschland gemäß, jedem Brautpaare bei der kirchlichen Einsegnung eine Bibel zu verabreichen und dazu die Mitwirkung unserer Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, haben wir nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse und unseres Statuts in ihrer Allgemeinheit ablehnen zu müssen geglaubt. Dagegen ist unsere Bereitwilligkeit erklärt worden, armen Brautpaaren, nach dem Antrage des betreffenden Geistlichen, gern die Bibel, wie jedem andern Armen, der danach verlangt, verabreichen zu wollen.

Wir können diesen Bericht mit keinen besseren Wünschen für uns und alle an unserer Wirksamkeit Theil nehmenden Christen schließen, als indem wir den Schluß unseres vorjährigen Berichts auch hier wiederholen:

Der Herr lasse Sein Wort immerdar unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf unseren Wegen sein. Er öffne uns die Augen, daß wir sehen die Wunder an seinem Gesetze. Er helfe uns, der treue Gott, Mitarbeiter und

Freunde an unserem Werke, mehr und mehr zu gewinnen, damit wir fortfahren können, Sein heiliges Wort auszubreiten.

Magdeburg, April 1853.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

von Witzleben. D. Möller. Dr. Berger. Burchardt.
Dr. Erler. Hasselbach. D. Sack. Strebe. Immisch.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

In der Stadt Tangermünde wird der diesjährige dritte Jahrmarkt nicht am 18ten August, wie derselbe in den Kalendern irrthümlich aufgeführt ist, sondern

am 7. Juli

abgehalten werden.

Dies so wie daß Tages vor dem am 17. Mai d. J. in Tangermünde stattfindenden Jahrmärkte, ein Viehmarkt, wie solcher in den Kalendern gleichfalls irrthümlich aufgeführt ist, nicht abgehalten wird, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 10. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Brautpaar zu Westergeln hat der Kirche daselbst einen neuen Kanzelpultumhang von schwarzem Tuche geschenkt.

Derselben Kirche ist von unbekannter Hand ein Altar-Cruzifix von Goldbronce geschenkt worden.

Die diesjährigen Confirmanden zu Parchen haben der dasigen Kirche eine Taufsteindecke von schwarzem Tuche mit gelben Franzen geschenkt, auf der von einer Confirmandin des vorigen Jahres mit gelber Seide die Worte eingestickt sind: „Lasset die Kindlein zu mir kommen".

Der Schiffsbaumeister Placke in Aken hat der Schule in Lödderitz eine Glocke im Werthe von 12 Thlr. geschenkt.

Die diesjährigen Confirmanden zu Groß-Rottmersleben haben der Kirche daselbst eine Altarverzierung von künstlichen Blumen geschenkt.

Eine arme Wittwe zu Croppenstedt hat bei der diesjährigen Confirmation ihrer Tochter den Taufstein der Kirche daselbst mit einem Kranze künstlicher Blumen geschmückt.

Der St. Martini-Kirche in Gröningen ist von den Eltern einer diesjährigen Confirmandin eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Sammet mit Goldfranzen geschenkt worden.

Der St. Marienkirche in Salzwedel sind zwei schöne große Altarwachskerzen geschenkt worden.

Die Gemeinde Atzendorf hat der Kirche daselbst eine geschmackvolle Bekleidung des Altars und des Taufsteines im Werthe von 65 Thlr. geschenkt.

Magdeburg, den 16. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Ferdinand Friedrich in Schönebeck ist in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann C. W. Stippius in der Friedrichsstadt-Magdeburg hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 15. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten Januar, Februar und März 1853 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten Januar, Februar und März d. J. sind mit der Weisung die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Krüger, Friedrich, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Parleib, im Herzogthum Braunschweig, Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn oval, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, lang, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 22. Januar 1853. Bestimmungsort: Parleib im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Gardelegen. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Holzdiebstahl.

2) Rudolph, Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Mackenrode im Königreich Hannover, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, dick, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 3. Februar 1853. Bestimmungsort: Mackenrode im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreicherei.

3) Schoppe, Gottfried, Papiermachergehülfe, Geburts- und Wohnort: Lochtum im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang, spitz, Mund mittel, Bart bräunlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. Februar 1853. Bestimmungsort: Lochtum im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und wiederholte verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Lande.

4) Tittmann, Carl Christian Wilhelm, Zimmergeselle, Geburts- und Wohnort Dresden im Königreich Sachsen, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, sächsischer Dialect, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Februar 1853. Bestimmungsort: Dresden im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat in Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

5) Neumann, Johann Heinrich, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort Riendorf im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4¼ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem linken Fuße. Tag der Fortweisung: 8. Februar 1853. Bestimmungsort: Reindorf im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Seehausen a. A. Grund der Verweisung: wiederholter Diebstahl.

6) Reckau, Carl, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Linden im Herzogthum Braunschweig, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Bart: Schnurrbart röthlich, Kinnbart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur robust, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. Februar 1853. Bestimmungsort: auf Requisition an die Herzogliche Staatsanwaltschaft zu Helmstedt abgeliefert. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

7) Ewels, Georg Heinrich, Arbeitsmann, Geburtsort Weste, Wohnort Wichmannsburg im Königreich Hannover, Alter 37 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. März 1853. Bestimmungsort: Wichmannsburg im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Seehausen a. A. Grund der Verweisung: Landstreicherei.
was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Maschinenmeister Nottebohm zu Königshütte in Ober-Schlesien ist unter 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 15. d. Mts. ab werden:

1) die Personenpost zwischen Stendal und Dolle:
   aus Stendal um 7 Uhr 15 Minuten früh,
   aus Dolle um 12 Uhr Mittags und
2) die Personenpost zwischen Stendal und Bismark:
   aus Stendal um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags

abgefertigt werden.

Der Abgang der letzteren Post aus Bismark bleibt unverändert.

Magdeburg, den 11. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Das Pfarramt zu Biesen mit dem Filiale Mahlenzien, in der Diöces Ziesar, ist durch die unfreiwillige Emeritirung seines bisherigen Inhabers erledigt. Patron der Mutterkirche Biesen I. und II. Antheils ist der Herr von Britzke, III. Antheils einige Ackerleute und Kossathen zu Biesen. Patron der Filia Mahlenzien ist Herr von Schierstedt auf Dahlen.

Magdeburg, den 7. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Seiner Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Steuer-Inspector Kretzschmar in Schönebeck den Character als Steuer-Rath zu verleihen.

Magdeburg, den 15. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch den Abgang des Executors Schwenck erledigte Executor- und Botenstelle bei der hiesigen Kreiskasse ist dem pensionirten Unteroffizier Adolph Altrock vom 1. April c. ab provisorisch verliehen worden.

Magdeburg, den 15. April 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Küster- und erste Lehrerstelle zu Perver, mit der die Küstereien zu Brewitz und Amt Salzwedel verbunden sind, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um die Stelle haben sich bei dem Compatrone derselben,

dem Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer v. d. Schulenburg auf Probstei Salzwedel zu melden.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Derenburg ist der dortige Particulier Heinrich Ramme auf den Zeitraum vom August d. J. bis dahin 1856 als Schiedsmann anderweit gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 14. April 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Der bisherige Oeconomie-Commissionsgehülfe Schierhorn zu Aschersleben ist zum Oeconomie-Commissarius befördert worden.

Stendal, den 1. April 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 30. April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 38. Betrifft den ersten Nachtrag zum Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn. I. F. 1095.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch der nachfolgende I. Nachtrag zu dem in der Nr. 28. unseres Amtsblattes für das Jahr 1849 publicirten Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn bekannt gemacht:

Von den Brücken-Polizei-Beamten.

§. 1. Die von dem Directorium der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft angestellten Brückenbeamten, und zwar:

1) der Brückenmeister,
2) der Brückenwärter,
3) die Nachtwächter auf der Brücke,
4) die auf und zwischen den Fluthbrücken stationirten Bahnwärter und deren Stellvertreter,

sind zur Handhabung der polizeilichen Vorschriften auf der Brücke berufen und verpflichtet.

§. 2. Die in den §§. 3 bis 7. des Bahnpolizei-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn vom 30. Juni 1849 festgesetzten Vorschriften finden auf obige Brückenbeamten volle Anwendung.

Bestimmungen für das Publicum.

§. 3. Das die Brücke passirende Publicum hat den allgemeinen Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke erlassen und mittelst Anschlag an den Aufgängen zur Brücke bekannt gemacht sind, nachzukommen und den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 4. Jeder, der die Brücke passirt, hat an der zwischen der Drehbrücke und der Stepnitzbrücke errichteten Einnehmerbude das tarifmäßige Brückengeld zu bezahlen. Es haben sich hierzu unaufgefordert die Fußgänger nach dem Fenster des Einnehmers zu begeben, die Führer von Fuhrwerken dagegen vor der Bude anzuhalten und ist bei letzterer der Einnehmer verpflichtet, das Geld am Fuhrwerk in Empfang zu nehmen. Nur den Königlichen Steuerbeamten im Dienst und denjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte auf der Brücke haben, ist das Begehen derselben ohne Weiteres gestattet.

§ 5. Die von dem Einnehmer empfangene gestempelte Quittung hat jeder auf Verlangen den mit Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten vorzuzeigen und beim letzten Brückenwärter abzugeben. Wer eine Quittung nicht vorzeigen kann, ist verpflichtet, dem Beamten zum Einnehmer zurückzufolgen und hier das Brückengeld von Neuem zu bezahlen.

§. 6. Die bloß für die Fußgänger bestimmten Wege dürfen von Wagen und Vieh nicht berührt werden. Ebensowenig darf auf denselben mit Karren geschoben oder mit Lasten, welche die Passage hemmen, gegangen werden Dagegen müssen auch die Fußgänger auf der Holzbrücke sich lediglich auf den für sie bestimmten Bahnen bewegen. An allen Stellen, wo zwei Geleise für Wagen angelegt sind, ist dem rechts belegenen zu folgen.

§. 7. Ohne von dem Brückenwärter die Nachricht erhalten zu haben, daß die Fahrbahn zwischen den Holzträgern frei ist, darf Niemand in die Holzbrücke einfahren.

§. 8. Jedes unnöthige Verweilen auf der Brücke und den Dämmen ist unstatthaft Macht ein plötzlicher Schaden am Fuhrwerk, oder ein Fallen des Viehes es unmöglich, die Passage sofort freizumachen, so hat der Führer

des Fuhrwerks oder Viehes bei dem zunächst stationirten Wärter schleunigst Anzeige zu machen. Die Wärter, so wie das gesammte Brückenpersonal sind verpflichtet, zur schnellen Wiederherstellung der freien Passage nach Kräften mitzuwirken. Dagegen sind die Wärter befugt und verpflichtet, Fuhrwerk und Vieh, von dem vorauszusetzen ist, daß sie die Brücke nicht ohne Aufenthalt zu passiren im Stande sind, von der Passage zurückzuweisen.

§. 9. Im Uebrigen finden die §§. 11. 12. 13. und 16. des Bahnpolizei-Reglements vom 30. Juni 1849 auch für den Verkehr auf der Brücke volle Anwendung.

§. 10. Wer den in den §§. 6—9. dieses Nachtrages enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 25a. des Bahnpolizei-Reglements bestimmten Strafen (bis zu 50 Thlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß).

Bestimmungen wegen der Schifffahrt durch die Drehbrücke.

§. 11. Die Schiffer dürfen die Brücke nur passiren, wenn die Drehklappe ganz geöffnet ist. Niederwärts sind die Schiffer gehalten, oberhalb der Brücke zu wenden und die Brücke mit dem Steuer voran zu passiren. Aufwärts sind die Segel einzuziehen und die Stangen an den Mast zu holen.

§. 12. Die Schiffe dürfen niemals so nahe der Drehöffnung angelegt werden, daß ein Oeffnen der Drehklappe dadurch behindert wird. Die Brücke darf nie mit schleifendem Anker oder Ketten passirt werden. Um eine verminderte Geschwindigkeit und sicheres Führen des Fahrzeuges zu ermöglichen, sind lediglich die oberhalb der Brücke auf der Deichkante eingerammten Pfähle und die an den Pfeilern eingemauerten Ringe zu benutzen.

§. 13. Anker dürfen innerhalb der Brückenlinie und 4 Ruthen unterhalb derselben nicht geworfen werden. Ebenso ist es verboten, Anker in die Krone und Böschungen des anschließenden Deichs zu werfen, vielmehr haben sich die Schiffer zum Festlegen der Kähne lediglich der auf dem Deich geschlagenen Pfähle und der Pfeilerringe zu bedienen.

§. 14. Ein Betreten der Deichböschungen, außer auf den gepflasterten Dossirungen oder den dazu besonders eingerichteten Stellen, ist untersagt.

§. 15. Die Brücke darf von den Schiffern stets nur in der Ordnung durchfahren werden, in der sie vor derselben ankommen und ihr Zeug zum

Passiren klar gemacht haben. Kommen dieselben vor der Brücke an, ohne im Stande oder Willens zu sein, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen, so müssen sie zurücklegen und die Fahrt für die übrigen Schiffer frei lassen.

Bei gleicher Ankunft haben die Aufwärtsfahrenden vor den Abwärtsankommenden den Vorzug. Es sollen jedoch, wenn Schiffe warten müssen und Wind oder sonstige Störungen die Benutzung beider Oeffnungen verhindern, nie mehr, als 2 Kähne in gleicher Richtung hinter einander durchgelassen werden.

§. 16. Ueberhaupt müssen die Schiffer ober- und unterhalb der Brücke stets so beilegen, daß die Fahrt für die übrigen Schiffer in keiner Weise gesperrt wird. Schiffe, die aus irgend welchem Grunde ihre Fahrt nicht fortsetzen können, dürfen innerhalb der Linien, die durch Tafeln ober- und unterhalb der Brücke bezeichnet sind, nicht anlegen.

§. 17. Bei allen Anordnungen zum Passiren der Brücke haben die Schiffer, so wie die Schiffszieher den Anweisungen des Brückenmeisters und der Brückenwärter unweigerlich Folge zu leisten.

§. 18. Ein Verdecken der Kahnnummern beim Passiren der Brücke ist unter allen Umständen verboten.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 11—17. werden, wenn kein Schaden dadurch herbeigeführt ist, oder die bestehenden Gesetze keine härtere Strafen bestimmen, mit den im §. 25a. des Bahnpolizei-Reglements festgesetzten Strafen belegt, (bis zu 50 Thlr. resp. 6 Wochen Gefängniß).

Bestimmungen für das Brückenpersonal.

§. 20. Der Brückenmeister ist verpflichtet, in den Monaten November bis Februar von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr, im Mai bis August von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr und in den andern 4 Monaten von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends die Brücke für die Schiffer öffnen zu lassen.

§. 21. Die Brücke darf nicht geöffnet werden, sobald ein Zugsignal von Wittenberge oder Seehausen her angekommen ist. Für die fahrplanmäßigen Züge soll nach der frühesten Abfahrtszeit von Seehausen oder Wittenberge ein Oeffnen der Brücke nicht mehr stattfinden.

§. 22. **Für die Landpassage bleibt die Brücke Tag und Nacht geöffnet.** Sobald ein Zugsignal eintrifft, sind die Barrieren für die Wagen an den Aufgängen der Brücke zu schließen. Sobald der Zug in Sicht ist, werden auch die Barrieren für die Fußgänger neben der Drehbrücke und beim linkseitigen Eintritt auf die Holzbrücke abgesperrt.

§. 23. Bei frequenter Landpassage sollen hinter einander nie mehr als 2 Kähne durch die Brücke gelassen werden. Jedenfalls darf das passirende Publicum nicht länger als 20 Minuten vom Uebergang abgehalten werden.

Bestimmungen für den Eisenbahndienst.

§. 24 Das Fahrsignal von dem Bahnhof Wittenberge muß eine viertel Stunde vor Abgang jedes Zuges gegeben werden.

Zug und Locomotivführer dürfen den Bahnhof nicht verlassen, ohne sich überzeugt zu haben, daß das Fahrzeichen in gehöriger Zeit gegeben worden ist.

§. 25. Die Züge dürfen sich den auf beiden Seiten der Drehbrücke befindlichen Ansageposten nur so langsam nähern, daß sie auf 3 bis höchstens 4 Wagenlänge mit Sicherheit zum Stillstand gebracht werden können.

Ist an der Ansagestelle kein Wärter vorhanden, oder der Zuruf „Fahrbar" nicht erfolgt, so muß unter jeder Bedingung angehalten werden. Die Meldung „Fahrbar" entbindet den Locomotivführer und die Tenderwache nicht von der Verpflichtung, selbst nach den Brückensignalen zu sehen, und wenn dieselben nicht in Ordnung sind, sofort den Zug anzuhalten.

§. 26. Die Kurven bei der Ein- und Ausfahrt an der Holzbrücke dürfen nur mit der für das Befahren von Weichen vorgeschriebenen Geschwindigkeit durchfahren werden.

Der Locomotivführer und die Tenderwache haben sich namentlich bei der Einfahrt in die Holzbrücke davon zu überzeugen, daß kein Hinderniß in derselben vorhanden ist, und müssen bei trübem Wetter auf den richtigen Stand der auf beiden Enden der Holzbrücke für die Landpassage aufgestellten Signale besonders achten. Stehen die Signale nicht richtig, so ist der Zug sofort zum Stehen zu bringen und darf erst weiter gefahren werden, wenn sich der Zugführer persönlich davon überzeugt hat, daß kein Hinderniß in der Holzbrücke vorhanden ist.

Bewachung und Instandhaltung der Brücke.

§. 27. Die Drehbrücke ist im geschlossenen Zustand nach den Wasserseiten, im offenen Zustand nach der Bahn hin mit weit sichtbaren Signalen (bei Tage eine roth und weiße Tafel, bei Nacht eine rothe Laterne) zu versehen, um von den Kähnen und den Fahrbahnen aus den Stand der Klappe sicher erkennen zu können.

Diese Signale dürfen erst entfernt werden, wenn der letzte Zug die Brücke passirt hat. Ebenso müssen Tag- und Nachtsignale angebracht werden, um den fixirten Zustand der Brücke schon aus der Entfernung mit Sicherheit erkennen zu können.

§. 28. Bei beiden Eingängen in die Holzbrücke sind correspondirende, Tag und Nacht erkennbare Signale einzurichten, um sehen zu können, ob und von welcher Seite Fuhrwerk in die Holzbrücke eingefahren ist.

§. 29. Auf beiden Seiten der Drehbrücke sind Barrieren anzubringen, die bei dem jedesmaligen Oeffnen der Drehbrücke verschlossen werden müssen und so einzurichten sind, daß eine Gefahr für Fußgänger, Fuhrwerk und Vieh mit Sicherheit verhütet wird. Diese Barrieren sind im geschlossenen Zustand während der Dunkelheit zu erleuchten.

§. 30. Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Stränge, die Fahrbahn, Fußwege, Geländer und sonstige Bewährungen stets in solchem Zustande erhalten werden, daß jede Gefahr für das passirende Publicum und die Züge vermieden wird.

Ebenso hat das Directorium darauf zu sehen, daß in den Schifffahrts-Oeffnungen stets die gehörige Wassertiefe vorhanden ist oder beschafft wird, um eine Störung der Schifffahrt selbst bei dem niedrigsten Wasserstande zu verhüten.

§. 31. Es ist Sache des Directoriums, geeignete Maßregeln zu ergreifen, um sich jederzeit über die Tragfähigkeit der Holzjoche, die Sicherheit der Drehbrücke und Gangbarkeit der Drehvorrichtung, so wie die Beschaffenheit und Sicherheit der Pfeiler ausweisen zu können.

Berlin, den 12. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch der II. Nachtrag zu dem in der Nr. 28. unseres Amtsblattes für das Jahr 1849 publicirten Bahn-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn bekannt gemacht.

Nr. 39. Betrifft den zweiten Nachtrag zum Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn I. F. 1088

Die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn-Gesellschaft hat zur Verbindung ihres Bahnhofs auf dem neuen Fischerufer mit dem Bahnhofe der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft ein Geleise erbauet, über dessen Befahrung mit Locomotiven folgendes Polizei-Reglement erlassen wird.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Bahnpolizei-Beamten der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn, namentlich:

der Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen,
der Bahnhofs-Inspector und seine Assistenten,
die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
sowie die Königlichen Polizeibeamten, und auf der Strecke von der Drehbrücke auf dem Petersförder bis jenseits des neuen Packhofs, der Packhofs-Inspector und seine Gehülfen,

sind zugleich zur Wahrnehmung der polizeilichen Functionen auf dieser Verbindungsbahn berufen und verpflichtet.

§. 2. Die §§. 3 bis 6. des Bahnpolizei-Reglements vom 30. Juni 1849 finden auf die Verbindungsbahn volle Anwendung.

§ 3. Die Polizei- und Packhofsbeamten sind verpflichtet, selbst da, wo ihnen die specielle Beaufsichtigung der Bahn nicht übertragen ist, auf Ansuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Auch die Bahnpolizei-Beamten sind verpflichtet, den Polizei- und Packhofsbeamten bei Ausübung ihres Amtes Hülfe zu leisten, so weit dies die den Bahnbeamten obliegenden besondern Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publicum.

§. 4. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von

Gefahr hat das Publicum den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Dienstabzeichen oder Uniform versehenen Gesellschaftsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Eine Absperrung der Uebergänge über den Schienenweg, oder dieses selbst, wird nicht beabsichtigt. Das Publicum hat sich daher selbst vor Gefahr zu schützen. Um dasselbe jedoch zu warnen, wird circa 200 Schritt vor dem Zuge ein Gesellschaftsbeamter mit der Glocke voraufgehen, und durch ununterbrochenes Läuten das in der Nähe des Stranges beschäftigte Publicum auf die Annäherung des Zuges aufmerksam machen. Außerdem wird auf dem Eisenbahnzuge selbst eine starke Glocke befindlich sein, die in Abschnitten von je 2 Secunden angeschlagen wird.

§. 6. Das Ueberschreiten der Bahn zu Pferde oder mit Fuhrwerk ist untersagt, sobald der Eisenbahnzug sich bis auf 20 Ruthen oder 100 Schritt dem Uebergangspunkte genähert hat. Die zur Bahnpolizei berufenen Beamten sind angewiesen, nöthigenfalls die Räumung des Bahngebietes zu bewirken und den Zeitpunkt zu bestimmen, wo das Ueberschreiten der Bahn vor dem ankommenden Zuge nicht mehr gestattet ist.

§. 7. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §. 294. u. f. des neuen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25a. des Bahnpolizei-Reglements zu ahnden.

§ 8. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 9. Das Nachlaufen hinter einem im Gange befindlichen Zug, das Anhangen oder Aufspringen auf einen der Wagen ist verboten.

§ 10. Auf beiden Seiten des Stranges, 7 Fuß von der Mitte desselben entfernt, sind Marken anzubringen, bestehend aus schmiedeeisernen Kreuzklammern, welche erhaben in die Pflastersteine einzulassen sind und welche die

Grenze

Grenze angeben, bis zu welcher die vorstehenden Theile der Maschinen und Wagen reichen können.

Es dürfen deshalb beim Packhofsverkehr, und bei dem Verkehre auf dem übrigen Theile der Straße, nach Feierabend, und sobald der Durchgang eines Zuges oder einer Maschine angesagt ist, niemals Ballen, Fässer oder sonstige Gegenstände näher an den Strang gebracht werden, noch Fuhrwerk näher stehen bleiben, als die Linie angiebt, die durch jene Kreuze markirt wird.

§. 11. Uebertretungen gegen die obigen Bestimmungen sind von den zur Bahnpolizei berufenen Beamten (§. 1.) zur Anzeige zu bringen, und nach §. 25 a. des Bahnpolizei-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn zu bestrafen. Ebenso finden die §§. 26 und 27. jenes Reglements bei Uebertretungen der Bestimmungen dieses Nachtrags volle Anwendung.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 12. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 21.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

§. 13. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 14. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, falls künftig dergleichen angelegt werden sollten, und für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 15. Die Bahn wird weder eingefriedigt, noch an den Uebergängen mit Barrieren versehen werden. Es soll jedoch sowohl bei dem Betriebe mit Locomotiven als auch mit Pferdekraft durch langsames Fahren und Läuten mit den Glocken, sowohl von dem voraufgehenden Beamten, als auf dem Zuge selbst, dem Publicum Gelegenheit gegeben werden, das Bahngebiet ungesäumt zu verlassen und sich vor Gefahr zu schützen.

§. 16. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweis

noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Die Bahnwärter sind von der Ankunft der Züge vorher zu unterrichten.

§. 17. Die Wärter haben vor jedem Zuge die Bahn genau zu revidiren, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

IV. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 18. Die auf der Verbindungsbahn in Anwendung kommenden Locomotiven und deren Construction unterliegen der Prüfung und Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde.

§. 19. Das Directorium hat alle nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und hat für Anstellung tüchtiger und zuverlässiger Führer und Heizer für den Dienst auf dieser Strecke Sorge zu tragen.

§. 20. In jedem Zuge muß mindestens die nach §. 41. des Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebene Anzahl starker Bremsen vorhanden, und mit zuverlässigen Leuten besetzt sein.

§. 21. Die Geschwindigkeit, mit welcher die Strecke befahren wird, darf an keiner Stelle 5—7 Fuß pro Secunde überschreiten. Die Schaffner und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Feuermann, müssen während der ganzen Fahrt ununterbrochen die Hand am Bremshebel haben, damit auf gegebenes Zeichen, der Zug sofort und zwar auf höchstens 2 Ruthen Entfernung zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 22. Der Zugführer hat über Abfahrt von der Drehbrücke am Petersförder und Ankunft am Halberstädter Güterschuppen und in entgegengesetzter Richtung bei jeder Fahrt einen Rapport zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten genau einzutragen sind. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Rapports schneller, als §. 21. gestattet, gefahren sind, werden bestraft.

§. 23 Es wird vorläufig nicht zu vermeiden sein, daß die vom Leipziger nach dem Wittenberger Bahnhof zurückkehrenden Maschinen mit dem Tender vorauffahren. Es ist in diesem Fall ein Schaffner der Art auf dem Tender zu postiren, daß er die Bahn genau übersehen kann.

§. 24. Sobald die Züge des Nachts fahren, d. h. während der Zeit von $1/2$ Stunde nach Sonnen-Untergang bis $1/2$ Stunde nach Sonnen-Aufgang, ist für gute Beleuchtung der Locomotive und des letzten Wagens Sorge zu tragen. Geht der Tender vorauf, so ist die Beleuchtung am Tender anzubringen.

§. 25. Die Zeiten, in welchen regelmäßige Züge die Bahn passiren, sind zwischen dem Polizei-Directorium, den städtischen Behörden und der Eisenbahn-Gesellschaft vorher festzusetzen. Werden außer diesen Zeiten Extrazüge erforderlich, so sind von diesen der Polizei-Director und der Packhofsvorstand mindestens 1 Stunde vorher zu benachrichtigen.

§. 26. Jede Locomotive, welche die Verbindungsbahn befährt, muß mit den bewährtesten Einrichtungen versehen sein, um das Funkensprühen zu vermeiden. Es darf keine Maschine zu diesem Dienste verwendet werden, welche nicht in dieser Beziehung vom Königlichen Eisenbahn-Commissariate speciell geprüft, und für welche die Erlaubniß zur Benutzung auf der Bahn nicht ausdrücklich ertheilt ist.

§. 27. Vorläufig wird festgesetzt, daß die Maschinen in der Rauchkammer und im Schornsteine mit Drosselklappen versehen und am Aschkasten die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind, um die Klappe desselben dicht verschließen zu können. Es sind äußerlich sichtbare Zeichen anzubringen, welche den Stand der Drosselklappe und des Aschkasten-Verschlusses deutlich angeben. Diese Zeichen sind bei Nachtfahrten zu erleuchten.

Außerdem ist über der obersten Feuerrohrreihe eine eiserne, mit Löchern von höchstens $3/8$ Zoll siebartig versehenen Platte anzubringen Holz darf als Feuerungsmaterial nicht angewendet werden.

§. 28. Das Schieben von Wagen auf der Verbindungsbahn mittelst Locomotiven ist unbedingt verboten.

§. 29. Sobald der Locomotivführer die Drehbrücke am Petersförder, oder den Magdeburg-Leipziger Bahnhof verläßt, hat er den Aschkasten und die Drosselklappe fest zu schließen, und darf beide nicht eher wieder öffnen, als bis er den Leipziger Bahnhof und resp. die Drehbrücke am Petersförder erreicht hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind streng, im Wiederholungsfalle mit Entlassung, zu bestrafen.

§. 30. Ebenso hat der Locomotivführer sich auf der Verbindungsbahn jeder Oeffnung der Heizthüre zu enthalten. Die Dampfpfeife ist möglichst wenig und nur im Nothfall als Signal zum schnellen Bremsen zu gebrauchen. Ueberhaupt ist jeder unnöthige Lärm, namentlich solcher, durch welchen die in der Nähe befindlichen Pferde scheu gemacht werden könnten, nach Möglichkeit zu vermeiden.

§. 31. Ohne specielle Erlaubniß des Directoriums darf außer dem Vorgesetzten des Locomotivführers und dem Bahnmeister Niemand auf der Maschine mitfahren.

§. 32. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 12. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Magdeburg, den 19. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur. Der Kaufmann J. H. Koehler in Wolmirstedt hat die Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Privat-Secretair J. G. Wiggert dortselbst als Agent der vorgenannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur. Der pensionirte Salzfactor Carl Pflughaupt zu Salzwedel hat die Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 23. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. Die Kirche zu Hundisburg ist am Confirmationsfeste mit einer geschmackvollen Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung, einem reichgestickten Teppich und einem silbernen vergoldeten Patenen-Löffel beschenkt worden.

Der Patron der Kirche zu Emden, Graf von der Schulenburg, hat der Kirche daselbst, eine prachtvolle Altarbibel geschenkt.

Ein Elternpaar in Neuenhofe hat der Kirche daselbst zwei große sammtene, mit Stickerei und Franzen von gelber Seide besetzte Decken zur Bekleidung der Seitenbänke des Altars geschenkt.

Der Kirche in Schleibnitz ist von dem Confirmanden Andreas Wedemeyer eine neusilberne Weinkanne zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle und von den übrigen Confirmanden eine neusilberne Oblatenschachtel geschenkt worden.

Magdeburg, den 21. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes Patent.

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft die im Ostertermine 1853 in Merseburg ausgeloosten Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, wurden nachverzeichnete Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1853, gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 159. 245. 779. 910. 927. 946. 962. 1228. 1283. 1332. 1427. 1522. 1825. 2008. 2033. 2074. 2328. 2638. 2843. 2851. 2887. 2997. 3115.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 32. 150. 674.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine:

Nr. 8727. 8752. 8890. 8893. 9034. 9062. 9468. 10,002. 10,058. 10,112. 10,206.

zur Zahlung im Michaelistermine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1853 wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 16. April 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Betrifft die im Ostertermine 1853 ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1853, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr:

Nr. 738. 784. 1378. 1654. 1751. 2368. 2403. 2520. 3290. 3455. 4163. 4766. 4916. 4921. 5679. 5938. 6050. 6611. 6916. 7106. 7523. 7969.

9039. 9590. 9739. 9917. 10,938. 11,350. 11,706. 11,905. 11,952. 12,668. 12,738. 13,225. 13,457. 13,599. 13,722. 13,761. 14,212. 14,354.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 160. 777. 2779. 3023. 3038. 3230. 3550. 3811. 3839. 3846. 4461. 5137. 5227. 5423. 6473. 6486. 7159 7396. 7595. 7633. 7936.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 330. 409 780. 1510. 1949. 2503. 3415. 3660. 3771. 5115.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 136. 160. 177. 295.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 80.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 21. 143. 163.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 102. 123.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

Nr. 20. 60.

Die Besitzer dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 16. April 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Postengang. Von jetzt an werden

a) die Calbe-Bismarker Personenpost:
aus Calbe a. M. am Montag, Donnerstag und Sonnabend um 11 Uhr 15 Minuten Abends,
statt bisher um 10 Uhr 30 Minuten Abends, und

b) die Bismark-Stendaler Personenpost:
aus Bismark täglich um 1 Uhr 30 Minuten früh,
statt bisher um 1 Uhr früh,

abgesendet werden.

Magdeburg, den 17. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Die Boten-Post von Arneburg nach Stendal wird während der Sommermonate (vom 1. April bis ult. September)

aus Arneburg um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags

abgesendet werden. Magdeburg, den 26. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Vom 1. f. Mts. ab werden:
a) die tägliche Zerbst-Dessauer Personenpost:
aus Zerbst um 7 Uhr 15 Minuten Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags,
b) die tägliche Zerbst-Roßlauer Personenpost:
aus Zerbst um 9 Uhr Vormittags und 11 Uhr Abends,
abgefertigt werden. Der Abgang dieser Posten resp. aus Dessau und Roßlau bleibt unverändert. Magdeburg, den 22. April 1853.
Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang

Vom 1. f. Mts. ab werden die nachstehend angegebenen Posten folgenden Gang erhalten:
a) die tägliche Croppenstädt-Nienhagener Personenpost:
aus Croppenstädt um 6 Uhr 15 Minuten Morgens,
durch Gröningen „ 6 „ 45 „ — 7 Uhr „ .
in Nienhagen „ 7 „ 45 „ „
zum Anschlusse an den um 8 Uhr Morgens bei Nienhagen passirenden Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Güterzug, und an den um 8 Uhr 35 Minuten Morgens daselbst durchgehenden Halberstadt-Magdeburger Eisenbahnzug,
aus Nienhagen um 8 Uhr 40 Minuten Morgens,
nach dem Durchgange des letztgedachten Eisenbahnzuges,
durch Gröningen um 9 Uhr 25 Minuten — 9 Uhr 40 Minuten Morgens,
in Croppenstedt um 10 Uhr 10 Minuten Morgens;
b) die tägliche Schwanebeck-Nienhagener Personen-Post
aus Schwanebeck um 7 Uhr Morgens im Winter,
„ 7 „ 15 Minuten Morgens im Sommer,
in Nienhagen „ 7 „ 45 „ „
(Anschlüsse wie ad a.)
aus Nienhagen um 8 Uhr 40 Minuten Morgens,
in Schwanebeck „ 9 „ 25 „ „ im Winter,
„ 9 „ 10 „ „ im Sommer.
Magdeburg, den 25. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Droyssig, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kontopp in Schlesien, Giesebrecht, verliehen worden.
Magdeburg, den 14. April 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Ober-Pfarr-Adjunktur an St. Ulrich in Halle, in der Stadt-Diöces Halle, ist der bisherige Professor der Theologie, D. Moll berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Magdeburg, den 15. April 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des Regierungs-Präsidenten a. D., Grafen von Flemming zu Crossen, stehende Pfarramt zu Crossen, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 18. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Halberstadt, Dr. Bormann, ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz das Prädikat eines Professors verliehen worden. Magdeburg, den 21. April 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wanzleben ist für den aus den Dörfern Osterweddingen und Sülldorf bestehenden 7ten ländlichen Bezirk an Stelle des verstorbenen Ackermanns Mittag zu Sülldorf auf die Jahre 1853 bis 1855 einschließlich der Ackermann Friedrich Becker zu Osterweddingen zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der halbinvalide Unteroffizier vom 7ten schweren Landwehr-Reiter-Regiment Gottfried Roescher ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Stendal angestellt worden.

Die Kantor-, Küster- und Schullehrerstelle in Gloine, Diözes Loburg, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königl. Patronats.

Der Lehrer Henneick in Groß-Wieblitz ist zum Küster und Schullehrer in Siedentramm, Diözes Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Die zweite Lehrerstelle an der Armen- und Waisenschule in Quedlinburg ist durch Tod ihres seitherigen Inhabers vacant geworden. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Magistrat daselbst, welcher Patron der Stelle ist, zu melden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Herrmann Juhle zu Cassieck ist zum Lehrer der Stadtschule in Oebisfelde provisorisch bestellt worden.

Der Candidat der Theologie Adolph Burkhardt in Loburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Gustav Carl Roel aus Wernigerode ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Thale provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Klinsmann in Groß-Oschersleben ist zum Lehrer an der Volksschule daselbst provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 7. Mai 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3717. Die Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3718. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

" 3719. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

" 3720. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

" 3721. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt.

" 3722. Das Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7ten April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

" 3723. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße

---

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte und im Landbezirke desselben.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeortes, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publicums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestellgebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Postanstalt handelt.

Soweit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeortes künftig eine Bestellgebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Eröffnung einer General-Landes-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Provinz Sachsen.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. Juli v. J. Allerhöchst Ihre vollkommene Zustimmung dazu gegeben, daß auf eine ähnliche Weise, wie im Jahrhundert der Reformation geschehen, eine General-Landes-Kirchen- und Schulen-Visitation nach Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes im ganzen Königreiche begonnen und allmählig, wie es Zeit und Umstände gestatten, fortgesetzt werden soll. Mit diesem Geschäfte sind besondere geistliche Visitatoren unter Zuziehung der Herren Superintendenten und unter der obersten Leitung des General-Superintendenten jeder Provinz beauftragt, und ist die Absicht bei diesen, alle bestehenden Kirchengemeinden eines Sprengels umfassenden Besuchen hauptsächlich dahin gerichtet, die im kirchlichen Leben vorhandenen Anstalten und Zustände möglichst vollständig kennen zu lernen, deren Entwickelung wo möglich von Hemmnissen zu befreien und zu stärken, und durch neue Befestigung und Erbauung des evangelischen Glaubens und Lebens auf dem Grunde des reformatorischen Bekenntnisses der Kirche, welcher wir angehören, das Bewußtsein ihres gliedlichen Zusammenhanges und ihrer vom Geiste Gottes geschenkten innern Kraft zu bewahren und rege zu erhalten.

In der Provinz Sachsen wird, höherer Anordnung zufolge, der Kirchenkreis Neuhaldensleben der erste sein, in welchem eine solche Visitation in dem Zeitraume vom 23. Mai bis 4. Juni dieses Jahres, so Gott will, veranstaltet werden wird. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt uns dazu, dieses Vorhaben der evangelischen Christenheit in der Provinz zur Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 1. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann August Rode hierselbst hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Bank zu Gotha niedergelegt.

Magdeburg, den 26. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagel-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Franz Sulze verliehen worden. Magdeburg, den 26. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Schwanebeck sind der bisherige Rathmann August Selkmann und die Ackerbürger Andreas Behrens und Heinrich Küster daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und beziehungsweise wieder gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 27. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lieutenant a. D. Carl Bernhard von Loebell ist eine außeretatsmäßige Polizei-Commissarienstelle bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio übertragen worden. Magdeburg, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch die Beförderung des Elementarlehrers Reicher zum 4ten Lehrer an der Schule zu Aken ist die Elementarlehrerstelle daselbst vacant geworden, und haben sich qualificirte Bewerber um dieselbe an den Patron, den Magistrat in Aken, zu wenden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 14. Mai 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3726. Die Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zur Ausführung des Bräß, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 29. April 1853.

- 3727. Das Gesetz, betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

- 3728. Das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2ten Mai 1853.

- 3729. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3730. Das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Competenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

- 3731. Das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

- 7332. Das Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 4. Mai 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1853.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahre, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märke anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni in Osterwieck,				den 29. Juni in Calbe a. M.,		
" 20.	"	"	Egeln,	" 1. Juli	"	Seehausen,
" 23.	"	"	Burg,	" 2. "	"	Osterburg,
" 24.	"	"	Wolmirstedt,	" 4. "	"	Stendal,
" 25.	"	"	Neuhaldensleben,	" 6. "	"	Havelberg,
" 27.	"	"	Oebisfelde,	" 8. "	"	Willsnack.

Die von der Militair=Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs=Ministerium, Abtheilung für das Remonte=Wesen.

gez. von Dobeneck. Mentzel. von Podewils.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 40. Betrifft die Verschönerung der Begräbnißplätze. II. A. 329.

Auch in dem verwichenen Jahre haben die Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks, wie wir aus den uns zugegangenen Berichten der Herren Landräthe mit besonderem Vergnügen ersehen haben, den Ruheplätzen ihrer Todten die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Man hat sich nicht allein auf die Erhaltung des bereits Vorhandenen beschränkt; in vielen Orten ist mit Aufwendung oft sehr erheblicher Mittel, die freiwillig und gern aufgebracht worden sind, auch

Neues und Schönes geschaffen worden; es sind neue Begräbnißplätze eingerichtet, mit Blumen, Sträuchern und Bäumen bepflanzt und in einzelnen Orten der Pflege eines besondern Gärtners übergeben worden; an andern Orten haben sich besondere Vereine zur Verschönerung der Kirchhöfe gebildet und eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, und überall hat man den hierauf gerichteten Wünschen der Herren Landräthe ein geneigtes Ohr geschenkt:

Ganz besonders aber verdienen folgende Gemeinden erwähnt und deren Leistungen öffentlich anerkannt zu werden:

1) im Kreise Oschersleben die Gemeinden Dedeleben, Croppenstedt und Gröningen,
2) im Kreise Halberstadt die Gemeinden Osterwieck, Harsleben und Rohrsheim,
3) im Kreise Aschersleben die Gemeinden zu Quedlinburg und Neinstedt,
4) im Kreise Wolmirstedt die Gemeinden Wolmirstedt, Dahlenwarsleben, Gr. Ammensleben, Mammendorf und Niederndodeleben,
5) im ersten Jerichowschen Kreise die Gemeinde Parchau,
6) im zweiten Jerichowschen Kreise die Gemeinden Steckelsdorf und Schmitzdorf,
7) im Kreise Neuhaldensleben die Gemeinden Eilsleben, Wedringen, Wormsdorf und die Stadt Neuhaldensleben,
8) im Kreise Stendal die Gemeinden Peulingen, Poritz und Schartau.

Bei dem guten Willen und dem löblichen Eifer der Gemeinden wird es nur einer freundlichen Anregung bedürfen, um eine erneuerte Thätigkeit hervorzurufen und das begonnene Werk der Vollendung näher zu bringen. Darauf hinzuwirken bietet sich den Herren Patronen, Predigern und Lehrern, vermöge ihrer Stellung zur Gemeinde, die beste Gelegenheit dar und vertrauen wir, daß sie dieselbe nach Möglichkeit benutzen werden.

Was im Laufe des Jahres erreicht und ausgeführt worden, darüber sehen wir den Berichten der Herren Landräthe zum Schluß des Jahres entgegen.

Magdeburg, den 4. Mai 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 41. Betrifft die Benutzung des hiesigen städtischen Krankenhauses. I. K. 1155.

Es sind neuerlich wieder mehrfache Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo gegen die ausdrücklichen Vorschriften unserer Verordnung vom 30. Juli 1849 (Amtsblatt de 1849 pag. 260.) mit Vorwissen und Zulassung der betreffenden Ortsbehörden eine mißbräuchliche Benutzung des hiesigen städtischen Krankenhauses stattgefunden hat. Wir nehmen hiervon Veranlassung, den sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes jene Vorschriften in Erinnerung zu bringen und ihnen die genaueste Befolgung derselben wiederholt zur Pflicht zu machen, indem wir die Verwarnung hinzufügen, daß künftig ein etwaniges Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften in jedem zu unserer Kenntniß gelangenden Falle ohne Weiteres gegen die schuldige Ortsbehörde durch Festsetzung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe von uns gerügt werden wird. Magdeburg, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Am Palmsonntage d. J. hat die Ehefrau des Häuslers Peter Koch in Alt-Staßfurt dem Altare der dortigen Kirche ein neues weißes Tuch mit der eingestickten Jahreszahl 1853 verehrt und am Charfreitag ist derselben Kirche von einem ungenannten Geber eine silberne Weinkanne nebst Patene von großem Werthe „zur Belebung des kirchlichen Sinnes und zur Erhöhung der Feier des heiligen Abendmahls" geschenkt worden.

Die Gemeinde Biere hat auf eigene Kosten eine ganz neue Orgel in ihrer Kirche herstellen lassen und einige Confirmanden derselben Gemeinde haben am Palmsonntage den Altar mit einer blausammtnen Decke beschenkt.

Der Diöcesanprediger-Wittwenkasse zu Beetzendorf sind von einem Verehrer dieser Anstalt 200 Thlr. in Staatsschuldscheinen geschenkt worden.

Magdeburg, den 29. April 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Cantor-Adjunct Andreas Glaser zu Möckern ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann und Stadtrath Herrmann Albert Agricola hierselbst ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Emil Schmolinsky zu Neustadt-Magdeburg hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 30. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Wernecke zu Stendal hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt. Magdeburg, den 3. Mai 1853.

Niederlegung einer Agentur.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bruno Drechsler zu Halberstadt hat die Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bruno Drechsler in Halberstadt hat die Agentur der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur

Magdeburg, den 4. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans in Berlin unterm 25. August v. J. ertheilte Patent auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke ist aufgehoben.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Mechaniker Christian Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Cassel ist unter dem 26. April 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27sten April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die tägliche Cariolpost von Osterwieck nach Schladen wird jetzt

Postengang.

aus Osterwieck um 2 Uhr 45 Minuten Morgens,

statt bisher um 3 Uhr 15 Minuten Morgens, zum Anschluß an den 1sten Eisenbahnzug von Harzburg nach Braunschweig abgefertigt.

Magdeburg, den 8. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vernichtung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7. Juni 1845 bringen wir folgendes Attest des hiesigen Kreisgerichts:

„Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse:

I. à 3½ pro Cent:

Nr.					Nr.				
Nr.	115.	über	500	Thlr.	Nr.	438.	über	10	Thlr.
„	118.	„	100	„	„	527.	„	500	„
„	178.	„	5	„	„	594.	„	500	„
„	215.	„	500	„	„	627.	„	25	„
„	330.	„	500	„	„	674.	„	25	„

zusammen über 2665 Thlr.

II. Litt. B. à 4 pro Cent:

Nr.					Nr.				
Nr.	63.	über	500	Thlr.	Nr.	1494.	über	10	Thlr.
„	124.	„	10	„	„	1528.	„	10	„
„	269.	„	500	„	„	1571.	„	200	„
„	338.	„	500	„	„	1606.	„	100	„
„	397.	„	50	„	„	1758.	„	500	„
„	429.	„	500	„	„	1902.	„	100	„
„	445.	„	50	„	„	2209.	„	5	„
„	525.	„	500	„	„	2429.	„	500	„
„	535.	„	500	„	„	2493.	„	50	„
„	541.	„	500	„	„	2603.	„	500	„
„	583.	„	500	„	„	2664.	„	50	„
„	696.	„	500	„	„	2830.	„	25	„
„	758.	„	500	„	„	2848.	„	100	„
„	823.	„	100	„	„	2978.	„	5	„
„	974.	„	50	„	„	3209.	„	100	„
„	991.	„	25	„	„	3245.	„	100	„
„	1116.	„	10	„	„	3247.	„	100	„
„	1151.	„	100	„	„	3283.	„	100	„
„	1209.	„	10	„	„	3347.	„	500	„
„	1286.	„	50	„	„	3400.	„	25	„
„	1339.	„	500	„	„	3433.	„	500	„
„	1379.	„	100	„	„	3455.	„	100	„

zusammen über 9735 Thlr.

sind heute nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird.

Urkundlich unter Gerichts-Hand und Siegel

Heiligenstadt, den 27. April 1853.

(L. S.) Königl. Kreisgericht, Abtheilung II. Strecker."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 6. Mai 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Eichstedt mit Grockstedt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian August Moritz Ulrich verliehen worden. Magdeburg, den 29. April 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Hülfspredigerstelle zu Gommern und die Capellenpredigerstelle in Pöthen, in der Diöces Gommern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector August Eduard Urbich verliehen worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das Pfarramt zu Bertkow mit dem Filiale Plätz und der mater vagans Goldbeck, in der Diöces Werben, ist durch das Ableben des Pfarrers Mangelsdorf vacant geworden. Das Patronatsrecht über Bertkow und Plätz steht der Frau Rittergutsbesitzerin Mangelsdorf in Bertkow, das Patronatsrecht über Goldbeck aber der Gemeinde Plätz zu.

Magdeburg, den 2. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Predigers Salzmann ist die erste Predigerstelle bei der wallonisch-evangelischen Gemeinde hierselbst vacant. Die Gemeinde wählt den Prediger aus den vom Presbyterio ihr präsentirten Candidaten.

Magdeburg, den 2. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Candidat der Theologie und des höhern Schulamts, Danneil, ist als Hülfslehrer beim hiesigen Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen angestellt worden.

Magdeburg, den 29. April 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wolmirstedt ist für den Bezirk Burgstall auf die Periode vom 1. April 1853 bis dahin 1856 der Schöppe Volkmann in Burgstall zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den 2. Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist an Stelle des verstorbenen Schiedsmannes, Commissionairs Brohme, für den Zeitraum bis zum 31. December 1854 der Rathmann Spott zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 11. März c. Seite 121. des Amtsblattes muß statt des Namens Flacke — der Name Placke gelesen werden.

Magdeburg, den 6. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Julius Keim zu Barby ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Lehrer Schulze zu Klein-Glien, im Kreise Belzig, ist zum Lehrer und Küster in Schmersau, Dioces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gottfried Luther aus Neugattersleben ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Acken, Dioces Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Kupfer in Clötze ist zum Lehrer an der Armenschule zu Stendal provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Tewaag in Milow ist als Privatlehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Molle in Dalldorf ist zum Küster und Schullehrer in Bregenstedt provisorisch bestellt worden.

Die dadurch vacante Schulstelle in Dalldorf ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1853.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Bode und Haberkorn sind zu Gerichtsassessoren ernannt und ist ersterer an das Königliche Kammergericht und letzterer in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg als Hülfsrichter an das Königliche Kreisgericht zu Gnesen versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Richter zu Aschersleben ist der Character als Justizrath verliehen.

Die Kreisrichter Kommällein zu Wernigerode und Dames zu Halberstadt sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt worden.

Die Rechts-Candidaten Autor Ludwig Carl von Strombeck, Heinrich Carl Kortum, Anastasius Innocenz von Strombeck und Theodor Wilhelm Moser sind als Auscultatoren angenommen und dem Königlichen Kreisgericht zu Halberstadt überwiesen.

Der Kreisgerichts-Director Förster ist in gleicher Eigenschaft von dem Königlichen Kreisgericht zu Halberstadt an das zu Stettin und der Kreisgerichts-Director von Stöphasius in gleicher Eigenschaft von dem Königlichen Kreisgericht zu Inowraclaw an das zu Halberstadt versetzt.

Bei diesem ist der Kreisgerichts-Secretair Graßhoff und bei dem Kreisgericht zu Quedlinburg der Kreisgerichtsrath Klein, letzterer bei Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Cammerer ist von der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben an das Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt und in jene der Kreisrichter Fügemann von Wanzleben eingerückt.

Halberstadt, den 2. Mai 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 21. Mai 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 42. Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds III. A. 333.

Nach §. 20. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des katastrirten Werths der Gebäude Ister und von 3 Sgr. von denen IIter Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domainen-Rent-Amt mit Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit executivischer Einziehung der am Ende des Monats Mai etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 30. April 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Rente-Ablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. April d. J. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen

Magdeburg, den 10. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Resultat des am 9. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-ausloosungs-Termins.

In dem am 9. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April 1853 bis 1. October 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.
   Nr. 30. 118. 142. 491. 542. 647. 1034. 1053. 1134. 1224. 1310. 1489. 1523. und 1894.
2) Littera B. über 500 Thlr.
   Nr. 109. und 314.
3) Littera C. über 100 Thlr.
   Nr. 118. 186. 356. 475. 643. 901. 1075. 1233. 1345. 1429. 1534. 1562. und 2009.
4) Littera D. über 25 Thlr.
   Nr. 144. 325. 404. 605. 836. 870. 917. 1026. 1285. 1309. 1477. 1510. und 1578.
5) Littera E. über 10 Thlr.
   Nr. 41. 199. 267. 302 431. 789. 863. 938. 953. 963. 1211. 1322. 1442. 1708 1915. 2140. 2204. und 2242.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in

den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 10 Stück Zinscoupons, Ser. I. Nr. 7. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 10. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt sein will, hat bei der Confirmation seiner Tochter die Brüstung der Kanzel, so wie die Bänke um das Fußgestell des Altars in der Kirche zu Kloster Gröningen mit schwarzem Sammet-Manchester und weißen seidenen Franzen neubeschlagen lassen, auch den Altar mit einer weißen Bekleidung und einer Decke von Sammetmanchester versehen.

Der Grundsitzer Schulz zu Stapen, hat der Kirche daselbst ein großes Altarlicht zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 2. Mai 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Adolph Grützmacher zu Gommern ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kreisgerichts-Secretair a. D. Carl Graßhoff zu Halberstadt ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Die Salzwedel-Seehausener Personenpost wird jetzt auf der Strecke zwischen Arendsee und Seehausen über Genzin, Neulingen, Höwisch und Losse befördert.

Magdeburg, den 12. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stützerbach, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Hermann August Emmelmann zu Ellrich verliehen worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Superintendent und Oberpfarrer Dr. Lange an der Kirche Unser Lieben Frauen zu Burg tritt mit dem 1. Juli d. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Magistrat zu Burg.

Magdeburg, den 4. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedeberg mit Ogkeln, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönewalde, Diöces Herzberg, Friedrich Christian Carl Bodenstein, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schönewalde wird dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt und ist bereits über dieselbe verfügt. Magdeburg, den 7. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Lausa, in der Diöces Belgern, wird durch die Emeritirung seines bisherigen Inhabers Michaelis d. J. erledigt.

Magdeburg, den 10. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle zu Ziesar mit der Pfarrstelle zu Bücknitz und Köpernitz, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Adjuncten des zweiten Predigers in Aken, Gustav Wilhelm Scheele, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Adjunctur der zweiten Predigerstelle zu Aken wird dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 11. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stendal ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidio, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft der frühere Appellationsgerichts-Referendarius, jetzige Beigeordnete Riemann daselbst zum stellvertretenden Polizei-Anwalt ernannt und gleichzeitig der frühere Beigeordnete

Der

Ottendorf von seinen bisherigen Functionen als Polizeianwalts-Substitut entbunden worden. Magdeburg, den 13. Mai 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Landrath des Osterburger Kreises, von Jagow auf Pollitz, ist vom 1. Juni c. ab ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt und die Stellvertretung desselben während seiner Abwesenheit dem Kreis-Deputirten Deichhauptmann Lucke auf Niedergörne übertragen worden.

Magdeburg, den 12. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Sanitätsrath Dr. Herbst zu Calbe a. S. ist gestorben und dadurch das Physicat des Kreises Calbe erledigt.

Magdeburg, den 8. Mai 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Fliege in Stendal ist zum vierten Lehrer an der Bürgerschule zu Sandau provisorisch bestellt worden.

Durch die Emeritirung des Kantors und Schullehrers zu Hüselitz, Diöces Tangermünde, wird diese Stelle mit dem 1. Juli c. vacant, und haben sich qualificirte Bewerber um dieselbe bei uns zu melden.

Der Candidat des Predigtamts Gustav Adolph Bornkamm aus Burchscheidungen ist als Hauslehrer concessionirt.

Der Lehrer Schröder in Stendal ist zum neunten Lehrer der zweiten Volksmädchenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle zu Stendal ist städtischen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Serger aus Neuhaldensleben ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Acken, Diöces Calbe a. S., provisorisch bestellt worden.

Die Organisten- und Töchterlehrerstelle in Harsleben, Diöces Halberstadt, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Müller aus Hohendodeleben ist zum Küster und Schullehrer in Uchtenhagen, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1853.

A. Beim Appellations-Gericht.

Assessoren.

Durch Patent des Justiz-Ministerii vom 2. April 1853 ist der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Georg Emil Carl Eduard Vorberg zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 9. April 1853 ernannt und durch Ministerial-Rescript vom 25. April 1853 demselben die Verwaltung einer Richterstelle in Arnswalde übertragen worden.

Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

der bisherige Auscultator Udo Maximilian Kalbeck durch Ministerial-Rescript vom 23. April 1853 mit dem Dienstalter vom 16. März 1853 und der bisherige Auscultator Carl August Arnold Robolsky durch Ministerial-Rescript vom 28. April 1853 mit dem Dienstalter vom 5. April 1853.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn beschäftigt gewesene Auscultator Carl Dietrich Adolph Kurlbaum ist durch Ministerial-Rescript vom 11. April 1853 mit dem Dienstalter vom 4. März 1853 zum Referendarius ernannt und auf seinen Antrag durch Verfügung vom 30. April 1853 im hiesigen Departement zugelassen.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen:

die Rechtskandidaten Julius Wilhelm Schnee durch Verfügung vom 12. April 1853 und Ludwig Erdmann Lucke durch Verfügung vom 26. April 1853.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Der Kreisrichter Friedrich Wilhelm Fügemann zu Wanzleben ist nach dem Ministerial-Rescript vom 11. April 1853 als Kreisrichter an die zum Kreisgericht in Quedlinburg gehörige Gerichts-Deputation in Aschersleben, und

der Stadt- und Kreisgerichtsrath Carl Friedrich Reitzenstein zu Magdeburg ist nach dem Ministerial-Rescript vom 25. April 1853 zum Kreisgerichts-Director in Neustettin ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote, Sergeant und Capitaind'armes Friedrich Wilhelm Schönwald zu Seehausen i. d. Altm. ist durch Verfügung vom 15. April 1853 zum Boten und Executor des Kreisgerichts daselbst ernannt worden.

C. Jurisdictions-Veränderungen.

Das bisher zum Kreisgerichts-Commissions-Bezirk Beetzendorf gehörige Forstrevier Zartau bei Clötze ist durch Ministerial-Rescript vom 12. April 1853 dem Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Clötze überwiesen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 28. Mai 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartal v. J. an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, oder bei derjenigen Specialkasse, durch welche die Einzahlung erfolgt ist, in Empfang genommen werden.

Nr. 43. Betrifft die Quittungen über die im vierten Quartal v. J. eingezahlten Domänen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 386.

Magdeburg, den 26. Mai 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet,

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

vor dem Ablaufe des Monates Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben wollen, auf obige Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 21. Mai 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung.

Betrifft die Vernichtung von Rentenbriefen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. Mai 1853.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

7	Stück zu	1000	Thlr.	=	7000	Thlr.,
4	= =	500	=	=	2000	=
9	= =	100	=	=	900	=
1	= =	25	=	=	25	=
7	= =	10	=	=	70	=

überhaupt 28 Stück über Neuntausend Neunhundert Fünf und Neunzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius,	August Steinle,	Friedrich Adolph Damm,
als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.	als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.	Justizrath und Notarius.

a. u. s.

Brenning.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Magdeburg, den 10. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Oeconom Rhan zu Osterwieck hat mit einem Kostenaufwande von mehr als 40 Thaler das defect gewordene Schnitzwerk in der St. Stephanikirche daselbst wieder herstellen, zwei neue Stühle aufrichten und die Chorstühle eichenfarbig anstreichen lassen.

Die Kirche zu Ristedt ist von den Ackermann Baukeschen Eheleuten mit zwei schönen Wachskerzen beschenkt.

Durch freiwillige Beiträge aus der Domgemeinde in Stendal ist ein großes vergoldetes Crucifix für den hohen Altar beschafft worden, wozu ein Gemeinde-Mitglied das sechs Fuß hohe Kreuz von schwarzem polirtem Holze kunstvoll gefertigt und der Kirche geschenkt hat.

Auf Veranlassung des Gemeinde-Kirchenraths haben mehrere Glieder der St. Nicolai-Gemeinde in Quedlinburg ihrer Kirche ein werthvolles Cruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Körper Christi und einen neuen Fußteppich unter den Altarbänken geschenkt.

Magdeburg, den 20. Mai 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Mechaniker J. C. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Patente

1) auf eine Knopfgießmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Carl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 7. Februar 1852 ertheilte Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

Postengang. Die Salzwedel-Seehausener Personenpost hält auf der Strecke zwischen Arendsee und Seehausen in Genzien, Neulingen, Höwisch und Losse zur Aufnahme von Personen und zwar

in Genzien vor dem Hause des Kossathen Nachtigall

und in Neulingen, Höwisch und Losse an den bereits bestimmten Stellen an.

Magdeburg, den 24. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Poststations-Verlegung. Die bisher in Scharlibbe bestandene Post-Expedition und Station für sämmtliches Postfuhrwerk wird vom 1. k. M. ab nach dem in der Mitte zwischen Jerichow und Havelberg belegenen Dorfe Kließ verlegt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der hiesigen städtischen Töchterschule, August Kalkow, ist als Hülfslehrer beim Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst angestellt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Für die Stadt Cochstedt ist der Ackergutsbesitzer Gottlieb Bühring zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Landrath und Deichhauptmann von Jagow auf Pollitz ist vom 1. Juni d. J. ab ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt und der Deich-Secretair, Bürgermeister Ballerstedt, von uns beauftragt, den Herrn ꝛc. von Jagow in seiner Eigenschaft als Deichhauptmann während der Urlaubszeit zu vertreten.

Magdeburg, den 23. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt Holtze zu Wolmirstedt ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Wolmirstedt erledigt.

Magdeburg, den 18. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem vormaligen Gardisten August Holzhausen zu Egeln ist der Dienst als Rentamtsdiener und Executor bei dem Domainen-Rentamte in Egeln, so wie der Forstkasse des Reviers Hetebor übertragen worden.

Der Lehrer Schubert in Düben ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Aken ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Cantor Heinecke in Calbe a. S. ist zum Custos an der St. Stephanskirche daselbst und zum Lehrer an der dortigen Stadtschule ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Cantoratsstelle ist Privatpatronats.

Der provisorische Lehrer an der Schule zu Gommern ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Voigt aus Halberstadt ist zum 6. Lehrer an der Schule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Küster zu Genzien, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Particulier Andreas Zimmermann zu Hedersleben ist auf den dreijährigen

Bestätigter Schiedsmann.

Zeitraum von 1853 bis 1855 zum Schiedsmann für den Bezirk Hedersleben gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 18. Mai 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kantor Friedrich Lorenz zu Crottorf ist als Schiedsmann für den siebenten Bezirk des landräthlichen Kreises Groß-Oschersleben, namentlich für die Ortschaften Wulferstedt, Hordorf, Crottorf, Rienhagen und Güntersdorf auf die Jahre 1853 1854 und 1855 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 18. Mai 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 4. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3733. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

- 3734. Das Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

- 3735. Das Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28sten Mai 1810, der Cabinets-Ordre vom 20. März 1827, und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

- 3736. Das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7ten Mai 1853.

- 3737. Das Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und

die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853.

Nr. 3738. Die Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3739. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

» 3740. Die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1853.

» 3741. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1853.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahre, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	17.	Juni	in Osterwieck,	den	29.	Juni	in Calbe a. M.,
»	20.	»	» Egeln,	»	1.	Juli	» Seehausen,
»	23.	»	» Burg,	»	2.	»	» Osterburg,
»	24.	»	» Wolmirstedt,	»	4.	»	» Stendal,
»	25.	»	» Neuhaldensleben,	»	6.	»	» Havelberg,
»	27.	»	» Oebisfelde,	»	8.	»	» Willsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Podewils.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung

Nr. 44. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. I. E. 1202.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus beginnt. Zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in diesem Institute hat der Staat für jeden Regierungsbezirk ein Stipendium von 200 Thlr. festgesetzt. Alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Cursus vom 1. October d. J. bis ultimo September 1854 antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens den 1. Juli c. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein. Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes, so wie für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3) ein Revaccinations-Attest;

4) das Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder von einem Gymnasium, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;

5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

6) ein Führungs-Attest;

7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;

8) die über die Militair-Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescripts vom 13. September 1851 der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt das Recht, Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 abzuhalten beigelegt hat, werden in Gemäßheit des Rescriptes vom 20. Juni 1851 diejenigen Bewerber, welche sich nicht im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium befinden, zur Ablegung der Entlassungs-Prüfung an Stelle der sonst im Königlichen Gewerbe-Institute selbst abzuleistenden Prüfung der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt überwiesen werden.

Das Nähere über die Entlassungs-Prüfungen von der Provinzial-Gewerschule zu Halberstadt enthält unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten October v. J. Ausdrücklich bemerken wir, daß nach §. 126. des Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850 unter übrigens gleichen Umständen die Zeugnisse der Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehr-Anstalten einen Vorzug begründen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Gesuche um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin unverzüglich uns einzureichen, so daß dieselben spätestens bis zum 10. Juli c. bei uns eingehen.

Magdeburg, den 26. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Secretair Emil Schmolinsky zu Stendal ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16 Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Copier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Cöln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker E. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Vörde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 1. k. M. ab werden die nachstehenden Posten folgenden Gang erhalten:

1) die Personenpost zwischen Weferlingen und Neuhaldensleben:
   aus Weferlingen am Sonntag und Donnerstag
      um 11 Uhr Vormittags,
   zum Anschlusse an die Personenpost von Neuhaldensleben nach Magdeburg und
      am Dienstage um 5 Uhr Morgens,
   aus Neuhaldensleben am Montag und Freitag
      um 10 Uhr Vormittags,
   nach Ankunft der Personenpost von Magdeburg, und
      am Dienstage um 2 Uhr Nachmittags;

2) die Botenpost zwischen Weferlingen und Helmstedt:
   aus Weferlingen am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend
      um 6 Uhr Nachmittags im Sommer,
      " 4 " " " Winter,
   aus Helmstedt am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend

um 5 Uhr früh im Sommer,
„ 7 „ „ „ Winter;

3) die Botenpost zwischen Oebisfelde und Weferlingen:
aus Oebisfelde am Mittwoch, Freitag und Sonnabend
um 2 Uhr Nachmittags im Sommer,
„ 12 „ Mittags im Winter,
aus Weferlingen am Donnerstag, Sonnabend und Sonntag
um 7 Uhr 30 Minuten Morgens im Sommer,
„ 9 „ 30 „ „ „ Winter.

Magdeburg, den 29. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang

Vom 29. d. M. ab wird die 3te tägliche Quedlinburg-Halberstädter Personenpost
aus Quedlinburg um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
statt bisher um 2 Uhr Nachmittags abgesendet werden und trifft dann auf dem Eisenbahnhofe bei Halberstadt um 2 Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den von dort um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags nach Oschersleben abgehenden Eisenbahnzug ein.

Magdeburg, den 26. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Vom 5. d. M. ab werden
a) die tägliche Harzburg-Wernigeroder Personenpost
aus Harzburg um 10 Uhr Vormittags,
b) die tägliche Wernigerode-Halberstädter Personenpost
aus Wernigerode um 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
nach Ankunft der Post ad a. abgesendet werden. Die letztgedachte Post trifft auf dem Eisenbahnhofe bei Halberstadt um 4 Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den von dort um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgehenden Eisenbahn-Courierzug ein.

Magdeburg, den 2. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großgöhren, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, Wilhelm Wendler, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Frauenwald ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 27. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den verstorbenen Magistrats-Canzlisten Mütz zu Gr. Salze ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft der Magistrats-Canzlist

und Registratur-Gehülfe Carl Marschall daselbst vom 1. Juni c. ab zum Stellvertreter des Polizeianwalts Müller zu Gr. Salze ernannt worden.

Magdeburg, den 25. Mai 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Militair-Anwärter Winkelmann ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Magdeburg, den 1. Juni 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Schiedsmann.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist für den Bezirk Görzke auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich der Amtmann und Ortsvorsteher Seuff zu Görzke zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wanzleben ist für den Bezirk Diesdorf auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich der Ackermann Christian Rusche daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Buchheister aus Halberstadt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Die Schulamts-Aspirantin Amalie Wucherpfennig aus Halberstadt ist zur Lehrerin an der katholischen St. Catharinenschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Moritz Carl Gottfried Gustav Lorentz aus Wudicke ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Kantor und Schullehrer Ziems in Stötterlingen, Diöces Hornburg, ist zum Cantor und zweiten Schullehrer zu Abbenrode, Diöces Hornburg, ernannt und bestätigt worden. Das Patronat der dadurch vacanten Stelle ist mit dem Rittergute Stätterlingenburg verbunden und wird der Lehrer von der Gemeinde aus drei ihr zu präsentirenden Candidaten gewählt.

Der vormalige Kammergerichts-Auscultator Herrmann von Bredow ist nach bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt und zu Burg stationirt worden.

Stendal, am 24. Mai 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 11. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3742. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale.

- 3743. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

- 3744 Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

- 3745. Das Gesetz, betreffend die Erleichterungen des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

- 3746. Das Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

- 3747. Die Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3748. Den Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

" 3749. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

" 3750. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9ten März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

" 3751. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3752. Die Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

" 3753. Die Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3754. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

" 3755. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

" 3756. Die Declaration der §§. 74. und 97. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

" 3757. Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonteankauf pro 1853.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahre, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni in Osterwieck,		den 24. Juni in Wolmirstedt,
" 20. " " Egeln,		" 25. " " Neuhaldensleben,
" 23. " " Burg,		" 27. " " Oebisfelde,

den 29. Juni in Calbe a. M., den 4. Juli in Stendal,
= 1. Juli = Seehausen, = 6. = = Havelberg,
= 2. = = Osterburg, = 8. = = Willsnack.

Die von der Militair=Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben. Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs=Ministerium, Abtheilung für das Remonte=Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Podewils.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bildung einer besonderen Zweiggemeinde für die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in und um Beckenstedt.

Mittelst Rescripts vom 14. Mai d. J. haben die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten und des Innern, dem §. 2. der Allerhöchsten General=Concession vom 23. Juli 1845 gemäß, die Staatsgenehmigung zur Bildung einer besonderen Zweiggemeinde für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in und um Beckenstedt bei Wernigerode ertheilt.

Indem ich dies unter Bezugnahme auf die Amtsblatts=Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 15. September 1847 zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß

1) dieser neuen Zweiggemeinde nach § 3 der gedachten Allerhöchsten General=Concession, die Rechte einer moralischen Person und die unter § 10 zugesicherten Befreiungen von Parochial=Abgaben und Leistungen zukommen;
2) als deren Prediger aber der nach meiner Amtsblatts=Bekanntmachung

vom 8. Juli v. J. bei der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde eingetretene Prediger Günther von Kienbusch, bei dem die unter §. 4. jener Allerhöchsten General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen sind, zugelassen worden ist, und die von ihm vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab, Gültigkeit, und die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, nebst den daraus ertheilten Auszügen öffentlichen Glauben haben.

Magdeburg, den 25. Mai 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 45. Betrifft die Uebertragung einer Polizei-Anwaltschaft in Bezug auf Waldfrevel. P. J. 1424.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (P. J. 496.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaats-Anwaltschaft, vom 1sten Juni d. J. ab die Functionen der Polizeianwaltschaft bei dem competenten Gerichte, sowohl

1) zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852 — Gesetz-Sammlung pag. 305. seq. als auch

2) zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren —

für die Forstorte Osterholz und Regenstein dem Oberförster Reiff zu Hasserode abgenommen und dem Polizeianwalt, Oberbürgermeister v. Brüncken zu Halberstadt übertragen haben.

Magdeburg, den 30. Mai 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 46. Betrifft den Lehrcursus auf

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 4.

October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

der Kgl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E 1224.

Im Winter-Semester:

II. Klasse:				I. Klasse:			
Mathematik	wöchentlich	8	Stunden,	Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
pr. Rechnen	"	3	"	pr. Rechnen	"	2	"
Physik	"	4	"	Physik	"	2	"
Chemie	"	4	"	chemische Technologie	"	4	"
Architecturzeichnen	"	4	"	Mineralogie	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	4	"	Mechanik	"	2	"
Freihandzeichnen	"	7	"	Maschinenlehre	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"	Bauconstructionslehre	"	3	"
				Architecturzeichnen	"	4	"
				Maschinenzeichnen	"	4	"
				Freihandzeichnen	"	7	"
				deutsche Aufsätze	"	1	"

Im Sommer-Semester:

II. Klasse:	I. Klasse:
wie oben	wie oben, mit der Abänderung, daß an die Stelle der chemischen Technologie practisch-chemische Uebungen treten.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thlr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe und müssen spätestens bis zum 15. August erfolgen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, welche zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst berechtigt, auch die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thlr. während des Besuchs des Gewerbe-Instituts eröffnet.

Das Nähere hierüber findet sich in den Verordnungen über die Organisation des Gewerbeschulwesens in Preußen, vom 5. Juni 1850, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können.

Magdeburg, den 1. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kaufmann Benecke zu Arendsee und ein Ungenannter haben der Kirche daselbst jeder ein Paar Wachskerzen verehrt.

Der Handelsmann D. Junge zu Hornhausen hat der Kirche zu Beckendorf, Diöces Oschersleben, eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberborde geschenkt.

Die Kirche in Croppenstedt ist von unbekannter Hand mit einem schönen Crucifix beschenkt worden.

Ein Bürger der Stadt Gardelegen hat das Crucifix auf dem großen Altar der St. Marienkirche daselbst auf seine Kosten neu anstreichen und den Christuskörper vergolden lassen.

Ein Hofwirth in Dannefeld hat der Kirche daselbst zwei geschmackvolle gußeiserne Altarleuchter und der Ackermann Friedrich Teitge in Köfte der Kirche daselbst die Hauskanzel von Goßner zum Geschenk gemacht.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Trabitz ein Crucifix von Gußeisen geschenkt.

Magdeburg, den 2. Juni 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Geschäftsführer Adolph Oeltze zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Durch das Ableben des Pfarrers Schieferdecker ist das unter dem Patronate des Dom-Capituls zu Zeitz stehende Pfarramt zu Kretschau, in der Diöces Lissen, erledigt.

Magdeburg, den 21. Mai 1853.

Königliches Constorium für die Provinz Sachsen.

Der Ober-Domprediger D. Augustin zu Halberstadt tritt in den Ruhestand. Die von demselben bisher verwaltete Ober-Dompredigerstelle ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 26. Mai 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den Bezirk des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts hierselbst ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidio, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaats-Anwaltschaft, der Polizeisecretair Breitenbach hier zum Stellvertreter des Polizeianwalts Geist hierselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Secretair Blencke ist vom 1. Juli d. J. ab pensionirt.

Magdeburg, den 2. Juni 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Während des sechswöchentlichen Urlaubs des Landraths von Alvensleben zu Genthin ist dem Kreisdeputirten Grafen von Wartensleben auf Carow mit Genehmigung des Herrn Staatsministers des Innern die Verwaltung des Landrathsamtes des zweiten Jerichowschen Kreises übertragen worden.

Magdeburg, den 4. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Feldwebel Hermann Rückert ist die bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio vacante Hülfs-Expedientenstelle und zugleich die Verwaltung der hiesigen Polizei-Directionskasse übertragen worden.

Magdeburg, den 25. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Schulstelle zu Lostau, in der Diöces Burg, wird mit Michaelis d. J. durch die Emeritirung ihres Inhabers vacant. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Hülfslehrer Friedrich Wilhelm Albert Stechert an der hiesigen höhern Gewerbs- und Handlungsschule ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum ordentlichen Lehrer an der genannten Schule ernannt und bestätigt worden.

Der provisorisch angestellte Lehrer Serger an der Stadtschule zu Aken wird hiermit als solcher definitiv bestätigt.

Die Schul- und Küsterstelle zu Stemmern, Diöces Egeln, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zu Michaelis d. J. vacant. Sie ist Königl. Patronats.

Die Schulstelle zu Brettin, Diöces Altenplathow, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zu Michaelis d. J. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Der Schullehrer Bornhuse in Wespen ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten in Bühne, Diöces Hornburg, ernannt und bestätigt worden. Eine Vacanz ist dadurch nicht eingetreten.

Der Schulamts-Candidat Lebrecht Wilhelm Rose in Prester ist zum Lehrer der neu gegründeten fünften Lehrerstelle an der Friedrichsstädter Volksschule ernannt und bestätigt worden

Der Küster und Schullehrer Kranz in Siestedt bei Weferlingen ist zum Küster und ersten Lehrer an der Schule zu Perver, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Siestedt ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Karsten in Roclum ist zum Kantor und Schullehrer in Wespen, Diöces Calbe, ernannt und bestätigt worden. Eine Vacanz ist dadurch nicht entstanden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Görnemann zu Klinke, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Rentenbank-Buchhalter Wuttge ist definitiv zum Rentenbank-Buchhalter ernannt und in dieser Stellung auch ferner, wie bisher, mit den Geschäften eines Rendanten der Rentenbankkasse beauftragt geblieben.

Der bisher bei der hiesigen Provinzial-Rentenbank diätarisch beschäftigte frühere Oberfeuerwerker Spangenberg ist zum Rentenbank-Secretair ernannt worden.
Magdeburg, den 4. Juni 1853.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Mai 1853.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schröder ist an das Königliche Kammergericht zu Berlin und

Der Kreisgerichts-Secretair Deves zu Groß-Oschersleben zum 1. September d. J. in den Ruhestand versetzt. Halberstadt, den 31. Mai 1853.
Königliches Appellationsgericht.

---

1) Versetzt sind:
   a) der Postsecretair Mittig von Magdeburg nach Düsseldorf,
   b) der Postsecretair Munds von Halberstadt nach Remscheid,
   c) der Postexpedient Rohrschneider von Danzig zu dem Postamte in Halberstadt,
   d) der Postexpedient Grolock von Quedlinburg zu dem Ober-Postamte in Hamburg,
   e) der Postexpedient Kurtz von Burg zu dem Postamte in Quedlinburg,
   f) der Postexpedient Wilhelm von Hamburg zur Postexpedition in Burg.
2) Ernannt und bestätigt sind:
   a) der commissarische Vorsteher des hiesigen Postamts, Hof-Postsecretair Friecke zum Postdirector,
   b) der Postsecretair Lippert zu Halberstadt zum Ober-Postsecretair und Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte daselbst.
3) Angenommen ist:
   der Postexpediteur Scholz zu Dolle als Postexpedient bei dem hiesigen Post-Speditionsamte Nr. 7.
4) Uebertragen ist:
   a) dem Kreisgerichts-Gehülfen Schmidt aus Seehausen i. A. die Verwaltung Postexpedition in Dolle,
   b) dem Ober-Telegraphisten Beuster aus Cöthen eine Bureaudienerstelle bei der Postexpedition in Genthin.
5) Angestellt ist:
   der invalide Sergeant Haltnorth als Briefträger bei dem Postamte zu Dessau.
6) Pensionirt ist:
   der Briefträger Schramm zu Dessau.

Magdeburg, den 31. Mai 1853.
Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 18. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3758. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

„ 3759. Das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3760. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

„ 3761. Das Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

„ 3762. Die Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Allerhöchst vollzogener Tarif

Tarif

nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist.

Betrifft den Tarif über die Brückgelds-Erhebung auf der Elbbrücke bei Wittenberge.

Es wird entrichtet:	Sgr.	₰
A. von jedem Fußgänger mit oder ohne Last	1	—
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, für welches die Abgabe zu B. I. oder II. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu C. 1. oder 2. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.		
B. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . .	5	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier	5	—
2) von unbeladenem für jedes Zugthier	2	6
Befindet sich mehr als Eine Person auf dem Fuhrwerk, so tritt der Satz zu B. II. 1. ein.		
3) für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	3
Anmerkung. Neben dem Satze zu B. II. 3. wird der zu A. erhoben.		
C. von unangespannten Thieren:		
1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	2	6
2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel	1	3
3) von jedem Stück Kleinvieh, als: Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen		

	Sgr.	₰.
a) einzeln	—	6
b) in einer Heerde über 10 Stück	—	4

Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Militair- und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
   a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde, im letzten Falle bleibt auch die Bedienung frei;
   b) von nicht uniformirten Militairbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
   c) von Reservisten, Landwehrmännern und Recruten auf dem Wege zu ihrem Corps, oder zur Uebung, und von da zurück, wenn ein Unterofficier, oder Officier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsordre oder den Reservepaß ausweisen;
   d) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann, von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
   e) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen, oder der Armee angehörige, oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffiziere oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;
   f) vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;

3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren, bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Courieren und Estafetten, und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
7) von Armen- und Arrestantenfuhren, desgleichen von Arrestanten und deren Begleitung;
8) von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie;
9) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, desgleichen von Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren.

Die Revision dieses Tarifs von fünf zu fünf Jahren wird vorbehalten.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden die Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inha-

bern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20. bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. mit 1¹/₈ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 47. Betrifft die Aufnahme in

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24 Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. October d. J. in das

das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. II. B. 1049.

evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen. Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. October an besteht das Lehrerpersonal aus dem Director und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hülfslehrerin. Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. October ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuch-

tung, die erforderliche Bedienung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird vom 1. October ab eine in monatlichen Raten zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursache zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermine ist bis längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernde Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, das angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminare ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer

Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Catechismus und der heiligen Schrift, genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können, Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung ausdrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden

und

und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

7855. U.

In Folge vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Seminar zu Droyßig aus dem diesseitigen Regierungsbezirke

den 4. und 5. August d. J.

und haben sich die bei uns angemeldeten Bewerberinnen, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, den 3. ej., Nachmittags fünf Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Hartung (Prälatenstraße Nr. 29.) zu dieser Prüfung zu melden. Magdeburg, den 3. Juni 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 48. Betrifft den Lehrcursus auf der Kgl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1224.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 4. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

Im Winter-Semester:

II. Klasse:				I. Klasse:			
Mathematik	wöchentlich	8	Stunden,	Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
pr. Rechnen	"	3	"	pr. Rechnen	"	2	"
Physik	"	4	"	Physik	"	2	"
Chemie	"	4	"	chemische Technologie	"	4	"
Architecturzeichnen	"	4	"	Mineralogie	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	4	"	Mechanik	"	2	"
Freihandzeichnen	"	7	"	Maschinenlehre	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"	Bauconstructionslehre	"	3	"
				Architecturzeichnen	"	4	"
				Maschinenzeichnen	"	4	"
				Freihandzeichnen	"	7	"
				deutsche Aufsätze	"	1	"

Im Sommer-Semester:

II. Klasse:	I. Klasse:
wie oben.	wie oben, mit der Abänderung, daß an die Stelle der chemischen Technologie practisch-chemische Uebungen treten.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thlr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Grampe und müssen spätestens bis zum 15. August erfolgen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, welche zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst berechtigt, auch die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thlr. während des Besuchs des Gewerbe-Instituts eröffnet.

Das Nähere hierüber findet sich in den Verordnungen über die Organisation des Gewerbeschulwesens in Preußen, vom 5. Juni 1850, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können.

Magdeburg, den 1. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Betrifft die Einführung von Aufenthaltskarten in Halberstadt. I. C. 1181.

In der Stadt Halberstadt werden vom 1. Juli d. J. ab Aufenthaltskarten für Fremde eingeführt, was wir hierdurch in Gemäßheit des §. 1. der Instruction vom 12. Juli 1817 über die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 4. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 50 Betrifft den vorsichtigen Gebrauch giftiger Tuschfarben. I. D. 664.

Vor nicht langer Zeit hat sich hier der unglückliche Fall ereignet, daß ein Kind, welches sich mit Malen beschäftigte und aus Spielerei von einem Stück Tusch naschte, 12 Stunden nach dem Genusse starb. Bei der gerichtlichen Leichenöffnung fand sich, daß es grüne, großentheils aus arseniksaurem Kupferoxyd bestehende Farbe verschluckt hatte und dadurch getödtet worden war. Wir finden uns deßhalb veranlaßt, auf die Schädlichkeit der in den meisten Tuschkasten befindlichen arsenikhaltigen grünen, wie auch der aus Bleiweiß be-

stehenden weißen und der rothen, aus Mennige gebildeten Tuschfarben aufmerksam zu machen und Eltern, welche ihren Kindern Tuschkasten zum Spielzeug und zur Beschäftigung überlassen, die äußerste Vorsicht in Bezug auf den Gebrauch derselben dringend anempfehlen.

Magdeburg, den 7. Juni 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 51. Betrifft die Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führen. I. E. 1023.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen wird hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §§. 53. und 57. der Instruction für die Eichungs-Commissionen vom 14. December 1816 auf Grund des §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Gemäßheit höherer Anordnung unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

   1/2, 1/4 Scheffel,
   1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 Metze,
   1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64 Quart,

   zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan **nicht gestempelt** werden;

2) der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel	auf	22	Zoll,
„ „ halben	„ „	17	„
„ „ viertel	„ „	12	„
für die ganze Metze	„	7	„
„ „ 1/2 „	„	5 1/2	Zoll,
„ „ 1/4 „	„	4 1/4	„
„ „ 1/8 „	„	3 1/2	„

für	die	$^1/_{16}$	Metze	auf	$2^3/_4$	Zoll,
„	„	$^1/_{32}$	„	„	$2^1/_4$	„
für	das	ganze	Quart	auf	42	Linien,
„	„	$^1/_2$	„	„	33	„
„	„	$^1/_4$	„	„	27	„
„	„	$^1/_8$	„	„	21	„
„	„	$^1/_{16}$	„	„	17	„
„	„	$^1/_{32}$	„	„	14	„
„	„	$^1/_{64}$	„	„	$10^1/_2$	„

3) Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße, soll eine Abweichung von den, unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt als:

beim ganzen Scheffel	4	Linien,
„ $^1/_2$ und $^1/_4$ „	3	„
bei der ganzen Metze	2	„
bei den Unterabtheilungen derselben	$1^1/_2$	Linien,

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns über einander zusammen genietet sind) trifft.

Gemäße, dessen mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden, wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4) Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind, oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so

können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5) Die Gebühren für die Eichung und Stempelung
   der 1/32 Metze werden auf 1 Sgr.,
   des 1/32 und 1/64 Quarts auf 6 Pfennige
   festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Magdeburg, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Gerichts-Ferien.

Die nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 alljährlich bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erntezeit auf 6 Wochen stattfindenden Ferien beginnen im laufenden Jahre mit dem 24. Juli und endigen am 3 September.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch die Decretur und die Abhaltung der Termine.

Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse werden jedoch auch während der Ferien abgefertigt werden.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche während der Ferien zu enthalten

Halberstadt den 14. Juni 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 9. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-ausloosungs-Termins.

In dem am 9. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April 1853 bis 1. October 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.
   Nr. 30. 118. 142. 491. 542. 647. 1034. 1053. 1134. 1224. 1310. 1489. 1523. und 1894.
2) Littera B. über 500 Thlr.
   Nr. 109. und 314.
3) Littera C. über 100 Thlr.
   Nr. 118. 186. 356. 475. 643. 901. 1075. 1233. 1345. 1429. 1534. 1562. und 2009.
4) Littera D. über 25 Thlr.
   Nr. 144. 325. 404. 605. 836. 870. 917. 1026. 1285. 1309. 1477. 1510. und 1578.
5) Littera E. über 10 Thlr.
   Nr. 41. 199. 267. 302 431. 789. 863. 938. 953. 963. 1211. 1322. 1442. 1708. 1915. 2140. 2204. und 2242.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1853 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1853 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 10 Stück Zinscoupons, Ser. I. Nr. 7. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 10. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

Ertheilte Patente.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Droschkenbesitzer R. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Octav-Kuppelung, deren Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vom 16. d. M. ab werden die nachbenannten Posten wie folgt abgesendet werden:

Postengang

1) die täglich 5malige Salze-Schönebecker Personenpost

aus Salze um 5 Uhr 20 Minuten Vormittags,
" 8 " 55 " do.
" 10 " 35 " do.
" 2 " 30 " Nachmittags,
" 8 " — " do.

und aus Schönebeck 40 Minuten später.

2) die täglich 2malige Barby-Gnadauer Personenpost

aus Barby um 4 Uhr 45 Minuten Morgens,
und " 7 " — " Abends
und aus Gnadau " 6 " 15 " Morgens
und " 8 " 25 " Abends;

3) die täglich 5malige Calbe-Grizehner Personenpost

aus Calbe um 5 Uhr 35 Minuten Vormittags,
" 8 " 20 " do.
" 10 " 45 " do.

um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
» 7 » 15 » do.
aus Grizehne » 6 » 25 » Vormittags,
» 9 » 10 » do.
» 11 » 35 » do.
» 2 » 35 » Nachmittags,
» 8 » 35 » do.

4) die tägliche Calbe-Staßfurter Personenpost
aus Calbe um 8 Uhr Morgens und
aus Staßfurt » 4 » Nachmittags;

5) die täglich 2malige Aken-Cöthener Personenpost
aus Aken um 5 Uhr Morgens
und » 3 » 30 Minuten Nachmittags,
aus Cöthen » 8 » 45 » Vormittags
und » 7 » 45 » Abends;

6) die tägliche Gnadau-Gr. Mühlingener Botenpost
aus Gr. Mühlingen um 4 Uhr Morgens,
» Gnadau » 6 » 30 Minuten Morgens.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 15. d. M. ab erhalten die nachstehenden Posten folgenden Gang:

1) die täglich zweimalige Personenpost zwischen Dessau und Zerbst
I. aus Dessau um 6 Uhr 45 Minuten Vormittags,
durch Roßlau um 7 Uhr 25 Minuten — 7 Uhr 45 Minuten Vormittags,
nach Ankunft des Schnellzuges von Cöthen, 7½ Uhr früh,
in Zerbst um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags;
II. aus Dessau um 5 Uhr 20 Minuten Abends,
durch Roßlau um 6 Uhr — 6 Uhr 20 Minuten Abends,
nach Ankunft des Personenzuges von Cöthen, um 6 Uhr 10 Min. Abends,
in Zerbst um 7 Uhr 50 Minuten Abends.
I. aus Zerbst um 9 Uhr 30 Minuten früh,
durch Roßlau um 11 Uhr — 11 Uhr 20 Minuten Vormittags
zum Anschlusse an den Personenzug nach Cöthen, um 11¼ Uhr Vormittags,
in Dessau um 12 Uhr Vormittags;
II. aus Zerbst um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
durch Roßlau um 6 Uhr — 6 Uhr 20 Minuten Abends,
zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin, um 6 Uhr 10 Minuten Abends,
in Dessau um 7 Uhr Abends.

2) die täglich zweimalige Roßlau-Zerbster Personenpost
I. aus Roßlau um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
nach Ankunft des Personenzuges von Berlin, um 11¼ Uhr Vormittags,
in Zerbst um 1 Uhr Mittags;
II. aus Roßlau um 9 Uhr 30 Minuten Abends,

nach

nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin und des Güterzuges aus Cöthen, um 9¼ Uhr Abends,
in Zerbst um 11 Uhr Abends;
I. aus Zerbst um 4 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Roßlau um 6 Uhr 15 Minuten Vormittags,
zum Anschlusse an den Güterzug nach Cöthen um 6½ Uhr früh und an den Schnellzug nach Berlin um 7½ Uhr Vormittags;
II. aus Zerbst um 7 Uhr 30 Minuten Abends,
in Roßlau um 9 Uhr Abends,
zum Anschlusse an den Schnellzug nach Cöthen und an den Güterzug nach Berlin, um 9¼ Uhr Abends.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Lißdorf, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Hentzschel berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Gardelegen ist der Kaufmann Franz Krüger daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Gröningen sind der bisherige Rathmann Gottfried Strube und der Oeconom Friedrich Kamla daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Landrath des Wanzleber Kreises, von Lavière, ist ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt worden, den er am 10. d. M. angetreten hat. Mit Genehmigung des Herrn Staatsminister des Innern ist die Verwaltung des Landrathsamts Wanzleben während dieser Zeit dem Rittergutsbesitzer Nathusius auf Meyendorf übertragen worden. Magdeburg, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr med. Theophron Hugo Schirlitz ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Hadmersleben niedergelassen.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 29. Mai c. ist der bisherige Registrator beim Königlichen Bergamte zu Halberstadt, Fabricius, vom 1. Juli c. ab in Stelle des verstorbenen Material-

Rendanten Dietrich zum Material-Verwalter bei der Königlichen Saline Dürrenberg ernannt worden. Halle, den 5. Juni 1853.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1853.

A. Beim Appellations-Gericht.

Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

Der bisherige Auscultator Otto Friedrich Wilhelm Carl Wesendorf durch Ministerial-Rescript vom 6. Mai 1853 mit dem Dienstalter vom 5. April 1853.

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene und auf sein Ansuchen dem hiesigen Departement überwiesene Auscultator Dr. jur. Friedrich Wilhelm Leopold von Gerlach durch Ministerial-Rescript vom 21. Mai 1853 mit dem Dienstalter vom 4. April 1853.

Der bisherige Auscultator Heinrich Ludwig Otto Costenoble durch Ministerial-Rescript vom 19. Mai 1853 mit dem Dienstalter vom 4. April 1853.

Der bisherige Auscultator Heinrich Adolph Gustav Fickler durch Ministerial-Rescript vom 21. Mai 1853 mit dem Dienstalter vom 23. März 1853.

Der auf sein Ansuchen dem Departement des Kammergerichts überwiesene bisherige Auscultator Otto Julius Bernhard Schulze durch Ministerial-Rescript vom 24. Mai 1853 mit dem Dienstalter vom 2. April 1853.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen: durch Verfügung vom 23. Mai 1853

Die Rechts-Candidaten Julius Walther Heinrich Maeck und Friedrich Adolph Hugo Müller.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Der Kreisgerichtsrath Julius Albert Friedrich Schoß zu Calbe ist durch Ministerial-Rescript vom 19. Mai 1853 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Burg versetzt und demselben interimistisch die Direction der 2ten Abtheilung des Kreisgerichts übertragen worden.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten Wilhelm Jacob Meyer zu Genthin ist durch Verfügung vom 13. Mai 1853 die nachgesuchte Entlassung aus dem Unterbeamtendienst ertheilt.

Die Boten und Executoren Friedrich Katz und Friedrich Christoph Pauly bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg sind resp. den 11. und 12. Mai und der Bote und Executor Christian Carl Eichelmann bei dem Kreisgerichte zu Genthin den 20. Mai 1853 gestorben.

Rechtsanwälte.

Der Kreisrichter Franz Bauke bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel ist nach der Bestallung vom 4. Mai 1853 zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notarius im Departement des Collegii ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 18. Juni 1853.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf meine in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 48. des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung pro 1852 abgedruckte Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringe ich nachstehend das von des Herrn Ministers des Innern Excellenz unterm 25. Februar d. J. bestätigte vorläufige Reglement für die Geschäfts-Verwaltung der Hülfskasse des communalständischen Verbandes der Altmark mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction dieser Hülfskasse aus:

1) dem Herrn Landrath von Jagow in Osterburg, als Vorsitzendem,
2) dem Herrn Rittergutsbesitzer von Rinow in Wahrburg,
3) dem Herrn Bürgermeister Frommhagen in Stendal,
4) dem Herrn Kreisgerichtsrath und Major Krüger ebendaselbst

besteht, und zu deren Stellvertretern

ad 1. der Herr Landrath von Kröcher in Gardelegen,
ad 2. der Herr Rittergutsbesitzer von Alvensleben in Wittenmoor,
ad 3. der Herr Bürgermeister Rückmann in Osterburg

gewählt resp. bestätigt sind. Die Einsetzung der Direction hat am 28. v. M. stattgefunden, und sind Anträge auf Darlehns-Bewilligungen an die Direction zu Händen des Vorsitzenden zu richten.

Magdeburg, den 3. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Vorläufiges Reglement
für
die Geschäfts-Verwaltung der Hülfskasse des communalständischen Verbandes
der Altmark.

Tit. I.

Von den Beamten der Hülfskasse.

§. 1. Die Leitung der Geschäfte liegt nach §. 26. des Statuts der aus 3 von dem Communal-Landtag der Altmark gewählten und dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz als Syndicus zugeordneten Staatsbeamten bestehenden Direction ob, welche aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsitzenden zu wählen hat. —

Die Direction ernennt ferner nach § 31. des Statuts unter Genehmigung des Ober-Präsidenten die nöthigen Bureau- und Kassenbeamten.

§. 2. Der Vorsitzende hat alle eingegangenen Dahrlehnsgesuche und sonstige Schreiben zu präsentiren, die vorbereitenden Verfügungen, sofern er es nicht vorzieht, zuerst den Beschluß der Direction darüber einzuholen, im Namen der Direction zu erlassen, um das Gesuch zur definitiven Beschlußnahme vorzubereiten, und im Uebrigen für den ununterbrochenen Betrieb der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 3. Dem als Syndicus zugeordneten Directionsmitgliede liegt es vorzüglich ob, über die Befolgung des Rechtspunktes zu wachen.

§. 4. Der Secretair hat die eingegangenen von dem Vorsitzenden präsentirten Schriftstücke zu journalisiren, die ergangenen Verfügungen und Beschlüsse zu expediren, die Registratur zu führen, die Geschäfte der Calculatur zu versehen und alle ihm sonst von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Direction aufzutragenden Geschäfte der Communal-Hülfskasse zu erledigen.

§. 5. Der Kassirer hat die eingehenden Gelder zu vereinnahmen, die von der Direction angeordneten Auszahlungen zu bewirken, und alle mit diesen Functionen verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Die Höhe der von dem Kassirer zu bestellenden Caution bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 6. Die Annahme des sonst noch erforderlichen Hülfspersonals an Kanzlisten, Boten 2c bleibt ebenfalls dem Beschlusse der Direction überlassen.

Tit. II.

Von der Geschäfts=Verwaltung.

§. 7. Die Direction versammelt sich in der Regel am 15. jeden Monats und sofern dieser Tag auf einen Sonn= oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage.

§. 8. Von dem Vorsitzenden werden in dieser Sitzung alle zur definitiven Beschlußnahme reifen oder der vorläufigen Berathung der Direction vorbehaltenen Darlehnsgesuche und sonstigen Schreiben zum Vortrage gebracht. Beschließt die Direction eines ihrer Mitglieder mit Einziehung von Erkundigungen und informatorischen Verhandlungen zu betrauen, so hat ein solches Mitglied die Verpflichtung und die aus deren Erfüllung folgende Berechtigung, sich diesen vorbereitenden Arbeiten zu unterziehen, und zu dem Ende die Abfassung der nöthigen Schreiben an die verschiedenen Behörden und Privatpersonen, von denen er die geeignetste Aufklärung zu erhalten hofft, zu besorgen. Die im Namen der Direction ergehenden Erlasse sind in der Reinschrift von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen.

§. 9. In den Verhandlungen der Direction entscheidet nach Anleitung des §. 30. des Statuts die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden. Auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Direction können gültige Verhandlungen vorgenommen werden. Definitive Beschlüsse über zu bewilligende oder aufzunehmende Darlehne finden jedoch nur statt, wenn alle vier Mitglieder versammelt oder drei gegenwärtige Mitglieder durchaus einig sind. Ueber die definitiven Beschlüsse, Darlehne zu bewilligen oder aufzunehmen, sind Sessions=Protocolle aufzunehmen, welche von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Directionsmitgliedern unterzeichnet werden müssen.

Es wird übrigens dem Vorsitzenden gestattet, ausnahmsweise in dringlichen Fällen andere Beschlüsse als über Bewilligung von Darlehnen durch schriftliche Abstimmung der Directionsmitglieder per Circulare herbeizuführen.

§. 10. Es bleibt dem Befinden der Direction überlassen, ob und in

wie weit zur Regelung des innern Geschäftsganges, einschließlich der Buch- und Kassenführung, eine specielle Geschäfts-Instruction zu erlassen.

Tit. III.

Von der Begründung und Behandlung der Anleihegesuche.

§. 11. Es können mit Ausnahme der Monate December und Januar, welche lediglich der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten bleiben, zu jeder Zeit des Jahres Anleihegesuche angenommen und Darlehne bewilligt werden, jedoch nach §. 10. des Statuts immer so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisationszahlung auf den 1. Juni und 1. December berechnet wird.

§. 12. Jeder Private, welcher zu dem im §. 11. sub c des Statuts aufgeführten Zwecke ein Darlehn verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglich genau bezeichnen. Die Angabe muß detaillirt sein, damit man im Voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Er muß sich ferner nach §. 13. sub 3. des Statuts über die Sicherheit erklären, welche er für das Kapital sowohl als für die richtige Zahlung der Zinsen oder Amortisationsraten stellen kann.

Außerdem ist nach §. 13. sub 2. des Statuts ein Attest des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Landraths zum Nachweise des Rufes eines erfahrenen und soliden Hauswirths beizubringen. Privaten, welche zu dem im §. 11. sub d des Statuts aufgeführten Zwecke ein Darlehn aufnehmen wollen, haben die darauf bezüglichen Bestimmungen des §. 13 ibid. wohl zu beachten.

§. 13. Terminalzahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsempfänger die Gelder nicht auf einmal gebraucht. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt, und der Darlehns-Empfänger erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 14. Nach §. 9. des Statuts werden mit Genehmigung des Ober-

Pri-

Präsidenten der Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Wenn das Darlehn an Privaten bewilligt ist und die Zahlungsmodalitäten festgestellt sind, wird über das Darlehn eine gerichtliche oder notarielle Obligation aufgenommen und, wenn zugleich reale Sicherheit gegeben werden soll, gehörigen Orts auf Kosten des Darlehnsempfängers in das Hypothekenbuch eingetragen; gegen Aushändigung der Obligation, event. mit angehängtem Hypothekenschein, erfolgt demnächst die Zahlung. —

§. 16. Jedem Landrathe des betheiligten Landestheils wird von jedem in seinem Kreise dargeliehenen Kapitale sofort nach der Auszahlung desselben an den Darlehnsempfänger Mittheilung gemacht, damit derselbe nach §. 31. des Statuts von etwaniger Gefahr eines Verlustes zeitig Nachricht geben kann.

Tit. IV.

Von dem Kassenwesen.

§. 17 Die Direction der Hülfskasse wird ermächtigt, bei der Königlichen Hauptbank oder einer der Filial-Anstalten der Preußischen Bank gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen oder anderen Papieren Darlehne in laufender Rechnung aufzunehmen, über deren Empfang, so wie über den Rückempfang der Unterpfänder zu quittiren, sich auch für diesen Zweck Einen der Directoren oder der Beamten zu substituiren.

§. 18. Zinsen, Amortisationsraten und Kapitals-Rückzahlungen müssen von den Schuldnern auf deren Kosten frei an die Hülfskasse abgeführt werden.

§. 19. Die Hülfskasse wird jedesmal im Monat Januar ihre Rechnungen für das Vorjahr aufstellen, abschließen und solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäfte dem Ober-Präsidenten der Provinz einreichen.

§. 20. Die Hülfskasse muß wenigstens allvierteljährlich Einmal einer ordentlichen Revision und wenigstens alljährlich Einmal einer außerordentlichen Revision durch den Vorsitzenden der Direction unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes derselben unterworfen werden. Die Verhandlungen über diese Kassen-Revisionen werden dem Ausschusse des Communal-Landtags bei dessen Zusammentritt nach §. 25. des Statuts vorgelegt.

Tit. V.

Von den Remunerationen der Beamten.

§. 21. Das der Direction als Rechtsbeistand (Justitiarius) zugeordnete Mitglied erhält eine in Quartalraten zahlbare für das erste Jahr von dem Ober-Präsidenten unter Genehmigung der betreffenden Ministerien festzusetzende Remuneration.

Für den Secretair, den Rendanten und die sonstigen Beamten wird am Ende des ersten Jahres nach dem Ermessen der Direction eine Gratification nach Maßgabe der geleisteten Arbeit gegeben werden. Die Feststellung fixirter Remunerationen für die Beamten der Communal-Hülfskasse vom Jahre 1854 an bleibt dem Beschlusse des Communal-Landtags unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister des Innern überlassen.

Das vorstehende vorläufige Reglement wird hiermit von mir genehmigt.
Berlin, am 25. Februar 1853.
Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 25. Juni 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3763. Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

" 3764. Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

Bekanntmachung.

Betrifft die gemeinsame Führung rc. des Präsidii des Königl. Consistorii der Provinz Sachsen.

Nachdem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. Mts. des Königs Majestät den mitunterzeichneten bisherigen Kreisgerichts-Director Noeldechen zum Director des Consistorii der Provinz Sachsen zu ernennen geruht, um mit und neben dem unterzeichneten General-Superintendenten die Leitung der Geschäfte des Königlichen Consistorii der Provinz zu übernehmen, ist durch die von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 9. d. M. erlassene nähere Instruction den Unterzeichneten die gemeinsame Führung des Präsidii und die vereinte Leitung der gesammten Geschäftsverwaltung des Königlichen Consistorii übertragen worden.

Die Unterzeichneten machen diese Allerhöchsten und hohen Anordnungen hierdurch mit der Aufforderung bekannt, die an den Präsidenten des Königlichen Consistorii bisher zu richten gewesenen Eingaben und Anträge fortan an das von ihnen vertretene Präsidium zu richten.

Magdeburg, den 20. Juni 1853.

Das Präsidium des Königlichen Consistorii der Provinz Sachsen.

Der General-Superintendent. Der Consistorial-Director.

Möller. Noeldechen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 52. Betrifft den Lehrcursus auf der Kgl. Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1224.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 4. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts sind:

Im Winter-Semester:

II. Klasse:				I. Klasse:			
Mathematik	wöchentlich	8	Stunden,	Mathematik	wöchentlich	6	Stunden,
pr. Rechnen	"	3	"	pr. Rechnen	"	2	"
Physik	"	4	"	Physik	"	2	"
Chemie	"	4	"	chemische Technologie	"	4	"
Architecturzeichnen	"	4	"	Mineralogie	"	2	"
Maschinenzeichnen	"	4	"	Mechanik	"	2	"
Freihandzeichnen	"	7	"	Maschinenlehre	"	2	"
deutsche Aufsätze	"	2	"	Bauconstructionslehre	"	3	"
				Architecturzeichnen	"	4	"
				Maschinenzeichnen	"	4	"
				Freihandzeichnen	"	7	"
				deutsche Aufsätze	"	1	"

Im Sommer-Semester:

II. Klasse:	I. Klasse:
wie oben.	wie oben, mit der Abänderung, daß an die Stelle der chemischen Technologie practisch-chemische Uebungen treten.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thlr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe und müssen spätestens bis zum 15. August erfolgen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, welche zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin und zum einjährigen Militairdienst berechtigt, auch die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thlr. während des Besuchs des Gewerbe-Instituts eröffnet.

Das Nähere hierüber findet sich in den Verordnungen über die Organisation des Gewerbeschulwesens in Preußen, vom 5. Juni 1850, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können.

Magdeburg, den 1. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Betrifft den dritten Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communicationsabgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet. I. F. 1578.

Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 12. September 1842 (Amtsblatt de 1842 pag. 358.) wird in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838 die Communications-Abgaben betreffend, der nachstehende dritte Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die gedachte Verordnung Anwendung findet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1a. Von Prenzlow bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen,
b. von Prenzlow nach Lychen über Boitzenburg,
2a. von der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen,
b. von Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin,
c. von Demmin nach Burow,
d. von Greifswald nach Poggendorf,
e. von Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten,

4 a. von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg,
b. von Danzig nach Carthaus über Zuckau,
c. von Danzig nach Kahlebude,
d. von Danzig nach Bohnsackerfähre,
5 a. von Gramzow nach Passow,
b. von Boitzenburg nach Greiffenberg,
6 a. von Colberg nach Colbergermünde
7 a. von Rügenwalde nach Rügenwaldermünde,
8 a. von Stolpe bis zur westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow,
b. von Zuckers nach Rummelsburg,
9 a. von Stargardt nach Polzin über Freienwalde,
b. von Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin,
15 a. von Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen,
16 a. von Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa,
17 a. von Bischofsburg nach Ortelsburg,
21 a. von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen über Freienwalde,
26 a. von Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze,
b. von Ratibor nach Pleß über Rybnick,
c. von Gleiwitz nach Rybnick,
29 a. von Gleiwitz nach Tarnowitz,
b. von Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke,
c. von Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham,
30 a. von Oels nach Kreuzburg über Namslau,
b. von Brieg nach Noldau über Gülchen,
c. von Pleschen nach Neustadt a. W.,
d. von Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin,
e. von Krotoschin bis zur schlesischen Grenze über Zduny,
32 a. von Glogau nach Neusalz über Beuthen,
39 d. von Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky,
e. von Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau,
44 b. von Görlitz nach Greiffenberg über Lauban,
c. von Kohlfurt nach Lauban,

46 a. von Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf,
47 a. von Jauer nach Landshut über Bolkenhayn,
b. von Landshut nach Ketschdorf,
50 a. von Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein,
54 a. von Glatz nach Neisse über Patschkau,
56 a. von Strehlen nach Patschkau über Münsterberg,
57 a. von Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals,
b. von Ziegenhals nach Niclasdorf,
59 a. von Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow,
61 a. von Potsdam nach Spandau,
62 a. von Luckenwalde nach Jüterbogk,
77 b. von Venshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden,
85 a. von Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg,
92 a. vom Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock,
b. von Berlin nach Charlottenburg über Moabit,
93 a. von Perleberg nach Pritzwalk,
94 a. von den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel,
b. von Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strelitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97 a. Von Montjoi nach Eupen,
98 a. von Brohl nach Tönnisstein,
105 a. von Neuß noch Neusserfürth,
107 a. von Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach,
b. von der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Actienstraße,
ad 109. diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus,
111 a. von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen,
b. von Süchteln nach Strälen über Gräfrath,

112 a. von Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt,
b. von Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen,
c. von Aldenhoven nach Linnich,
115 a. von Düren nach Euskirchen über Zülpich,
117 a. von Brühl nach Lechenich über Liblar,
118 a. von Bonn nach Kelberg über Altenahr,
b. von Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler,
120 a. von Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Mahlscheid,
b. von Baugnez nach St. Vieth über Engelsdorf,
123 a. von Ehrenbreitenstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein,
b. von Leitzerath nach Alf,
124 c. von Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach,
125 a. von der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich,
b. von der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Badem,
c. von Prüm nach Sinspelt über Lünebach,
131 a. von Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim,
133 a. von Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallersangen,
135 b. von Birkenfeld nach Kusel, so weit diese Straße Preußisches Gebiet berührt,
c. von Homburg nach Meisenheim, so weit diese Straße Preußisches Gebiet berührt,
137 b. von Mülheim a. Rhein nach Gladbach,
c. von Beuel nach Overath über Siegburg,
d. von Hangelar nach Buisdorf,
141 a. von Ratingen nach Wülfrath über Homberg,
149 a. von Steele nach Bredeney über Rellinghausen,
152 a. von dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum,
b. von Haltern nach Bochum über Recklinghausen,
154 a. von Ronsdorf über Erbschloe bis zur Bockmannschen Privatstraße,
155 a. von Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten,
156 a. von Altena nach Rönkhausen über Werdohl,

158 a. von Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar,
160 a. von der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße,
161 a. von Beuel nach Bendorf über Linz,
b. von Weißenthurm bis zum Rhein, auf Neuwied,
c. von Engers nach Sayn,
d. von Siegen nach Kirchen über Niederschelden,
e. von Vallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze,
f. von Neuwied nach Dierdorf,
162 a. von Crengeldanz nach Castrop,
b. von Schwelm nach Haslinghausen,
ad 163. und 165. diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen,
167 a. von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald,
b. von Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader Straße,
172 a. von Gießen nach Gladenbach, so weit solche den Kreis Wetzlar berührt,
173 a. von Leinstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg,
b. von Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest,
c. von Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg,
175 a. von Dortmund nach Hoerde,
178 a. von Wesel nach Bocholt über Dingden,
b. von Halvern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg,
179 b. von Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Cösfeld,
182 a. von Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen,
184 a. von Brilon nach Belecke über Rüthen,
b. von Offendorf nach Beverungen über Borgentreich,
186 b. von Hallenberg nach Somplar,
187 d. von Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln,
190 a. von Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Nr. 54. Betrifft die Annahme und Realisirung der Zins-Coupons der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen. III. L 727.

Nach dem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 31. v. Mts. dürfen die fälligen Zins-Coupons von den Stamm-Actien der nach dem Gesetze vom 31. März v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89.) in das Staats-Eigenthum übergegangenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen innerhalb der Verjährungsfrist angenommen und realisirt werden, eben so wie dies hinsichtlich der fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen und anderen zinstragenden Staatspapieren gestattet worden ist.

Magdeburg, den 14. Juni 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Rechtsanwalt Julius Feige zu Calbe a. S. ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hoffmann zu Breslau ist unter dem 10ten Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

In

Offene Stelle.

In Buckau, im Kreise Wanzleben, wird Michaelis d. J. eine fünfte Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlrn. und freier Wohnung errichtet, zu der qualificirte Bewerber sich bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Es werden jetzt abgefertigt:

1) die tägliche Gröbzig-Cöthener Personenpost:
aus Gröbzig um 5 Uhr früh,
statt bisher um 5 Uhr 30 Minuten früh;

2) die 2te tägliche Barby-Gnadauer Personenpost:
aus Barby um 6 Uhr 45 Minuten Abends,
statt bisher um 7 Uhr Abends;

3) die tägliche Gnadau-Mühlingener Botenpost:
aus Gnadau um 9 Uhr 30 Minuten Morgens,
statt bisher um 6 Uhr 30 Minuten Morgens.

Magdeburg, den 21. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die tägliche Halberstadt-Wernigeroder Personenpost wird während der Monate Juli, August und September dieses Jahres bis Ilsenburg ausgedehnt und folgenden Gang erhalten:

aus Halberstadt	um	6	Uhr	—	Minuten	Morgens,
durch Wernigerode	„	8	„	35	„	„
—	„	8	„	45	„	„
in Ilsenburg	„	9	„	45	„	„
aus do.	„	12	„	—	„	Mittags,
durch Wernigerode	„	1	„	—	„	„
—	„	1	„	15	„	Nachmittags,
in Halberstadt Bahnhof	„	4	„	—	„	„

zum Anschlusse an den von dort um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgehenden Eisenbahn-Courierzug.

Auf der Strecke zwischen Wernigerode und Ilsenburg, $1\frac{1}{4}$ Meile, wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

In Ilsenburg werden Beichaisen nicht gestellt.

Magdeburg, den 22. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier evangelischen Pfarrkirchen zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

und Lehrer Wilhelm August Ferdinand Ferchland berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Berthold zu Görbitz, in der Diöces Burg, tritt Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Präsentation steht diesmal dem Oberst und Flügel-Adjutanten Herrn von Alvensleben zu Berlin zu.

Magdeburg, den 9. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten a. D. Hergetius ist die unter Königl. Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Gr. Wanzleben erledigt. Dem Magistrate werden von uns drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

Magdeburg, den 10. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarrstelle zu Loebnitz mit dem Filiale Doebern in der Diözes Delitzsch ist durch das Ableben des Pfarrers Walter erledigt. Collatoren sind die Besitzer der beiden Rittergüter Schloß und Hoftheil Loebnitz.

Magdeburg, den 11. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Authausen, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Dachwig, in der Diöces Erfurt, Ernst Heinrich Theodor Rottmann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dachwig wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt und ist über dieselbe bereits verfügt. Magdeburg, den 11. Juni 1853.

Königliches Constorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Bernburger und Schloßvorstadt Calbe a. S., in der Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Maximilian Carl Wilhelm Heuduck verliehen worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Crossen, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer in Reuden, in derselben Diöces, Franz Ferdinand Krause berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Reuden steht unter dem Patronate des Ritterguts daselbst.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Molmerswende, in der Diöces Ermsleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ludwig Andreä verliehen worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Gardelegen ist der Kaufmann Franz Krüger daselbst zum besoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem für die Kreise Stendal und Gardelegen angestellten Kreisthierarzt Goehler, welcher nach unserer Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 32.) seinen Wohnsitz in Gardelegen genommen hat, ist höhern Orts gestattet worden, denselben nach der Stadt Stendal zu verlegen.

Magdeburg, den 12. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige interimistische Stadtwachtmeister Hoppe zu Salzwedel ist als Stadtwachtmeister von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die katholische Organisten- und erste Lehrerstelle in Hamersleben ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Die Schullehrerstelle zu Groß-Rossau, im Kreise Osterburg, wird durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers mit dem 1. October c. vacant. Die Stelle ist Privatpatronats.

Mit dem 1. October d. J. wird die Kantor- und Schullehrerstelle zu Samswegen, im Kreise Wolmirstedt, durch die Emeritirung des zeitigen Stelleninhabers vacant. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben sich bei uns zu melden.

Der Kantor Dammann in Zens, im Kreise Calbe, ist zum Adjuncten des Kantors Witte in Westerhüsen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Zens ist Königlichen Patronats.

Die Kantor- und Schullehrerstelle zu Nachterstedt, im Kreise Aschersleben, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Schulze zu Schernickau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. April 1853 zum Küster und Schullehrer in Bregenstedt provisorisch bestellte Lehrer Molle in Dalldorf hat auf diese Stelle freiwillig resignirt. Diese sonach noch vacante Stelle ist Privatpatronats. Eine Vacanz in Dalldorf besteht dagegen zur Zeit nicht.

Der Schullehrer John zu Hötensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Bestätigte Schiedsmänner.

Es sind als Schiedsmänner:

a) der Schulze Christian Otto zu Heteborn für den aus den Landgemeinden Kloster-Gröningen, Deesdorf, Adersleben, Rodersdorf, Heteborn und Dalldorf gebildeten Bezirk des Kreises Groß-Oschersleben auf die Zeit vom 8. Februar d. J. bis dahin 1856 und

b) der Bürgermeister Voigt zu Croppenstedt für diese Stadt auf die Zeit vom 4. Juli d. J. bis dahin 1856

erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 13. Juni 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Die durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Stelle eines Bau-Inspectors bei der Königlichen Saline Schönebeck ist von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 1. Juli c. ab dem bisherigen Wasserbaumeister Flügel übertragen worden.

Halle, den 21. Juni 1853.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Der zur Zeit im Collegio der Königlichen General-Commission zu Stendal als Hülfsarbeiter beschäftigte Regierungsassessor Bischopinck ist vom 1. Juli d. J. ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Groß-Oschersleben angestellt worden. Stendal, den 19. Mai 1853.

Der General-Commissions-Director, Geheime Regierungsrath v. Reibnitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 2. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3765. Das Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Vom 17. Mai 1853.

» 3766. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853.

» 3767. Die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3768. Das Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3769. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.

» 3770. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 1. März 1852.

Bekanntmachung.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden die Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20. bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3 Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Betrifft die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: Landesproducten-Fabrik zu Loburg. I. E. 1023.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" mit dem Domicil Magdeburg Allerhöchst zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9 November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 13. d. M., so wie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. will ich hiermit die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" und mit dem Domicil zu Magdeburg genehmigen und das hiebei zurück erfolgende am 4. Februar d. J. gerichtlich vollzogene Gesellschafts-Statut bestätigen.

Sans-Souci, den 13. Juni 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 19. Juni 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung IV. 7792.

Statut
der Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.

§. 1. Unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg ist eine Actiengesellschaft zusammengetreten, zum Zweck des Fortbetriebs und der Erweiterung der vom Kaufmann Friedr. Knoblauch zu Loburg begründeten Fabrik zur Verarbeitung von Landesprodukten, namentlich von Rüben, Kartoffeln, Weizen u. a. m. und der damit verbundenen Ackerwirthschaft.

§. 2. Das Domicil dieser Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Magdeburg, ihr Gerichtsstand das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg; sie ist jedoch auch bei dem Gericht über Loburg Recht zu nehmen verpflichtet.

Ihre Dauer wird auf dreißig Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung angerechnet, bestimmt.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf Einmalhundert Tausend Thaler Courant festgesetzt, wovon achtzig Tausend Thaler bereits eingezahlt und zwanzig Tausend Thaler, welche unmittelbar nach Genehmigung des Statuts der Gesellschaft einzuzahlen sind, durch Verpflichtungsscheine sicher gestellt werden.

Es werden hierüber fünfhundert Actien, jede zu zweihundert Thaler, und auf den Namen des bestimmten Inhabers gestellt, ausgefertigt und nach Bestätigung dieses Statuts gegen Einzahlung des vollen Werthes ausgegeben.

§. 4. Die Namen der Actionaire werden in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Geht das Eigenthum einer Actie auf einen Andern über, was unter Lebenden nur durch schriftliche, auf die Actie zu setzende Cession geschehen kann, so ist dieser zur Eintragung seines Namens in das Actienbuch anzumelden, welche unter dem Cessionsvermerk vom Directorium bescheinigt wird. Nur die im Actienbuche verzeichneten Personen werden, in Verhältnissen zur Gesellschaft, als Eigenthümer der Actien angesehen.

§. 5. Jeder Eigenthümer von Actien ist Mitglied der Gesellschaft, dem Statute unterworfen, und nimmt, nach Verhältniß seines Actienkapitals, am Gewinne und Verluste derselben Theil.

§. 6. Von dem Reingewinne, welcher nach Abzug der Betriebs- und

Verwaltungskosten von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wird zunächst eine Summe, welche nicht weniger als ein halb und nicht mehr als zwei vom Hundert des Grundkapitals betragen darf, zur Bildung eines Reservefonds und zur Abzahlung des auf den Gesellschaftsgrundstücken zur ersten Stelle eingetragenen Hypothekenkapitals von sechzig Tausend Thaler und zwar, so lange für jeden Zweck zur Hälfte verwendet, bis der erstere zehn Tausend Thaler erreicht hat, worauf die ganze Summe zur Amortisation jener Schuld benutzt wird.

Sodann werden daraus die Zinsen der Actien bis zu fünf vom Hundert erhoben und von dem Rest zwei Drittel als Dividende unter die Actionaire vertheilt, oder nach dem vorläufigen Beschlusse des Verwaltungsrathes zu einem Sparfonds, welcher jederzeit zur beliebigen Disposition der General-Versammlung steht, und ein Drittel zu Tantiémen an die Directoren, Beamten und Arbeiter verwendet (vidi §. 12a.). Der Sparfonds hat den Zweck, die Dividende möglichst auszugleichen, in günstigen Jahren zu sammeln, um später bei ungünstigern Verhältnissen den Gewinnantheil daraus zu erhöhen.

§. 7. Zu den Actien werden von acht zu acht Jahren Anweisungen, zur Erhebung der jährlichen Zinsen und Dividenden, auf die Gesellschaftskasse zu Magdeburg ausgegeben. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben sind, können nicht weiter gefordert werden.

§. 8. Wenn die von den Gesellschafts-Vorständen ausgehenden Bekanntmachungen den Actionairen nicht brieflich zugefertigt, oder durch Umlauf vorgewiesen werden, so genügt deren einmalige Einrückung in den Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und in den Staatsanzeiger, oder in das künftig in des letzteren Stelle tretende Blatt.

§. 9. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern und unter diesen Personen selbst über Gesellschaftsangelegenheiten, werden von Schiedsrichtern entschieden, von denen jeder Theil einen wählt; bei etwaiger Meinungsverschiedenheit bestimmen dieselben durch übereinstimmende Wahl oder durch das Loos einen Obmann. Gegen den Ausspruch

der Schiedsrichter, welchem die Kraft und die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses beigelegt wird, findet nur die Nichtigkeitsklage, nach den §§. 172. bis 175. Tit. 2. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung statt. Nur in den Fällen, wo ein Regreßanspruch gegen die Directoren geltend gemacht werden soll, tritt das gewöhnliche processualische Verfahren vor deren ordentlichen Richtern ein.

§. 10. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen durch die Generalversammlung der Actionaire, den Verwaltungsrath und das Directorium.

§. 11. Die General-Versammlungen werden regelmäßig im Monat December vom Verwaltungsrathe nach Magdeburg berufen, außerdem so oft, als es von demselben, oder von dem Directorium für nöthig erachtet wird. Es muß die Einladung dazu vier Wochen vor dem Termine den Actionairen zugeschickt, oder in die Gesellschaftsblätter eingerückt und dabei jede Vorlage im Allgemeinen angeführt werden.

§. 12. Gewöhnliche Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme in den General-Versammlungen sind:

a) der Vortrag des Geschäftsberichts des Directoriums,
b) die Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses nebst der Inventur,
c) die Entscheidung über etwaige Rechnungserinnerungen des Verwaltungsraths, welche vom Directorium nicht anerkannt worden,
d) die Bestimmung des Verhältnisses der zu vertheilenden Tantiémen,
e) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directoriums,
f) die Ertheilung der Decharge, welche die Verwaltung von allen weitern Ansprüchen der Gesellschaft in Betreff des vorgelegten Rechnungsabschlusses befreit, den Fall des Betrugs ausgenommen.

Außerdem entscheidet die General-Versammlung über diejenigen Gesellschaftsangelegenheiten, welche ihr vom Verwaltungsrathe, vom Directorium, oder von einzelnen Actionairen vorgelegt werden, in sofern die letztern, unter Angabe der Motive, mindestens 10 Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich angezeigt sind. Verwaltungsrath und Directorium sind verpflichtet, die zum Vortrage bestimmten

Gegenstände mindestens acht Tage vor der Versammlung sich gegenseitig mitzutheilen.

§. 13. Der Beschluß der General-Versammlung ist über dies erforderlich für Vermehrung des Gesellschaftsfonds, zur Abänderung der Statuten und behufs Auflösung der Gesellschaft. In diesen Fällen ist zugleich die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen, und in dem letzten Falle sind außerdem die Förmlichkeiten des §. 29. im Gesetz vom 9. November 1843 zu beobachten.

§. 14. An der General-Versammlung, welche der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet, können nur solche Actionaire Theil nehmen, welche in dem Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind.

Der Besitz von 1 bis 5 Actien giebt nur eine Stimme, von je fünf Stück Actien mehr auch eine Stimme mehr. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen Actien des Actionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammen gezählt, daß Niemand für sich und als Bevollmächtigter Anderer mehr als zehn Stimmen erhält. Abwesende können sich durch schriftlich bevollmächtigte Actionaire vertreten lassen.

§. 15. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der einfachen Mehrheit — bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag — haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden in der Regel für alle Actionaire bindende Kraft. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt jedoch nur, wenn vierfünftel der anwesenden Actionaire dafür gestimmt haben. Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden für zweckmäßig erachteten Weise; wird indeß das Resultat der Abstimmung auch nur von Einem der Anwesenden in Zweifel gezogen, so sind Stimmzettel abzugeben. Bei Wahlen findet lediglich die Abstimmung mittelst Stimmzettel statt und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 16. Das über die General-Versammlung aufzunehmende Protocoll wird von einem Richter oder Notar geführt und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Directoren und drei durch den Vorsitzenden zu wählenden Actionairen unterschrieben.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche auf fünf Jahre gewählt werden, so daß jährlich Eins ausscheidet und zwar in den ersten vier Jahren jedesmal dasjenige, welches die geringere Stimmenzahl gehabt hat. Außerdem werden jährlich drei Stellvertreter gewählt, welche in Behinderungsfällen der Mitglieder, nach Maaßgabe ihrer Stimmenzahl, bei den Versammlungen des Verwaltungsraths zugezogen werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit. Inhaber concurrirender Geschäfte mit Ausnahme der Besitzer von Zuckerfabriken, können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, und Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen, oder welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die vollständige Befriedigung derselben nachgewiesen, gar nicht gewählt werden.

§. 18. Der Verwaltungsrath erhält durch seine Wahl die Vollmacht, nach Maaßgabe des Statuts und mit Ausnahme der, der General-Versammlung vorbehaltenen Fälle, in allen Gesellschaftsangelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen. Insbesondere hat der Verwaltungsrath das Directorium zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen, die Entschädigungen der Directoren festzusetzen, die Wahl des technischen Dirigenten und Wirthschafts-Inspectors zu bestätigen, den Etat für das Gehalt der Beamten festzustellen, jede Verwendung zu genehmigen, wodurch der Reservefonds angegriffen oder vermindert wird, und zum An- und Verkauf von Grundstücken seine Zustimmung zu ertheilen.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Magdeburg, so oft er von dem, jährlich selbst gewählten, Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen wird, was auch geschehen muß, wenn zwei Mitglieder desselben oder das Directorium darauf antragen. In der Einladung wird der Gegenstand der Berathung im allgemeinen bezeichnet. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dem Vorsitzenden darüber sogleich Nachricht ertheilen, damit der Stellvertreter einberufen werde. In allen Fällen ist zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich, welche das darüber aufzunehmende Protocoll zu vollziehen haben. Auf Einladung des Vorsitzenden

sitzenden des Verwaltungsraths, haben die Directoren an dessen Conferenzen Theil zu nehmen.

§. 20. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter haben jeder eine Actie während der Dauer ihres Amts bei der Gesellschaftskasse niederzulegen, welche beim Ausscheiden aus demselben zurückgegeben wird. Dieses erfolgt freiwillig nur nach vierwöchentlicher Kündigung an den Vorsitzenden, gezwungen, wenn eins der im §. 17. am Ende erwähnten Verhältnisse eintritt, oder die General-Versammlung mit zwei Drittel der Stimmen es verlangt.

§. 21. Das Directorium besteht, einschließlich des verwaltenden Directors, aus drei Mitgliedern, welche einzeln nach absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden; wird bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so kommen die beiden Personen, welche die mehrsten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit, alsdann das Loos.

Der verwaltende Director wird in Behinderungsfällen von den Letzteren nach der Reihenfolge ihrer Wahl später nach deren Dienstalter vertreten.

In der ersten Wahlperiode scheiden die Directoren in der umgekehrten Reihefolge ihrer Wahl aus. Der freiwillige Rücktritt des verwaltenden Directors muß sechs Monate, der Rücktrit der anderen Directoren drei Monate zuvor beim Vorsitzenden des Verwaltungsraths aufgekündigt werden. Der verwaltende Director hat zehn Actien, jeder der beiden anderen Directoren fünf Actien zu deponiren. Im Uebrigen finden auch auf sie die §§. 17. und 20. Anwendung.

§. 22. Das Directorium ist die ausführende Behörde, dasselbe verwaltet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung und nach Maßgabe des Statuts, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, beschließt darüber durch Stimmenmehrheit, zu welchem Zwecke es monatlich mindestens einmal zusammentritt, zieht bei allen wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrath zu, welcher mindestens alle Vierteljahre einmal zu den Conferenzen des Directoriums unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich einzuladen ist, ernennt die Beamten (§. 18.) und läßt die Beschlüsse durch den verwaltenden Director oder

dessen Stellvertreter ausführen. (§. 25.) Soweit sich das Directorium innerhalb der Beschlüsse des Verwaltungsraths befindet, wird es von der persönlichen Verantwortlichkeit für dieselben befreit.

§. 23. Das Directorium hat für die zeitige Aufstellung der Inventur und Jahresabschlüsse zu sorgen. Zu diesem Zwecke werden die Bücher der Gesellschaft am ersten September jeden Jahres abgeschlossen; die Inventur ist in der ersten Hälfte dieses Monats aufzunehmen und die Abschlüsse sind mit der Inventur bis zum 30. November dem Verwaltungsrath zu überreichen.

§. 24. Hierbei sind die noch vorhandenen Producte nach dem Einkaufspreise, die Waarenbestände nach dem niedrigsten Marktpreise, die Abschreibung bei den Gebäuden, Maschinen, Geräthschaften und Moventien, nach dem wirklichen durch Gebrauch und Abnutzung veränderten Werthe, bei dessen Festsetzung das Directorium nach eigener Anschauung und Prüfung, unter Zuziehung der von ihm für geeignet erachteten Personen, seiner wahren Ueberzeugung folgt, anzunehmen.

§. 25. Dem verwaltenden Director liegt die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten bei ihrer Ausführung zunächst ob; er überwacht vorzugsweise die Beamten, die richtige Buchführung und die Correspondence und vertritt die Gesellschaft nach Außen. Er ist der beständige Bevollmächtigte der Gesellschaft und als solcher befugt, alle Verhandlungen mit den Behörden zu führen, im Namen der Gesellschaft Verträge und Vergleiche aller Art abzuschließen, mit alleiniger Ausnahme des An- und Verkaufs von Grundstücken, das Trassiren, Giriren und Acceptiren von Wechseln, und der Ausstellung von Schuldurkunden, wobei die Mitunterschrift eines anderen Directors erforderlich ist; Documente, Gelder, Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Rechte zu cediren, denselben zu entsagen, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Gesellschaft in Prozessen activ und passiv zu vertreten, und darin alles dasjenige zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Parthei zu fordern berechtigt sind, Erkenntniß-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel einzulegen, Executionen aller Art und Grade, namentlich auch Administrationen, Sequestrationen und Subhastationen zu extrahiren, die Gerechtsame der Gesellschaft in

diesem Verfahren, nicht minder in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen und in ähnlichen das Landeskultur-Interesse berührenden Verfahren wahrzunehmen, den Terminen beizuwohnen und die etwaigen Recesse zu vollziehen. Er soll ermächtigt sein, Eintragungen und Löschungen beim Hypothekenbuche zu bewilligen und zu beantragen und für Vertretung der Gesellschaft vor Gericht oder andern Behörden, Bevollmächtigte zu ernennen. Für Behinderungsfälle werden seinem Stellvertreter dieselben Befugnisse beigelegt.

Was der verwaltende Director oder sein Stellvertreter beziehungsweise unter Zuziehung eines zweiten Directors, Kraft dieser Vollmacht thun oder erklären wird, verbindet die Gesellschaft gleich einer eigenen Handlung oder Erklärung.

Die Directoren werden durch das Attest eines Richters oder Notars legitimirt, ausgestellt auf Grund der Wahlverhandlungen und in Behinderungsfällen des verwaltenden Directors zugleich auf Grund einer Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsraths über jene Behinderung.

§. 26. Wenn einer der Directoren muthmaßlich länger als vier Wochen abgehalten wird, seinem Amte vorzustehen, so wählt der Verwaltungsrath für die Dauer der Behinderung einen Stellvertreter, wenn er ganz ausscheidet, so muß Behufs der Neuwahl innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden eine General-Versammlung berufen werden, in dringenden Fällen ist der Verwaltungsrath berechtigt, mit mindestens vier Stimmen die Directoren vom Amte zu entfernen, worauf indeß sofort eine General-Versammlung berufen werden muß.

§. 27. Nur die Directoren und die Mitglieder des Verwaltungsraths sind berechtigt, von der Technik der Fabrikation im Ganzen und Einzelnen Kenntniß zu nehmen.

§. 28. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den

Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen oder Schriftstücken von der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Magdeburg, den 4. Februar 1853.

Aktie
der
Landesprodukten-Fabrik zu Loburg
Nummer
über
Zweihundert Thaler

Der hat auf die Actie No zweihundert Thaler Courant zur Kasse der unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" bestehenden Actien-Gesellschaft eingezahlt und nimmt nach Verhältniß dieses Betrags an deren gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust Theil, in Gemäßheit des durch Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom ten genehmigten Gesellschafts-Statuts.

den ten

Das Directorium der Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.

§. 7. Zu den Actien werden von acht zu acht Jahren Anweisungen zur Erhebung der jährlichen Zinsen und Dividenden auf die Gesellschaftskasse zu Magdeburg ausgegeben. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben sind, können nicht weiter gefordert werden.

Auf der Actie

Ich trete hierdurch meine Anrechte aus dieser Actie an den ab und bekenne den Werth dafür empfangen zu haben.

am 18

N. N.

Nachgetragen in dem Actienbuche

den ten

Das Directorium der Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Betrifft die Annahme und Realisirung der Zins-Coupons der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen. III. L. 727.

Nach dem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 31. v. Mts. dürfen die fälligen Zins-Coupons von den Stamm-Actien der nach dem Gesetze vom 31. März v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89.) in das Staats-Eigenthum übergegangenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei den öffentlichen Kassen in den Provinzen innerhalb der Verjährungsfrist angenommen und realisirt werden, eben so wie dies hinsichtlich der fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen und anderen zinstragenden Staatspapieren gestattet worden ist.

Magdeburg, den 14. Juni 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 57. Betrifft die Schrift: Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen. I. C. 1648.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December pr., betreffend die von dem Geheimen expedirenden Secretair Rauer in Berlin herausgegebene

Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen

bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nach dem Wiedereintritt des ursprünglichen Preises von 20 Sgr. eine neue verbesserte und vermehrte Auflage jener Zusammenstellung erschienen ist.

Indem wir den Polizeibehörden die Anschaffung dieser Schrift, welche ihnen die Ausübung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. Seite 245—247.) wesentlich erleichtert, angelegentlichst empfehlen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß Bestellungen hierauf im Bureau des Kreis-Landraths abzugeben, oder direct bei dem mit der Annahme derselben von uns beauftragten Regierungs-Secretariats-Assistenten Koch hierselbst zu machen sind. Magdeburg, den 17. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen. I. E. 1329.

Für den Kreis Wanzleben sind in der Stadt Egeln Kreis-Prüfungs-Commissionen für

1) die Sattler und Riemer,
2) die Böttcher,
3) die Schlosser und Nagelschmiede,
4) die Grob- und Kleinschmiede,
5) die Rade- und Stellmacher und
6) die Müller,

unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Ruthe errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1384.

Für den Kreis Salzwedel ist in der Stadt Salzwedel eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Glaser, unter dem Vorsitze des Rathmanns Schaupensteiner errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 60. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1121.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Aschersleben eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Seifensieder, unter dem Vorsitze des Rathmanns Trautwein errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1185.

Für den Kreis Salzwedel ist in der Stadt Salzwedel eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Buchbinder, unter dem Vorsitze des Rathmanns Schaupensteiner errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 62. Berichtigung. I. F. 1512.

In §. 24. des in Nr. 18. des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten zweiten Nachtrages zum Bahnpolizei-Reglement der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn findet sich ein Druckfehler, indem es daselbst Seite 165. statt

„½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis ½ Stunde nach Sonnen-Aufgang"

heißen muß:

„½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis ½ Stunde vor Sonnen-Aufgang."

Magdeburg, den 22. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ej. a. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die bei den Gerichten etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 27. Juni 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann J. C. Reitemeyer in Gröningen hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Posteingang.

Die Personenpost zwischen Calvörde und Neuhaldensleben wird mit dem 1. k. M. aufgehoben. Magdeburg, den 28. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Die Ilsenburg-Wernigeroder Botenpost wird für die Monate Juli, August und September dieses Jahres eingezogen.

Magdeburg, den 22. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 26. d. Mts. ab werden die Jeßnitz-Dessauer und die Wörlitz-Dessauer Personenpost aus Jeßnitz und resp. Wörlitz statt, wie bisher um $5\frac{1}{2}$ Uhr, schon um $4\frac{1}{4}$ Uhr Morgens abgefertigt werden. Der Abgang dieser Posten aus Dessau bleibt unverändert.

Magdeburg, den 23. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verlosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse. In dem, am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

I. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent:

Nr. 79.	über	500	Thlr.	Nr. 501.	über	500	Thlr.
„ 233.	„	50	„	„ 506.	„	500	„
„ 272.	„	500	„	„ 520.	„	500	„
„ 404.	„	5	„	„ 624.	„	500	„
„ 453.	„	100	„	zusammen	über	3155	Thlr.

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr. 79.	über	500	Thlr.	Nr. 1640.	über	500	Thlr.
„ 170.	„	500	„	„ 1678.	„	50	„
„ 261.	„	500	„	„ 1771.	„	500	„
„ 527.	„	500	„	„ 1969.	„	500	„
„ 699.	„	500	„	„ 2534.	„	500	„
„ 818.	„	500	„	„ 2732.	„	500	„
„ 1240.	„	500	„	„ 3118.	„	500	„
„ 1333.	„	500	„	„ 3139.	„	500	„
„ 1371.	„	500	„	„ 3289.	„	500	„
„ 1628.	„	500	„	zusammen	über	9050	Thlr.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst dem dazu gehörigen Zinscoupon Ser. II. Nr. 4. am 31. December d. J. an unsere, auf dem hiesigen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegensehen.

Endlich

Endlich wird der Inhaber der nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. zur Ausloosung gekommenen 4prozentigen Schuldverschreibungen Litt. B. Nr. 5. über 50 Thlr, deren Nennwerth bereits am 31. December v. J. fällig geworden ist, nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes nunmehr ungesäumt zur Zahlung des Nennwerthes bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu St. Stephani in Calbe a. S., in der gleichnamigen Diöces, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Theodor Kleist berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Genthin sind der Kaufmann Friedrich Böttcher und der Klempnermeister Wilhelm Börsch daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Staßfurth ist auf die Periode vom 20. August 1853 bis dahin 1856 der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer Christoph Schumann zu Staßfurth, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den unteren Theil der Stadt Tangermünde ist auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich der Kaufmann und Fabrikbesitzer Friedrich Theodor Meyer zu Tangermünde zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Im Kreise Wanzleben ist für den 4ten ländlichen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Dodendorf, Sohlen und Beyendorf auf die Periode vom 16. Mai 1853 bis dahin 1856 der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher Griesing zu Dodendorf, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt im 27. Infanterie-Regiment Dr. Victor Carl Herrmann Thalwitzer zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und zur Civilpraxis berechtigt.

Der Kapellen-Prediger Dr. Eduard Urbich ist im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zum Hülfsprediger und Rector in Gommern ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer A. Rönnefahrt zu Neu-Clötze ist zum Cantor und Lehrer in Alt-Clötze ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle ist Königlichen Patronats.

Die Schulstelle in Leetze, Kreis Salzwedel, wird mit dem 1. September d. J. durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers vacant. Bewerber um dieselbe haben sich bei der Königlichen Regierung in Potsdam, der das Patronat über dieselbe zusteht, zu melden.

Der Bürgermeister Heinrich zu Schwanebeck ist für diesen Ort zum Schiedsmann auf den Zeitraum vom 28. Juni d. J. bis dahin 1856 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 23. Juni 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Der interimistisch als Ablösungs-Commissarius beschäftigt gewesene Feldmesser Gustav Heinrich Schönberger ist in Folge bestandener Prüfung zum Oeconomie-Commissionsgehülfen ernannt und mit der interimistischen Verwaltung der Auseinandersetzungs-Geschäfte der Special-Commission zu Calbe a. S. betraut worden.

Stendal, den 26. Juni 1853.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 2. Juli 1853.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf meine in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 48. des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung pro 1852 abgedruckten Bekanntmachung vom 15. November v. J. bringe ich nachstehend das von des Herrn Ministers des Innern Excellenz unterm 25. Februar d. J. bestätigte vorläufige Reglement für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction dieser Hülfskasse aus:

1) dem Herrn Kaufmann Loesener hierselbst, als Vorsitzendem,
2) dem Rittergutsbesitzer Herrn von Nathusius auf Hundisburg,
3) dem Bürgermeister Herrn Douglas in Aschersleben,
4) dem Regierungsrath Herrn Willenbücher hierselbst

besteht, und zu deren Stellvertretern

1) der Landrath a. D. Herr von Kotze in Klein-Oschersleben,
2) der Kaufmann Herr Kricheldorff hierselbst,
3) der Bürgermeister a. D. Herr Hertzer in Wernigerode

erwählt, zu Subalternen aber

der Provinzial-Schul-Secretair Hurrelbrink hierselbst als Rendant,
der Civil-Supernumerar Jorcke hier als Secretair

ernannt resp. bestätigt worden sind.

Die Einsetzung der Direction hat am 31. v. M. stattgefunden, und sind

Anträge auf Darlehns-Bewilligungen an die Direction zu Händen des Vorsitzenden zu richten.

Magdeburg, den 16. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Oelrichs.

Vorläufiges Reglement
für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Tit. I.
Von den Beamten der Hülfskasse.

§. 1. Die Leitung der Geschäfte liegt nach §. 26. des Statuts der aus 3 von der Provinzial-Vertretung gewählten und dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz als Syndicus zugeordneten Staatsbeamten bestehenden Direction ob, welche aus ihrer Mitte jährlich einen Vorsitzenden zu wählen hat.

Die Direction ernennt ferner nach §. 31. des Statuts unter Genehmigung des Ober-Präsidenten aus den Unterbeamten der Provinzial-Vertretung oder der Regierung, oder der Provinzial-Rentenbank die nöthigen Bureau- und Kassenbeamten.

§. 2. Der Vorsitzende hat alle eingegangenen Dahrlehnsgesuche und sonstigen Schreiben zu präsentiren, die vorbereitenden Verfügungen, sofern er es nicht vorzieht, zuerst den Beschluß der Direction darüber einzuholen, im Namen der Direction zu erlassen, um das Gesuch zur definitiven Beschlußnahme vorzubereiten, und im Uebrigen für den ununterbrochenen Betrieb der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 3. Dem als Syndicus zugeordneten Directionsmitgliede liegt es vorzüglich ob, über die Befolgung des Rechtspunktes zu wachen.

§. 4. Der Secretair hat die eingegangenen von dem Vorsitzenden präsentirten Schriftstücke zu journalisiren, die ergangenen Verfügungen und Beschlüsse zu expediren, die Registratur zu führen, die Geschäfte der Calculatur

zu versehen und alle ihm sonst von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Direction aufzutragenden Geschäfte der Provinzial-Hülfskasse zu erledigen.

§. 5. Der Kassirer hat die eingehenden Gelder zu vereinnahmen, die von der Direction angeordneten Auszahlungen zu bewirken, und alle mit diesen Functionen verbundenen Geschäfte zu übernehmen. Die Höhe der von dem Kassirer zu bestellenden Caution bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§. 6. Die Annahme des sonst noch erforderlichen Hülfspersonals an Kanzlisten, Boten ꝛc. bleibt ebenfalls dem Beschlusse der Direction überlassen.

Tit. II.

Von der Geschäfts-Verwaltung.

§. 7. Die Direction versammelt sich in der Regel am 15. jeden Monats und sofern dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage.

§. 8. Von dem Vorsitzenden werden in dieser Sitzung alle zur definitiven Beschlußnahme reifen oder der vorläufigen Berathung der Direction vorbehaltenen Darlehnsgesuche und sonstigen Schreiben zum Vortrag gebracht. Beschließt die Direction eines ihrer Mitglieder mit Einziehung von Erkundigungen und informatorischen Verhandlungen zu betrauen, so hat ein solches Mitglied die Verpflichtung und die aus deren Erfüllung folgende Berechtigung, sich diesen vorbereitenden Arbeiten zu unterziehen, und zu dem Ende die Abfassung der nöthigen Schreiben an die verschiedenen Behörden und Privatpersonen, von denen er die geeignetste Aufklärung zu erhalten hofft, zu besorgen. Die im Namen der Direction ergehenden Erlasse sind in der Reinschrift von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen.

§. 9. In den Verhandlungen der Direction entscheidet nach Anleitung des §. 30. des Statuts die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden. Auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Direction können gültige Verhandlungen vorgenommen werden. Definitive Beschlüsse über zu bewilligende oder aufzunehmende Darlehne finden jedoch nur statt, wenn alle vier Mitglieder versammelt oder drei gegenwärtige Mitglieder durchaus einig sind. Ueber die definitiven Beschlüsse, Darlehne zu bewilligen oder

aufzunehmen, sind Sessions-Protocolle aufzunehmen, welche von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Directionsmitgliedern unterzeichnet werden müssen.

Es wird übrigens dem Vorsitzenden auch gestattet, ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Directionsmitglieder per Circulare herbeizuführen.

§. 10. Es bleibt dem Befinden der Direction überlassen, ob und in wie weit zur Regelung des innern Geschäftsganges, einschließlich der Buch- und Kassenführung, eine specielle Geschäfts-Instruction zu erlassen.

Tit. III.

Von der Begründung und Behandlung der Anleihegesuche.

§. 11. Es können mit Ausnahme der Monate December und Januar, welche lediglich der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten bleiben, zu jeder Zeit des Jahres Anleihegesuche angenommen und Darlehne bewilligt werden, jedoch nach §. 10. des Statuts immer so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisationszahlung auf den 1. Juni und 1. December berechnet wird.

§. 12. Jeder Private, welcher zu dem im §. 11. sub c. des Statuts aufgeführten Zwecke ein Darlehn verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Die Angabe muß detaillirt sein, damit man im Voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Er muß sich ferner nach §. 13. sub 3. des Statuts über die Sicherheit erklären, welche er für das Kapital sowohl als für die richtige Zahlung der Zinsen oder Amortisationsraten stellen kann.

Außerdem ist nach §. 13. sub 2. des Statuts ein Attest des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Landrathes zum Nachweise des Rufes eines erfahrenen und soliden Hauswirths beizubringen.

Privaten, welche zu dem im §. 11. sub d. des Statuts aufgeführten Zwecke ein Darlehn aufnehmen wollen, haben die darauf bezüglichen Bestimmungen des §. 13. ibid. wohl zu beachten.

§. 13.

§. 13. Terminalzahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsempfänger die Gelder nicht auf einmal gebraucht. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt, und der Darlehnsempfänger erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 14. Nach §. 9. des Statuts werden mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren festgesetzt, und in der Regel im Monat December des laufenden Jahres als für das nächste Jahr gültig, öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Wenn das Darlehn an Privaten bewilligt ist und die Zahlungsmodalitäten festgestellt sind, wird über das Darlehn eine gerichtliche oder notarielle Obligation aufgenommen, und wenn zugleich reale Sicherheit gegeben werden soll, gehörigen Orts auf Kosten des Darlehnsempfängers in das Hypothekenbuch eingetragen; gegen Aushändigung der Obligation, event. mit angehängtem Hypothekenschein, erfolgt demnächst die Zahlung. —

§. 16. Jedem Landrathe in der Provinz wird von jedem in seinem Kreise dargeliehenen Kapitale sofort nach der Auszahlung desselben an den Darlehnsempfänger Mittheilung gemacht, damit derselbe nach §. 31. des Statuts von etwaniger Gefahr eines Verlustes zeitig Nachricht geben kann.

Tit. IV.

Von dem Kassenwesen.

§. 17 Die Direction der Hülfskasse wird ermächtigt, bei der Königlichen Hauptbank oder einer der Filial-Anstalten der Preußischen Bank gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen oder anderen Papieren Darlehne in laufender Rechnung aufzunehmen, über deren Empfang, so wie über den Rückempfang der Unterpfänder zu quittiren, sich auch für diesen Zweck Einen der Directoren oder der Beamten zu substituiren.

§. 18. Die Zinsen, Amortisationsraten und Kapital-Rückzahlungen müssen von den Schuldnern auf deren Kosten frei an die Hülfskasse abgeführt werden.

§. 19. Die Hülfskasse wird jedesmal im Monat Januar ihre Rechnungen für das Vorjahr aufstellen, abschließen und solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäfte dem Ober-Präsidenten der Provinz einreichen.

§. 20. Die Hülfskasse muß wenigstens allvierteljährlich Einmal einer ordentlichen Revision und wenigstens alljährlich Einmal einer außerordentlichen Revision durch den Vorsitzenden der Direction unter Zuziehung eines zweiten Mitgliedes derselben unterworfen werden. Die Verhandlungen über diese Kassen-Revisionen werden dem Ausschusse der Provinzial-Vertretung bei dessen Zusammentritt nach §. 25. des Statuts vorgelegt.

Tit. V.

Von den Remunerationen der Beamten.

§. 21. Das der Direction als Rechtsbeistand (Syndikus) zugeordnete Mitglied erhält eine in Quartalsraten postnumerando zahlbare bis zum nächsten Zusammentritte des Provinzial-Landtages von dem Ober-Präsidenten unter Genehmigung der betreffenden Ministerien festzusetzende Remuneration. Für den Secretair, den Rendanten und die sonstigen Beamten wird vorläufig am Jahresschluß nach dem Ermessen der Direction eine Gratification nach Maßgabe der geleisteten Arbeit gegeben werden. Die Feststellung firirter Remunerationen für die Beamten der Provinzial-Hülfskasse sowie die Festsetzung der den ständischen Mitgliedern der Direction zu gewährenden Entschädigungen bleibt dem Beschlusse des Provinzial-Landtags unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Minister des Innern überlassen.

Das vorstehende vorläufige Reglement wird hiermit von mir genehmigt.

Berlin, den 25. Februar 1853.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 9. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3771. Den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

" 3772. Die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

" 3773. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb" gebildeten Actiengesellschaft zu Cöln. Vom 19. Juni 1853.

" 3774. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg" gebildeten Actiengesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 63. Betrifft das Reisen mit Paßkarten. I. C. 1846.

Nach einem Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern vom 24. v. M. ist es zur Anzeige gekommen, daß häufig Preußische Reisende, welche sich im Besitze von Paßkarten befinden, in der Voraussetzung, daß diese auch in den

Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten als gültige Reisedocumente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen. In der Regel wird ihnen aber von den Grenzpolizeibehörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reisepässe zu beschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sich dem zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit noch nicht angeschlossen hat, daher der Eintritt in die Kaiserlich Königl. Staaten nur auf vorschriftsmäßige Pässe gestattet wird.

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten. Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Schlesien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Magdeburg, den 2. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Regulative über die Ver-

Unter Bezugnahme auf das von dem Herrn Ober-Präsidenten in den Amtsblättern der diesseitigen Provinz veröffentlichte Statut und das vorläufige

Reglement für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark werden nachstehende von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

Zinsung der Kapitalien, welche bei der Provinzial-Hülfskasse sowohl eingelegt als ausgeliehen werden.

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, so wie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse für Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt.

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, so wie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit Zwei und ein halb Procent verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen, zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse für Sach-

sen und des §. 14 des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach 4 verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation,

b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation,

c) bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren gegen Sechs und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅓ Procent auf die Amortisation, und

d) bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements) so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermine. — Stückzins. —

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermin nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853.

---

hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr

alle

alle Anträge auf Bewilligung von Darlehnen aus der Provinzial-Hülfskasse für Sachsen unmittelbar an die unterzeichnete Direction zu richten sind.

Magdeburg, den 25. Juni 1853.

Direction der Provinzial-Hülfskasse für Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Privatmann C. A. Bünger in Clötze hat die Agentur für die Leipziger Brand-versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Offene Stelle.

In Linddorf, Kreis Stendal, wird an Stelle der bisher bestandenen Reiheschule, eine selbstständige öffentliche Schule errichtet, zu welcher Stelle qualificirte Bewerber bei dem Patrone derselben sich zu melden haben.

Magdeburg, den 23. Juni 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Cönnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 1. k. Mts. ab wird die Personenpost von Egeln nach Langenweddingen — Bahnhof aus Egeln um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags,

statt bisher um 2 Uhr Nachmittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die Botenpost von Seehausen i. Altm. nach Werben wird vom 5. d. M. ab

aus Seehausen am Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags,

statt bisher an diesen Tagen um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 4. Juli 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsdorf, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Pfarrer zu Leiha, in derselben Diöces, Carl Hermann Wagner, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Leiha ist der Kammerherr von Helldorff auf Bedra.

Magdeburg, den 25. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Kreisrichter von Hendorff ist zum Regierungsassessor ernannt worden. Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Werben ist der Oeconom Wilhelm Müller daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Ziesar ist der interimistische Magistrats-Dirigent Schaff zum Bürgermeister gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben ist für den aus den Ortschaften Peseckendorf, Ampfurth, Schermcke und Klein-Wanzleben bestehenden 16ten ländlichen Bezirk der Kantor Friedrich August Hennicke in Klein-Wanzleben für die Jahre 1853 bis einschließlich 1855 als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Juni 1853.

Der Kreisgerichts-Secretair Graßhoff hierselbst ist vom 1. d. M. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reuter hierselbst ist an das Appellationsgericht zu Frankfurt versetzt.

Der Rechtskandidat Große ist zum Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lietzmann ist zum Bureau-Assistenten beim hiesigen Kreisgericht ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Müller ist von hier als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Calbe a. S. und der Kreisrichter Grube zu Worbis an die Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt.

Halberstadt, den 4. Juli 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 16. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3775. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852.

- 3776. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 3. April 1853.

- 3777. Den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 4. April 1853.

- 3778. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben. Vom 4. April 1853.

Nr. 3779. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853.

- 3780. Den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853.

- 3781. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königl. Würtembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3782. Die Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

- 3783. Die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

- 3784. Die Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

- 3785. Die Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 64. Betrifft die Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Erzeugnisse der Presse. I. E. 1357.

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist angeordnet worden, daß statt des bisherigen Schwarz-Stempels für die, unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1. Juli d. J. ein farbloser Stempel eingeführt werde, was hierdurch unter

Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 22. September 1846 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Betrifft die Prämiirung der den Central-Haspel-anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Seidencocons. 324. N. I.

Wir bringen hiermit das von dem Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 17. v. M. erlassene Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons:

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungs-Bedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seidencocons einige Abänderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

   Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner statt.

3) Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Pfaden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt worden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam;

in der Provinz Schlesien:

Prediger-Wittwe Wunster zu Bunzlau;

in der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz;

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau;

in der Rheinprovinz:

Königl. Arresthaus-Verwaltung zu Coblenz,

Gutsbesitzer Blank-Hauptmann zu Villabella bei Engers,
Lehrer Huffenbächer zu Trarbach;
in der Provinz Westphalen:
Salarienkassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.
Berlin, den 17. Juni 1853.
Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) Bode.
zur Kenntniß der Seidenzüchter unsers Verwaltungs-Bezirks.
Magdeburg, den 6. Juli 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 9. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-ausloosungs-Termins.

In dem am 9. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April 1853 bis 1. October 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.
Nr. 30. 118. 142. 491. 542. 647. 1034. 1053. 1134. 1224. 1310. 1489. 1523. und 1894.

2) Littera B. über 500 Thlr.
Nr. 109. und 314.

3) Littera C. über 100 Thlr.
Nr. 118. 186. 356. 475. 643. 901. 1075. 1233. 1345. 1429. 1534. 1562. und 2009.

4) Littera D. über 25 Thlr.
Nr. 144. 325. 404. 605. 836. 870 917. 1026. 1285. 1309. 1477. 1510. und 1578.

5) Littera E. über 10 Thlr.
Nr. 41. 199. 267. 302 431. 789. 863. 938. 953. 963. 1211. 1322. 1442. 1708. 1915. 2140. 2204. und 2242.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 10 Stück Zinscoupons, Ser. I. Nr. 7. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 10. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Dodendorf hat die Wittwe Cohnert, Marie Elisabeth, geborne Böckelmann, ein Paar Altarwachslichte und der Kriegerverein daselbst zur theilweisen Wiederanschaffung der der Kirche gestohlenen Gegenstände 3 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. geschenkt.

Die Ehefrau des Halbspänners Heinrich Zabel zu Klein-Rodensleben hat der Kirche daselbst einen Kanzelbehang von rother Seide mit silbernen Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Otto Norberg zu Groß-Salze ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten

Der Apotheker Theodor Wegener in Sandau hat die Agentur für die Feuerver-

sicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. Für denselben ist der Kaufmann Theodor Titzschkau als Agent der vorgenannten Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

und Niederlegung einer Agentur

Verlängertes und ertheiltes Patent.

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Offene Stellen.

Es sollen folgende contractliche Stellen bei nachbenannten Post-Anstalten anderweit besetzt werden:

1) in Magdeburg bei der Ober-Post-Direction eine Lampenputzer- und Einheizerstelle während 7 Wintermonate mit einer Löhnung von höchstens 10 Thalern monatlich,
2) in Magdeburg beim Post-Speditions-Amte Nr. 7. eine Post-Packetträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von höchstens 180 Thalern,
3) in Magdeburg beim Postamte eine Landbriefträgerstelle mit höchstens 150 Thalern jährlich,
4) in Stendal eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Löhnung von höchstens 100 Thalern,
5) in Halberstadt eine Hülfs-Packetträgerstelle mit höchstens 18 Thalern jährlicher Löhnung.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme jener Stellen bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige tadellose Führung bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Magdeburg, den 8. Juli 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönewalde, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Pfarrvicar zu Mötzlich, Hermann Franz Theodor Burkhart verliehen worden. Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers von Britzke zu Warchau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Patron des Filials Gollwitz ist der Graf von Wartensleben auf Carow.

Magdeburg, den 5. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Laucha und Hirschroda, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Lützen, Christian August Moritz Neubert, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Lützen ist bereits disponirt. Magdeburg, den 5. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Osterburg sind für die Zeit vom August 1853—1856 und zwar:

1) für den 3. ländlichen Bezirk der Ackergutsbesitzer Nickel zu Räbel,
2) für den 12. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher Ebel zu Schernikau,
3) für den 10. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Langnese zu Rathsleben,
4) für den 5. ländlichen Bezirk der Kantor von Steimker zu Meseberg und
5) für den 11. ländlichen Bezirk der Schulze Henning in Möckern,

zu Schiedsmännern theils wieder, theils von neuem gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den Stadtbezirk Barby, im Kreise Calbe a. S., ist für die Zeit vom 1. September 1853—1856 der Bürgermeister Oetting daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann

Für den Stadtbezirk Sandau im zweiten Jerichower Kreise, ist der bisherige Schiedsmann, Ackerbürger Schernickau daselbst, für den Zeitraum vom 1. Juni 1853 bis 1856 wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Haupt in Buch ist zum Hülfslehrer an der Realschule zu Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Candidat des höhern Schulamtes, Friedrich Ernst Große in Aschersleben, ist zum Lehrer der höhern Bürgerschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Glause in Aschersleben ist zum Lehrer an den dortigen Volks- und Bürgerschulen provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Utescher in Tangermünde ist die Kantor- und Schullehrer-Adjunctur in Hüselitz provisorisch übertragen worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Krusemark, Diöces Werben, wird mit dem 1. October d. J. durch die Emeritirung des Stelleninhabers vacant, und haben sich qualificirte Bewerber um die Adjunctur dieser Stelle bei dem Privatpatronate zu melden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 23. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3786. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Thlrn. Vom 16. Mai 1853.

" 3787. Das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

" 3788. Die Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 293.) und vom 20. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 88.) Vom 6. Juni 1853.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3789. Den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

" 3790. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee.

Nr. 3791. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnim, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3792. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

- 3793. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

- 3794. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleyden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hillesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Nohner Kehr.

- 3795. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

- 3796. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin." Vom 9. Juli 1853.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bewilligung der Portofreiheit zur Convertirung der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Convertirung an die Hauptkasse der Königlichen Direction, der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Hauptkassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß die Converts solcher Sendungen das Rubrum:

„die Convertirung der 4½ procentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend",

enthalten. Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 66. Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung statt der bisher bestandenen Gemeinde-Ordnung in den genannten Ortschaften. I. K. 1602.

Da innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirkes die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in den Städten Arneburg, Aschersleben, Bismark, Burg, Halberstadt, Magdeburg, Neuhaldensleben, Neustadt-Magdeburg, Osterwieck, Quedlinburg, Stendal, Seehausen i. M., Sudenburg-Magdeburg und Tangermünde vollständig eingeführt worden ist, so gilt für diese Städte die Bestimmung des §. 82. der durch Nr. 24. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. v. Mts., nach welcher diese Städte-Ordnung für die gedachten Städte sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung getreten ist. Dies wird hiermit von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 67. Betrifft die Verordnung über die Wirkung der Polizeiaufsicht. I. C. 1851.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. 1850 S. 265. u. f.) und in Gemäßheit des §. 27. Nr. 1. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verordnen wir für den diesseitigen Regierungsbezirk, was folgt:

§. 1. Den durch richterliches Erkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen wird für die Dauer derselben der Besuch der Jahr- und Weihnachtsmärkte, der öffentlichen Vergnügungsorte, der Eisenbahnhöfe, der Theater, sowie das Herumtreiben vor diesen Orten, ferner der Besuch der Schwurgerichtssitzungen und die Theilnahme an öffentlichen Zusammenläufen untersagt.

§. 2. Wer diesem Verbote entgegen handelt, verfällt in Gemäßheit des

§. 116. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 in eine Strafe von einer Woche bis sechs Monaten Gefängniß.

Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 68. Betrifft die Bekanntmachung kreis- und ortspolizeilicher Verordnungen. I. E. 1510.

Seit Erlaß unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Januar 1841 S. 46. über das Publications-Verfahren bei kreis- und ortspolizeilichen Bekanntmachungen, sind so viele Abänderungen derselben im Einzelnen eingetreten, daß es zur Erleichterung der Uebersicht nothwendig erscheint, die gegenwärtig in Kraft bestehenden Bestimmungen zusammenzustellen; hierbei sind zugleich die neuerdings gestellten Anträge auf Abänderung mehrerer Festsetzungen berücksichtigt worden.

Wir bestimmen daher, unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bisher ergangenen Anordnungen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar 1840 (G. S. 32.) Folgendes:

I. Kreispolizeiliche Bekanntmachungen sind für gehörig publicirt zu erachten:

1) für die Kreise Stendal, Osterburg und Gardelegen, wenn sie in das Altmärksche Intelligenz- und Leseblatt,
2) für den Kreis Salzwedel, wenn sie in das Salzwedeler Wochenblatt,
3) für den Kreis Magdeburg, wenn sie in den Magdeburger Correspondenten,
4) für die beiden Jerichow'schen Kreise, wenn sie in das Jerichower Kreisblatt,
5) für den Kreis Calbe, wenn sie in das amtliche Calber Kreisblatt,
6) für den Kreis Aschersleben, wenn sie in den Hallerschen Anzeiger und außerdem in das Quedlinburger Wochenblatt,
7) für den Kreis Neuhaldensleben, wenn sie in das Neuhaldensleber Kreisblatt,
8) für die Kreise Oschersleben und Wanzleben, wenn sie in das für beide Kreise bestehende Kreisblatt,

9) für den Kreis Halberstadt, wenn sie in das Doellesche Intelligenzblatt einmal aufgenommen sind;

10) für den Kreis Wolmirstedt, wenn sie in den einzelnen Ortschaften auf die zu II. bestimmte Weise ortsüblich bekannt gemacht sind.

II. Ortspolizeiliche Bekanntmachungen sind für gehörig publicirt zu erachten:

1) für die Ortschaften des Kreises Magdeburg, wenn sie in den Magdeburger Correspondenten,

2) für die Stadt Halberstadt, wenn sie in das Doellesche Intelligenzblatt,

3) für die Stadt Burg, wenn sie in die Burgsche Zeitung,

4) für die Stadt Aschersleben, wenn sie in den Hallerschen Anzeiger,

5) für die Stadt Quedlinburg, wenn sie in das Quedlinburger Wochenblatt,

6) für die Stadt Salzwedel, wenn sie in das Salzwedeler Wochenblatt einmal aufgenommen sind.

In den Städten Aschersleben, Quedlinburg und Salzwedel muß die Verordnung, außer der Bekanntmachung in den genannten Blättern an dem Geschäftslokale des Magistrats angeschlagen werden.

7) Für die Stadt Stendal, wenn sie entweder an das Geschäftslokal des Magistrats angeschlagen, oder einmal in das Altmärksche Intelligenz- und Leseblatt aufgenommen sind;

8) für die Städte des Kreises Wanzleben, wenn sie einmal in das Kreisblatt für die Kreise Oschersleben und Wanzleben aufgenommen und außerdem durch Anschlag im Geschäftslokal des Magistrats und durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht sind;

9) für alle übrigen Städte des Regierungs-Bezirkes, wenn sie an dem Geschäftslokale des Magistrats angeschlagen und durch öffentlichen Ausruf zur Kenntniß des Publicums gebracht sind.

Der Anschlag bleibt in allen Fällen vier Wochen angeheftet und es muß die Zeit des Anschlags wie der Abnahme, sowie der Tag des Ausrufs zu den Acten bescheinigt werden.

10) Für die Ortschaften des platten Landes:

a. im Kreise Wanzleben, wenn sie einmal in das Kreisblatt für die Kreise Oschersleben und Wanzleben aufgenommen, und außerdem durch Anschlag am Wohnhause des Ortsvorstehers bekannt gemacht sind;

b. im Kreise Wolmirstedt, wenn sie durch Anschlag am Wohnhause des Schulzen bekannt gemacht und in der Gemeinde-Versammlung durch den Schulzen vorgelesen sind;

c. in den übrigen Theilen des Regierungs-Bezirkes, wenn sie im Gemeinde-Versammlungslokale angeschlagen, und in der Gemeinde-Versammlung durch den Schulzen vorgelesen sind.

Der Anschlag bleibt in allen Fällen vier Wochen angeheftet, und hat der Ortsvorsteher resp. Schulze zu den Acten anzuzeigen, wann der Anschlag, und wann die Vorlesung in der Gemeinde-Versammlung erfolgt ist.

III. Polizeiliche Verordnungen, welche sich auf eine bestimmte Oertlichkeit beschränken, z. B. Wegeverbote und dergleichen, sind schon für gehörig publicirt zu erachten, sobald eine Warnungstafel, auf welcher das Verbot und die Strafe der Uebertretung enthalten sind, auf der betreffenden Stelle oder in deren Nähe aufgestellt worden ist.

Magdeburg, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notarien im Bezirke des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 21. Juni d. J. bis dahin 1856 resp. 1859 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden:

Mitglieder desselben sind:

die Herren Justizräthe Kiefelbach, Zimmermann, Heine, Weydemann und der Rechtsanwalt Löhrmann zu Halberstadt,

so wie die Herren Justizräthe Richter zu Aschersleben, Darner zu Mühlhausen und Zugbaum zu Heiligenstadt.

Stellvertreter sind:

die Herren Justizräthe Krüger und Pflaume zu Halberstadt, der Herr Justizrath Schröder zu Bleicherode, so wie die Herren Rechtsanwälte Hesse zu Nordhausen, Platner zu Mühlhausen und Theilkuhl zu Wernigerode.

Zum Vorsitzenden ist der Herr Justizrath Kieselbach in Halberstadt gewählt. Halberstadt, den 16. Juli 1853.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Bekanntmachung.

Betrifft das Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

Nachstehende Bestimmung im §. 100. des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. April c. genehmigten und mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden:

„Revierkranke Unterofficiere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lazarethkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazarethverpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazarethkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von

a) 4 Sgr. — Pf. für Oberfeuerwerker,
b) 3 = — = = Wachtmeister, Feldwebel, Obermeister, Roßärzte,
c) 3 = — = = Portepeefähnbriche,
d) 2 = — = = Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Feuerwerker,
e) 1 = — = = Unterofficiere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabs-Trompeter, Stabs-Hornisten und Stabs-Hautboisten zu

rechnen), Hautboisten, Trompeter, Bombardiere, Ober-Pioniere und Kurschmiede,

f) — Sgr. 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,

g) — = 3 = = Hornisten, Tamboure und Gemeine,

gewährt, welche das Lazareth bis einschließlich für den Entlassungstag zahlt.

Werden Unterofficiere oder Mannschaften in Communal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt."

wird hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht.

Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliche Intendantur 4ten Armee-Corps.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Vereinigung der Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Bergamte zu Eisleben

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar d. J. genehmigte Maßregel der Vereinigung der Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Bergamte zu Eisleben mit dem 1. October d. J. zur Ausführung gebracht und von diesem Tage ab dem also vereinigten Bergamte zu Eisleben die Ausübung der Berghoheit und Verwaltung des Bergregals in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt, so wie der in diesen Bezirken für Rechnung des Staats betriebenen oder künftig zu betreibenden Bergwerke unter Aufsicht und Controle des unterzeichneten Oberbergamts übertragen sein wird.

Halle, den 13. Juli 1853.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Errichtung eines neuen Etablissements.

Der Weber Johann Christoph Viererbe zu Tangermünde hat auf dem in der dortigen Feldmark acquirirten Ackerplane Nr. 122. in den Paddenfühlen, 980 Ruthen von dortiger Stadt entfernt, unmittelbar an dem von dort nach dem Dorfe Grobleben führenden Wege ein Etablissement errichtet und demselben die Benennung „Viererbens Hof" beigelegt.

Wir bringen diese neue Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Rossau mit Stapel und Klein-Rossau, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Genrich berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Oberküster Boettger an St. Stephani zu Aschersleben tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Patron der Stelle ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 7. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Lehrer an der Bürgerschule zu Stendal, Christian Friedrich Hübner ist zugleich zum Organisten an der Kirche St. Jacobi daselbst ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Beim Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst sind in Folge der Ernennung des Lehrers Dr. Wehrmann zum Gymnasial-Director zu Zeitz bei dessen Abgange von der Anstalt

1) der bisherige 5te ordentliche Lehrer Michaelis in die 4te,
2) der bisherige 6te ordentliche Lehrer Dr. Kloppe in die 5te,
3) der bisherige 7te ordentliche Lehrer Dr. Eiselen in die 6te,
4) der bisherige 8te ordentliche Lehrer und erster Alumnen-Inspector Dr. Schmidt in die 7te ordentliche Lehrerstelle, so wie

5) der bisherige 9te ordentliche Lehrer und zweiter Alumnen-Inspector Dr. Götze in die Stelle des ersten Alumnen-Inspectors und achten ordentlichen Lehrers,

6) der bisherige Hülfslehrer Dr. Krause in die Stelle des zweiten Alumnen-Inspectors und neunten ordentlichen Lehrers

aufgerückt. Magdeburg, den 12. Juli 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verwaltung des Domänen-Rentamts Calbe a. d. S.

Die Verwaltung des Domainen-Rentamts Calbe a. S. ist nach dem Tode des Domainen-Rentmeisters Brinck dem Feldwebel und Rechnungsführer Tolle hierselbst interimistisch übertragen worden.

Magdeburg, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verwaltung des Landrathsamts Osterburg.

Die bisher von dem jetzt ebenfalls beurlaubten Deichhauptmann und Kreisdeputirten Lucke auf Niedergörne geführte Verwaltung des Landrathsamts Osterburg ist, mit Genehmigung des Herrn Staatsminister des Innern, vom 4. d. M. ab bis zur Rückkehr des Landraths von Jagow dem Kreissecretair Richter in Osterburg übertragen worden. Magdeburg, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den Stadtbezirk Jerichow, Kreis Jerichow I., ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Garlipp daselbst, für den Zeitraum vom 1. Juni c. bis dahin 1856 wieder erwählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

Für die Stadt Hornburg ist der Stadtverordnete Baethmann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

Für die Stadt Ziesar ist der Bäckermeister Hornemann sen. zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Loburg im ersten Jerichower Kreise ist für die Periode vom Monat März 1853 bis dahin 1856 der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Lohmeyer zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 18. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Friedrich August Fürstner aus Tarthun ist zum interimistischen Lehrer an der Armenschule in der Neustadt-Magdeburg bestellt worden.

Die Kantor-, Küster- und Schullehrerstelle zu Mahlwinkel, im Kreise Wolmirstedt, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 30. Juli 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3797. Die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

" 3798. Die Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Actienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Roldau. Vom 12. Juli 1853.

Bekanntmachung.

Betrifft die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 238.) und der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 343.) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden die Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d.

J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 15 bis 20. bei der Hauptkasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductionsstempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nr. 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verwendung

Nachdem das Unwetter vom 26. Mai d. J. für die ohnehin durch Noth

aller Art heimgesuchten Ortschaften des Eichsfeldes Verluste herbeigeführt und Zerstörungen angerichtet hatte, wie sie seit Menschengedenken nicht vorgekommen waren, ist nicht vergebens an den wohlthätigen Sinn der Bewohner der Provinz Sachsen Berufung eingelegt worden. Die lediglich in diesem Landestheile abgehaltene Sammluung milder Beiträge hat, mit Ausschluß von 28 Thlr. 10 Sgr., welche speciell von den Gebern für den Kreis Heiligenstadt bestimmt gewesen, die sehr erhebliche Summe von 19,565 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. eingetragen, von welcher zwar in Folge eines Agioverlustes von 21 Thlr. 19 Sgr. bei Umwechselung nicht currenten Goldes nur 19,543 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. verwendbar blieben, der aber noch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 2000 Thlr. hinzugetreten ist.

der für das Eichsfeld eingegangenen Collectengelder.

Mit Hülfe dieser Summe, so sehr dieselbe auch außer Verhältniß zu dem auf fast 800,000 Thlr. abgeschätzten Schaden stehen mag, hat sehr Vieles zur Erleichterung der Beschädigten geschehen können, und wenn die Spuren der Verwüstungen vom 26. Mai v. J. schon jetzt an den meisten Orten kaum noch sichtbar sind, so haben neben dem Fleiß und der Emsigkeit der Bewohner des Eichsfeldes die aus den Collectengeldern gewährten Unterstützungen nicht wenig zu dieser günstigen Veränderung beigetragen. Bei der Verwendung der Collectengelder ist im Allgemeinen der Grundsatz leitend gewesen, daß es nicht Zweck sein konnte, ein so umfassendes Unglück, welches die Vorsehung verhängt hatte, vollständig wieder auszugleichen, also nicht die Collectengelder unter den Beschädigten lediglich nach Verhältniß des Umfangs des erlittenen Schadens zu vertheilen, daß es vielmehr darauf ankam, mit Hülfe jener Gelder diejenigen Beschädigten, welchen es unmöglich war, aus eigener Kraft sich wieder empor zu arbeiten, und die ohne Unterstützung dem Elend verfallen sein würden, so gut als möglich in Nahrungsstand zu erhalten. Es hat daher der an Feldfrüchten entstandene Schaden, ausgenommen bei kleinen Grundbesitzern, welchen ihre ganze Kartoffelernte vernichtet war, und die sich auch nicht einmal die Saatkartoffeln für das bevorstehende Frühjahr beschaffen konnten, unberücksichtigt bleiben müssen; dies schien um so mehr gerechtfertigt, als die bestehenden Versicherungs-Gesellschaften jedem Ackerbesitzer hinreichende Gelegenheit bieten, sich wenigstens gegen einen durch Hagelschlag

an seinen Feldfrüchten herbeigeführten Schaden sicher zu stellen. Dagegen konnten die Flurbeschädigungen nicht unbeachtet bleiben, da in der That an vielen Stellen die Aecker und Wiesen so hoch mit Steingeröll überschüttet oder so sehr der Ackerkrume beraubt waren, daß es dem Einzelnen, wenn überhaupt, doch erst nach einer längeren Reihe von Jahren möglich gewesen sein würde, sie wieder in tragfähigen Zustand zu setzen. Schon das national-öconomische Interesse gebot also hier vermittelnd einzuschreiten, abgesehen davon, daß hierbei den Besitzlosen eine Gelegenheit zum Arbeitsverdienst verschafft werden konnte. Eine solche bot außerdem auch die Herstellung der durch das Unwetter zerstörten Communicationswege und Brücken, so wie die Aufräumung verschlämmter Gräben. Durch die zu diesem Behufe einzelnen Gemeinden gewährten Unterstützungen ist also gleichfalls ein doppelter Zweck erreicht. Gleichwichtig erschien die Herstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, da wo die Besitzer ohne außerordentliche Beihülfe ihres Obdachs beraubt geblieben sein würden. Auch die Wiederanschaffung verloren gegangenen Viehs mit Ausnahme der Schafe, bei deren Besitzern man im Allgemeinen die Fähigkeit, sich selbst zu helfen, wohl voraussetzen kann, des von den Fluthen fortgeführten Mobiliars und Handwerksgeräthes, in einzelnen Fällen auch der vernichteten Vorräthe, konnte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Der Betrag der nach diesen verschiedenen Richtungen hin in den einzelnen betroffenen Kreisen gewährten Unterstützungen ist nachstehender gewesen:

Landräthlicher Kreis.	Wiederherstellung beschädigter Grundstücke.			Wiederherstellung von Wegen, Brücken, Gräben.			Wiederherstellung von Gebäuden.			Wiederanschaffung von Vieh.			Wiederbeschaffung von Mobilien, Vorräthen rc. und Anschaffung von Saatkartoffeln.			Summa.
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.
Mühlhausen	2445	—	—	2140	—	—	1775	—	—	910	—	—	1865	—	—	9135
Heiligenstadt	1605	—	—	2749	7	5	4063	—	—	442	22	7	910	—	—	9770
Worbis . . .	453	26	8	861	3	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	1350
Nordhausen.	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000
Summa .	5003	26	8	6250	10	9	5873	—	—	1352	22	7	2775	—	—	21255

Rücksichtlich der Verwendung des geringen, hiernach noch im Bestande

befindlichen Theiles der Collectengelder sind die Verhandlungen noch nicht völlig zum Abschluß gelangt.

Die obere Leitung der ganzen Angelegenheit ist zwar von der Staatsbehörde ausgegangen, und namentlich hat diese sich durch Localrecherchen die Ueberzeugung zu verschaffen gesucht, daß die Verwendung überall dem bestimmten Zwecke entsprechend erfolge, und wo sich eine weitere Nachhülfe als nöthig erwies, selbstthätig eingegriffen. Die Vertheilung im Einzelnen ist aber in jedem Kreise in die Hände unbetheiligter, geachteter und mit den Verhältnissen vollkommen vertrauter Männer gelegt worden. So sind die den einzelnen Kreisen zugewiesenen Unterstützungssummen durch besonders zu diesem Zwecke gebildete Kreis-Comités auf die einzelnen Ortschaften vertheilt, in den letzteren aber ist die Individualvertheilung durch Orts-Comités unter Controle der Kreis-Comités bewirkt worden. Hiernach darf versichert werden, daß geschehen ist, was den Umständen nach geschehen konnte, um der wohlthätigen Absicht und dem edlen Sinne der Geber zu entsprechen und deren Beisteuern so segensreich als möglich für die beschädigten Kreise des Eichsfeldes zu verwenden. Magdeburg, im Juli 1853.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 69. Betrifft die Empfehlung zweier in Halberstadt erschienener Handbücher. III. A. 479.

Die von dem Regierungsrath Sentrup im Verlag von C. H. F. Dölle in Halberstadt unlängst herausgegebenen Handbücher:

1) Das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851, mit den darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripten;
2) Darstellung der Westphälischen, Alt- und Kurmärkischen, Magdeburgischen und Walternienburgschen Grundsteuer-Verfassungen im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Regierungsbezirk Magdeburg.

erscheinen als zweckmäßige und zuverlässige Zusammenstellungen, insbesondere auch wegen vollständigen übersichtlichen Abdruckes der betreffenden Formulare,

Aufnahme der in Geltung verbliebenen Hauptbestimmungen über das Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820 (ad 1.), so wie der in Verfolg des §. 5 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergangenen Hauptbestimmungen über die Heranziehung veräußerter Domainen- und Forstgrundstücke zur Grundsteuer, auch über Grundsteuer-Regulirung bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc. (ad 2.) brauchbar und empfehlenswerth.

Im Interesse der Verwaltung und der Steuerpflichtigen, so wie der Beamten, welchen diese, auch äußerlich wohl ausgestatteten Handbücher eine wesentliche Erleichterung zu gewähren geeignet sind, wird auf diese Hülfsmittel hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 16. Juli 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 70. Betrifft die Verordnung wegen des Tabackrauchens an feuergefährlichen Orten. I. C. 1780.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den diesseitigen Regierungsbezirk, was folgt:

§ 1. Das Tabackrauchen wird an allen Orten, wo dadurch leicht Feuer entstehen könnte, namentlich in Scheunen, Ställen, auf Böden und Wirthschaftshöfen, ferner auf oder in der Nähe von mit Heu, Stroh, Torf, oder ähnlichen, leicht entzündbaren Stoffen beladenen Wagen und überhaupt in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände bei einer Geldstrafe von 1 bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

§. 2. In Betreff des nicht feuergefährlichen öffentlichen Tabackrauchens bleibt es nach den Grundsätzen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. December 1832 (Ges.-Samml. für 1833 Seite 1.) in den Städten dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen, sofern dadurch eine Belästigung des Publicums zu besorgen steht, das Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, ja selbst für den ganzen Bezirk eines Orts bei 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe zu verbieten.

Das betreffende Verbot ist dann nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zu erlassen und auf dem für die

Publication ortspolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 19. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Betrifft die Ertheilung von Prämien an Pferdezüchter. I. M. 2053.

Dem Königlichen Kriegs-Ministerio ist einstweilen für das laufende Jahr ein Fond zur Disposition gestellt worden, um daraus kleinen Grundbesitzern rc., welche eine Reihe von Jahren hindurch der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission gute selbst aufgezogene Pferde vorgestellt und verkauft haben, eine Prämie bis zu 50 Thlr. zu gewähren.

Die Commission für die Vertheilung dieser Prämien hat in diesem Jahre als Belohnung für die seit vielen Jahren selbst gezüchteten und an die Remonte-Commission auf den Remontemärkten verkauften Pferde:

1) dem Schulzen Schultz in Butterhorst, Kreis Salzwedel, eine Prämie von 25 Thlr.,
2) dem Ackerwirth Müller in Ostorf, des Kreises Osterburg, eine Prämie von 35 Thlr. und
3) dem Ackerwirth Schernbeck in Fischbeck, im Kreise Jerichow II., eine Prämie von 50 Thlr.,

bewilligt, was wir höherer Anordnung gemäß und Behufs fernerer Aufmunterung der Pferdezüchter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 20. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Bürger und Apotheker Wilhelm Lilie zu Wegeleben hat der Kirche daselbst das Standbild des verstorbenen Oberpredigers Thilo, ein sehr werthvolles Oelgemälde von 9 Fuß Höhe und 5 Fuß Breite geschenkt.

Der St. Laurentii-Kirche in Groß-Quenstedt sind von einem der Kirchen-Vorsteher ein schwarzes tuchenes Leichlaken und von zwei unbekannten Frauen eine rothsammtene Altardecke mit Silberfransen und zwei Altarvasen mit Blumenbouquets geschenkt worden. Magdeburg, den 12. Juli 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verwaltungs-Uebersicht der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr.-Salze.

In der Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren Ende 1851 detinirt 405 Individuen. Im Laufe des Jahres 1852 sind in die Anstalt eingeliefert 322, aus derselben entlassen 325 Individuen, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 402 Individuen verblieben ist.

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 396 Personen, von denen im Durchschnitte täglich krank resp. arbeitsunfähig waren 35 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 361 Personen.

Diese haben verdient 9933 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf., der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Person betrug mithin pro Jahr 27 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; vertheilt man den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr 25 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten in der Anstalt von Detinirten verrichtet worden, diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 3292 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Die Anstaltsausgaben betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Generalkosten	. .	20,302 Thlr.	19 Sgr.	7 Pf.,
2) Speisungskosten	. .	11,258 „	9 „	— „
3) Bekleidungskosten	. .	3,475 „	29 „	9 „
in Summa	.	35,036 Thlr.	28 Sgr.	4 Pf.,

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Generalkosten	. .	51 Thlr.	6 Sgr.	11 Pf.,
2) an Speisungskosten	. .	28 „	12 „	11 „
3) an Bekleidungskosten	. .	8 „	23 „	3 „

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1852 gezahlt werden müssen der Betrag von 23,383 Thlr. 5 Sgr., was auf den Kopf 59 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. beträgt. Magdeburg, den 14. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehenes Ehrenzeichen.

Dem Pächter der Königl. Elbfähre, David Göring zu Aken, ist für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Ehefrau des Schenkwirths Liesau, Sophie, gebornen Lehmann, zu Aken, vom Tode des Ertrinkens, von dem Königl. Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent
auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Vom 1. f. M. ab wird die tägliche Bernburg-Alslebener Personenpost

aus

aus Bernburg um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Harzgerode-Bernburger Personenpost,
statt bisher um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, abgesendet werden.

Magdeburg, den 27. Juli 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Schuster zu Holzdorf, in der Diöces Prettin, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarradjunctur ist bereits disponirt. Magdeburg, den 18. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Im fünften ländlichen Bezirke des Kreises Wanzleben, aus der Gemeine Welsleben bestehend, ist für die Periode vom 1. Juni 1853 bis dahin 1856 der Ackermann Christoph Jüterbock daselbst zum Schiedsmann erwählt, bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 18. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Stadtrath.

Für die Stadt Magdeburg ist der Appellationsgerichts-Referendarius Böttcher zum besoldeten Stadtrathe gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Landraths-amts Gardelegen.

Der Landrath von Kröcher zu Gardelegen ist vom 19. d. M. auf fünf Wochen beurlaubt worden und wird während dieser Zeit von dem Kreissecretair Gorges vertreten werden. Magdeburg, den 21. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Kreisdeputirter.

Der Rittergutsbesitzer Baron von Münchhausen auf Althaus-Leitzkau ist an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Kreis-Deputirten Kammerherrn Baron von Plothow auf Lüttgenziatz zum Kreis-Deputirten des ersten Jerichower Kreises gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den Stadtbezirk Wolmirstedt, im Kreise gleiches Namens, ist der Kaufmann Friedrich Ludwig Freytag daselbst für den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis dahin 1856 als Schiedsmann erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Kantor, Küster und Schullehrer Walkhof zu Osterode, Diöces Hornburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Schmidt an der Volksschule zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1853.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Julius Traugott Emil Moritz Ludewig Herzog ist durch Ministerial-Rescript vom 11. Juni 1853 zum Appellationsgerichts-Referendar mit dem Dienstalter vom 19. Mai 1853 ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Udo Maximilian Kalbeck ist durch Verfügung vom 11. Juni 1853 behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus dem diesseitigen Departement entlassen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Lebrecht Waldmar Frentzke ist durch Ministerial-Rescript vom 17. Juni 1853 aus dem Justizdienste entlassen worden.

Auscultatoren.

Der Auscultator Friedrich Wilhelm Moritz Müller ist am 25sten Mai 1853 verstorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Bocke zu Magdeburg ist am 6. Mai 1853 verstorben.

Durch die Ministerial-Rescripte vom 25. Juni 1853 sind:

der bisherige Kreisrichter in Burg Theodor Gustav Steltzer und der Gerichtsassessor Otto Schönstedt zu Stadt- und Kreisrichtern bei dem Stadt- und Kreisgerichte in Magdeburg,

der Gerichtsassessor Georg Eduard Strecker zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wanzleben,

der Gerichtsassessor Anton Wilhelm Herrmann Müller, bisher in Halberstadt, zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S.,

der Gerichtsassessor Carl Heinrich Gustav Schwarzlose zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Burg,

der Gerichtsassessor Wilhelm Heinrich Küster zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Gardelegen, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissars bei der Gerichts-Commission zu Calbe a. Milde,

der Gerichtsassessor Wilhelm Franz Stegemann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wanzleben, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissars bei der Gerichts-Commission in Seehausen i. M., und

der Gerichtsassessor Rudolph Louis Ferdinand Fromme zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Seehausen in der Altmark,

ernannt und

der Kreisrichter Gottlob Traugott Müller zu Calbe a. M. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Salzwedel

versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 6. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3799. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3800. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

- 3801. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthlr. Vom 13. Juni 1853.

- 3802. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853 nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerks- und Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

- 3803. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Roldau in dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3804. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. Vom 24. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 72. Betrifft die Einrichtung eines Eichungsamtes zu Gr.-Oschersleben. I. E. 1676.

In der Stadt Groß-Oschersleben ist ein Eichungsamt eingerichtet worden, welches seine Functionen vom 1. August d. J. ab beginnen wird.

Der Tag der Vornahme der Eichungs- und Stempelungs-Geschäfte in jeder Woche wird von dem Königlichen Landrathsamte zu Schwanebeck noch näher bekannt gemacht werden.

Das dabei betheiligte Publicum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 29. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Betrifft die Quittungen über die im ersten Quartale d. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder. III. A. 504.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartale d. J. an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame können, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst oder bei derjenigen Specialkasse, durch welche die Einzahlung erfolgt ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 30. Juli 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Chausseegeld-Erhebung.

Für die Benutzung der bis jetzt ausgebauten Strecke der Erxleben-Altenhauser Kunststraße wird in dem neu erbauten Chausseegeld-Hebe-Etablissement bei Erxleben vom 16. August dieses Jahres ab, das Chausseegeld für eine Meile erhoben werden, was ich hiermit bekannt mache.

Magdeburg, den 28. Juli 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten April, Mai und Juni 1853 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) **Krause**, Adolph Gustav, Geburts- und Wohnort Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbraunen hellblond, Augen dunkelgrau, Nase breit, Mund groß, Bart blond, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: am linken Kinnbacken einen Leberfleck. Tag der Fortweisung: 14. April 1853. Bestimmungsort: Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Gardelegen. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

2) **Wilke**, Andreas Leberecht, Seilergeselle, Geburts- und Wohnort Biendorf, im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 14. April 1853. Bestimmungsort: Biendorf, im Herzogthum Anhalt-Cöthen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei, Betteln, einfacher Diebstahl und Betrug.

3) **Koehler**, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe ꝛc. kann nicht angegeben werden. Tag der Fortweisung: 19. April 1853. Bestimmungsort: Schöningen, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Leben in wilder Ehe.

4) **Klingele**, Augustin, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Todtnau, im Großherzogthum Baden, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. April 1853. Bestimmungsort: Todtnau, im Großherzogthum Baden. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Hehlerei.

5) **Müller**, Christoph, Zimmermann, Geburts- und Wohnort Heimburg, im Herzogthum Braunschweig, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, kraus, Stirn hoch und gewölbt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase mittel, Mund etwas aufgeworfen, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. April 1853. Bestimmungsort: Heimburg, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl und Betrug.

6) **Große**, Johann Wilhelm Andreas, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort Schilo, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 47 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen bräunlich, Nase und Mund breit, Bart dunkelblond, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Ge-

sichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Mai 1853. Bestimmungsort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

7) Springer, Wilhelm, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Mai 1853. Bestimmungsort: Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

8) Wiernick, Judke, Handelsmann, Geburts- und Wohnort Grojewo, im Königreich Polen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau (klein), Nase gebogen, Mund mittel, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, jüdischer Dialect, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 4. Juni 1853. Bestimmungsort: Grojewo, im Königreich Polen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Verdacht der Landstreicherei.

9) Hoose, Johannes, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Wolfmannsgehau, im Sachsen-Weimar-Eisenachschen, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund breit, Bart schwarzbraun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur corpulent, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. Juni 1853. Bestimmungsort: Wolfmannsgehau, im Sachsen-Weimar-Eisenachschen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Arbeitslosigkeit.

10) Ehbrecht, Wilhelm, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Sattenhausen, im Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen braungrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn behaart, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der linken Hand. Tag der Fortweisung: 21. Juni 1853. Bestimmungsort: Sattenhausen im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten, Landstreicherei und Betteln.

11) Schilling, Johannes, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort Vollbrandshausen, im Königreich Hannover, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund mittel, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Juni 1853. Bestimmungsort: Vollbrandshausen, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

12) Duft, Adam, Wilhelm, Buchdruckergehülfe, Geburts- und Wohnort Cassel, im Kurfürstenthum Hessen, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn

frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart gelblich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Juni 1853. Bestimmungsort: Cassel, im Kurfürstenthum Hessen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Diebstahl.

13) Levy, Moses Wulff, Handelsjunge, Geburtsort Nortorf, im Holsteinschen, Wohnort Altona, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase etwas dick, Mund aufgeworfen, dick, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und Narben auf der rechten Hand. Tag der Fortweisung: 22. Juni 1853. Bestimmungsort: Altona, im Holsteinschen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Arbeitslosigkeit.

14) Krause, Gustav Adolph, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. Juni 1853. Bestimmungsort: Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

15) Kirgels, Henriette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, Alter 46 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn faltig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Warze rechts neben der Nase. Tag der Fortweisung: 27. Juni 1853. Bestimmungsort: Schöningen, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

16) Weise, Ernst Adolph, Fleischergeselle, Geburts- und Wohnort Zittau, im Königreich Sachsen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29. Juni 1853. Bestimmungsort: Zittau, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23sten Juli 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemäheten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verlosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem, am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

I. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent:

Nr.				Nr.			
Nr. 79.	über	500	Thlr.	Nr. 501.	über	500	Thlr.
„ 233.	„	50	„	„ 506.	„	500	„
„ 272.	„	500	„	„ 520.	„	500	„
„ 404.	„	5	„	„ 624.	„	500	„
„ 453.	„	100	„	zusammen	über	3155	Thlr.

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr.				Nr.			
Nr. 79.	über	500	Thlr.	Nr. 1640.	über	500	Thlr.
„ 170.	„	500	„	„ 1678.	„	50	„
„ 261.	„	500	„	„ 1771.	„	500	„
„ 527.	„	500	„	„ 1969.	„	500	„
„ 699.	„	500	„	„ 2534.	„	500	„
„ 818.	„	500	„	„ 2732.	„	500	„
„ 1240.	„	500	„	„ 3118.	„	500	„
„ 1333.	„	500	„	„ 3139.	„	500	„
„ 1371.	„	500	„	„ 3289.	„	500	„
„ 1628.	„	500	„	zusammen	über	9050	Thlr.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst dem dazu gehörigen Zinscoupon Ser. II. Nr. 4. am 31. December d. J. an unsere, auf dem hiesigen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und

dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibung, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegensehen.

Endlich wird der Inhaber der nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. zur Ausloosung gekommenen 4prozentigen Schuldverschreibung Littr. B. Nr. 5. über 50 Thlr, deren Nennwerth bereits am 31. December v. J. fällig geworden ist, nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes nunmehr ungesäumt zur Zahlung des Nennwerthes bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Ober-Börnecke, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Nienhagen, Diöces Gröningen, Adolph Wilhelm Friedrich Braun verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Nienhagen ist Se. Majestät der König, der Gemeinde werden drei Subjecte präsentirt. Magdeburg, den 19. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Ziegler zu Brumby in der Diöces Calbe a. S. tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarradjunctur ist Seitens des Herrn Patrons bereits disponirt.

Magdeburg, den 21. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Schadeleben mit Friedrichsaue, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Jüdendorf, Diöces Querfurt, Carl Wilke, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Jüdendorf wird dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 21. Juli 1853.

Königliches Constorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Nachmittagsprediger an St. Thomä daselbst, Hermann Schulze mit übertragen worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physicus Dr. Zernial zu Neuhaldensleben und dem practischen Arzt und Geburtshelfer Dr. Lichtenberg zu Genthin den Character als Sanitätsrath zu verleihen.

Magdeburg, den 2. August 1853.

Das Königliche Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für folgende 4 landräthliche Bezirke des Kreises Wanzleben sind zu Schiedsmännern resp. wieder und neu gewählt und von dem Königl. Appellationsgerichte hier bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den 9ten, aus den Dörfern Stemmern und Bahrendorf bestehenden Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Particulier Körner in Bahrendorf, auf den Zeitraum vom 14. Mai 1853—1856;
2) für den 12ten, aus den Ortschaften Tarthun, Unseburg und Wolmirsleben bestehenden Bezirk, der bisherige Schiedsmann und Halbspänner Peter Schmidt aus Wolmirsleben, auf den Zeitraum vom 7. Mai 1853—1856;
3) für den 13ten, aus den Dörfern Bothmersleben und Klein-Germersleben bestehenden Bezirk, der Ortsvorsteher Meyenberg in Klein-Germersleben, auf den Zeitraum vom 18. Mai 1853—1856;
4) für den 15ten, aus dem Dorfe Hadmersleben und den Rittergütern daselbst bestehenden Bezirk, der Gastwirth August Bauermeister im Dorfe Hadmersleben, auf den Zeitraum vom 15. Mai 1853—1856.

Magdeburg, den 27. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann

Der für den Stadtbezirk Sandau für die Periode vom 1. Juni 1853—1856 wieder erwählte und bestätigte Schiedsmann, Ackerbürger Schernikau daselbst, ist vor seiner neuen Verpflichtung am 4. d. M. gestorben.

Magdeburg, den 27. Juli 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Schullehrerstelle zu Buchholz, im Kreise Stendal, wird durch die Emeritirung des Inhabers derselben mit dem 1. October c. vacant und haben sich qualificirte Bewerber um dieselbe bei uns zu melden.

Der Schulamts-Candidat Carl August Berke aus Benndorf, im Kreise Delitzsch, ist zum Küster und Schullehrer in Bregenstedt, Ephorie Uhrsleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat August Friedrich Wilhelm Wehling aus Behrend ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule zu Werben provisorisch bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ernst Schneider aus Binde ist zum Rector der Stadtschule zu Werben ernannt und bestätigt worden.

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Werben ist durch den Abgang des seitherigen Inhabers derselben erledigt und die Wiederbesetzung der Stelle bereits von dem Magistrate zu Werben eingeleitet.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 13. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3805. Das Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Ertheilung von Gewerbescheinen.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, Behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 30. Juli 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 75. Betrifft die Ausführung

Nachstehende Instruction des Herrn Ministers des Innern, wegen Ausfüh-

der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, vom 30. Mai d. J.
I. K. 1867.

rung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J., wird in Folge der uns ertheilten Ermächtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung Nr. 24.)

Auf den Grund des §. 81. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruction ertheilt.

I. Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1. desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des §. 1. zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156. der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156.), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den

Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruction sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besondern Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83. und 85., von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III. Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§. 82. und 83.

IV. Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde-Bezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Commissionen nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Commissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der

55*

Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einen Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Commissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V. Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vergl. §. 83.), behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5. 6. 7. 8. 19. und 20.

Auf die für die spätern regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§. 19. 20. 21. und 28. festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Function zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI. Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72. und 73. (Titel VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für dieje-

nigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des **§. 11. Nr. 2.** des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im **§. 11. Nr. 2.** enthaltenenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemei- Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weitern Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des **§. 11.** der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. **§§. 5. 12. 21. 29. 59. 70.**) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11. sub Nr. 2., welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen, ꝛc.) mit der Organisation der städtischen Communal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stär-

kung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteverfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11. Nr. 2. bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder andern dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 13. abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16. an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerker-

stande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft conservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und socialen Uebeln angemessen entgegen wirken zu können.

Bei der besondern Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11. Nr. 2. für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11. fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modificationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§. 5 und 11 Nr. 1.), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besondern Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5. Nr. 4a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Commissionen, Stadtverordneten-Versamm-

lungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Codex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII. Nach §§. 82. 83. und 84. der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX. Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31. bis 33. und 72. und 73.) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31. maßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33. Nr. 2.) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Collegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-

Per-

Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer commissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Communen oder des Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instructionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X. Bei den Vorschriften des §. 64. über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regiernng, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung im §. 78. gesichert ist.

XI. Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach §. 33. erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfect wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die

für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65. festgesetzte Pension zu gewähren.

XII. In §. 56. ist unter Nr. 6. nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet specieller Communal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48. abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. §. 128. derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78. derselben) ergangene Instruction zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;

2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§. 56. und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruction für die Stadt-Magisträte in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten.

Diese Instruction enthält in den §§. 4. 20. Nr. 5. 26. bis 31.

auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäfts-Verhältnisse der Deputationen und Commissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besondern Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zuläßig ist, wenngleich sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung im §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Collegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV. An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62. über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Communal-Verwaltung und des § 63. hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62. ist unter I. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und

die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist.“

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,“

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV. Durch die Vorschriften des §. 52 über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteverfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe

der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine specielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach § 46. der letzteren stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76. der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung 1817, Seite 248., und 1826, Seite 1. und 5.) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78., vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Commissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung, bei Ausübung der Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittlung des Landraths

und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung Seite 85.) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Commissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruction der Regierungen über Ausführung des §. 53. des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten. Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Nr. 76. Betrifft den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes auf der neu erbauten Fahrbrücke über die Ohre bei Hillersleben. I. F. 1838.

Folgenden Allerhöchst bestätigten

Tarif

zur Erhebung des Brückgeldes auf der neu erbauten Fahrbrücke über die Ohre bei Hillersleben.

Es ist an Brückgeld zu entrichten:

1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Last, angespannt oder nicht . . . . 4 Pf.,
2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 „
3) von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen und Ziegen . . . . 2 „

Weniger als 5 der vorstehend zu 3 gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten, im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freimarken versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Fuhrwerken und Thieren der Königlichen Domaine Hillersleben, der fiskalischen Forstbeamten, und der Einwohner der beiden Gemeinden Hillersleben und Vahldorf.

Die Befugniß zur Erhebung des Brückgeldes ist jederzeit widerruflich.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Tarif.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 4. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Demoiselle Magdalene Klewitz in Quedlinburg hat der Kleinkinderbewahranstalt daselbst am 28. Juli c. ein Geschenk von 25 Thlr. gemacht.

Magdeburg, den 1. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehenes Ehrenzeichen.

Des Königs Majestät haben dem Premier-Lieutenant der Königlichen 3ten Pionier-Abtheilung von Monsterberg hier für die bei einer Feuersbrunst in hiesiger Stadt unter eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung mehrerer Personen vom Flammentode das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 4. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Cöln ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle 2c., so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Nimrod zu Quenstedt, in der Diöces Ermsleben, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Ueber die Stelle ist Seitens des Herrn Patrones bereits disponirt. Magdeburg, den 26. Juli 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer M. Martell zu Schildau, in der Diöces Belgern, tritt am 1. November d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 1. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Weißensee, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Moritz Alexander Grohmann berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. August 1853.

Königliches Constorium für die Provinz Sachsen.

Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Heteborn ist nach erfolgtem Dienstaustritte des Forstkassen-Rendanten Stegmann zu Heteborn dem Domainen-Rentamts-Verweser Köhna zu Egeln übertragen worden.

Magdeburg, den 8. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Polizeibote Naumann bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ist pensionirt worden und tritt ult. d. M. aus seinem bisherigen Dienstverhältniß.

Der Sergeant Landsmann vom Königl. 26. Infanterie-Regiment und die Unteroffiziere Pielert und Roesel vom Königl. 10. Husaren-Regiment sind als Anstaltsaufseher bei der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr.-Salze angestellt worden.

Der Cantor, Organist und Lehrer Schaefer zu Gommern ist zum Cantor und Lehrer an der Stadtschule zu Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Gommern ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Feuerstacke zu Wehrstedt, im Kreise Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Stefan & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 20. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3806. Das Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes. Vom 6ten Juli 1853.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3807. Das Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

" 3808. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthlr. Vom 27. Juni 1853.

" 3809. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

" 3810. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3811. Das Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6ten Juli 1853.

Nr. 3812. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, so wie von Neustettin nach Bublitz.

" 3813. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen dem zum Herzogthume Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins.

Nachdem in dem, zum Herzogthume Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Districte, welcher bisher vom freien Verkehre mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15 d. Mts. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 77. Betrifft den Aufgang der Jagd. III. B. 3528.

Zum diesjährigen Aufgange der Jagd wird der 1. September c. bestimmt.

Magdeburg, den 9. August 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 78. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1853. I. M. 2479.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen

I. Im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade:

Seitens des Militairs:

der Herr General-Major von Götze,

Seitens des Civils:

der Herr Regierungs-Rath von Arnim;

II. Im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade:

Seitens des Militairs:

der Herr General-Major von Münchow,

Seitens des Civils:

der Herr Regierungs-Rath Freiherr von Spiegel,

für den Kreis Calbe jedoch gleichfalls der Herr Regierungs-Rath von Arnim

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen, noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jäger-Lehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine, unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters, zu ihrer Lehr-Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirke Magdeburg für das Jahr 1853.

I. Im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade:

Sonnabend,	den 24.	September,	Aushebung in	Neuhaldensleben,
Montag	„ 26.	„	„	„ Wolmirstedt,
Mittwoch	„ 28.	„	„	„ Gardelegen,
Freitag	„ 30.	„	„	„ Salzwedel,
Montag	„ 3.	October,	„	„ Osterburg,
Dienstag	„ 4.	„	„	„ Stendal,
Donnerstag	„ 6.	„	„	„ Genthin,
Freitag	„ 7.	„	„	„ Burg,
Montag	„ 10.	„	„	„ Magdeburg.
Dienstag	„ 11.	„		

II. Im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade:

Montag,	den 19.	September,	Aushebung in	Calbe a. S.,
Freitag	„ 30.	„	„	„ Quedlinburg,
Montag	„ 3.	October,	„	„ Wernigerode,
Mittwoch	„ 5.	„	„	„ Halberstadt,
Freitag	„ 7.	„	„	„ Oschersleben,
Sonnabend	„ 8.	„	„	„ Wanzleben.

Magdeburg, den 12. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 79. Betrifft die Bestätigung der Agenten von Ver-

Nach §. 3. des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai c. haben alle diejenigen, welche Versicherungen für Ver-

sicherungs-Anstalten vermitteln wollen — Agenten — dazu die Conzession der betreffenden Bezirks-Regierung nachzusuchen. Es sind also die Königl. Landrathsämter und Polizei-Obrigkeiten nicht mehr befugt, Agenten für inländische, nicht gegen Feuersgefahr versichernde Versicherungs-Anstalten, im Sinne des §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu bestätigen.

sicherungs-Gesellschaften durch die Königliche Regierung.
1299. L. I.

Unter Modification unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Juni 1846 (Amtsblatt Seite 168.) weisen wir daher sämmtliche Königl. Landrathsämter und Polizei-Obrigkeiten hierdurch an:

die Bestätigung der Agenten für inländische Lebens-, Vieh- und Hagelversicherungs-Gesellschaften, so wie die der Auswanderungshäuser in derselben Weise bei uns zu beantragen, wie dies bisher schon bei den Agenten für Feuerversicherungs-Gesellschaften geschehen ist.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den Anträgen auf Bestätigung von Agenten die Vollmachten der betreffenden Gesellschafts-Directionen oder Haupt-Agenten in der bisherigen Art jederzeit beizufügen sind, während die Berichte selbst sich über die Unbescholtenheit des Bewerbers in moralischer und politischer Beziehung, dessen Qualification zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe und über die Nützlichkeit und das Bedürfniß desselben nach den örtlichen Verhältnissen ausführlich aussprechen müssen.

Directe Anträge der Bewerber bei uns sind unzuläßig.

Zur Berichtigung unserer Repertorien haben uns die Königlichen Landrathsämter und Polizei-Obrigkeiten binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der von ihnen im Sinne des §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestätigten Agenten einzureichen, welches die Rubriken:

Vor- und Zunamen,
Wohnort,
Stand,
Datum der Bestätigung und
Namen der Gesellschaften

enthalten muß.

Nach §. 8. des vorallegirten Gesetzes bedarf der, welcher vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Conzession als Agent oder Unteragent einer Versicherungs-Anstalt erhalten hat, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift des §. 1. und 2 dieses Gesetzes conzessionirt ist, keiner neuen Conzession.

Magdeburg, den 15. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Mitglied der Gemeinde Werkleitz hat der Kirche daselbst folgende Gegenstände geschenkt:

1) einen Behang über die Kanzel und eine Bekleidung des Schalldeckels von schwarzem Sammetmanchester mit weißer Borde;
2) einen Behang über den Taufstein mit der in Silber gestickten Inschrift: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!" von gleichem Stoffe;
3) einen Altarbehang und zwei bei der Austheilung des heiligen Abendmahls zu gebrauchenden Tücher von gleichem Stoffe; der Altarbehang hat die Inschrift: „Halt im Gedächtniß Jesum Christum!" die Abendmahlstücher haben als Inschrift die Einsetzungsworte in Silber gestickt;
4) einen Ueberwurf von feiner weißer Gaze über den Altarbehang.

Zwei Mitglieder der Gemeinde Dreileben haben der Kirche daselbst einen gepolsterten Lehnsessel zum Gebrauch in der Sakristei geschenkt.

Der Kirche in Walbeck ist eine Altar-Pultdecke von schwarzem Sammet mit goldenen Treffen und Frangen besetzt, von unbekannter Hand geschenkt worden.

Der Kirche in Trabitz ist von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein gußeisernes Cruzifix von 21 " Höhe geschenkt worden.

Magdeburg, den 16. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3ten August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg hierselbst unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Mühlensteinen zur Kühlung des Mahlgutes ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Lützen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Halle, Wilhelm Ludwig Puppendick, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Halle ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 6. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Gerstewitz, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Gottbilf Thomae verliehen worden.

Magdeburg, den 6. August 1853.

Königliches Constorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelisch-reformirte Predigerstelle zu Aschersleben, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Schierstedt Maximilian Ludwig Guischard verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Groß-Schierstedt ist der Magistrat zu Aschersleben, welcher über dieselbe bereits disponirt hat. Magdeburg, den 6. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Rathmann.

Für die Stadt Sandau ist der Handelsmann Heinrich Beyendorf daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Diesterweg zu Dahlenwarsleben, im Kreise Wolmirstedt, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Die Organisten- und Lehrerstelle an der katholischen St. Andreas-Gemeinde in Halberstadt ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Jaensch in Flötz im ersten Jerichowschen Kreise ist zum Kantor und Schullehrer in Bützer, im zweiten Jerichowschen Kreise ernannt und bestätigt worden.

Patron der dadurch vacanten Schulstelle in Flötz ist Seiner Hoheit der Herzog zu Anhalt-Dessau und sind die Bewerbungsgesuche an die Herzoglich Anhaltsche Kammer in Dessau zu richten.

Der Elementarlehrer-Adjunct Leyser in Werben ist zum Lehrer an der dortigen Stadtschule und Kantor ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle ist Privatpatronats.

Dem Schulamts-Candidaten Boetel in Königsaue, im Kreise Aschersleben, ist die Verwaltung der neu errichteten zweiten Schulstelle daselbst vom 1. October d. J. ab provisorisch übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Hans Joachim Schulz in Krusemark ist zum Lehrer und Küsteradjuncten daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Vienau, im Kreise Salzwedel, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Der Schulamts-Candidat Ludwig Hagedorn in Aschersleben ist zum Lehrer an der neu errichteten sechsten Klasse der Bürgerknabenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1853.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auscultator Carl Emil Ehrenberg durch Ministerial-Rescript vom 9. Juli 1853 mit dem Dienstalter vom 14. Juni 1853;

der Auscultator Friedrich Wilhelm Albert Schaefer durch Ministerial-Rescript vom 16. Juli 1853 mit dem Dienstalter vom 21. Juni 1853;

der Auscultator Friedrich Heinrich Reinhold Heyn durch Ministerial-Rescript vom 21. Juli 1853, mit dem Dienstalter vom 14. Juni 1853;

der Auscultator Eustachius Otto Robert Bartels durch Ministerial-Rescript vom 21. Juli 1853, mit dem Dienstalter vom 14. Juni 1853;

der Auscultator Georg Friedrich Boldewin Schulze durch Ministerial-Rescript vom 21. Juli 1853, mit dem Dienstalter vom 17. Juni ej. a.;

der Auscultator Carl Wilhelm Fettback durch Ministerial-Rescript vom 30. Juli 1853, mit dem Dienstalter vom 23. Juni ej. a.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Secretair, Hofrath Hottelmann, ist am 14. Juli 1853 gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Die Stadt- und Kreisrichter Adolph Fischer und Otto Carl Ferdinand Pfeiffer zu Magdeburg sind mittelst Allerhöchstem Patente vom 4. Juli 1853 zu Stadt- und Kreisgerichtsräthen ernannt worden.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrath Treuding in Groß-Salze ist am 17. Juli c. gestorben.

Subalternen.

Der bisherige provisorische Verwalter der Bureauvorsteherstelle bei der Kreisgerichts-Commission Tangermünde, Johann Friedrich Christian Koch ist durch Verfügung vom 22. Juli 1853 zum Kreisgerichts-Secretair ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Juli 1853.

Der Gerichtsassessor Bonhoff ist zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode ernannt.

Der Kreisgerichtsrath Nickel zu Osterwieck ist verstorben.

Halberstadt, den 2. August 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 27. August 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3814. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück.

Zu " 3814 a. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 3. März 1846.

" " 3814 b. Den Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze. Vom 27. Januar 1852.

" 3815. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3816. Den Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

" 3817. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung

der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 80. Betrifft die Aushändigung der neuen Zins-Coupons von den Eichsfeldischen Tilgungskassen-Obligationen. III. L. 907.

Die zweite Serie Zins-Coupons zu den von uns bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 410 — und §. 19. und 20. der Geschäftsanweisung vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der II. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direction der Tilgungskasse schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der II. Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zins-Coupons der betreffenden Königlichen Kreiskasse ein Verzeichniß derselben in duplo zu übergeben.

Das Schema, wonach diese Verzeichnisse aufzustellen sind, ist bei jeder Kreiskasse der Provinz Sachsen vorräthig.

Die Königlichen Kreiskassen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen und demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interimsquittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Wir werden sodann auf Grund dieser uns von den Regierungs-Hauptkasse zugehenden Verzeichnisse die III. Coupons-Serie an die behörige Specialkassen zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden

Heiligenstadt, den 25. Juli 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Die betreffenden Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch in Folge vorstehender Bekanntmachung angewiesen, für vollständige Aufstellung und Einsendung der erforderlichen Verzeichnisse Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 18. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 81. Betrifft die Warnung vor An- und Verkauf von Frankfurt a. M. ausgehender Promessen. I. C. 2441.

Es ist in neuerer Zeit von Frankfurt a. M. aus der Versuch gemacht, Promessen unterzubringen, welche wörtlich wie folgt lauten:

Zur 4ten Klasse und Hauptziehung der Königlichen Preußischen 108. Klassen-Lotterie, deren Gewinn-Verloosung am 25. October 1853 beginnt und worin nebenstehende Summen unbedingt gewonnen werden,

wird dem Inhaber der gegenwärtigen Actie №. . . . .

Ein von der Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction ausgestelltes, auf benannte Gewinne mitspielendes Original-Loos unentgeldlich durch mich ausgeliefert, wenn vorstehende Nummer gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der am 6. Juli 1853 stattfindenden Ziehung erster Klasse der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie die Gewinne von 40 Thaler zufallen und wenn der Kaufpreis für diese Actie bis längstens zum 6. Juli 1853 an mich bezahlt worden ist. Der Austausch dieser Actie gegen ein unter obigen Bedingungen gewonnenes Original-Loos muß längstens bis zum 20. October 1853 bei mir bewerkstelligt sein und ist mit Ablauf dieses Tages jeder Anspruch an mich und meine Verbindlichkeiten erloschen, und diese Actie wird ungültig.

So geschehen Frankfurt a. M., den 6. Juni 1853.

Philipp Forster,
Commissions-, Speditions- und Effecten-Geschäft.

Entscheidung am 6. Juli 1853.

	Thaler
1mal	150,000
1 =	100,000
1 =	50,000
1 =	40,000
1 =	30,000
1 =	20,000
4 =	10,000
15 =	5,000
35 =	2,000
400 =	1,000
500 =	500
800 =	100

Der Kaufpreis einer solchen Actie beträgt Einen Thaler Pr. Cour. oder 1 Gulden 45 Kr. rheinisch.

Da durch diese Promessen ein reines Schwindelgeschäft beabsichtigt wird, so bringen wir dies mit der Warnung zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Promessen,

nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 verboten und mit schwerer Strafe bedrohet ist. Magdeburg, den 19. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Betrifft die Stempelung der Waagen. I. E. 1784.

Durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. ist die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr angeordnet. Da die Bestimmungen desselben für das betheiligte Publicum von besonderer Wichtigkeit sind, so machen wir hierauf ausdrücklich aufmerksam, und lassen zu diesem Behufe das Gesetz hier nochmals abgedruckt folgen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142.) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127.) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Wagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Decimalwaage oder Centesimal-

waage, so wie die Tragfähigkeit derselben, ingleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Decimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte,
über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Constructionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung, oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1. 3. 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, so wie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. und 14. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuches für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Magdeburg, den 20. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Leistung von

In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen mit dem 1. October c. zur

Ausführung kommenden, und von uns unterm 13. Juli d. J. bereits angekündigten Vereinigung der Königlichen Bergämter zu Kamsdorf und Wettin mit dem Königlichen Bergamte zu Eisleben, werden sämmtliche Herren Gruben-Repräsentanten und alle, welche an die Königliche Bergamtskasse resp. zu Kamsdorf und Wettin Zahlung zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, die fällig werdenden Abgaben aller Art und sonstige Zahlungen vom 1. October c. ab und künftig rechtzeitig und portofrei an die Königliche Bergamtskasse zu Eisleben zu übersenden, widrigenfalls die Säumigen die für sie daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben würden.

Zahlungen an die Königliche Bergamtskasse zu Eisleben.

Halle, den 22. August 1853.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Ferdinand Kahlenberg in Aschersleben hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Privatschreiber Georg Christian Freyer daselbst als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt worden. Magdeburg, den 13. August 1853.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Ertheiltes Patent.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 17te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme pro je 100 Thaler:

Betrifft das 17te Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

in 1ster Klasse . . . . 2 Sgr.,
" 2ter " . . . . . 3 "
" 3ter " . . . . . 4 "

beträgt.

Außerdem ist von dem im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction rapartirt und eingefordert werden

und ist binnen 4 Wochen, nach dem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußisch Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30. Juni 1853.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853—54.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 15. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Verfassung und Organismus der Behörden des preußischen Staats, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindviehzucht und Schafzucht, über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Administrator Rohde; 8) Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Jühlke; 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre, academischer Forstmeister Schulz-Völker; 10) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11) Landwirthschaftliche Technologie und practisch-technologische Demonstrationen; 12) Anorganische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Frommer; 14) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16) Zoologie, Dr. Jessen; 17) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik; 19) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 20) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. Eldena, im Juli 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Ernennung eines stellvertretenden Polizeianwalts.

Für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission zu Gröningen ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidio, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Halberstadt, der Stadtsecretair Heine zu Gröningen zum Stellvertreter des Polizeianwalts Reußner daselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 19. August 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den practischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Heinecke in Schönebeck zum Kreis-Physikus des Kreises Calbe mit Anweisung seines Wohnortes in Schönebeck ernannt. Magdeburg, den 16. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 3. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3818. Den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

" 3819. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

" 3820. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

" 3821. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

" 3822. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

Nr. 3823. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

" 3824. Die Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3825. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

" 3826. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

" 3827. Das Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Bekanntmachung.

Betrifft den Zusammentritt des Kommunal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtag der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

den 7. November d. J.

und folgende Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 24. August 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 83. Betrifft die Ertheilung von Pässen an Handelsjuden. I. C. 2349.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1841 (Amtsblatt pro 1841 S. 295.) die Ertheilung von Pässen an die zum Besuch der Jahrmärkte umherreisenden Handelsjuden betref-

fend, den Polizeibehörden unseres Bezirks nachstehend zur Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei der §. 2. unserer Verordnung vom 13. November 1838 pag. 344 — 347. des Amtsblattes pro 1838 dahin abgeändert,

daß die Pässe, welche den ohne Hausirschein mit ihren Waaren zum Besuch der Jahrmärkte in der Provinz umherreisenden unbemittelten Handelsjuden von der Polizeibehörde ihres Wohnorts oder dem betreffenden Landrathe zu ertheilen sind, künftig nicht auf sechs, sondern nur auf drei Monate ertheilt werden dürfen.

Wir setzen die Polizeibehörden unseres Departements davon zur genausten Beachtung und mit dem Eröffnen in Kenntniß, daß die in Rede stehenden Pässe zum Bereisen der Jahrmärkte nur solchen Individuen zu ertheilen sind, die in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, indem ohne einen solchen die zu ihrer Legitimation auf den Jahrmärkten erforderlichen Gewerbe-Anmeldungsscheine ihnen zu versagen und sie selbst als Hausirer zu betrachten sein würden.

Magdeburg, den 15. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Betrifft die gestempelten Jahresquittungen der fortlaufenden Stipendien. II. B. 1621.

Nach den, in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1853 Nr. 2. pag. 70. abgedruckten Verfügungen des Herrn Finanz-Ministers vom 24. December 1845 und 29. Mai 1852 sind fortlaufende Stipendien als periodische Hebungen zu betrachten, über welche gemäß der Vorschrift des § 8. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Jahresquittungen auf den tarifmäßigen, nach dem empfangenen Jahresbetrage zu berechnenden Stempel ausgestellt werden müssen.

Berlin, den 17 August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Dr. J. Schulze.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
Nr. 17,239. U.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 24. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 85. Betrifft die Concessionirung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres. I. L. 1809.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten durch Verfügung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 26. d. M. ertheilt worden ist.
Magdeburg, den 29. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Aenderungen der Steuergesetzgebung im Königreiche Württemberg und im Großherzogthum Hessen betreffend.

In Folge eines Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, bringe ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 13. December 1841 und und 21. März 1844, Amtsblätter für 1841 Seite 361. und 1844 Seite 114, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Betreffs der Uebergangsabgaben und Rückvergütungen, nach ergangenen Mittheilungen der Königl. Würtembergeschen und Großherzoglich Hessischen Regierung, in diesen Staaten folgende Aenderungen in der Steuergesetzgebung eingetreten sind:

1. im Königreich Württemberg:

1) die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Xr.

2) Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3) An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden ¾ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4) Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das württembergische Simri erhöht worden.

5) Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2, verzeichneten Grenzorte führen.

6) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Nebenzollämter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenzaccisеämter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

2. im Großherzogthum Hessen:

1) die Steuervergütung von dem nach andern Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2) Die Uebergangsabgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Xr. für die Ohm.

3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuerrückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Magdeburg, den 12. August 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter im Königreich Württemberg.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis	Maffenbachhausen Ochsenberg Schweigern Stetten	Güglingen	Brackenheim
	Fürfeld Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars Untereisisheim	Heilbronn	Heilbronn
	Heimsheim Merklingen Wimsheim	Leonberg	Leonberg
	Derdingen Enzberg Knittlingen Oelbronn Sternenfels Wurmberg	Maulbronn	Maulbronn
	Gundelsheim Jaxtfeld Kocherthürn Möckmühl Oedheim Siglingen Widdern	Neuenstadt	Neckarsulm
Schwarzwaldkreis	Ebingen Engstlatt Onstmettingen Winterlingen	Balingen	Balingen
	Buhlbach Kniebis Reinerzau Schönmünznach	Dornstetten	Freudenstadt
	Unterhaugstetten Unterreichenbach	Hirsau	Calw

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis	Mühlen	Horb	Horb
	Nordstetten		
	Birkenfeld	Neuenbürg	Neuenbürg
	Conweiler		
	Enzklösterle		
	Gräfenhausen		
	Grunbach		
	Herrenalb		
	Loffenau		
	Neuenbürg		
	Salmbach		
	Schwann		
	Unterniebelsbach		
	Aichhalden	Oberndorf	Oberndorf
	Alpirsbach		
	Mariazell		
	Röthenberg		
	Schramberg		
	Großengestingen	Reutlingen	Reutlingen
	Hausen (Inclave)		
	Mägerkingen (Incl.)		
	Bodelshausen	Rottenburg	Rottenburg
	Hirrlingen		
	Ofterdingen		
	Thalheim		
	Horgen	Rottweil	Rottweil
	Schwenningen		
	Wellendingen		
	Mühlheim a. B.		
	Irrendorf	Wurmlingen	Tuttlingen
	Neuhausen		
	Thuningen		
	Tuttlingen		
Jaxtkreis	Deufstetten	Crailsheim	Crailsheim
	Leukershausen		
	Neustädtlein		
	Archshofen	Creglingen	Mergentheim
	Creglingen		
	Freudenbach		

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Jaxtkreis	Schäftersheim		
	Schwarzenbronn	Creglingen	Mergentheim
	Waldmannshofen		
	Ellenberg		
	Regelsweiler	Ellwangen	Ellwangen
	Wörth		
	Brenz	Heidenheim	Heidenheim
	Hohenmemmingen		
	Ballmertshofen		Neresheim
	Benzingen		Ellwangen
	Demmingen		Neresheim
	Dbmenheim	Kapfenburg	Neresheim
	Pflaumloch		Neresheim
	Schweindorf		Neresheim
	Althausen		
	Bernsfelden		
	Deubach (Inclave)	Mergentheim	Mergentheim
	Edelfingen		
	Mergentheim		
	Haußen		
	Leutzendorf	Roth am See	Gerabronn
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim		
	Bieringen		
	Dörzbach	Schönthal	Künzelsau
	Marlach		
	Oberkessach		
Donaukreis	Andelfingen		Riedlingen
	Bolstern		Saulgau
	Egelfingen		Riedlingen
	Friedberg		Saulgau
	Jettkofen	Heiligkreuzthal	Saulgau
	Mengen		Saulgau
	Scheer		Saulgau
	Wilflingen		Riedlingen
	Egelsee		Leutkirch
	Unterdettingen	Ochsenhausen	Biberach
	Hoßkirch		
	Laubbach	Schussenried	Saulgau
	Pfrungen		

Donau-

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Donaukreis	Fischbach	Tettnang	Tettnang
	Hemikofen		
	Langnau		
	Neuhaus		
	Obertheuringen		
	Niederstotzingen	Ulm	Ulm
	Ulm		
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch
	Eglofsthal	Wangen	Wangen
	Friesenhofen		Leutkirch
	Holzleute		Wangen
	Isney, Stadt		Wangen
	Neuravensburg		Wangen
	Niederwangen		Wangen
	Wangen		Wangen
	Leutkirch		Leutkirch
	Essenhausen	Weingarten	Ravensburg
	Hasenweiler		
	Kappel		
	Wilhelmsdorf		
	Zußdorf		
	Dietenheim	Wiblingen	Laupheim
	Oberkirchberg		
	Wiblingen		
	Ittenhausen	Zwiefalten	Riedlingen
	Willsingen		Münsingen

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Mitglieder der St. Laurentii-Kirchengemeinde in der Bernburger Vorstadt Calbe a. S. und mehrere Damen der Stadt Calbe haben der St. Laurentii-Kirche neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Behänge von dunkelbraunem Sammet mit Silberbesatz im Werthe von 30 Thlr. geschenkt.

Derselben Kirche ist von einer zur Gemeinde gehörigen Dame ein Oelgemälde, das Zusammentreffen des auferstandenen Christus mit der Maria darstellend, geschenkt worden.

In Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachung vom 4. Mai d. J. wird hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Sudenburg ein besonderer Verein zur Verschönerung des bei der Stadt belegenen Begräbnißplatzes zusammengetre-

ten ist, der die schönen Anlagen desselben, einen eigenen Gärtner, dessen Besoldung von circa 50 Thlr. durch freiwillige Beiträge der Vereinsmitglieder aufgebracht wird, in Schutz und Pflege gegeben hat.

Der Gastwirth und Schiedsmann Brunkau zu Büste hat der Schule zu Dobberkau ein Geschenk von Einem Thaler 15 Sgr. für arme Schulkinder gemacht.

Die Confirmanden zu Wormsdorf vom Jahre 1852 haben die dasige Kanzel mit einem Ueberzuge von schwarzem Sammetmanchester bekleidet.

Die Confirmanden vom Jahre 1853 haben der Kirche ein schönes Taufbecken von Neusilber geschenkt.

Die Gemeinde Wormsdorf hat zum Ausputz der innern Kirche einen freiwilligen Beitrag von 34 Thlr. gegeben.

Die Mitglieder der Gemeinden Warsleben und Altona haben durch freiwillige Beiträge für die Kirche zu Warsleben eine Orgel beschafft, wozu die Herzogl. Braunschweig. Lüneburgsche Regierung als Patronatsbehörde ein Gnadengeschenk von 50 Thlr. verwilligt hat.

Frau Oberamtmann Wahnschaffe zu Warsleben hat Altar und Taufstein in der Kirche zu Warsleben mit einem rothen Dammastgedecke mit goldenen Schnüren und Franzen schmücken lassen.

Magdeburg, den 27. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, Kreis-Boniteur Eduard Hecht zu Quedlinburg ist verstorben. Für denselben ist der Secretair Gustav Müller daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 29. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Vom 28. d. M. ab werden
a) die tägliche Quedlinburg-Bernburger Personenpost
aus Quedlinburg um 9 Uhr 30 Minuten Abends,
statt bisher um 10 Uhr Abends;
b) die tägliche Gernrode-Ballenstedter Personenpost
aus Gernrode um 9 Uhr 45 Minuten Abends,
statt bisher um 10 Uhr 15 Minuten Abends,
abgehen. Magdeburg, den 24. August 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verlosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem, am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

I. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent:

Nr.	79.	über	500 Thlr.	Nr.	501.	über	500 Thlr.
"	233.	"	50 "	"	506.	"	500 "
"	272.	"	500 "	"	520.	"	500 "
"	404.	"	5 "	"	624.	"	500 "
"	453.	"	100 "	zusammen		über	3155 Thlr.

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr.	79.	über	500 Thlr.	Nr.	1640.	über	500 Thlr.
"	170.	"	500 "	"	1678.	"	50 "
"	261.	"	500 "	"	1771.	"	500 "
"	527.	"	500 "	"	1969.	"	500 "
"	699.	"	500 "	"	2534.	"	500 "
"	818.	"	500 "	"	2732.	"	500 "
"	1240.	"	500 "	"	3118.	"	500 "
"	1333.	"	500 "	"	3139.	"	500 "
"	1371.	"	500 "	"	3289.	"	500 "
"	1628.	"	500 "	zusammen		über	9050 Thlr.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst dem dazu gehörigen Zinscoupon Ser. II. Nr. 4. am 31. December d. J. an unsere, auf dem hiesigen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der obengedachten Schuldverschreibung, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerths derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind, und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegensehen.

Endlich wird der Inhaber der nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juni v. J. zur Ausloosung gekommenen 4prozentigen Schuldverschreibung Littr. B. Nr. 5. über 50 Thlr, deren Nennwerth bereits am 31. December v. J. fällig geworden ist, nochmals aufgefordert, die gedachte Schuldverschreibung zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes nunmehr ungesäumt zur Zahlung des Nennwerthes bei unserer Kasse zu präsentiren.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1853.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den seitherigen Landrath des ersten Jerichowschen Kreises, von Münchhausen zu Loburg, zum Ober-Regierungs-

Rath und Director der General-Commission für den Regierungsbezirk Magdeburg zu Stendal zu ernennen.

Magdeburg, den 24. August 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Durch das am 28. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers und Superintendenten D. Hahn ist das Pfarramt zu Bleicherode vacant geworden. Dasselbe ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 16. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das am 5. d. M. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Coßdorf, in der Diöces Liebenwerda, vacant geworden. Magdeburg, den 16. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch die Berufung des Pfarrers Kritz in das Pfarramt zu Hohen-Lübbichau wird die Pfarrstelle zu Hergisdorf, in der Diöces Mannsfeld, vacant. Dieselbe ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 16. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rahnsdorf, in der Diöces Zahna, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Magdeburg, den 16. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Möser mit Grähnert, in der Diöces Ziesar, ist dem Pfarrer Jacob Friedrich Witte zu Groß-Wusterwitz zur Mitverwaltung übertragen worden.

Magdeburg, den 17. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Oberpredigerstelle in Neuhaldensleben, in der Diöces gleichen Namens, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Neuhaldensleben. Magdeburg, den 18. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Sieckel zu Altmersleben, in der Diöces Clötze, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 18. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zimmern supra, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rohrborn, in derselben Diöces, Tobias Christian Rübe, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Rohrborn ist der Magistrat zu Erfurt. Magdeburg, den 20. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der

Der Pfarrer Bernegger zu Ihlewitz, in der Diöces Gerbstedt, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Ihlewitz ist Königlichen Patronats.
Magdeburg, den 22. August 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Wiehe und Pfarrstelle zu Garnbach, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Traugott Adolph Christoph Michael Erbe berufen und bestätigt worden.
Magdeburg, den 24. August 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groppendorf, in der Diöces Bornstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Albert Theodor Hoffbauer berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 26. August 1853.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Christian Heinrich Weinert in Lüderitz ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Bestallung vom 14. v. M. zum Kreis-Wundarzt des Kreises Wolmirstedt ernannt worden. Magdeburg, den 16. August 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für folgende 5 ländliche Bezirke des Kreises Osterburg sind für die Periode vom 1. November c. bis dahin 1856 zu Schiedsmännern theils neu, theils wieder erwählt und vor dem Königlichen Appellationsgerichte hier bestätigt und verpflichtet worden:
1) für den 4ten Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer Falk zu Neukirchen,
2) für den 6ten Bezirk, der Rittergutsbesitzer Müller zu Vielbaum,
3) für den 7ten Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Freihofsbesitzer Bethge zu Eichfeld,
4) für den 8ten Bezirk, der Schulze Mengendorf zu Groß-Garz und
5) für den 9ten Bezirk, der Schulze Preuß in Wohlenberg.
Magdeburg, den 19. August 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Landraths-Amts zu Wolmirstedt.

Dem Landrathsamts-Verweser zu Wolmirstedt, Grafen v. d. Schulenburg-Angern, ist vom 1. September c. ab ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt worden, während dessen die landräthlichen Geschäfte dem Kreissecretair Mertens zu Wolmirstedt übertragen sind. Magdeburg, den 23. August 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Landraths-Amts zu Wanzleben.

Der Landrath des Kreises Wanzleben, von Lavière, wird auch während eines demselben bewilligten Nachurlaubs durch den Gutsbesitzer Nathusius auf Kloster Meyendorf vertreten werden. Magdeburg, den 26. August 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die frühern Sergeanten Friedrich Roth und August Heinemann des Königlichen 10. Husaren-Regiments sind als Polizei-Sergeanten in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Der Assistenzarzt im Königl. 26. Infanterie-Regiment, Rudolph Hermann Koslowsky zu Magdeburg, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Director Dr. Siederer an der höhern Bürgerschule zu Halberstadt ist verstorben und haben sich qualificirte Bewerber um die dadurch vacante Directorstelle an den dortigen Magistrat zu wenden.

Der Kantor und Lehrer Schnarr zu Sudenburg-Magdeburg ist zum Lehrer und Organisten in Harsleben, im Kreise Halberstadt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in der Sudenburg ist Königlichen Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Trute zu Meitzendorff, im Kreise Wolmirstedt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Nachterstedt, Dioces Schneidlingen, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Meitzendorff ist Königl. Patronats.

Die Schulamts-Candidaten Hollmann und Kesselring zu Halberstadt sind zu Lehrern an der dortigen Armenschule provisorisch bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Schrader aus Kannenberg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Nagel zu Groß-Schwarzlosen, Dioces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Peters zu Linddorf, im Kreise Stendal, ist zum Küster und Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

In Aken, im Kreise Calbe, sind zwei Lehrerstellen, die eine an der Stadt-, die andere an der Volksschule vacant. Bewerbungen um diese Stellen sind an den dortigen Magistrat als Patron zu richten.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Wollenrade ist durch den Tod ihres seitherigen Stelleninhabers erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch das am 18. d. Mts. erfolgte Ableben des Küsters und Lehrers Plötze ist die Küster- und Schulstelle in Grävenitz, im Kreise Osterburg, erledigt worden. Die Stelle ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 10. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3828. Das Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 86. Betrifft die Ersatzaushebung pro 1853. I. M. 2479.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen

I. Im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade:

Seitens des Militairs:

der Herr General-Major von Götze,

Seitens des Civils:

der Herr Regierungs-Rath von Arnim;

II. Im Bezirk der 14. Infanterie=Brigade:
Seitens des Militairs:
der Herr General=Major von Münchow,
Seitens des Civils:
der Herr Regierungs=Rath Freiherr von Spiegel,
für den Kreis Calbe jedoch gleichfalls der Herr Regierungs=Rath
von Arnim
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements=Ersatz=Commission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis=Ersatz=Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist.

Nach beendigtem Aushebungs=Geschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis=Revisionen, noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements=Ersatz=Commission beordert worden sind und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs=Nummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jäger=Lehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine, unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Oberforstmeisters, zu ihrer Lehr=Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements=Ersatz=Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger=Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Ortsbestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirke Magdeburg für das Jahr 1853.

I. Im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade:

Sonnabend,	den 24.	September,	Aushebung	in	Neuhaldensleben,
Montag	„ 26.	„	„	„	Wolmirstedt,
Mittwoch	„ 28.	„	„	„	Gardelegen,
Freitag	„ 30.	„	„	„	Salzwedel,
Montag	„ 3.	October,	„	„	Osterburg,
Dienstag	„ 4.	„	„	„	Stendal,
Donnerstag	„ 6.	„	„	„	Genthin,
Freitag	„ 7.	„	„	„	Burg,
Montag	„ 10.	„ }	„	„	Magdeburg.
Dienstag	„ 11.	„ }			

II. Im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade:

Montag,	den 19.	September,	Aushebung	in	Calbe a. S.,
Freitag	„ 30.	„	„	„	Quedlinburg,
Montag	„ 3.	October,	„	„	Wernigerode,
Mittwoch	„ 5.	„	„	„	Halberstadt,
Freitag	„ 7.	„	„	„	Oschersleben,
Sonnabend	„ 8.	„	„	„	Wanzleben.

Magdeburg, den 12. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Betrifft den Gebrauch breiter Radfelgen auf den Kunststraßen. I. F. 2182.

Es sind in neuerer Zeit durch die Entscheidungen einzelner Gerichte Zweifel darüber entstanden, welche Arten von Frachtfuhrwerk zu dem „gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk" gehören, welches nach der Verordnung vom 17. März 1839, Gesetz-Samml. Seite 80. und Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April 1848, Gesetz-Samml. Seite 108., der Verpflichtung zum Gebrauche von Radfelgen von mindestens 4 Zoll Breite auf den betreffenden Chausseen unterliegt.

Das Königl. Ober-Tribunal hat aber in zwei gleichlautenden Erkenntnissen vom 22. October v. J. die durch das Ministerial-Rescript vom 16.

Februar 1840 (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840 Seite 130. gegebene Auslegung gebilligt.

Zu Warnung des Publicums sehen wir uns daher veranlaßt, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Es sind hinsichtlich des Erfordernisses der Radfelgenbreite zu unterscheiden:

I. gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk (§. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 und Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1840).

Dazu gehören nach dem erwähnten Ministerial-Rescripte vom 16. Februar 1840 nicht nur

1) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht;

sondern auch

2) die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit dem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren namentlich zur An- und Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen, und

3) die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche mit deren Wirthschaftsgespann nicht blos gelegentlich, sondern fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend zum Lastfahren und Lohn gebraucht werden.

Alle diese Frachtfuhrwerke müssen auf den dazu vom Herrn Finanz-Minister bezeichneten Kunststraßen

a) mindestens vier Zoll Radfelgenbreite haben, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 20 Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt.

b) Unter Umständen müssen sie bei großer Ladung auch fünf resp. sechs Zoll Radfelgenbreite haben (vergleiche §§. 2. und 3. der Verordnung vom 17. März 1839.)

Wir machen hierbei noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diejenigen Kunststraßen unseres Bezirks, auf welche der Herr Finanz-Minister bis jetzt diese Vorschriften für anwendbar erklärt hat, in der ministeriellen Bekannt-

machung vom 23. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Außerordentliche Beilage zu Nr. 17.) vom 7. Juli 1852 (ibid. S. 268.) vom 2. September 1852 (ibid. S. 393.) und vom 16. April 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 141) verzeichnet sind.

II. Das nicht gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk.

Für dasselbe ist eine bestimmte Radfelgenbreite in der Regel nicht erforderlich.

Nur Stein- oder Braunkohlen- und Getreidefuhren sollen mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 50 Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Doch ist hier noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift nicht blos auf die ad I. erwähnten, sondern auf alle Kunststraßen ohne Unterschied Anwendung findet. (§. 7. der Verordnung vom 17. März 1839.)

Hiernach haben sich auch die betreffenden Chausseeaufsichtsbeamten zu achten. Magdeburg, den 15. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Betrifft die Abänderung in der Arzeneitaxe. I. D. 1069.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen nachstehender Arzeneimittel nöthig gemacht, welche wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieselbe sogleich in Wirksamkeit tritt.

Es kostet nämlich:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1 Drachme	1 Sgr.	8 Pf.,
Extractum Ipecacuanhae . .	1 Gran	— „	8 „
Senegae . . .	1 Drachme	3 „	8 „
Mastiche	1 Unze	18 „	— „
subt. pulv. . . .	1 Drachme	2 „	10 „
Radix Ipecacuanhae conc. . .	1 „	2 „	— „
pulv. . .	1 „	2 „	2 „

Radix Senegae	1 Unze	3 Sgr.	8 Pf.,
conc. . .	1 „	4 „	6 „
subt. pulv. . .	1 Drachme	— „	8 „
Syrupus Ipecacuanhae . . .	1 Unze	1 „	6 „
Tinctura Ipecacuanhae . . .	1 „	5 „	4 „
Trochisci Ipecacuanhae . .	1 „	4 „	4 „

Magdeburg, den 31. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 89. Betrifft die Zahlung der fixirten Beitragserhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 523.

Die unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 (20. Zusatz zum §. 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werthes der Gebäude I. und II. Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte hiesige Domainen-Rentamt ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden. Magdeburg, den 5. September 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 90. Betrifft die Entrichtung der extraordinairen Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 523.

Mit Bezug auf §. 24. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 machen wir den unserm Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes bekannt, daß in dem laufenden Societätsjahr die Einzahlung zweier außerordentlichen Beiträge und zwar eines jeden von 1/30 Prozent (oder 1 Sgr. von jedem Hundert Thaler) des catastrirten Werthes der Gebäude I. Klasse und von 1/20 Prozent (oder 1½ Sgr. von jedem Hundert Thaler) des catastrirten Werthes der Gebäude II. Klasse nothwendig ist.

Die Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Verbandes fordern wir auf,

die Einzahlung des ersten Beitrags bis zum 1. December d. J., die des zweiten bis zum 1. Februar k. J. an das hiesige Königliche Domainen-Rentamt zu bewirken.

Von den nach jenen Terminen in Rest verbleibenden Beitragspflichtigen wird der Betrag executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 5. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der K. General-Commission der Provinz Sachsen.

Betrifft die Theilung der General-Commission der Provinz Sachsen in zwei Abtheilungen.

Vom 1. October d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Collegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungsbezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Collegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungsbezirke Magdeburg behalten.

Die Königlichen Behörden und die Parteien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30. September d. J. hierher, vom 1. October d. J. ab dagegen unter der Adresse:

an die Königliche General-Commission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1. October d. J. ab

an die Königliche General-Commission zu Stendal

zu adressiren.

Stendal, am 1. September 1853.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 18. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die

Braunkohlengrube „Leopold bei Ottleben" an den Geheimen Justizrath Lenze zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 554 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 31. August 1853.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur

Der Oeconom Carl Zapf zu Acken hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 1. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 23sten August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Holzdorf, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Hülfsprediger Johann Wilhelm Weise verliehen worden.

Magdeburg, den 24. August 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Görzke, in der Diöces Loburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Reinhard Sylvius Langenau berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 1. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dachwig, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Diaconus Julius Hasemann zu Halle verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats an der Kirche Unserer Lieben Frauen zu Halle ist der Magistrat daselbst. Magdeburg, den 1. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 17. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3829. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, so wie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 Prozent.

" 3830. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Actiengesellschaft. Vom 19. August 1853.

" 3831. Die Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode, den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

" 3832. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 29sten August 1853.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. August 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Betrifft die Aussetzung der Zollerhebung von Getreide rc. vom 15. d. Mts. bis zum Ablaufe dieses Jahres.

Nach Maaßgabe einer, unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Betrifft die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
105,000 = = = Staatsanleihe vom Jahre 1850,
90,000 = = = = = = 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848: die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie Nr. 4. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850: die Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 8. über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852: die 4 Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5. bis 8. für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. Nr. 8. bei der Controle der Staatspapiere hierselbst zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschrei-

bungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes dieselben nach Maßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Nobiling.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die Gustav-Adolph Stiftung.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat mittelst Rescripts vom 6. d. M. uns ermächtigt, auch bei der bevorstehenden diesjährigen Feier des Reformationsfestes, so wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, demgemäß das Erforderliche zu bewirken, und die eingehenden Beiträge im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collecten-Kasse in Magdeburg, im Regierungsbezirke Merseburg an die betreffenden Kreiskassen, im Regierungsbezirke Erfurt aber an die Regierungs-Hauptkasse in gewöhnlicher Weise abzuführen.

Magdeburg, den 10. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 91. Betrifft die Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Bewerber um die Wahlfähigkeit für ein Lehramt. II. C. 943.

Zur Prüfung derjenigen, nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber um die Wahlfähigkeit für ein Lehramt, welche aus einem der landräthlichen Kreise Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Magdeburg, Wanzleben, Oschersleben, Calbe, Aschersleben, Halberstadt gebürtig sind und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, haben wir einen Termin auf

den 4. und 5. October c.

hierselbst angesetzt und weisen diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwer-

fen wollen, hiermit an, sich direct bei uns, spätens 8 Tage vor dem Termine zu melden und dem Meldungsgesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Militairattest,
4) die Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diöcesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens Ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethode erworben haben, so wie über genossene Erziehung und Bildung überhaupt,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification zum Schulamte und
6) einen von dem Bewerber selbst aufgesetzten Lebenslauf.

Wer diese Zeugnisse eingesendet hat, findet sich ohne weitere Vorladung ein und haben sich sämmtliche Bewerber Tags vorher Mittags 12 Uhr im Königlichen Schullehrer-Seminar bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hierselbst zu melden.

Bemerkt wird noch, daß von den vorerwähnten Zeugnissen nur der Geburtsschein stempelflichtig ist.

Magdeburg, den 5. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 92. Betrifft die abermalige Prüfung provisorisch angestellter Lehrer. II. C. 943.

Zur abermaligen Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer aus den landräthlichen Kreisen Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Magdeburg, Wanzleben, Oschersleben, Calbe, Aschersleben und Halberstadt, haben wir Termin auf

den 5. und 6. October c.

hierselbst angesetzt, zu welchem sich diejenigen betreffenden Lehrer, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. oder Nr. III. versehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, einzufinden, und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diöcesanbehörde über ihre sittliche Führung und be-

wiesene Tüchtigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit, so wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prüfung Mittags 12 Uhr dem Herrn Seminar-Director Hartung im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 5. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 93. Betrifft die Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter, zwanzig Jahre alter Bewerber um die Wahlfähigkeit für ein Lehramt II. C. 943.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten, zwanzig Jahre alter Bewerber aus der Altmark und den beiden Jerichowschen Kreisen um die Wahlfähigkeit für ein Lehramt, haben wir einen Termin

auf den 11. und 12. October c.

im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen angesetzt, und weisen diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, sich direct bei uns, spätestens 8 Tage vor dem Termine zu melden, und dem Meldungsgesuche die in der heutigen Bekanntmachung 1 für die Bewerber aus den übrigen Kreisen benannten Zeugnisse beizufügen.

Wer diese Zeugnisse eingesendet hat, findet sich ohne weitere Vorladung ein und haben sich sämmtliche Bewerber Tägs vorher Mittags 12 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Brohm in Gardelegen zu melden.

Magdeburg, den 5. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 94. Betrifft die abermalige Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer aus der Altmark und den beiden Jerichowschen Kreisen. II. C. 943.

Zur abermaligen Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer aus der Altmark und den beiden Jerichowschen Kreisen haben wir Termin

auf den 12. und 13. October c.

im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen angesetzt, zu welchem sich diejenigen betreffenden Lehrer, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. oder III. versehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, einzufinden, und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diöcesanbehörde über ihre sittliche Führung und bewiesene Tüchtigkeit in ihrer amtlichen Wirksam-

keit, so wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeits-Zeugniß am Tage vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Brohm im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen persönlich zu überreichen haben. Magdeburg, den 5. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 95 Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2039

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Aschersleben eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gelbgießer, unter dem Vorsitze des Rathmanns Trautwein errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der K. General-Commission der Provinz Sachsen.

Betrifft die Theilung der General-Commission der Provinz Sachsen in zwei Abtheilungen.

Vom 1. October d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Collegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungsbezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Collegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungsbezirke Magdeburg behalten.

Die Königlichen Behörden und die Parteien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30. September d. J. hierher, vom 1. October d. J. ab dagegen unter der Adresse:

an die Königliche General-Commission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1. October d. J. ab

an die Königliche General-Commission zu Stendal

zu adressiren.

Stendal, am 1. September 1853.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen werden die in der Stadt Wernigerode bisher abgehaltenen 3 Jahrmärkte mit je dreitägiger Dauer vom Jahre 1854 ab auf jährlich zwei Kram- und Viehmärkte von je zweitägiger Dauer beschränkt und an folgenden Tagen:

1) dem ersten Dienstag und Mittwoch nach Invocavit und
2) dem zweiten Dienstag und Mittwoch im Monat September,

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Die tägliche Cariolpost von Osterwieck nach Schladen wird jetzt aus Osterwieck um 3 Uhr 20 Minuten Morgens, statt bisher um 2 Uhr 45 Minuten, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug von Harzburg nach Braunschweig abgefertigt.

Magdeburg, den 12. September 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Lectionsplan der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau für das Winterhalbjahr 1853—54.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Wintersemester 1853—1854 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre, Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau
3) Wollkunde
4) Kenntniß des Aeußeren des Pferdes
5) Schweinezucht
6) Ueber die Wirthschaftsführung in Proskau mit Demonstrationen
} Administrator Settegast.
7) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht
8) Landwirthschaftliche Statistik
} Dr. John.
9) Oryctognosie und Geognosie
10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen
11) Land- und forstwirthschaftliche Insecten
} Professor Dr. Heinzel.
12) Agricultur-Chemie
13) Physik
14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio
} Professor Dr. Krocker.
15) Mathematik
16) Landwirthschaftliche Buchführung
} Rendant Schneider.
17) Forsttaxation und Benutzung, Oberförster Wagner.
18) Gemüse- und Weinbau, Institutsgärtner Stoll.
19) Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspector Gottgetreu.
20) Thierarzneikunde.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1853. Anmeldungen zur Aufnahme

nahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 24. August 1853.

Der Director der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Ihlewitz, in der Diöces Gerbstedt, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Rathmann.

Für die Stadt Gommern ist der Gutsbesitzer Friedrich Bielefeldt daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Friedrich Carl Gustav Stache ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Kantor und Schullehrer Jacobs zu Klein-Lübars, im Kreise Jerichow I., ist zum Lehrer der neu errichteten 4ten Schulklasse in Altenweddingen, im Kreise Wanzleben, ernannt und bestätigt worden. Qualificirte Bewerber um die hierdurch vacant werdende Stelle in Klein-Lübars haben sich in Folge Reverses des Herrn Patrons, der von drei ihm zu präsentirenden Candidaten den Lehrer erwählt, ihre desfallsigen Gesuche bei uns anzubringen.

Der Schulamts-Candidat Dannehl in Klein-Wanzleben ist zum Schullehrer- und Küster-Adjuncten in Stemmern, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Schulz zu Jeeben, im Kreise Salzwedel, ist zum Kantor und Schullehrer in Zens, im Kreise Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Jeeben ist Privatpatronats.

Die erste Lehrerstelle an der Töchterschule zu Schönebeck ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer und Organist Dahl zu Ströbeck, Diöces Halberstadt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wegener zu Baadel, im Kreise Salzwedel, ist zum zweiten Schullehrer in Schönhausen, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Teitge zu Altenweddingen ist zum fünften Lehrer an der Schule in Buckau bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Bestätigte Schiedsmänner.

In der Grafschaft Wernigerode ist

1) der Amtsverwalter Kommallein zu Altenrode als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Drübeck,

2) der Amtmann Timpe zu Drübeck als Schiedsmann für den Bezirk Drübeck und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Altenrode und Haslingerode,
3) der Gemeindeschreiber Steckelmann zu Ilsenburg als Schiedsmann für den Bezirk Ilsenburg und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Stapelberg und Veckenstedt,
4) der Amtsverwalter Reischel zu Langeln als Schiedsmann für den Bezirk Wasserleben und Langeln und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Minsleben, Reddeber und Silstedt,
5) der Kantor Weber zu Veckenstedt als Schiedsmann für den Bezirk Stapelberg und Veckenstedt und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Ilsenburg,
6) der Papierfabrikant Marschhausen zu Hasserode als Schiedsmann für den Bezirk Hasserode und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Schloß Wernigerode und Nöscherode,
7) der Amtsverwalter Lieber zu Minsleben als Schiedsmann für den Bezirk Minsleben, Reddeber und Silstedt und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Wasserleben und Langeln,
8) der Apotheker Weinschenk zu Nöscherode als Schiedsmann für den Bezirk Schloß Wernigerode und Nöscherode und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Hasserode,
9) der Factor Ditterich zu Schierke als Schiedsmann für deu Bezirk Schierke und der Schulze Hentze daselbst als Stellvertreter des Ersteren,
10) der Buchdrucker Angerstein zu Wernigerode als Schiedsmann für den dritten oder Liebfrauen-Bezirk der Stadt Wernigerode,

auf den Zeitraum bis zum 1. Juli 1856 gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 4. September 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Dieser Nummer sind die drei Verzeichnisse:

Verzeichniß

der in der Fünften Verloosung am 5. September 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

Verzeichniß

der in der Fünften Verloosung am 5. September 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1850.

Verzeichniß

der in der Dritten Verloosung am 5. September 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1852.

beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 24. September 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3833. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Actiengesellschaft.

" 3834. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853.

Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3835. Das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7ten Mai 1853.

" 3836. Das Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld- Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Befähigung der höheren Bürgerschule zum

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule

heiligen Geist in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-zeugnisse für die Candidaten des Baufaches.

„zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 96. Betrifft die Concessionirung der Magdeburger Vieh-versicherungs-Gesellschaft. I. L. 1855.

Der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft ist die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten nach Maaßgabe ihrer Statuten vom 9. Mai d. J. Seitens des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten unterm 31. August c. ertheilt worden.

Magdeburg, den 12. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 97. Betrifft die kreisthierärztliche Prüfung. I. D. 1129.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten:

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Bei-

fügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königl. Thierarznei-schule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten an die vorgesetzte Königl. Behörde mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Commission abgelegt und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den practischen und den mündlichen. Zu den beiden letztern Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§. 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist. Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Candidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal, zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6. Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen. Wird auch nur eine der

Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7. Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der practischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Commission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8. Die practische Prüfung wird vor dem Director der Prüfungs-Commission und zwei Prüfungs-Commissarien abgelegt. In derselben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener practischer Prüfung vor dem Director und denselben zwei Prüfungs-Commissarien, welche bei der practischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen. Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§. 10. Ueber die practische und mündliche Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil eines jeden einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Commission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei

ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt. Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Candidat für immer abgewiesen wird.

§. 13. Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr.,

wovon für die schriftliche Prüfung . . . . 3 Thlr.,
für die practische und mündliche Prüfung zusammen . 3 "
und für allgemeine Ausgaben . . . . . . 2 "

verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Candidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung zur Generalkasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 98.
Betrifft die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree.
I. F. 2422.

Mit Bezugnahme auf die im 17ten Stücke unseres Amtsblatts bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April c., über mehrere Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Spree und Oder betreffend, vom 8. November 1845, bringen wir hiermit auf Grund höherer Anordnung zur Kenntniß des betreffenden Publicums, daß nach §. 9. des angeführten Regulativs (Ges.-Samml. S. 785.), wonach Holzflöße, die breiter als 7 Fuß verbunden sind, nicht durch den Finower Canal gehen sollen, mit Bezug auf solche

Holzflöße, welche nicht breiter als 9½ Fuß verbunden sind, außer Anwendung bleibt.

Magdeburg, den 10. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 99. Betrifft die Concessions-Entziehung der hiesigen freien Gemeinde.

Die der hiesigen freien Gemeinde mittelst Rescripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 13. Januar 1848 ertheilte Concession, wodurch dieselbe als geduldete Religions-Gesellschaft genehmigt worden, ist durch Verfügung vom 27. August d. J. von den gedachten Königlichen Ministerien zurückgenommen worden.

Wir bringen dies unter Hinweisung auf die Verordnung vom 30. März 1847 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 16. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 100. Betrifft die Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen. I. C. 2686.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. (Amtsblatt pro 1853 S. 276. und folg.) — die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen betreffend — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß kreispolizeiliche Bekanntmachungen für den Kreis Wolmirstedt künftighin für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie in das unter dem Titel

„Amtliches Kreisblatt für den Kreis Wolmirstedt"

neu eingerichtete Blatt einmal aufgenommen worden sind.

Magdeburg, den 16. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Betrifft die Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. eingezahlten Do-

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, oder bei derjenigen Spe-

cial-Kasse, durch welche die Einzahlung erfolgt ist, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 17. September 1853.

mainen-Kauf- und Ablösungsgelder. III. A. 582.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Verlegung des seither in Burgstall bestandenen Untersteueramts nach Mahlwinkel.

Das bisher zu Burgstall bestandene Königliche Unter-Steueramt wird mit dem 1. October d. J. nach Mahlwinkel verlegt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. September 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des Appellationsgerichts hierselbst

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ist in der gestern wiederum stattgefundenen General-Versammlung derselben Rücksichts der resp. durch Ableben und durch das Loos ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch Wahl ergänzt worden und besteht nun aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Justizrath Brunnemann in Magdeburg, als Vorsitzenden,
2) dem Justizrath Herzbruch in Burg,
3) dem Justizrath Silberschlag in Magdeburg,
4) dem Rechtsanwalt Kährn in Salzwedel,
5) dem Justizrath Damm in Magdeburg,
6) dem Justizrath Grubitz daselbst,
7) dem Justizrath Harte daselbst,
8) dem Rechtsanwalt Jungwirth daselbst,
9) dem Rechtsanwalt Göcking in Calbe a. S.

und aus folgenden Stellvertretern:

1) dem Rechtsanwalt Francke in Wanzleben,
2) dem Justizrath Lentz in Stendal,
3) dem Rechtsanwalt Dürre in Magdeburg,
4) dem Rechtsanwalt Weber daselbst,
5) dem Rechtsanwalt Grüel in Burg.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Magdeburg, den 15. September 1853.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts
von Gerlach.

Bekanntmachung der K. General-Commission der Provinz Sachsen.

Betrifft die Theilung der General-Commission der Provinz Sachsen in zwei Abtheilungen.

Vom 1. October d. J. ab wird die bisherige erste Abtheilung des unterzeichneten Collegii als eine besondere Behörde zu Merseburg ihren Sitz nehmen und von dort aus die Auseinandersetzungen der beiden südlichen Regierungsbezirke der Provinz leiten.

Die zweite Abtheilung des Collegii wird am hiesigen Orte verbleiben und die Leitung der Auseinandersetzungen im Regierungsbezirke Magdeburg behalten.

Die Königlichen Behörden und die Parteien werden daher ersucht, ihre Schreiben an unsere erste Abtheilung bis zum 30. September d. J. hierher, vom 1. October d. J. ab dagegen unter der Adresse:

an die Königliche General-Commission zu Merseburg,

nach dem letzteren Orte zu richten, an unsere zweite Abtheilung aber vom 1. October d. J. ab

an die Königliche General-Commission zu Stendal

zu adressiren.

Stendal, am 1. September 1853.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Altsitzerin Kerstens in Rademin hat der Kirche daselbst F. L. Hofackers Predigten für alle Sonn-, Fest- und Feiertage zum Geschenk gemacht.

Die Kirche in Weferlingen ist mit einer weißen gehäkelten Taufstischdecke beschenkt worden.

Die Gemeinde Wefensleben hat ihren emeritirten Kantor zu seinem Ruhestandsgehalte einen jährlichen Zuschuß von 20 Thlr. auf seine Lebenszeit aus der Gemeindekasse bewilligt.

Magdeburg, den 16. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Simon Adler in Stendal hat die Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 12. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Brumby, in der Diöces Calbe a. S., ist der bisherige Pfarrer an St. Laurentii in Halle, Heinrich Ahrendts berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu St. Laurentii in Halle ist Se. Majestät der König.

Magdeburg, den 9. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Hospitalkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Prediger Bernhard Emil Theodor Pröller zu Wittlich bei Trier verliehen worden. Magdeburg, den 15. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bei dem Gymnasium zu Stendal ist der Lehrer Schäffer aus der achten in die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte siebente und der seitherige Hülfslehrer Dr. Berthold aus der neunten in die achte Lehrerstelle aufgerückt, ingleichen dem Lehrer an der Privattöchterschule zu Stendal, Carl Backe, die neunte Lehrerstelle an dem gedachten Gymnasium verliehen worden.

Magdeburg, den 17. September 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige Herr Regierungsrath Troschel zu Potsdam ist zum Ober-Regierungs-Rath ernannt und als Dirigent der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Magdeburg, den 15. September 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Schulamts-Candidat Peters in Drewitz bei Loburg ist zum Schullehrer in Küsel provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Hayn in Lühe ist zum Schullehrer und Küster in Gloine, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Die Schulstelle zu Bahnitz, im Kreise Jerichow II., wird durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers mit dem 1. October c. vacant. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Justizrath Paalzow auf Kützkow.

Durch Ausscheiden des Lehrers Staecker aus dem Schulamte zu Sommerschenburg bei Morsleben wird diese Schulstelle mit dem 1. Januar k. J. vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Zander von hier ist zum Küster und Schullehrer-Adjuncten in Siestedt bei Weferlingen provisorisch bestellt worden.

Dem seitherigen 5ten Lehrer Ramme an der Moritzschule zu Halberstadt ist die 4te Lehrerstelle an derselben und die dadurch vacante 5te Stelle an genannter Schule dem Schulamts-Candidaten Richter daselbst übertragen worden.

Die Organisten-, Kustos- und Lehrerstelle zu Groß-Wanzleben wird durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. November d. J. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Schulstelle zu Seeben, im Kreise Salzwedel, wird durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zu Michaelis d. J. vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Schulamts-Candidat Bode in Egeln ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten in Altenweddingen ohne Zusicherung der Nachfolge im Amte provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Pritzsche zu Kühren, in der Diöces Calbe a. S. ist zum Adjuncten des Kantors und ersten Lehrers in Samswegen, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Kühren ist Königl. Patronats.

Bestätigte Schiedsmänner.

Die Kaufleute Ferdinand Knobbe und Gottfried Röhl zu Aschersleben sind, der Erstere für den dortigen ersten oder Hohe-Thorbezirk und der Andere für den dortigen oder Liebenwahnschen-Thorbezirk auf den Zeitraum bis zum 1. September 1856 und der Ackermann Friedrich Haedecke zu Königsaue für den aus den Gemeinden und resp. Rittergütern zu Winningen, Wilsleben und Königsaue gebildeten Bezirk auf den Zeitraum vom 2. November d. J. bis dahin 1856 als Schiedsmänner erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 20. September 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 1. October 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3837. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.

- 3838. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

- 3839. Das Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3840. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

- 3841. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruction vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17ten Mai 1830. Vom 10. September 1853.

- 3842. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verlei-

---

Bekanntmachung.

Betrifft die Direction für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

In Gemäßheit des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß die nach §. 44. l. c. zur Führung der Societäts-Geschäfte auf die 6 Jahre vom 11. Juli 1853 bis dahin 1859 erwählte Societäts-Direction resp. die Rechnungs-Abnahme-Commission aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) die Direction aus

1. dem Königlichen Landrath Herrn von Gustedt auf Dardesheim,
2. dem Königlichen Major a. D. Herrn Grafen von Gneisenau auf Sommerschenburg,
3. dem Herrn Rittergutsbesitzer von Reinecke auf Langenstein.

Die Geschäfte der Direction führt

Der ad 1. genannte Landrath von Gustedt und dessen Stellvertreter ist der ad 3. genannte Rittergutsbesitzer von Reinecke.

Als Stellvertreter der Directoren sind gewählt:

1. der Königl. Landrath a. D. Herr von Kotze auf Klein-Oschersleben,
2. der Herr Graf von Alvensleben auf Errleben,
3. der Rittergutsbesitzer Herr von Nathusius auf Hundisburg.

b) die Rechnungs-Abnahme-Commission besteht aus:
1. dem Herrn Gutsbesitzer Nathusius auf Meyendorff,
2. dem Herrn Baron Louis von Minnigerode,
3. dem Herrn Grafen v. d. Schulenburg auf Ottleben,

und als Stellvertreter dieser Commissarien sind gewählt:
1. der Herr Baron von Gustedt auf Deersheim,
2. der Herr Reichsfreiherr von Grote auf Schauen,
3. der Herr Freigutsbesitzer Schaper zu Eilenstedt.

Als Rendant der Societäts-Kasse fungirt einstweilen noch der Secretair Spangenberg zu Halberstadt.

Magdeburg, den 22. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 102. Betrifft die Stempelung der Gasmesser. I. E. 1706.

Nachstehende Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, über die Stempelung der Gasmesser, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bestimmung im §. 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Specialfalle ergangenen Entscheidung des Königlichen Revisions- und Cassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird. Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten §. festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit des §. 1. der Anweisung zur Verfertigung der Probe, Maaße und Gewichte nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geeichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, über die bei der Stempe-

lung der Gasmesser von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, so wie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, Folgendes zu bestimmen:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Princip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sichern Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungsbehörden ertheilten Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, so wie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein.

3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

$^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, 1, 1$^1/_2$, 2, 3 oder 4 Preuß. Cubikfuß beträgt.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung gestellt werden.

Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind, oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen er-

folgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5) Ueber das Verfahren der Eichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird denselben Instruction ertheilt.

6) Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen

bei einem Inhalte der Trommel von	1/8	Cubikfuß	— Thlr.	15	Sgr.
" " " " " "	1/4	"	— "	22 1/2	"
" " " " " "	1/2	"	1 "	—	"
" " " " " "	1	"	1 "	10	"
" " " " " "	1 1/2	"	1 "	20	"
" " " " " "	2	"	2 "	—	"
" " " " " "	3	"	2 "	10	"
" " " " " "	4	"	2 "	20	"

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um 1/3 ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, so wie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Cubikinhalts xc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Director der Eichungs-Commission, resp. des Eichungsamtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von	1/8	Cubikfuß	— Thlr.	10	Sgr.
" " " " " "	1/4	"	— "	12 1/2	"
" " " " " "	1/2	"	— "	15	"
" " " " " "	1	"	— "	17 1/2	"
" " " " " "	1 1/2	"	— "	20	"
" " " " " "	2	"	— "	25	"
" " " " " "	3	"	1 "	—	"
" " " " " "	4	"	1 "	5	"

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten

nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommelinhalt bestimmte Satz Anwendung.

Magdeburg, den 17. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Betrifft die Ausreichung neuer Kassenanweisungen. **III. L. 1131.**

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt in Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92. parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Specialkassen zu präsentiren und dagegen neue Kassenweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präclusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden. Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks, der Umtausch der Kassenanweisungen vom 2 Januar 1835 bewirkt wird.

Magdeburg, den 27. September 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Rentenübernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1853 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrags, von uns benachrichtigt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen. Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach denen die Kapital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingegangen sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Ab-

findungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 24. September 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Wissel in Gommern ist als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mitteledlau, in der Diöces Cönnern, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 19. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Acken ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Rentamts-Verweser Tolle daselbst vom 1. October c. ab zum Polizei-Anwalt ernannt und der nach Magdeburg versetzte Rentamts-Verweser Meyer von seinen bisherigen Functionen als Polizei-Anwalt entbunden worden.

Magdeburg, den 22. September 1853.

Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die Verwaltung des Rentamts Magdeburg, sowie der Rentämter Calbe und Aken und der Forstkasse für das Revier Lödderitz.

Die Verwaltung der durch den Tod des Domainen-Rentmeisters Brink erledigten Rentmeisterstelle bei dem Domainen-Rentamt Magdeburg, ist dem bisherigen Rentamts- und Forstkassen-Verweser Meyer zu Aken interimistisch übertragen worden, welcher dieselbe bereits angetreten und seinen Wohnsitz hierher verlegt hat.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. Juli d. J., Amtsblatt Nr. 30. S. 282. einstweilen von hier ausgeführte Verwaltung des Domainen-Rentamts Calbe a. S., so wie die Verwaltung des Domainen-Rentamts Aken und der Forstkasse für das Revier Lödderitz ist dem Feldwebel Tolle hierselbst commissarisch übertragen worden, welcher bei Fortsetzung und resp. Antritt dieser Functionen seinen Wohnsitz nach Aken verlegt hat. Magdeburg, den 24. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Assistenzarzt im 26. Königlichen Infanterie-Regiment Carl August Gottfried Fischer zu Magdeburg ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis berechtigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 8. October 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 104. Betrifft das Verbot des Befahrens gesperrter Chausseestrecken. I. O. 447.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 2. August 1835 (Amtsblatt Nr. 33.) und vom 24. Januar 1838 (Amtsblatt Nr. 6.) wird dem Publicum in Erinnerung gebracht, daß das Befahren gesperrter Chausseestrecken (Steinbahn wie Sommerweg) mit 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt wird.

Magdeburg, den 21. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen im Königreiche Württemberg.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. September d. J. ab

a) die durch die Grenzorte
Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

Dürrenmettstetten
Leinstetten
Sulz
Böhringen
Rosenfeld
Bindsdorf
} Cameralamts und Oberamts Sulz,

Aschhausen
Westernhausen
} Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b) die Uebergangsstation Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

In Gemäßheit eines Rescriptes des Herrn General-Directors der Steuern vom 24. v. M. und im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. August d. J. Amtsblatt für 1853 Seite 338. bringe ich diese Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 1. October 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur

Der Schulze Reinenecke in Wahrenberg hat die Special-Direction der Bauern-Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz niedergelegt.

Magdeburg, den 28. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Namen derjenigen Medicinal-Personen, welche im verwichenen Jahre zahlreiche Schutzpocken-Impfungen ausgeführt haben.

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinal-Personen unseres Verwaltungsbezirks, die im vorigen Jahre besonders zahlreiche Schutzpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und denselben für ihre verdienstliche Thätigkeit unsere Anerkennung auszusprechen. Es haben geimpft:

1) Herr Wundarzt Knöfel in Magdeburg . . . 930 Individuen,
2) " " 1. Kl. Rabethge daselbst . . 530 "
3) " Dr. med. Schrader jun. in Quedlinburg . . 492 "
4) " Wundarzt 2. Klasse Graßhoff in Calbe a. S. . 460 "
5) " " 2. " Tuchtfeld in Arendsee . 453 "

6)	Herr Kreiswundarzt Reinsdorf in Burg . . .	447	Individuen,
7)	" Wundarzt 2. Kl. Henkel in Neustadt-Magdeburg	442	"
8)	" " 2. " Schuster in Egeln . . .	360	"
9)	" Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Reuschel in Stendal	359	"
10)	" Kreiswundarzt Wirth in Wanzleben . . .	353	"
11)	" Wundarzt 2. Kl. Klewitz in Genthin . .	345	"
12)	" Dr. med. Siegert in Halberstadt . . .	344	"
13)	" Wundarzt 1. Kl. Schulze in Schönebeck . .	327	"
14)	" Dr. med. Körner in Gardelegen . . .	315	"
15)	" " " Tuch in Aschersleben	300	"
16)	" Wundarzt 1. Kl. Kölsch in Ziesar . . .	287	"
17)	" " 2. " Müller in Salzwedel . .	278	"
18)	" " 2. " Damiano in Seehausen i. M.	257	"
19)	" " 2. " Busse in Gr. Ottersleben .	255	"
20)	" Dr. med. Meyerheyne sen. in Bismark . .	246	"
21)	" Wundarzt 1. Kl. Plümecke in Jerichow . .	244	"
22)	" Kreiswundarzt Holze in Wolmirstedt . . .	243	"
23)	" Dr. med. Wiesing in Oebisfelde . . .	239	"
24)	" " " Längner in Tangermünde . . .	235	"
25)	" Wundarzt 2. Kl. Schrader in Dahlenwarsleben	235	"
26)	" " 2. " Jacobs in Ummendorf . .	229	"
27)	" " 2. " Schröder in Neuhaldensleben	219	"
28)	" " 2. " Petersen in Sandau . .	204	"

Dem Wundarzt zweiter Klasse Graßhoff zu Calbe a. S., welcher sich durch mehrjährige Thätigkeit im Impfwesen ausgezeichnet hat, ist zur Anerkennung derselben die silberne Impfmedaille verliehen worden.

Magdeburg, den 28. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Schiller zu Frömmstedt, in der Ephorie Weißensee, tritt mit ultimo December c. in den Ruhestand. Die betreffende Stelle ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 23. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers v. Nathusius zu Hundisburg stehende Pfarrstelle zu Bülstringen, in der Diöces Neuhaldensleben, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 27. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Rothe zu Delitz a. B., in der Diöces Lauchstedt, tritt am 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Patron ist der Rittergutsbesitzer Dr. Vogel zu Benkendorf.

Magdeburg, den 29. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bretleben, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Letzlingen, Christian Ludwig Eduard Hofmeister verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Letzlingen, ist Se. Majestät der König.

Magdeburg, den 22. September 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den zweiten Neustädter Bezirk der Stadt Salzwedel ist auf die Periode vom 1. September 1853 bis dahin 1855 der Particulier Radack in Salzwedel zum Schiedsmanne gewählt und von dem Königlichen Appellationsgerichte hier bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 21. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

In Stelle des Schiedsmanns Kaufmann Meyer, der seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben hat, ist für die Stadt Werben, im Kreise Osterburg, der dortige Rathmann Friedrich Vorläufer auf die Periode vom 1. Januar c. bis dahin 1856 zum Schiedsmann erwählt und von dem Königl. Appellationsgerichte hier bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 22. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt erster Klasse Arends ist zum Kreiswundarzt des Kreises Wanzleben ernannt und demselben gestattet worden, seinen Wohnsitz zu Seehausen i. M. beizubehalten.

Der Küster und Schullehrer-Adjunct Fensterbusch zu Resenitz bei Clötze ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Neu-Clötze ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Resenitz ist Privatpatronats.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Hemstedt, Diöces Gardelegen, ist durch Ableben des seitherigen Inhabers derselben erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Jeggel, im Kreise Osterburg, wird mit dem 1. December c. durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Büttner in Schauen ist zum Kantor und Schullehrer in Stötterlingen provisorisch bestellt worden.

Der provisorische 4te Lehrer Schönfeldt an der St. Servatiischule zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Ehle in Hohenlobbese, im Kreise Jerichow I., ist zum Adjuncten des Kantors und Schullehrers Baake in Loßtau, Diöces Burg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Schulstelle in Hohenlobbese wird von der unterzeichneten Regierung besetzt.

Magdeburg, den 27. September 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 15. October 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3846. Die Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theiles des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. December 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

" 3847. Die Verordnung über einige Abänderungen des Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

" 3848. Das revidirte Reglement für die Feuersocietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

" 3849. Die Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3850. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. August 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 105. Betrifft die Aushändigung der neuen Zins-Coupons von den Eichsfeldischen Tilgungskassen-Obligationen III. L. 907.

Die zweite Serie Zins-Coupons zu den von uns bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 410 — und §. 19. und 20. der Geschäftsanweisung vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der II. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direction der Tilgungskasse schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der II. Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zins-Coupons der betreffenden Königlichen Kreiskasse ein Verzeichniß derselben in duplo zu übergeben.

Das Schema, wonach diese Verzeichnisse aufzustellen sind, ist bei jeder Kreiskasse der Provinz Sachsen vorräthig.

Die Königlichen Kreiskassen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den

ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen und demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interimsquittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Wir werden sodann auf Grund dieser uns von den Regierungs-Hauptkassen zugehenden Verzeichnisse die III. Coupons-Serie an die behörige Specialkasse zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden

Heiligenstadt, den 25. Juli 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Die betreffenden Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch in Folge vorstehender Bekanntmachung angewiesen, für vollständige Aufstellung und Einsendung der erforderlichen Verzeichnisse Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 18. August 1853

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des § 5. des Gesetzes vom 25 September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungs-Ortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 5. October 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft den Annahmedienst

In Folge der Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und

auf den Postanstalten an Sonn- und Feiertagen.

öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 20. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an bei allen Postanstalten des hiesigen Ober-Post-Directionsbezirks

des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags sofern nicht für einzelne Postanstalten nach der am Annahmefenster aushängenden Bekanntmachung eine andere Frist festgestellt worden ist, der Annahme- und Ausgabedienst für Brief- und Fahrpost-Gegenstände geschlossen sein, die Briefbestellung ruhen und das Leeren der nicht an den Postlocalen befindlichen Briefkasten ausfallen wird.

Die Annahme von Reisenden und deren Gepäck zu den während jener Zeit abgehenden Posten, so wie das Austragen der mit dem Verlangen der expressen Bestellung bezeichneten Briefe und das Leeren der an den Postlokalen befindlichen Briefkasten wird auch während der oben bezeichneten Stunden stattfinden.

Hinsichtlich der nicht auf einem Sonntage fallenden Festtage bleiben vorläufig die in der Verordnung vom 25. Januar 1851 über die Beschränkung des Postdienstes enthaltenen Bestimmungen in Kraft. An welchen Stunden danach die Postdienstlokale an den einzelnen Orten geschlossen sind, ist aus der vorgedachten Bekanntmachung zu ersehen.

Magdeburg, den 11. October 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Post-Expediteur und Kaufmann Adolph Heinrich zu Möckern ist als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Auctions-Commissarius und Kanzlei-Assistent J. C. F. Terppe zu Stendal ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 30. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Carl Bodenstein zu Thale ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissions-Agent A. F. Boedewig zu Halberstadt ist von uns als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln bestätigt. Magdeburg, den 1. October 1853.

Bestätigung eines Agenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissions-Agent M. Weber in Halberstadt ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 5. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Theodor Harig, früher zu Burg, jetzt in hiesiger Stadt wohnhaft, hat die Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur

Magdeburg, den 1. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nach dem Jahrmarkts-Verzeichnisse pro 1853 in der Stadt Stendal am dritten Montag nach Gallus, den 31. October d. J. abzuhaltende Pferde-, Rindvieh- und Schweinemarkt wird auf den 2. November d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jahrmarkts-Veränderung.

Magdeburg, den 6. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

wird hierdurch aufgehoben.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst Statt gehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, wurden nachverzeichnete Nummern behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854 gezogen:

Betrifft die im Michaelis-Termine 1853 in Merseburg ausgeloosten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 170. 274. 445. 467. 475. 1095. 1371. 1408. 1505. 1524. 1667. 1682. 1729. 2021. 2109. 2344. 2504. 2577. 2764. 2773. 3127.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 105. 184. 278. 341. 412. 597.

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 41 Thlr. die Scheine

Nr. 10385. 10400. 10403. 10515. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 11079.

im Ostertermine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und

der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 29. September 1853.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Betrifft die im Michaelis-Termine 1853 in Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854 gezogen worden:

1) Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 98. 499. 1016. 1160. 1432. 2059. 2964. 3519. 3632. 3776. 3908. 3988. 4726. 5071. 5312. 5696. 6336. 6624 6845. 7209. 7983. 8201. 8220. 8468. 8635. 9764. 10640. 10888. 11890. 12149. 12323. 12431. 12463. 12904. 13185. 13466. 13858. 13923. 13989.;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 582. 1186. 1371. 1530. 1551. 2054. 2378. 2468. 2933. 3013. 3314. 3779. 4245. 4747. 4814. 4985. 5433. 6695. 6723. 7273. 7925. 7989.;

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 313. 441. 669. 985. 1280. 1310. 1454. 2123. 2460. 3235. 3940. 4146. 4233. 4282. 4293. 4938. 5604. 5759. 5801. 6166. 6308. 6349. 6479.

2) Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Littr. A. à 1000 Thaler:

Nr. 123. 139. 158. 171.;

von Littr. B. à 500 Thaler:

Nr. 99.;

von Littr. C. à 200 Thaler:

Nr. 15. 73. 122. 166.;

von Littr. D. à 100 Thaler:

Nr. 103.;

von Littr. E. à 50 Thaler:

Nr. 24.

Die Besitzer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29. September 1853.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Personal-Chronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der zweite ländliche, aus der Gemeinde Buckau bestehende Schiedsmannsbezirk des

Kreises Wanzleben ist im Einverständnisse mit dem hiesigen Königl. Appellationsgerichte in zwei Bezirke und zwar so getheilt worden, daß

a. der erste Bezirk

1) die Schönebeckerstraße von Nr. 1. bis 68.,
2) die Dorotheenstraße von Nr. 1. bis 8. und
3) die Carlsstraße von Nr. 1. bis 8,

b. der zweite Bezirk

1) die neue Straße von Nr. 69. bis 77.,
2) die Schönebeckerstraße von Nr. 77b. bis 126. und
3) die Morgenstraße von Nr. 1. bis 6.

umfaßt.

Auf den Zeitraum vom 1. Juni c. bis dahin 1856 ist für den ersten dieser Bezirke zum Schiedsmann der Maurermeister Christian Schmidt, — für den zweiten der Ziegelei- und Dampfmühlenbesitzer Hermann Wiese, beide in Buckau, gewählt und sind dieselben von dem Königl. Apellationsgerichte hier in dieser Eigenschaft verpflichtet und bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann

Auf die Periode vom 1. Januar 1854 bis dahin 1857 ist in dem zweiten ländlichen (Walternienburgschen) Bezirke des ersten Jerichowschen Kreises der Deconom Daniel Spuhn in Walternienburg zum Schiedsmann gewählt und als solcher von dem hiesigen Königl. Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 6. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Kelsch an der Volks-Knabenschule zu Burg ist zum Kantor, Organisten und zweiten Lehrer an der Schule zu Gommern ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg ist Privatpatronats.

Die nach der Bekanntmachung im 39sten Stück des Amtsblattes vom 24. v. M. als vacant bezeichnete Organisten-, Kustos- und Lehrerstelle zu Groß-Wanzleben ist nicht — wie irrthümlich angegeben — Königlichen sondern Privatpatronats. Bewerbungen um dieselbe sind daher nicht an die Königliche Regierung, sondern an den Magistrat in Groß-Wanzleben zu richten.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat September 1853.

A. Bei dem Appellations-Gerichte ist:

1) der Auscultator Franz Bruno Freiherr von Steinäcker durch Ministerial-Rescript vom 24. September 1853 zum Referendar mit dem Dienstalter vom 15. August 1853 ernannt,
2) der Auscultator Marschall von Bieberstein durch Verfügung vom 21. September 1853 auf seinen Antrag behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen

worden.

B. Bei den Kreisgerichten ist:
1) der bisherige Hülfsbote Gottlieb Bauer durch Verfügung vom 9. September 1853 zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte in Genthin und
2) der bisherige Hülfsbote Johann Gottfried Lindau durch Verfügung vom 30. September 1853 zum Kreisgerichtsboten und Executor bei den zu dem Kreisgerichte Genthin gehörigen Gerichts-Commissionen zu Ziesar

ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1853.

Der als Hülfsrichter bei der Gerichts-Commission zu Treffurt beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Meinhardt ist vom 1. d. M. aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin als Gerichts-Commissarius in Garz a. O. versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Brandes ist von dem Appellationsgerichte zu Posen zu dem hiesigen übergegangen und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Justizrath Keuffel zu Worbis ist auf seinen Antrag vom 1. d. M. aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt beim Kreisgericht daselbst und Notarius im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts entlassen und in diese Aemter mit dem bemerkten Zeitpunkte der Kreisrichter Strecker zu Benneckenstein zu seinem Nachfolger ernannt.

Der Bureaudiätar Franke beim hiesigen Kreisgerichte ist verstorben und der Bureaudiätar Geiling bei demselben Gerichte zum Bureauassistenten bestellt.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte interimistisch angestellte Gefangenen-Inspector Stöcker hat in dieser Eigenschaft seine definitive Anstellung erhalten.

Der Auscultator Wilhelm Wienecke aus Minden ist vom Appellationsgerichte zu Paderborn zu dem hiesigen übergetreten und mit dem zum Auscultator angenommenen Rechtskandidaten Bosse aus Quedlinburg dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 5. October 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

Bestätigte Schiedsmänner.

In der Grafschaft Wernigerode sind für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1856 in Behinderungsfällen
a) dem Gemeindeschreiber Steckelmann zu Ilsenburg als Schiedsmann für den gleichnamigen Bezirk der Amtmann Timpe zu Drübeck und
b) dem Amtsverwalter Reischel zu Langeln als Schiedsmann für den Bezirk Wasserleben und Langeln der Kantor Weber zu Veckenstedt für den Ort Wasserleben und der Amtsverwalter Lieber zu Minsleben für den Ort Langeln,

zu Stellvertretern bestellt worden, wonach die Bekanntmachung vom 4. v. M. ergänzt und berichtigt wird.

Halberstadt, den 6. October 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 22. October 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3855. Die Bestätigungs-Urkunde betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft mit dem Domicil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 28. September 1853.

Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3856. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

- 3857. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

- 3858. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 1. September 1853.

- 3859. Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 810,000 Thalern. Vom 1. September 1853.

Nr. 3860. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Be-

willigung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

Nr. 3861. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Golzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.

" 3862. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzieg, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

" 3863. Die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Vereins. Vom 26sten September 1853.

" 3864. Die Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

" 3865. Die Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6ten October 1853.

" 3866. Die Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft. Vom 8. October 1853.

Bekanntmachung.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zum Zusammentritt des Kommunal-Landtags der Altmark eingetretener Hindernisse halber vom 7. November d. J. auf

den 14. November d. J.

und folgende Tage verlegt worden ist.

Magdeburg, den 18. October 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Nobbe.

Vermischte Nachrichten.

Der Rentamsverweser Wilhelm Meyer hat bei seiner Versetzung von Acken nach hier die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 7. October 1853

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ein Ehepaar im Dorfe Wieglitz hat der dasigen Kapelle ein 2 Fuß hohes Cruzifix geschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein christliches Ehepaar zu Welsleben hat der Kirche daselbst zum Erntedankfest d. J. eine Taufsteinbekleidung von feinem schwarzen Tuche geschenkt und eine christliche Jungfrau dieselbe mit passender Stickerei versehen.

Die Gemeinde Döhren hat der Kirche daselbst einen neuen Taufstisch mit Tuchbehang und ein neues Taufbecken geschenkt.

Magdeburg, den 6. October 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. October d. J. ein Patent

Ertheiltes Patent.

> auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sog. Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Am 13. October d. J. wird zu Birkungen, im Kreise Worbis, eine Flachsbauschule unter Leitung des rühmlichst bekannten Flachsbaulehrers Herrn Alfred Rüfin, der Zeit zu Malitsch in Schlesien, vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren eröffnet und staatsseitig subventionirt werden.

Eröffnung der Flachsbau- und Bereitungsschule zu Birkungen.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, ihren Zöglingen über alle Zweige des Leinbaues und der Flachsbereitung die erforderlichen practischen Kenntnisse beizubringen, und wird demgemäß der Unterricht sich erstrecken auf die Natur der Pflanze, Vorbereitung und Zurichtung des Flachsackers, Behandlung des Flachses und der Flachsernte auf dem Felde, auf Rösten, Bleichen, Botten, Schwingen und Einbinden des Flachses, auf Riffeln, Dörren und Behandeln des Leins, auf die Eigenschaften und Kennzeichen guten Flachses und Leins und auf die zur Flachsbereitung am Vorzüglichsten geeigneten resp. nöthigen Werkzeuge und Anlagen.

Die Aufsicht über die Anstalt führt ein aus dem Director und dem Ehrendirector des Landes-Cultur- und Gewerbe-Vereins zu Worbis und dem Director des landwirthschaftlichen Vereins im Fürstenthume Eichsfeld zu Heiligenstadt gebildetes Curatorium.

Der Unterricht in der Anstalt wird nach einem bestimmten Plane das ganze Jahr hindurch, je nach den für die Jahreszeit geeigneten Arbeiten, außerdem durch sinnbildliche Darstellung mindestens einmal innerhalb eines jeden sechswöchentlichen Cursus ertheilt.

Die Anzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Zöglinge ist auf 16—20 bestimmt und können von 6 Wochen zu 6 Wochen nur Zöglinge eintreten.

Die Aufnahme der Zöglinge ist dem Curatorio überlassen. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt. Für ihren Unterhalt dagegen haben die Zöglinge selbst zu sorgen, jedoch hat der Eigenthümer der Anstalts-Lokalien, Tischlermeister Hunold, sich bereit erklärt, denselben in seinem dazu neu eingerichteten Wohnhause Logis, Licht, Feuerung und Kost unter möglichst billigen Bedingungen zu gewähren und nöthigenfalls im Orte selbst zu vermitteln. Ob dürftigen Zöglingen ausnahmsweise eine Reiseunterstützung zu gewähren, darüber hat in jedem einzelnen Falle auf Grund der beizubringenden Atteste das Curatorium zu entscheiden. Ebendasselbe bestimmt auch die Höhe des solchen Zöglingen für zur Zufriedenheit geleistete Arbeiten zu zahlenden Tagelohns.

Zöglingen, welche sich durch Eifer, Fleiß und gutes Betragen auszeichnen und die beste Arbeit liefern, können auf den Vorschlag des Lehrers von dem Curatorio Prämien, bestehend in baarem Gelde oder in Flachs-Arbeits-Geräthschaften und Werkzeugen verliehen, auch auf Verlangen belobigende Abgangszeugnisse ertheilt werden, wogegen unfähige und solche Personen, welche sich schlecht betragen, unter Vorwissen des Curatorio auch vor beendigtem Unterricht entlassen werden können.

Die Anstalt ist ausschließlich dazu bestimmt, an ihrem Theile dazu beizutragen, daß Flachsbau und Flachsbereitung in unserm Vaterlande durch Einführung und Verbreitung derjenigen Methoden, welche auswärts, insbesondere in Belgien und Irland die Flachscultur in neuerer und neuester Zeit zu einer niegekannten Blüthe gebracht haben, sich ebenfalls wieder hebe und unsere Flachszüchter zu einer erfolgreichen Concurrenz mit dem Auslande befähige.

Wir dürfen deshalb die Erwartung aussprechen, daß das landwirthschaftliche Publicum der neuen Flachsbau- und Flachsbereitungsschule zu Birkungen um so mehr seine volle Aufmerksamkeit und Theilnahme zuwenden werde, als dieselbe sehr günstig in der Nähe zweier Staatsstraßen, der Berlin-Casseler und der Dingelstedt-Duderstadter Chaussee, unweit Leinefelde belegen ist.

Diejenigen, welche in die Anstalt einzutreten wünschen, haben sich vorher schriftlich in frankirten Briefen an das Curatorium der Flachsbau- und Flachsbereitungsschule zu Birkungen, abzugeben im Hause des Tischlermeisters Hunold daselbst, zu wenden, worauf sie Nachricht erhalten werden, an welchem Tage sie in Birkungen eintreffen können.

Worbis, am 22. September 1853.

Das Curatorium der Flachsbau- und Bereitungsschule zu Birkungen.

gez. Fr. v. Hagen,	Beck,	Dietrichs,
Königl. Landrath a. D.	Director der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt.	Königl. Oberförster.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Görbelitz und Woltersdorf, in der Diöces Burg, ist der bisherige Prädicant zu Dorf Alsleben, Johannes Friedrich Gloël

Gloël, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Prädicantur zu Dorf Alsleben ist Se. Hoheit der Herzog von Dessau.

Magdeburg, den 10. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarramtsverwalter Franke an St. Ulrich zu Sangerhausen tritt am 1. November d. J. in den Ruhestand. Patron der Stelle ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 6. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Barnstedt, in der Diöces Querfurt, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 6. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Predigerstelle an der wallonisch-reformirten Kirche zu Magdeburg ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Hornburg, Carl Heinrich Bode, verliehen worden.

Magdeburg, den 14. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frauenwald, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Eduard Riemann zu Schönebeck verliehen worden.

Magdeburg, den 15. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Jacobi zu Hettstedt, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Oberlehrer zu Halle, Johann Friedrich Wilhelm Lindner, berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an St. Jacobi zu Hettstedt, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Diaconus an gedachter Kirche, Christoph Dippe, berufen und bestätigt worden. Ueber das dadurch vacant gewordene Diaconat ist Seitens des Magistrats, als Patrons, bereits disponirt.

Magdeburg, den 18. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nachdem die Hülfslehrer Dr. Händler und Bech vom Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen, ersterer an die Realschule zu Fraustadt, letzterer an das Gymnasium zu Zeitz versetzt worden sind, ist

der Hülfslehrer Dr. Leitzmann in die 10te ordentliche Lehr- und 3te Alumnen-Inspectorstelle,

der Hülfslehrer Danneil in die 11te ordentliche Lehr- und 4te Alumnen-Inspectorstelle,

beim genannten Pädagogio aufgerückt und in deren Stelle dem Schulamts-Candidat Dr. Ackermann die vorletzte, so wie dem Adjunct Dr. Arndt die letzte Hülfslehrerstelle verliehen.

Magdeburg, den 11. October 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verwaltung des Landraths-amts des 1sten Jerichower Kreises.

Die interimistische Verwaltung des vacanten Landrathsamts im ersten Jerichower Kreise ist vom 1. October c. ab mit Genehmigung des Herrn Staatsministers des Innern dem Kreis-Deputirten Baron von Münchhausen auf Althaus-Leitzkau übertragen worden.

Magdeburg, den 13. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Abgang des Kantors Schnars in der Sudenburg ist bei dem stattgehabten Aufrücken der übrigen Lehrer die letztere Lehrerstelle an der dortigen Schule, welche von der Königlichen Regierung besetzt wird, vacant geworden.

Der provisorische Lehrer der 2. Elementar-Klasse Friedrich Christian Hauer zu Weferlingen ist auf Grund der bereits im Jahre 1834 abgelegten revisorischen Prüfung definitiv als Lehrer bestätigt worden.

Der seitherige 4te Lehrer Linde an der St. Nicolaischule in Quedlinburg ist zum Lehrer auf der Blechhütte bei Thale, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Quedlinburg ist Privatpatronats.

Bestätigter Schiedsmann.

In der Grafschaft Wernigerode ist in Behinderungsfällen auf den Zeitraum bis zum 1. Juli 1856 für den Bezirk Schierke, dem Schiedsmanne Factor Ditterich, der dasige Schulze Carl Henze zum Stellvertreter erwählt und in dieser Eigenschaft verpflichtet und von uns bestätigt.

Halberstadt, den 6. October 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 29. October 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 106. Betrifft die Aufforderung an die im hiesigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister rc. zur Einreichung ihrer Geschäfts-Nachweisung. I. II. 670.

Die in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister, Privatbaumeister, Bauführer und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung bis zum 1. December d. J. an uns einzureichen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung unterlassen, in der höhern Orts einzureichenden Liste nicht mit aufgeführt werden und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Anstellungen übergangen werden.

Magdeburg, den 13. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Betrifft den Gebrauch gußeiserner Gewichte beim Verkaufe. I. II. 627.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihren Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben neu mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch wiederholt zur Kenntnißnahme und Nachachtung der dabei Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 18. October 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 12. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube Georg bei Etgersleben an den Schulzen Hosang zu Sommersdorf mit 1 Fundgrube und 602 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 19. October 1853.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 12. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von 9 Maaßen zur Braunkohlengrube Louise bei Westeregeln verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 20. October 1853.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Oeconomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14ten October 1853 ein Patent

Ertheiltes Patent.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Neuendorf mit dem Fillal Böseckendorf im Regierungsbezirk Erfurt ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben durch Nomination des Nachfolgers steht im gegebenen Falle Namens Seiner Majestät des Königs dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu, weshalb Bewerber sich bei ihm binnen 4 Wochen zu melden haben.

Magdeburg, den 24. October 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrstelle St. Petri zu Burg, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts, Gustav Friedrich Wilhelm Adolph Pischon verliehen worden.

Magdeburg, den 15. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grunau mit Domsen, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Gustav Lindner berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Jüdendorf, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Fritzsche verliehen worden.

Magdeburg, den 15. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Kemberg, in der Diöces Kem-

berg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Johann Theodor Bauer berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Warchau und Gollwitz, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Eduard Fromm berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Wildschütz mit Schöna, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Hermann Friedrich Fließbach verliehen worden.

Magdeburg, den 18. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Staffelde mit Storkau, Bindfelde und Billberge, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Gustav Hermannn Adolph Nettmann verliehen worden.

Magdeburg, den 20. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Assistenzarzt Wilhelm Zander ist als Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Calbe a. d. S. niedergelassen.

Die Conrectorstelle an der Schule zu Schönebeck ist durch anderweitige Versorgung des seitherigen Inhabers derselben zur Erledigung gekommen. Qualificirte Bewerber um die Stelle haben sich an den Magistrat in Schönebeck, als Patron derselben, zu wenden.

Der Kantor und Lehrer Klär in Wanzleben ist zum Adjuncten des dortigen Organisten, Kustos und Lehrers Niehoff ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerstelle in Wanzleben ist Privatpatronats.

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Hornburg ist durch anderweitige Versorgung des früheren Stelleninhabers vacant geworden. Qualificirte Bewerber um dieselbe haben sich an den Magistrat in Hornburg zu wenden.

Der Küster und Schullehrer Wallmann in Plathe, im Kreise Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer in Bienau, Diöces Clötze, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Plathe ist Privatpatronats.

Der Küster und Schullehrer Müller in Rönnebeck, im Kreise Osterburg, ist zum Küster und Schullehrer in Grävenitz, desselben Kreises, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Schulstelle in Rönnebeck ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Lindemann aus Erxleben ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule zu Werben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kale aus Seehausen i. M. ist zum Schullehrer in Kühren provisorisch bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 5. November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3867. Das Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

" 3868. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

" 3869. Die Bekanntmachung über die unterm 19. October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. October 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Einstellung der Zoll-Erhebung für Getreide, Hülsenfrüchte rc.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse, bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24. October 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 108. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der Abgeordnete des VII. Magdeburger Wahlbezirks zur zweiten Kammer, Justizrath Kieselbach, hat sein Mandat niedergelegt und von dem Herrn Staatsminister des Innern ist deshalb eine Ersatzwahl angeordnet worden. Zum Wahlort ist die Stadt Halberstadt bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Landrath von Gustedt zu Dardesheim ernannt.

Magdeburg, den 27. October 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 109. Betrifft die Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der bisherige Landrath, jetzige Ober-Regierungsrath und Director der General-Commission zu Stendal, von Münchhausen, so wie der Oberamtmann Delius zu Ammensleben haben ihr Mandat als Abgeordnete des II. Magdeburger Wahlbezirks zur 2ten Kammer niedergelegt und von dem Herrn Staatsminister des Innern ist deshalb eine Ersatzwahl angeordnet worden.

Zum Wahlort ist die Stadt Wolmirstedt bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Landrathsamts-Verweser Graf von der Schulenburg-Angern daselbst ernannt.

Magdeburg, den 29. October 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 110. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wegen der Ernennung des bisherigen Herrn Kreisgerichts-Directors Noeldechen zum Consistorial-Director ist dessen Mandat als Abgeordneter des V. Magdeburger Wahlbezirks zur 2ten Kammer erloschen und von dem Herrn Staatsminister des Innern deshalb die Neuwahl eines Abgeordneten für den gedachten Bezirk angeordnet worden.

Zum Wahlort ist die Stadt Seehausen i. M. bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Herr Landrath von Lavière zu Wanzleben ernannt.

Magdeburg, den 29. October 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 111. Betrifft die Errichtung rc.

Für den II. Jerichowschen Kreis ist in der Stadt Genthin eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Sattler und Riemer unter dem Vorsitze des Bür-

germeisters Hesse zu Genthin errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 26. October 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

ner Kreis-Prüfungs-Commission.
I. E. 2181.

Für den Kreis Stendal sind in der Stadt Stendal Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Buchbinder — Gold- und Silberarbeiter — Korbmacher — Seiler — Hutmacher — Seifensieder errichtet, und ist die bereits bestehende Prüfungs-Commission der Bäcker, auf das Gewerbe der Conditoren und Pfefferküchler ausgedehnt worden; der Vorsitz ist dem Bürgermeister Frommhagen zu Stendal übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 26. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 112.
Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen.
I. E. 2252.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß die Thüringische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Weimar sich aufgelöst hat und daher die derselben ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erloschen ist. Magdeburg, den 27. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 113.
Betrifft die Concessionserlöschung der Thüringer Hagelversicherungs-Gesellschaft.
2278. L. I.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten Juli, August und September 1853 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Juli, August und September d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Wöhler, Auguste, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Benzingerode im Braunschweigschen, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittel, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. Juli 1853. Bestimmungsort: Benzingerode im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

2) Schmutzler, Carl Friedrich Traugott, Geburts- und Wohnort Callenberg im Königreich Sachsen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. Juli 1853. Bestimmungsort: Callenberg im Königreich Sach-

sen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Wanzleben. Grund der Verweisung Betteln und Landstreicherei ꝛc.

3) Füllner, genannt Breymann, Carl Friedrich, vormals Wirthschafts-Inspector, Geburtsort Klein-Pohley, Wohnort Bernburg im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 61 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare weiß, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas dick, Mund proportionirt, Bart weißlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Juli 1853. Bestimmungsort: Bernburg im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

4) Starke, Johann Gottlieb Gottfried, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Delnau im Anhältschen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Juli 1853. Bestimmungsort: Delnau im Anhältschen. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

5) Bodmann, Margarethe, Geburts- und Wohnort Seeburg im Königreich Hannover, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase länglichspitz, Mund aufgeworfene Lippen, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. August 1853. Bestimmungsort: Seeburg im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Wernigerode. Grund der Verweisung nicht bekannt.

6) Seifert, Johann Friedrich, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Bartolfelde, im Königreich Hannover, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare graumelirt, Stirn hoch und rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stark (breit und dick), Mund etwas breit, Bart braun mit grau, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. August 1853. Bestimmungsort: Bartolfelde im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

7) Werner, Gottfried Leberecht, Geburts- und Wohnort Wilsdruff im Königreich Sachsen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, eingefallene Wangen, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. September 1853. Bestimmungsort: Wilsdruff im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: wiederholte Betrügereien.

8) Vogel, Johann Ehrgott, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Nauenheim im Königreich Sachsen, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase mittel, Mund starke Unterlippe, Bart schwach, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 14. September 1853. Bestimmungsort: Nauenheim im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde

Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

9) Gülecke, Heinrich, Bursche, Geburts- und Wohnort Elbingerode im Königreich Hannover, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. September 1853. Bestimmungsort: Elbingerode im Königreiche Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Diebstahl und Landstreicherei.

10) Terpe, genannt Roth, Johann Ernst, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort Altenburg im Altenburgschen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. October 1853. Bestimmungsort: Altenburg im Altenburgschen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Diebstahl.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle an St. Servatii zu Quedlinburg ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 20. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Schlitte zu Schnarsleben, Ephorie Barleben, tritt auf seinen Antrag mit 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Das Pfarramt, welches dadurch erledigt wird, ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 21. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Braunsroda mit den dazu gehörigen Filialen in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Lebrecht Anton Lautenschläger berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Kelber zu Waldau, in der Ephorie Schleusingen, tritt mit dem Schlusse dieses Jahres in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 28. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cobbel mit Mahlwinkel, Kehnert, Uetz und Sandfurth, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Heinrich Friedrich Hildebrandt berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Lehrer Troebes an der Volksknabenschule zu Salzwedel ist zum Lehrer der neu errichteten zweiten Schulstelle in Brumby, Diöces Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Salzwedel ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Möhring in der Neustadt-Magdeburg ist zum Elementarlehrer an der dortigen Mädchenschule provisorisch bestellt worden.

Der Privatlehrer Andreas Niemeyer in Osterwieck ist zum ersten Lehrer an der katholischen Schule zu Hamersleben und zum Organisten an der Kirche daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Riedel in Audorf, Kreis Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer in Jeeben, Diöces Beetzendorf, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Audorf ist Privatpatronats.

Der bisherige zweite Lehrer und Küster an der katholischen St. Andreas-Gemeinde zu Halberstadt ist zum ersten Lehrer und Organisten der genannten Gemeinde ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrer- und Küsterstelle ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Calberwisch, Diöces Osterburg, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt, sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Packebusch in Ladeburg ist zum Schullehrer in Ilsingerode, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Bestätigter Schiedsmann. Der Organist und Lehrer Voßköhler zu Börneke ist für den aus den Domainen und Gemeinden zu Schneidlingen und Börneke gebildeten Bezirk auf den Zeitraum vom 28. December d. J. bis dahin 1856 als Schiedsmann erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 22. October 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Bestätigte Schiedsmänner. Im Kreise Halberstadt sind zu Schiedsmännern:

1) der Lehrer Helmholz zu Langenstein für den ersten ländlichen Bezirk,
2) der Schulze Becker zu Harsleben für den zweiten ländlichen Bezirk,
3) der Kantor Borrmann zu Gr.-Quenstedt für den dritten ländlichen Bezirk,
4) der Kantor Pape zu Aspenstedt für den vierten ländlichen Bezirk,
5) der Ortseinnehmer Weitze in Rohrsheim für den sechsten ländlichen Bezirk,
6) der Kantor Winter in Deersheim für den siebenten ländlichen Bezirk,
7) der Kaufmann Stahl in Veltheim für den achten ländlichen Bezirk,
8) der Konrector Körner zu Abbenrode für den neunten ländlichen Bezirk,
9) der Ackermann Friedrich Aßmus in Stetterlingen für den zehnten ländlichen Bezirk,
10) der Gutsbesitzer Löbbecke in Wülperode für den elften ländlichen Bezirk,
11) der Kantor Vogler in Dannstedt für den zwölften ländlichen Bezirk,

auf die Periode vom 1. August 1853 bis dahin 1856 gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17. October 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 12. November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3870. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 31. October 1853.

Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3871. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

- 3872. Die Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. October 1853.

- 3873. Die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. October 1853.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Suspension des Eingangszol-

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe

les für Reis bis zum Ablaufe dieses Jahres.

des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maaßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

von Bodelschwingh.

Einladung der Kammer-Mitglieder zu den Kammersitzungen.

Mit Bezug auf die in Nr. 58. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 3873. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. October dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer, in dem Bureau Leipziger Straße Nr. 3., von denen der Zweiten Kammer, in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 55. und zwar am 26. und 27. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern von Westphalen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode er Inhaber

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inha-

der von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

durch die Hinterbliebenen an die General-Ordens-Commission.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Documente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815, wird wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. October 1853.

Königliche General-Ordens-Commission.
(gez.) von Stockhausen.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von Geistlichen kirchliche Atteste häufig mit dem Vermerke ausgestellt werden: „Stempel ist umzuschlagen", und daß dies selbst an Orten geschieht, wo der gesetzliche Stempel durch die Betheiligten leicht zu beschaffen ist. Wir machen die Herren Geistlichen unseres Bezirks auf die Unzulässigkeit einer derartigen Ausstellung kirchlicher Atteste unter Hinweisung auf die §§. 21. und 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, so wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. October 1836 (Ges.-Sammlung S. 308) hierdurch aufmerksam, indem wir zugleich bemerken, daß jene Bezeichnung den Aussteller nicht vor der gesetzlichen Strafe schützen kann, und daß wir, wenn dergleichen Stempel-Contraventionsfälle zu unserer Cognition gelangen sollten, nicht würden umhin können, die gesetzliche Stempel-Ordnungsstrafe gegen den Aussteller eintreten zu lassen.

Betrifft die Benutzung des Stempelpapiers bei Ausstellung kirchlicher Atteste.

Magdeburg, den 28. October 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Betrifft die vormundschaftgerichtliche Autorisation zur Trauung unter Vormundschaft stehender Personen.

Es ist in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten her, darüber Beschwerde geführt worden, daß unter Vormundschaft stehende Personen von Geistlichen aufgeboten und sogar getraut worden, ohne daß der erforderliche Nachweis beigebracht gewesen, daß zu der beabsichtigten ehelichen Verbindung die Einwilligung des Vormundes und zwar auf Grund selbst empfangener vormundschaftgerichtlicher Autorisation ertheilt sei. Sowohl in Betracht, daß Ehen ohne den gedachten autorisirten Consens der Ungültigkeitserklärung ausgesetzt sind, als in Rücksicht der ernsten disciplinaren Verantwortung, welcher die Nichtbeachtung jenes Erfordernisses aussetzt, nehmen wir Veranlassung, die Geistlichen unseres Aufsichtskreises von Neuem auf die gewissenhafte und sorgsame Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung hierdurch aufmerksam zu machen, und dieselbe ihnen dringlichst in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 3. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 114. Betrifft die Erlaubniß der Flußversicherungsgesellschaft in Hamburg innerhalb des Preußischen Staats Agenten zu bestellen. I. L. 2306.

Der Flußversicherungs-Gesellschaft in Hamburg ist in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2. und 5. des Gesetzes vom 17. Mai d. J. durch Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 19. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Preußischen Staaten Agenten zu bestellen. Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der genannten Gesellschaft anzustellenden Agenten ist nach §. 3. des vorerwähnten Gesetzes die Bestätigung durch die betreffenden Landräthe oder Magisträte bei uns nachzusuchen.

Magdeburg, den 1. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 115. Betrifft die von dem Sachsenröderschen Industriege-

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein so genanntes Sachsenrödersches Industriegeschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit

Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welchen das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

schäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung. I. M. 3258.

Berlin, den 13. October 1853.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 1. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Carl bei Völpke" mit 1 Fundgrube und 1123 Maaßen an den Kaufmann Carl Meyer zu Neustadt-Magdeburg verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. November 1853.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Dahlen sind von einem unbekannten Geber zum Erntedankfeste zwei Wachslichte geschenkt worden.

Der Kirchenvorsteher, Ackermann Andreas Bethge sen. zu Hermsdorf, hat der Kirche daselbst zwei Blumen-Bouquets geschenkt.

Der Kirche in Wefensleben sind von einer Ehefrau der Gemeinde ein paar schöne Porzellanvasen mit künstlichen Blumenbouquetten geschenkt worden.

Die Mitglieder des Orts- und Kirchenvorstandes in Dodendorf haben bei Gelegenheit der Reparatur der Kirchenorgel daselbst behufs Ausstattung derselben mit einer neuen Stimme (Viola di Gamba) die Summe von 30 Thlr. unter sich aufgebracht.

Eine fromme und gottesfürchtige Frau zu Dodendorf hat der Kirche daselbst ein von hellblauem Sammet gefertigtes und mit Silberfranzen besetztes Altargedeck am diesjährigen Erntedankfeste geschenkt.

Magdeburg, den 25. October 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur

Der Kaufmann Wilhelm Hahn in Buckau hat die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 26. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Buchhalter Jacob Römling in Buckau ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehenes Ehrenzeichen.

Dem Gärtner Friedrich Becker aus Schönebeck ist für die von ihm bewirkte Rettung der circa 7 Jahr alten Tochter des Bahnmeisters Schmelzkopf zu Osterburg vom Tode des Ertrinkens im Biesefluſſe bei Osterburg von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Ehrenzeichen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. October d. J. dem Fuß-Gensd'armen August Hensel zu Neustadt-Magdeburg und dem berittenen Gensd'armen Wagenführ zu Schwanebeck das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Magdeburg, den 5. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29sten October 1853 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn H. Polko zu Jüterbogk ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

> auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Extract
aus der 8ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1852.

Einnahme.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	An Bestand incl. 39,500 Thlr. in Activis					43,181	17	5
" 2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der dabei erwachsenen Kosten ꝛc.					1,136	14	8
" 3.	An Beiträgen:							
		a) Reste aus früheren Ausschreiben	2,843	—	8			
		b) Beiträge zum 14. u. 15. Ausschreiben	182,314	13	9			
		c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	282	3	—			
						185,439	17	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 16ten Ausschreiben vom 31. December 1852 können erst in der Rechnung pro 1853 in Einnahme erscheinen.							
" 4.	An zufälligen Einnahmen					454	7	3
					Summa	230,211	26	9

Ausgabe.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
" 1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.							
	a) Indemnisation:							
		1. für Brandschäden aus früheren Jahren	22,256	—	11			
		2. für dergleichen aus dem Jahre 1852	137,778	26	8			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe		4,332	—	—			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung		684	7	2			
	d) Taxationskosten wegen Brandbeschädigungen resp. wiederaufgebauter Gebäude		314	13	8			
						165,365	18	5
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1852 45,181 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.							
" 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern					435	—	—
" 3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen					776	17	5
" 4.	An Verwaltungskosten:							
		a) fixirtes Gehalt und Pensionen	6,040	15	—			
		b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,502	23	9			
		c) Revisions- und Abschätzungkosten wegen der Versicherung, Aufnahme ꝛc.	2,338	3	6			
		d) Bureaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc.	644	2	9			
		e) Gerichts- und Proceßkosten	131	22	9			
						11,657	7	9
					Latus	178,234	13	7

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	178,234	13	7
Tit. 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben		935	22	5
„ 6.	An zufälligen Ausgaben		114	12	6
		Summa	179,284	18	6

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . 230,211 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.
Die Ausgabe beträgt . . 179,284 „ 18 „ 6 „

Bleibt Bestand incl. 47,500 Thlr. in Activis 50,927 8 3

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1852 betrug:

in 1r Klasse . . . . 9,720,550 Thlr.
in 2r Klasse . . . . 32,118,450 „
in 3r Klasse . . . . 17,367,900 „

59,206,900 — —

Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . . . 37,053,610 — —

Sämmtliche im Jahre 1852 in's Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf 198,448 19 2

Hierunter befinden sich an Brandentschädigung:

177,939 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 15ten Ausschreiben vom 30. Juni 1852 auf 8 Sgr. 4 Pf. und zum 16ten Ausschreiben vom 31. December 1852 auf 6 Sgr. 8 Pf., zusammen also auf 15 Sgr. mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme:

in 1r Klasse 6 Sgr.
in 2r Klasse 9 „
in 3r Klasse 12 „

beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen mußten 185,268 1 6

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1852 die Indemnisation rc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt

— 135 —

worunter 15 durch Gewitterschlag entstanden sind.

Magdeburg, den 28. September 1853.

Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg.

Specielle

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1852 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

№	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt	Sgr	Pf	Summa nach den Kreisen. Rt	Sgr	Pf
	I. Kreis Calbe.								
1	Schloß-Vorstadt Calbe	3. Febr.	1852	150	—	—			
2	Brumby	7. März	„	700	—	—			
3	Bernburger Vorstadt Calbe . . .	13. ejusd.	„	4	5	6			
4	Alt-Salze, durch Gewitter . . .	23. Mai	„	11	—	—			
5	ibidem	26. Aug.	„	1,035	5	—	1,900	10	6
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
6	Süplingen	23. Febr.	„	60	—	—			
7	Groß-Santersleben	17. Mai	„	2,132	—	—			
8	Dorf Alvensleben	23. ejusd.	„	25	—	—			
9	Althaldensleben, nachträglich . .	11. Juni	1850	150	—	—	2,367	—	—
	III. Kreis Wolmirstedt.								
10	Loitsche	15. März	1852	1,104	3	6			
11	Cröchern, durch Gewitter . . .	25. Mai	„	1,225	—	—			
12	Niederndodeleben	7. Juli	„	947	6	1			
13	Sandbeiendorf	15. ejusd.	„	850	—	—			
14	Wellen	7. Novbr.	„	174	15	—	4,300	24	7
	IV. Kreis Wanzleben.								
15	Dodendorf	15. Januar	„	50	—	—			
16	Welsleben	10. März	„	200	—	—			
17	Beyendorf	2. August	„	2,400	—	—			
18	Salbke	6. ejusd.	„	225	—	—			
19	Bleckendorf, durch Gewitter . . .	29. Septbr.	„	435	—	—			
20	Ampfurth	20. October	„	575	—	—			
21	Westerhüsen	2. Novbr.	„	1,200	—	—			
22	Dorf Hadmersleben	29. ejusd.	„	60	—	—	5,145	—	—
	V. Kreis Jerichow I.								
23	Neuhaus Leitzkau	30. Decbr.	1851	225	—	—			
			Latus	225	—	—	13,7[illegible]	5	1

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			225	—	—	13,713	5	1
24	Detershagen	30. Decbr.	1851	14	—	—			
25	Parchau	16. März	1852	77	15	—			
26	Wallwitz	17. ejusd.	„	11,125	—	—			
27	Grabow	12. April	„	2,100	—	—			
28	Ihleburg	eodem	„	200	—	—			
29	Böcke	25. ejusd.		900	—	—			
30	Gräben	27. Mai	„	46	17	—			
31	Cöpernitz	28. Juni	„	3,783	28	6			
32	Dannigkow	12. Juli	„	13,264	—	—			
33	Grabow	24. ejusd.	„	3,214	26	—			
34	Ihleburg	25. ejusd.	„	75	—	—			
35	Plötzky	27. ejusd.	„	14,324	25	—			
36	ibid.	7. August	„	6,000	—	—			
37	Wollin	1. ejusd.	„	180	—	—			
38	Wogenhütten	4. ejusd.	„	325	—	—			
39	Grabow, durch Gewitter	22. Septbr.	„	3	—	—			
40	Cracau, desgl.	29. ejusd.	„	44	27	6			
41	Dalchau	4. Decbr.	„	2	27	6	55,906	16	6
	VI. Kreis Jerichow II.								
42	Zabakuk	13. Januar	„	801	—	—			
43	Parey	20. ejusd.	„	413	—	—			
44	Jerchel	23. März	„	4,981	—	—			
45	Wudicke	6. April	„	423	—	—			
46	Carow	16. Mai	„	6,716	20	—			
47	Tuchheim, durch Gewitter	20. ejusd.	„	83	27	6			
48	Mützel	eodem	„	92	—	—			
49	Gollwitz, durch Gewitter	23. Mai	„	686	—	—			
50	Gütter	24. ejusd.	„	1,335	—	—			
51	Derben, durch Gewitter	9. Juni	„	5	—	—			
52	Wust	17. ejusd.	„	98	—	—			
53	Schönfeld, durch Gewitter	18. ejusd.	„	10	—	—			
54	Buckow	26. Juli	„	795	—	—			
55	Neu-Buchholz	1. August	„	123	—	—	16,562	17	6
	VII. Kreis Stendal.								
56	Birch	3. Juni	„	800	—	—			
	☞ Latus			800	—	—	86,182	9	1

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			800	—	—	86,182	9	1
57	Bölsdorf	11. Septbr.	1852	301	—	—			
58	Baaben	29. ejusd.	"	25	—	—			
59	Grünewulsch	21. Octbr.	"	50	—	—	1,176	—	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
60	Walsleben	31. März	"	2,783	—	—			
61	Wahrenberg	28. April	"	5,150	—	—			
62	Wohlenberg	1. Septbr.	"	25	—	—			
63	Altenzaun	7. October	"	400	—	—	8,358	—	—
	IX. Kreis Salzwedel.								
64	Püggen	29. Decbr.	1851	1,308	—	—			
65	Kortenbeck	14. März	1852	200	—	—			
66	Dähre	12. Mai	"	13,539	15	—			
67	Gieseritz	8. Juni	"	18,205	—	—			
68	Kortenbeck	28. ejusd.	"	247	—	—			
69	Neuenstall b. Lüdelsen, durch Gewitter	4. Septbr.	"	425	—	—			
70	Osterwohl	8. ejusd.	"	11,972	—	—			
71	Schwarzendamm	14. Novbr.	"	250	—	—	46,146	15	—
	X. Kreis Gardelegen.								
72	Breitenrode	17. April	"	196	—	—			
73	Eickendorf	9. Juni	"	650	—	—			
74	Gehrendorf	17. ejusd.	"	275	—	—			
75	Siestedt	12. Octbr.	"	277	21	6	1,398	21	6
	XI. Kreis Halberstadt.								
76	Bühne	27. Decbr.	1851	100	15	—			
77	Wehrstedt	11. Januar	1852	794	22	6			
78	Abbenrode	23. Mai	"	126	—	—	1,021	7	6
	XII. Kreis Oschersleben.								
79	Dalldorf	11. März	"	100	—	—			
80	Adersleben	1. April	"	28	15	—			
81	Aderstedt	6. ejusd.	"	322	—	—			
82	Klein-Dedeleben, durch Gewitter .	3. Juni	"	89	15	—			
		Latus		540	—	—	144,282	23	1

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	₰
	Transport			540	—	—	144,282	23	1
83	Wulferstedt	14. Septbr.	1852	575	—	—			
84	Deesdorf	eodem	„	4,222	—	—	5,337	—	—
	XIII. Kreis Aschersleben.								
85	Königsaue	25. Juli	„	3,820	—	—			
86	Winningen, durch Gewitter . . .	20. August	„	385	—	—			
87	Wedderstedt	18. Novbr.	„	2,948	3	—	7,153	3	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
	Vacat.								
	XV. Saal-Kreis.								
88	Radewell	16 Octbr. Decbr.	1851	1,217	4	11			
89	Friedrich-Schwertz	14. Januar	1852	25	—	—			
90	Schönnewitz, durch Gewitter . .	18. Juni	„	80	—	—	1,322	4	11
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
91	Pfeifhausen	26. Decbr.	1851	75	—	—			
92	Schochwitz	25. März	1852	749	17	—			
93	Seeburg	23. April	„	105	—	—			
94	Elben	12. Mai	„	26	—	—			
95	Schochwitz	24. ejusd.	„	83	—	—			
96	Sylda	29. Octbr.	„	275	—	—	1,313	17	—
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
97	Wachstedt	28. Januar	„	48		—			
98	Marth	10. April	„	229		—			
99	Makkenrode	1. Juni	„	75	—	—			
100	Felchta	5. ejusd.	„	150	—	—			
101	Deuna	26. ejusd.	„	36	—	—			
102	Felchta	27. ejusd.	„	950	—	—			
103	Zella	3. August	„	12	—	—			
			Latus	1,500	—	—	159,408	18	—

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	Transport			1,500	—	—	159,408	18	—
104	Wehnde	5. August	1852	87	—	—			
105	Hildebrandshausen	26. Octbr.	"	250	—	—	1,837	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
106	Wandersleben	12. Januar	"	6,545	12	9			
107	Egstedt	5. März	"	411	15	—	6,956	27	9
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen								
108	Abtsbessingen, durch Gewitter . .	24. Mai	"	8	—	—			
109	Badra, desgl.	4. Juni	"	294	—	—			
110	Groß-Ehrig	7. ejusd.	"	475	—	—			
111	Greußen	9. Septbr.	"	2	—	—			
112	Bebra	26. ejusd.	"	36	—	—	815	—	—
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
113	Neuhammer, nachträglich	26. Septbr.	1851	38	17	9			
114	Oberweisbach	24. Decbr.	"	25	—	—			
115	Blankenburg	28. ejusd.	"	46	27	—			
116	Elxleben	11. Januar	1852	1,227	18	—			
117	Göllingen	25. Juli	"	1,388	—	—			
118	Königsee	7. Septbr.	"	6	12	—			
119	Milbitz	9. October	"	150	—	—	2,882	14	9
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß jüngere Linie.								
120	Wurzbach	20. März	"	957	—	—			
121	Waltersdorf	30. April	"	2,030	—	—			
122	Leumnitz	20. Juli	"	20	—	—			
123	ibidem	3. August	"	63	—	—			
124	Röttersdorf	29. Septbr.	"	69	18	—			
125	Langenwetzendorf	19. Octbr.	"	1,000	—	—			
126	Hohenleuben	1. Novbr.	"	857	3	2			
127	ibidem	23. ejusd.	"	230	—	—			
128	Langenwetzendorf	14. ejusd.	"	813	3	6	6,039	24	8
				Summa Summarum			177,939	25	2

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 2, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist.

Dagegen haben 9 Brände stattgefunden, für welche Brand-Entschädigung zur Zeit nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 135 Brandschäden.

Alvenhausen, den 28. September 1853.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Nicolai zu Eisleben ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 5. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Gerichtsassessor Adolph Hilmar von Leipziger ist zum Regierungsassessor ernannt und der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Magdeburg, den 2. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Müller ist zum Regierungs-Secretair befördert.

Der bisherige Civil-Supernumerar Schultze ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt. Magdeburg, den 4. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der ehemalige Unteroffizier von der Halbinvaliden-Section des Königlichen 7ten Ulanen-Regiments Carl Lechner und der Sergeant Heinrich Kampfhenkel vom Königlichen 26. Infanterie-Regiment sind als Polizeisergeanten in Halberstadt angestellt worden. Magdeburg, den 2. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf die Periode vom 1. Juni c. bis dahin 1856 ist für die Stadt Sandau in Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Schernekau zum Schiedsmann der Ackerbürger Christian Lehmann und zum Schiedsmanns-Stellvertreter der Kaufmann Eberling, beide in Sandau, gewählt worden. Das Königl. Kammergericht in Berlin hat beide Männer in der genannten Eigenschaft bestätigt und ihre Verpflichtung veranlaßt. Magdeburg, den 31. October 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf die Periode vom 1. September c. bis dahin 1856 ist für den schiedsrichterlichen Bezirk Frohse-Alt-Salze der Schöppe Zähle in Frohse zum Schiedsmann gewählt und von dem hiesigen Königlichen Appellationsgerichte in dieser Eigenschaft bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 3. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den Schiedsmannsbezirk, bestehend aus der Bernburger und Schloßvorstadt Calbe und dem Domainenamte Calbe an der Saale ist auf die Periode vom 1. September c. bis dahin 1856 der Maurermeister Brasack in der Schloßvorstadt Calbe zum Schiedsmann gewählt und von dem Königl. Appellationsgerichte hier in dieser Eigenschaft bestätigt und verpflichtet worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 3. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Groß-Salze ist der Kreissecretair Mertens zu Wolmirstedt zum Bürgermeister gewählt und von uns bestätigt worden.

Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 4. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet dem Oberamtmann Rötger zu Tangermünde, so wie dem Oberamtmann Wenzel zu Eilenstedt den Character als Amtsrath und dem Domainen-Rentmeister Werner in Halberstadt den Character als Domainenrath zu verleihen.

Verleihung.

Magdeburg, den 6. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nach dem Ergebniß der am 12. d. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Candidaten

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Volksschullehrerstellen.

1) Carl Friedrich Georg Christian Flist aus Arendsee,
2) Christoph Friedrich Gruß aus Fahrendorf,
3) Johann Friedrich Kamieth aus Baadel,
4) Joachim Christian Lüdeke aus Lindstedterhorst,
5) Johann Joachim Christoph Mahlcke aus Hohendolsleben,
6) Johann Friedrich August Neubert aus Kiesen,
7) Joachim Heinrich Backebusch aus Poppau,
8) Friedrich Wilhelm Rieck aus Bandau,
9) Johann Ernst August Schäfer aus Diesdorf,
10) Joachim Friedrich Wilhelm Schulz aus Mieste,
11) Joachim Heinrich Schulz aus Siedendolsleben,
12) August Schwarzlose aus Neuenklitsche,
13) Johann Thiede aus Schernickau,
14) August Behd aus Klinke,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt worden.

Magdeburg, den 20. October 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nachbenannte, in einem Seminare nicht vorgebildeten Schulamts-Candidaten,
Johann Friedrich Wilhelm Bethge zu Mahlwinkel,
Christian Schäfer zu Bornstedt,
Carl Schönley zu Tochheim und
Friedrich Wilhelm Segger zu Morsleben,

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

sind bei der am 5. October c. im hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar stattgehabten Prüfung für unbedingt wahlfähig an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 4. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Kantor und Lehrer Krebs in Detershagen ist bei der am 5. October c. im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar abgehaltenen Prüfung für unbedingt wahlfähig zu allen Volksschullehrerstellen erklärt worden.

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Wegeleben ist durch anderweitige Versorgung des früheren Stelleninhabers zur Erledigung gekommen; sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Neubauer in Püggen, im Kreise Salzwedel, ist zum Adjuncten des Küsters und Lehrers Schulze in Jeggel, Diöces Seehausen a. A. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Püggen ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Ferdinand Bülow in Gardelegen ist zum 2ten Lehrer an der Armenschule daselbst provisorisch bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat October 1853.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Rudolph Carl Laue ist durch Ministerial-Rescript vom 8. October 1853 aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt worden.

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Franz Bruno Freiherr von Steinäcker ist auf sein Ansuchen Behufs seines Uebergangs zur Verwaltung durch Verfügung vom 1. October 1853 aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Heinrich Wennhack ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Naumburg in das hiesige zurückgetreten.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Christoph Heinrich Matthias Kaehrn ist durch Ministerial-Rescript vom 7. October 1853 zum Referendar mit dem Dienstalter vom 12. August 1853 ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Auscultator Ludwig Erdmann Lucke ist durch Verfügung vom 3. October 1853 Behufs seines Uebertritts in das Kammergerichts-Departement aus seinen diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Der Auscultator Carl Friedrich Brückner ist durch Verfügung vom 5. October 1853 auf seinen Antrag Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

Die Rechtskandidaten Otto Franz Bernhard Pfiller, Franz Wilhelm Dorendorf und Werner Oscar Eisenhart sind durch die Verfügungen vom 1., 6. und 26. October 1853 als Auscultatoren angenommen.

Sub-

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Secretair Ernst Ludwig Albert Schwartz ist durch Verfügung vom 7. October 1853 zum Appellationsgerichts-Secretair ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

Richter und Rechtsanwälte.

Der Kreisrichter Albert Gustav Christian Hentrich zu Groß-Salze ist durch Ministerial-Rescript vom 5. October 1853 an Stelle des verstorbenen Justizraths Treuding zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Groß-Salze und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts Magdeburg ernannt.

Der Kreisrichter Friedrich Otto Treuding zu Ziesar ist durch Ministerial-Rescript vom 28 October 1853 in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Calbe a. S. unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissars in Groß-Salze versetzt worden.

Durch die Allerhöchsten Patente vom 22. October 1853 sind die Kreisrichter Hermann Eduard Gerlach in Gardelegen und Andreas Christian Carl Schmidt in Wanzleben zu Kreisgerichtsräthen ernannt.

Der bei dem Kreisgerichte zu Calbe a. S. angestellte Kreisgerichtsrath Franz Ludwig Albert Tänzer ist am 27. October 1853 verstorben.

Unterbeamte.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Hannibal in Gardelegen ist am 26sten October 1853 verstorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat October 1853.

Der Hülfsbote Jacob Mewes ist bei dem hiesigen Kreisgerichte als Bote und Executor definitiv und der Obergefreite Andreas Müller bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben als Hülfsbote vom 1. v. M. angestellt.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Civilsupernumerarius August Weber ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesene Auscultator Richter ist zum Referendarius ernannt.

Der Gerichtsassessor Schultze ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige versetzt und vom 1. d. M. zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt mit der Function als Gerichts-Commissarius bei der ersten Gerichts-Commission zu Dingelstädt ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Rath Herzog ist der Charakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Bureauassistent August Spangenberg ist zum Kreisgerichtssecretair bei dem hiesigen Kreisgerichte ernannt.

Der Hülfsbote Carl Thelemann bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben ist als Bote und Executor zum Kreisgerichte zu Worbis versetzt.

Halberstadt, den 3. November 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

In Folge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinigung der bisherigen Bergämter zu Wettin und Kamsdorf mit dem Bergamte zu Eisleben haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Die Bergmeister Rehner und Cramer, so wie der Buchhalter Richter sind in gleicher Eigenschaft und der Schichtmeister Zimansky als Calculator von Wettin nach Eisleben versetzt worden, — der Bergmeister Hoffmann und der Markscheider Hörold sind dagegen in Wettin verblieben.

Der bisherige Bergamtskassen-Rendant Ladebeck in Wettin hat einstweilen die Functionen des Schichtmeisters bei dem Königl. Steinkohlenwerk bei Wettin übernommen.

Neu angestellt ist der Berg-Eleve Erdmenger als Bergamts-Secretair zu Eisleben.

Der Bergrath Lindig und der Berggeschworne Spengler sind in Kamsdorf verblieben, — der dortige Registrator Schintius ist als Secretair an das Bergamt zu Halberstadt versetzt worden.

Der Bergmeister von Minnigerode zu Dürrenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Bergamt zu Halberstadt versetzt und die Stelle eines Revierbeamten für die zu den landesherrlichen Salinen Dürrenberg und Kösen gehörigen Braunkohlenwerke und für einen Theil der neupreußischen Privat-Braunkohlengruben ist dem bisherigen, zum Berggeschwornen ernannten, Oberbergamts-Referendarius Leuschner, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Dürrenberg verliehen worden. —

Außerdem wurden dem Revier-Obersteiger Kühne zu Suhl die Geschäfte eines Revierbeamten im Bergamtsbezirk Halberstadt interimistisch übertragen.

Halle, den 3. November 1853.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

47.

Magdeburg, den 19. November 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr 116. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E 2150.

Für den I. Jerichowschen Kreis ist in der Stadt Burg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Korbmacher unter dem Vorsitze des Kämmerers Lederer zu Burg errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9 November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Chausseegeld-Erhebung betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der neuen Chaussee von Salzwedel nach Seehausen a. A. vorläufig und bis die Chaussee weiter ausgebaut sein wird, das Chausseegeld an den Barrièren zu Kläden und bei Genzien für 1 Meile vom 15. d. M. ab erhoben werden wird.

Magdeburg, den 14. November 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 9. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins

In dem am 9. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1853 bis 1. April 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 348. 455. 637. 846. 1198. 1360. 1460. 1603 1974. 2024. 2052. 2279. und 2547.

2) Littera B. über 500 Thlr.:

Nr. 139. 408. und 527.

3) Littera C. über 100 Thlr.:

Nr. 10. 133. 423. 468. 667. 1260. 1473 1716. 1940. 1980. 2177. 2622 2628. 2718 2735.

4) Littera D. über 25 Thlr.:

Nr. 36. 96. 171. 303. 344. 816. 1526. 1825. 2047 2167. und 2187.

5) Littera E über 10 Thlr.:

Nr. 200. 284. 531. 741 805 1218 1357. 1483. 1608 1716 1717. 1732. 1992. 2323. 2430. 2813. 3031. 3252. 3496. 3511. 3535. 3547.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 9 Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 8. bis 16, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 10. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Betrifft die Vernichtung von Rentenbriefen nebſt Zinscoupons

Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1853.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Sachſen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen zu den Acten gegebenen Verzeichniß gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

14 Stück	zu	1000 Thlr.	=	14,000	Thlr.,
2	⸗ ⸗	500 ⸗	=	1000	⸗
8	⸗ ⸗	100 ⸗	=	800	⸗
13	⸗ ⸗	25 ⸗	=	325	⸗
13	⸗ ⸗	10 ⸗	=	130	⸗

überhaupt Sechszehn Tauſend Zwei Hundert Fünf und Fünfzig Thaler, nebſt den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

gez. W. Nathuſius, Auguſt Steinle,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung.

Brenning. Damm, Juſtizrath, als Notar.

wird nach Vorſchrift des §. 48 des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Ackermann Peter Krüger in Leppin hat der Kirche daselbst in diesem Jahre eine weiße Wachskerze und die Ehefrau des Grundsitzers Joachim Schwarz derselben Kirche im vorigen Jahre ein Altarlicht geschenkt.

Der Schule zu Gutenswegen, in der Diöcese Barleben, sind von auswärtigen Gebern „Acht Thaler" zur Beschaffung von Schulbüchern geschenkt worden.

Magdeburg, den 31. October 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann F. C. Reusche in Beetzendorf ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12 November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3. November 1853 ein Patent auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft den Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1854

Die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1854 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, so wie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1. und 2. bezeichneten nach Maaßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen, spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 12. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Vom 20. d. Mts. ab wird die Personen-Post von Staßfurt nach Calbe a. S., welche jetzt um 4 Uhr Nachmittags abgeht, schon um 3 Uhr Nachmittags aus Staßfurt abgesendet werden.

Magdeburg, den 5. November 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beyernaumburg, in der Diöces Sangerhausen, ist durch das Ableben ihres Inhabers vacant geworden.

Magdeburg, den 5. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Berg vor Eilenburg, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Strafanstaltsprediger zu Lichtenburg, Carl Gottlieb Viol, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Strafanstaltspredigerstelle zu Lichtenburg ist die Königliche Regierung.

Magdeburg, den 7. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pösigk mit Röpau, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hilmar Bernhard Jentzsch berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Erxleben ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft, der Privatsecretair Reinbeck zu Erxleben zum Polizeianwalt ernannt und der bisherige Rechnungsführer Goede als solcher entlassen.

Magdeburg, den 12. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der forstversorgungsberechtigte Gardejäger Friedrich Wilhelm Ernst Langenbeck ist als Forstaufseher zu Rothensee in der Oberförsterei Biederitz angestellt worden.

Magdeburg, den 10. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Sergeanten Johann Friedrich Schmidt und Wilhelm Maaß sind als Polizeisergeanten in der Stadt Neustadt-Magdeburg angestellt worden.

Magdeburg, den 12. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Kreis-Kassen-Executor Wilhelm Schwenk ist als Polizeisergeant in der Stadt Sudenburg-Magdeburg angestellt worden.

Magdeburg, den 12. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Wischeropp in Clötze ist zum Cantor und Schullehrer in Flötz, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Friedrich Wilhelm Flist zu Arendsee ist zum Küster und Lehrer an der neu fundirten Schule zu Hohenwulsch provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kessel in Redekin ist zum Adjuncten des emeritirten Schullehrers Friese in Brettin, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Rieck zu Schäplitz, ist zum Adjuncten des Schullehrers Seeger in Buchholz, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Die Küster-, Organisten- und Lehrerstelle in Glöthe, Diöces Atzendorf, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Könnig in Päckesitz ist zum Schullehrer in Drewitz, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer an der höhern Töchterschule zu Nordhausen Dr. Beschoren ist von den städtischen Behörden zu Aschersleben zum Dirigenten der dortigen Töchterschule erwählt und von uns als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Gastwirth Friedrich Mitteldorff zu Osterwieck ist für den dasigen Stadtbezirk auf den Zeitraum von jetzt ab bis zum 1. September 1856 als Schiedsmann wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 12. November 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 26. November 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3874. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Actiengesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. October 1853.

Das 60ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3875. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 10. October 1853.

- 3876. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.
- 3877. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend den Bau, so wie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.
- 3878. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, so wie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.
- 3879. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransportversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853.
- 3880. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Kreisgerichts-Commissionen zu Wolmirstedt und Gr.-Salze.

Mit dem 1. December werden die in Wolmirstedt und Groß-Salze bisher bestandenen je drei Commissionen des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts, beziehungsweise des Kreisgerichts zu Calbe a. S. in collegialisch formirte Deputationen dieser Gerichte verwandelt werden. Denselben ist die volle Zuständigkeit verliehen, mit Ausnahme:

1) der Ehesachen,

2) der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand und über die Eröffnung der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, — sofern es sich nicht um vierten Holzdiebstahl und die, in den §§. 117 — 120. des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehen handelt,

und 3) der Führung des Hypothekenbuches über Domainen und Rittergüter, der Subhastationen solcher Güter, über welche das Hauptgericht das Hypothekenbuch führt, und der Vormundschaften, Curatelen und Nachlaßregulirungen, welche aus Veranlassung des Todes der Eigenthümer derartiger Güter eingeleitet werden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Renteablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. October d. J. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 15. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Mittelst der unter dem 5. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Marie Auguste“ bei Nachterstedt an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 16. November 1853.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Aufstellung der vom Lehrer Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1853 gezahlten Haspel-Prämien.

Zusammenstellung der vom Lehrer Ehrhardt zu Prettin gezahlten Haspel-Prämien.

Nr.	Namen der Züchter.	Nr. der Beläge.	Anzahl der gelieferten Metzen der Cocons	Davon haben die 1. Prämie mit 2½ Sgr. erhalten.	Davon haben die 2. Prämie mit 1¼ Sgr. erhalten	Summa. Rl.	Sgr.	Pf.
1	Weck, Pastor in Koberhain bei Schildau (Torgau)	1	32	3	—	2	20	—
2	Zänker, Kantor in Dobrilugk	2	95	95	—	7	27	6
3	Richter, Schullehrer in Dobien, bei Wittenberg	3	41	—	41	1	21	3
4	Wille, Lehrer am Militairknaben-Institut zu Annaburg	4	1½	1½	—	—	3	9
5	Heidemüller, Lehrer in Lebusa, bei Schlieben	5	9½	9½	—	—	23	9
6	Schreier, Lehrer in Mückeln, bei Merseburg	6	36	—	36	1	15	—
7	Henning, Lehrer in Zinna, bei Jüterbogk	7	114	114	—	9	15	—
8	Henne, Lehrer in Grüna bei Jüterbogk .	8	42½	42½	—	3	16	3
9	Brochwitz, Lehrer in Dennewitz, bei Jüterbogk	9	48	48	—	4	—	—
10	Rülicke, Musikus in Jüterbogk	10	47½	47½	—	3	28	9
11	A. v. Türk, zu Türkshof bei Potsdam .	11	75	70	5	6	1	3
12	Peter, Lehrer in Düben	12	2	2	—	—	5	—
13	Engelhardt, Posamentirer in Merseburg .	13	3	—	3	—	3	9
14	Kindscher, Gärtner, in Zschepplin bei Eilenburg	14	57½	—	54	2	7	6
15	Sauppe, Maurer in Zeitz	15	8½	8½	—	—	21	3
16	Fr. Schönfeld, Schneider, in Altenbeichlingen bei Cölleda	16	8½	8½	—	—	21	3
17	Burkhardt, Müller, in Stolzenhain, bei Jüterbogk	17	94	94	—	7	25	—
18	Hänisch, Lehrer, in Mühlbeck, bei Bitterfeld	18	12	12	—	1	—	—
	Summa . .	—	727½	585	139	54	16	3

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Carl Hinze hat bei seinem Verzuge von Staßfurth nach Magdeburg die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Magdeburg, den 18. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Der Müllergeselle Carl Kunze zu Schönebeck hat am 15. October d. J. den dreijährigen Sohn des Schiffseigenthümers Gottlieb Dümling zu Schönebeck vom Tode des Ertrinkens in der Elbe gerettet, welche edle Handlung des rc. Kunze hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Kallmerode, im Kreise Worbis, landesherrlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. — Die Wiederbesetzung derselben erfolgt Namens Sr. Majestät des Königs durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten. Magdeburg, den 18. November 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Die durch die Versetzung des Oberlehrers Peter und Ascension der Oberlehrer Dr. Feldhügel und Dr. Rinne erledigte sechste ordentliche Lehrerstelle am Stifts-Gymnasio zu Zeitz ist dem seitherigen Lehrer am Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Bech, verliehen worden.

Magdeburg, den 14. November 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Des Königs Majestät haben in Veranlassung Allerhöchst Ihres letzten Aufenthalts in hiesiger Stadt, dem Bürgermeister, Ober-Regierungsrath a. D. Hasselbach, den Titel „Oberbürgermeister" beizulegen geruhet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 15. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Landrathsamts für den Kreis Neuhaldensleben.

Der Landrath Graf v. d. Schulenburg zu Neuhaldensleben wird während der Dauer seiner Abwesenheit behufs der Theilnahme an der bevorstehenden Kammersitzung in der Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Neuhaldensleben von dem Kreisdeputirten Grafen v. d. Schulenburg-Altenhausen in Altenhausen vertreten werden. Magdeburg, den 22. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Landrathsamts für den Kreis Oschersleben.

Der Landrath Maurach zu Schwanebeck wird während der Dauer seiner Abwesenheit behufs der Theilnahme an der bevorstehenden Kammersitzung in der Verwaltung des Landrathsamtes Oscherslebener Kreises durch den Kreisdeputirten Regierungsrath Grafen von der Schulenburg-Ottleben vertreten werden.

Magdeburg, den 22. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 3 December 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3881. Die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten 2c. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

" 3882. Die Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse für junge Theologen

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat, um eine Uebereinstimmung in das Prüfungsgeschäft sämmtlicher Königlichen Consistorien zu bringen, unter dem 15. d. Mts. die Anordnung getroffen, daß vom 1. Januar k. J. ab die Resultate der Prüfungen junger Theologen nur in drei Hauptabstufungen ausgedrückt und durch die Censuren: **bestanden, gut bestanden** und **vorzüglich gut bestanden** in den Prüfungs-Zeugnissen angegeben werden sollen.

Im Interesse der Kirchenpatrone, Magistrate und anderer Wahlkörperschaften bringen wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 24. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 117. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur 2ten Kammer. 3273. P. J.

Das Mandat des Abgeordneten zur 2ten Kammer, Dr. Rhyno Quehl, ist durch dessen Beförderung zum General-Consul in Kopenhagen erloschen und ist deshalb von dem Herrn Staatsminister des Innern für den aus den Kreisen Aschersleben und Calbe bestehenden VI. Magdeburger Wahlbezirks eine Ersatzwahl angeordnet worden.

Zum Wahlort ist die Stadt Aschersleben bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Landrath, Geheime Regierungsrath Weyhe ernannt worden.

Magdeburg, den 28. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Nr. 118 Betrifft den Tarif, nach welchem das Fährgeld auf der Elbe bei Bittkau gezahlt wird. I. F. 3358.

Es wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. December d. J. ab das Fährgeld für die Kahnüberfahrt über die Elbe bei Bittkau, Kreis Stendal, nach den Sätzen der ersten Klasse des für die Fähren in der Provinz Sachsen unterm 28. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normaltarifs erhoben werden darf.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für die Kahnüberfahrt bei Bittkau, im Kreise Stendal, des Regierungsbezirks Magdeburg, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen einer Person, einschließlich dessen was sie trägt:

1) für die gewöhnliche Ueberfahrt . . . . 8 Pf.,
2) für die unverzügliche Ueberfahrt von den überfahrenden Personen zusammen . . . . 3 Sgr.

Allgemeine Bestimmungen.

1) bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem He-

bungsberechtigten zu sorgen ist, zahlt jede Person für die Benutzung derselben nur die Hälfte des Satzes zu 1., also 4 Pf.,

2) der Widerruf dieses Tarifs wird vorbehalten.

Befreiungen.

Befreit vom Fährgelde sind:

1) commandirte Militairs und einberufene Recruten,
2) öffentliche Beamte, welche sich durch Freikarten legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne Freikarten,
3) die Fußbotenposten,

Magdeburg, den 19. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Betrifft das Reglement für Auswanderer-Beförderung. I. L. 1938.

Indem wir das nachstehende Reglement

Reglement,

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Cautionen.

(§§. 5 – 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

1. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

§. 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§. 1. des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrück-

lich zu bezeichnende, Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§. 2. Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Caution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten:

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
2) der überseeische Bestimmungsort;
3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie inner-

halb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, so wie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte; auch auf den Betrag der Passagegelder

und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. — Auch müssen die Verträge

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen, und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§. 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind, mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimationspapiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplicat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde auf Verlangen in deren Amtslocal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungshäfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Consularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Correspondenz beanspruchen.

g) die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern, oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

2. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

§. 5. Die in den §§. 2. und 3. und §. 4. Litr. g. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den für sie innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der competenten Behörde concessionirt sind.

3. Geschäftsführung der Agenten.

§. 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§. 1—4. dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfer-

tigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§. 7. Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§. 1—3. dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslocal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des §. 4 Littr. g. findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

4. Kautionen.

§. 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§. 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§. 7. ibid.) eine Caution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach

nach transatlandischen Plätzen beschäftigen, kann die Caution auf den Betrag von Fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Caution gestellt sind, wenn diese mindestens Fünftausend Thaler beträgt.

§. 9. Die Caution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten und Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht, ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungslande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen.

b) der Staats-Regierung

aa) für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, in sofern die Nichterfüllung der dem Cautionsbesteller obliegenden contractlichen oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungsorgane zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 10. Die von den Agenten zu bestellende Caution ist

a) für solche Haupt-Agenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf Eintausend Thaler festzusetzen;

b) in allen anderen Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des

Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf Dreihundert bis Fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Caution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen, und die bestellte Caution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§. 11. Die Caution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§. 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Cautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a) die in §. 9. Littr. a. und §. 11. Littr. a. aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, in sofern nicht deren sofortige, auf anderem Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Cautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§. 9. Littr. b., bb. und §. 11. Littr. b);

c) die im §. 9. Littr. b, aa. und §. 11. Littr. a erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Cautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§. 9. Littr. a. und §. 11. Littr. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Consularbeamten im Ein- oder Ausschiffungshafen, oder in einem

Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Cautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Cautionsbestellern frei, den Königlichen Consularbeamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Consularbeamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Cautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c. und d. erwähnten Ansprüche werden aus der Caution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Cautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Processes auszuführen.

§. 13. Die Cautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittleren Börsen-Course, ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Caution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Caution auf Grund des §. 12. angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Caution in der von der Königlichen Regierung hierfür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§. 14. Die Zurückgabe der Caution kann beantragt werden, wenn der Cautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Cautionsbesteller selbst oder durch

Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Caution, so weit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Cautionsbesteller festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Caution zu berichtigen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft, bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§. 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir gleichzeitig die Herren Landräthe, so wie die Polizei-Behörden unseres Bezirks, die auf den Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen angestellten Polizeibeamten dahin anzuweisen, daß sie hin und wieder von den Beförderungs-Verträgen, welche die Auswanderer mit sich führen, Einsicht nehmen und die von ihnen wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten zur Anzeige bringen, insbesondere aber in denjenigen Fällen, in welchen die Verträge von hierzu nicht ermächtigten Personen ausgefertigt sind, den Beweis der stattgefundenen Uebertretung sicher stellen.

Alle derartige Contraventionsfälle sind von den betreffenden Behörden zu unserer Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 23. November 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Betrifft die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder gegen Lohn. I. E. 2706.

Da erfahrungsmäßig der Besuch der Schulen Seitens der schulpflichtigen Kinder durch Beschäftigung derselben gegen Lohn, insbesondere zum Hüten des Viehes, zu Dienstleistungen bei Handwerkern, als Laufburschen und Kinderwärterinnen beeinträchtigt wird, und die Festsetzung der gewöhnlichen Schulversäumnißstrafen zur Beseitigung dieses Mißbrauchs sich nicht ausreichend erwiesen hat, so verordnen wir im Anschluß und in Erweiterung unserer Polizei-Verordnung vom 31. Januar v. J., die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten betreffend (Amtsblatt Nr. 8. und 14.) auf Grund der §§. 11. und 6. litt. i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265—268.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes:

1) Arbeitgeber dürfen vom 1. Januar 1854 ab schulpflichtige Kinder während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden gegen Lohn nicht beschäftigen, insofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schulinspectors dies gestattet;
2) Arbeitgeber, welche diesem Verbote entgegenhandeln, verfallen, insoweit nicht die besondern Strafen im §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (Ges.-Sammlung S. 156—158.) und im §. 9. des dasselbe ergänzenden Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Ges.-Sammlung S. 225—227.) verwirkt sind, für jedes Kind, welches sie während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden beschäftigen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern;
3) die bestehenden Vorschriften wegen der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt;
4) die Schulinspectoren werden von der Abtheilung unseres Collegiums für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen mit näherer Anweisung ver-

sehen werden, unter welchen Umständen der zu 1 erwähnte Erlaubnißschein ertheilt und wie in dringenden Fällen durch Verlegung der Unterrichtsstunden die Beschäftigung der Schulkinder gegen Lohn erleichtert werden darf.

Magdeburg, den 23. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Betrifft die Martinidurchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben. I. C. 3651.

In Gemäßheit unserer, im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1853 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Burg	3	19	8	2	29	—	2	9	11	1	15	4
2	Gardelegen	3	25	—	2	26	1	2	9	2	1	15	—
3	Halberstadt	3	16	4	3	3	9	2	11	2	1	11	9
4	Magdeburg	3	15	7	2	27	11	2	7	7	1	12	6
5	Neuhaldensleben	3	17	9	3	—	5	2	12	2	1	12	1
6	Quedlinburg	3	5	5	3	1	9	2	10	2	1	11	6
7	Salzwedel	3	17	10	2	19	3	2	10	6	1	7	1
8	Stendal	3	18	10	2	29	—	2	10	4	1	10	10
9	Tangermünde	3	20	8	2	29	8	2	6	9	1	14	10
10	Wernigerode	3	20	—	3	7	—	2	10	4	1	11	11

Magdeburg, den 26. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2648.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Quedlinburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Nadler unter dem Vorsitze des Stadtraths **Grentler** zu Quedlinburg errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 28. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartale d. J. an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, oder bei derjenigen Specialkasse, durch welche die Einzahlung erfolgt ist, in Empfang genommen werden.

Nr. 122. Betrifft die Quittungen über die im dritten Quartale d. J. eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder. III. A. 767.

Magdeburg, den 30. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

Betrifft die Einreichung der bei den Gerichten zur Deposition bestimmten Gelder und Sachen.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protocoll zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch

können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblick ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 21. November 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausführung von Bauten im 1. und 2. Festungs-Rayon.

Um den Grundstücksbesitzern im I und II. Festungs-Rayon eine Erleichterung zu gewähren und eine durch die neue Hypothekengesetzgebung gebotene Vereinfachung des Geschäftsganges herbeizuführen, hat das Königliche Kriegs-Ministerium unter dem 28. October c. nachgelassen:

daß jedem solchen Grundstücksbesitzer fortan gestattet werde, über alle auf dem Grundstücke befindlichen reverspflichtigen bereits vorhandenen und für die Folge auszuführenden Baulichkeiten einen General-Revers auszustellen und in Bezug auf diesen einen die Stelle der bisherigen einzelnen Eintragungen ersetzenden allgemeinen Vermerk in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, worin der Eigenthümer die an den Revers geknüpfte Verbindlichkeit der Wiederbeseitigung der betreffenden Baulichkeiten ohne Entschädigung als eine auf dem quaest. Grundstück haftende unablösbare Last für sich und seine Besitznachfolger rechtsverbindlich anerkennt.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich mit ihren Anträgen an das hiesige Königliche Stadt- und Kreisgericht zu wenden, und wird nur noch bemerkt, daß in den nach wie vor auszustellenden Special-Reversen an Stelle der bisherigen Eintragungen in das Hypothekenbuch nur die Hinweisung auf den General-Revers

mit

mit der ausdrücklichen Bemerkung zu treten hat, daß, und weshalb eines weiteren Vermerks im Hypothekenbuche nicht bedarf.

Magdeburg, den 24. November 1853.

Königliche Commandantur.

v. Schlegell, General-Major und Commandant.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Mitglied der Gemeinde Döhren hat der Kirche daselbst zwei neue Altarleuchter geschenkt.

Die Frau Gastwirth Müller in Schleuß hat der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit weißen Franzen geschenkt.

Die Ehefrau des Ortsvorstehers Wischer zu Rochau hat der Kirche daselbst eine neue schwarzsammtene Kanzel- und Altarbekleidung geschenkt.

Magdeburg, den 23. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes Patent.

Dem Maler Rauh zu Bamberg ist unter dem 18. November 1853 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Ober-Domprediger-Adjunctur zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Schloß-Capellan Heym zu Sacrow verliehen worden. Magdeburg, den 21. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Crüden mit Vielbaum, in der Diöces Seehausen i. A., ist dem bisherigen Pfarrer zu Althaldensleben, Georg August Rauschenfels, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Althaldensleben ist Se. Majestät der König.

Magdeburg, den 22. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Gymnasiallehrer Backe zu Stendal ist das Amt als Organist an der St. Marienkirche zu Stendal mit übertragen worden.

Magdeburg, den 24. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarr-Adjunctur zu Unser Lieben Frauen zu Burg, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Teller berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. November 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Freiherr von Steinäcker ist zum Referendarius bei der Königlichen Regierung hier ernannt.

Magdeburg, den 22. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem invaliden Gefreiten Zöllner ist die Kreisbotenstelle des Kreises Calbe verliehen worden.

Magdeburg, den 2. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Für die Stadt Arendsee ist der Mühlenbesitzer Wilhelm Fettback zum Beigeordneten und der Posthalter Carl Seiffe und der Zimmermeister Hermann Fischer daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Für die Stadt Neuhaldensleben sind die Räthmänner Krone und Holzhausen zu unbesoldeten Rathmännern wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Für die Stadt Wolmirstedt sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai d. J. der Rathmann Freiesleben zum Beigeordneten und der Rathmann Koch, Ziegeleibesitzer Jahn und Apotheker Voigt zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, beziehungsweise wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Auf die Periode vom 1. October c. bis dahin 1856 ist für den 19. ländlichen Bezirk des Kreises Wanzleben, aus den Ortschaften Remkersleben, Meyendorf und Bergen bestehend, der bisherige Schiedsmann, Ackermann Taeger in Remkersleben, wieder zum Schiedsmann erwählt und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Appellationsgerichte hieselbst bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 25. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Auf die Periode vom 22sten October c. bis dahin 1856 sind für die Stadt Burg und zwar:

1) für den Zerbster Bezirk der Tuchfabrikant Wilhelm Schmelz und
2) für den Schartauer Bezirk der Tuchfabrikant Philipp Wille,

zu Schiedsmännern gewählt und in dieser Eigenschaft von dem hiesigen Königl. Appellationsgerichte bestätigt und verpflichtet worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 26. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei dem hiesigen Domainen-Rentamte ist der Amtsdiener und Executor Rochow entlassen und diese Stelle dem Amtsdiener und Executor Steinbach, bisher in Calbe a. S., übertragen worden.

Magdeburg, den 15. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Predigtamts-Candidat Lieberkühn aus Barby ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Kantor- und Schulstelle zu Groß-Rossau, im Kreise Osterburg, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden; sie ist Privatpatronats.

Dem Schulamts-Candidaten Behd in Klinke ist die Adjunktur der Kantor- und Schulstelle in Bahnitz provisorisch übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Kummer in der Sudenburg-Magdeburg ist zum Elementarlehrer an der dortigen Schule provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Sievers in Schallun, Kreis Osterburg, ist zum Küster und Schullehrer in Wollenrade, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Thielebein zu Weferlingen ist zum Rector und Lehrer an der Stadtschule zu Wegeleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Joachim Heinrich Thiele an der Realschule zu Halle ist zum Conrector und Lehrer an der Knabenschule zu Schönebeck ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und Schulstelle in Schora, Diöces Gommern, ist durch anderweitige Versorgung des seitherigen Inhabers derselben vacant geworden; sie ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunct Ritzke in Klein-Ottersleben, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Schrader an der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Groß-Salze ist zum Kantor und Schullehrer in Meitzendorf, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Groß-Salze ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Schwarzlose in Neuenklitsche ist zum Adjuncten des Lehrers Schleese in Seeben, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

An der Realschule zu Burg wird mit dem 1. December c. eine Lehrerstelle vacant. Patron derselben ist der dortige Magistrat.

Magdeburg, den 25. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den aus den Gemeinden Schlanstedt, Pabsdorf und Aderstedt gebildeten Bezirk ist der Kantor und Organist Miebe zu Schlanstedt als Schiedsmann auf den Zeitraum vom 17. September d. J. bis dahin 1856 wieder gewählt und von uns verpflichtet und bestätigt.

Halberstadt, den 19. November 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den schiedsmännischen Bezirk Thale und für den Zeitraum vom 1. Februar 1854 bis dahin 1857 ist der Gastwirth Carl Lange zu Thale als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 22. November 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 50

Magdeburg, den 10. December 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3883. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pacosc durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirke Bromberg.

- 3884. Das Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

- 3885. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

- 3886. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.

- 3887. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen über Elchwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

- 3888. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der

---

Bekanntmachung.

Berichtigung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Thlr. in der siebenten Zeile des Satzes b. anstatt

Unter dem Schilde,

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Betrifft die Aushändigung der neuen Zins-Coupons von den Eichsfeldischen Tilgungskassen-Obligationen. III. L. 907.

Die zweite Serie Zins-Coupons zu den von uns bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen läuft mit dem 31. December d. J. ab.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 410 — und §. 19. und 20. der Geschäftsanweisung vom 7. Juni 1845 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 43. — ist der Inhaber des letzten — vierten — Coupons der II. Serie zur Empfangnahme der nächstfolgenden Serie von Coupons berechtigt, wenn nicht dagegen

vor dem Fälligkeitstermine desselben — 31. December c. — vom Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direction der Tilgungskasse schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Die Inhaber der letzten Coupons der II. Serie werden hierdurch aufgefordert, bei Realisirung der am 31. December d. J. fälligen Zins-Coupons der betreffenden Königlichen Kreiskasse ein Verzeichniß derselben in duplo zu übergeben.

Das Schema, wonach diese Verzeichnisse aufzustellen sind, ist bei jeder Kreiskasse der Provinz Sachsen vorräthig.

Die Königlichen Kreiskassen werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen mit den Zins-Coupons zugehenden Verzeichnisse nach den ebengedachten Formularen zu prüfen, dieselben event. vervollständigen zu lassen und demnächst das eine Exemplar den Interessenten als Interimsquittung zurückzugeben, das andere aber mit den eingelösten Zins-Coupons an die betreffende Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Wir werden sodann auf Grund dieser uns von den Regierungs-Hauptkassen zugehenden Verzeichnisse die III. Coupons-Serie an die behörige Specialkasse zur weiteren Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersenden.

Heiligenstadt, den 25. Juli 1853.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Die betreffenden Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch in Folge vorstehender Bekanntmachung angewiesen, für vollständige Aufstellung und Einsendung der erforderlichen Verzeichnisse Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 18. August 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 124. Betrifft die Prämie für das Auslehren taubstummer Handwerkslehrlinge. I. D. 1419.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1817 ist denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 50 Thlrn. in Aussicht gestellt. Nachdem die Entscheidung auf desfallsige Anträge und die Bewilligung der Prämie von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit-

telst Verfügung vom 5. d. Mts. uns aufgetragen worden ist, finden wir uns veranlaßt, die Bedingungen, unter welchen die Verleihung jener Prämie nur erfolgen kann, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. Die Verheißung der Prämie hat den Zweck, die Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern zu begünstigen und zu erleichtern, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher versagt werden, wenn der Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet, ohne für den Unthalt des Lehrlings und für Gewährung des Arbeitsmaterials Sorge zu tragen, so wie auch überhaupt in allen Fallen, wo ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist.

2. Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und zwar vollständig, d. h. so weit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Cigarrendrehen u. dergl. oder in einzelnen Operationen der Fabrikation genügt zur Erlangung der Prämie nicht. Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen kann die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern zugestanden werden, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind. Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Polizeibehörden und bei den im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerken durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

3. Ausländische Lehrmeister und diejenigen Verwandten, welchen nach Vorschrift der Gesetze die Pflicht zur Alimentation der Taubstummen obliegt, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

4. Ob der Lehrling taubstumm geboren oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber nicht etwa blos schwerhörig, son-

dern völlig taubstumm sein, was durch das Zeugniß eines Medicinal-beamten darzuthun ist.

Magdeburg, den 30. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Declaration bei Postsendungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1848 (Gesetzsammlung Nr. 14.) ist das Porto für Papiergeld (Kassenanweisungen rc.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassenanweisungen, ohne Declaration aufhören, oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publicums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassenanweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird.

Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reclamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren rc. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht.

So kostet beispielsweise

ein Brief mit 1 bis 50 Thaler Kassenanweisungen bis zum Gewichte von excl. 1 Zoll-Loth,

von Magdeburg nach Halberstadt declarirt . . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
undeclarirt . . . . . 1 „ — „

mithin in letzterem Falle nur weniger — Sgr. 6 Pf.

von Magdeburg nach Berlin declarirt . . . . 3 Sgr.
undeclarirt . . . . . . 2 „

mithin in letzterem Falle nur weniger 1 Sgr.

von Magdeburg nach Königsberg declarirt . . . . . 5 Sgr.
unbeclarirt . . . . 3 „

mithin in letzterem Falle nur weniger 2 Sgr.

Es wird das correspondirende Publicum hierauf wiederholt aufmerksam gemacht. Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Stendal.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für die Ablösungen.

In Verfolg der Publicanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblattes für den Magdeburger Regierungsbezirk) und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26 desselben Amtsblatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1853 bis dahin 1854 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises	2	3	4	1	13	—	1	5	3	—	23	5
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . .	2	1	1	1	18	6	1	7	3	—	24	5
3) In den Kreisen Jerichow I. und II. a) für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind: der Marktpreis von Havelberg . . .	2	4	4	1	13	—	1	3	6	—	23	5

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
b) für die Dörfer Wolkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden: der Marktpreis von Rathenow . .	2	4	5	1	15	—	1	4	8	—	23	11
c) für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, so wie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind: der Marktpreis von Tangermünde . .	2	3	4	1	15	3	1	6	7	—	23	11
d) für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte: der Marktpreis von Magdeburg wie oben .	2	1	1	1	18	6	1	7	3	—	24	5
e) für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise: der Marktpreis von Brandenburg . .	2	4	11	1	16	—	1	5	—	—	25	11

Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Prozent stattfindet.

4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt,

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
a) in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg . .	1	27	3	1	18	6	1	4	5	—	24	3
b) in den Kreisen Oschersleben u. Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt . .	1	29	—	1	19	5	1	6	—	—	23	4
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode . .	2	—	5	1	21	9	1	7	10	—	23	4

Stendal, den 1. December 1853.

Königliche General-Commission.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Danksagung.

Die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche bereits seit einer Reihe von Jahren einen nicht unerheblichen Theil ihrer Ueberschüsse zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Hebung der Landwirthschaft verwendet, hat in Erwägung der bedeutenden Verluste, welche ein Theil der Provinz Sachsen durch Hagelschlag in diesem Jahre erlitten hat, der unterzeichneten landwirthschaftlichen Central-Direction einen Betrag von 10,000 Thlr. zur Unterstützung der durch diesen Unglücksfall betroffenen bedürftigen Grundbesitzer überwiesen. Unter Zuziehung von mit den örtlichen Verhältnissen und der Lage der Grundbesitzer vertrauten sachverständigen Männern und unter kräftiger Mitwirkung der Herren Landräthe haben wir den Betrag der 10,000 Thlr. dahin vertheilt, daß

dem	Kreise	Calbe	2750	Thlr.
"	"	Oschersleben	2000	"
"	"	Wanzleben	3000	"
"	"	Aschersleben	250	"
"	"	Eckartsberga	220	"
"	"	Weißenfels	80	"
"	"	Querfurth	500	"
"	"	Wittenberg	300	"

dem

dem Kreise Schweinitz	460	Thlr.
" " Torgau	440	"
Summa	10,000	Thlr.

überwiesen sind. Die Verwendung dieser Unterstützungsgelder ist theils zur Beschaffung der Herbstaussaat bereits erfolgt, theils sind dieselben für die Frühjahrsaussaat reservirt.

Wir halten uns verpflichtet, in dankbarer Anerkennung der wohlthätigen Beihülfe, welche die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft unsern bedürftigen Grundbesitzern gewährt hat, das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsche, daß die Wirksamkeit dieser Gesellschaft, welche schon so vielfach ihr Interesse für die Landwirthschaft an den Tag gelegt hat, auch ferner von den günstigsten Resultaten begleitet sein möge. Wir sprechen unsern Dank aber auch denjenigen Männern aus, welche bei Vertheilung und Verwendung der Unterstützungsgelder, der damit verbundenen Opfer an Zeit und Mühe nicht achtend, uns so kräftig beigestanden haben. Oppin, den 23. November 1853.

Die landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen.
(gez.) von Beurmann.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Der Lehrer Friedrich Thiele zu Bergfeld im Herzoglich Braunschweigschen Amte Vorsfelde hat im Monat März d. J. die bejahrte Wittwe Kausche aus Lüdelsen, im Kreise Salzwedel, welche derselbe zwischen den Ortschaften Steimke und Mellin fast erstarrt gefunden, dadurch vom Tode des Erfrierens gerettet, daß er die ꝛc. Kausche bis zu dem nächsten Orte Mellin theils getragen, theils geleitet hat.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung des Lehrers Thiele hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Mehrere Frauen der Gemeinde Zens haben den Altar und die Kanzel der dasigen Kirche mit schwarzem Sammtmanchester neu bekleiden lassen.

Derselben Kirche ist von einer frommen Familie ein neuer silberner, inwendig vergoldeter Kelch nebst vergoldetem Hostienteller geschenkt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Hermsdorf hat die Kniebänke vor und neben dem Altar in der dasigen Kirche mit schwarzem Tuche überziehen lassen.

Magdeburg, den 29. November 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann A. C. Bethge in Buckau ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Friedrich Ferdinand Beyte zu Groß-Wanzleben ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. A. Bech zu Stendal ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Knaur in Burg ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bruno Drechsler in Halberstadt ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 3. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. C. Pflugmacher zu Calbe a. S. ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Sträubel in Aschersleben ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. Krümling in Wolmirstedt ist als Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oeconomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medecinal-Angelegenheiten, Excellenz, vom 31. v. Mts. ist an Stelle des nach Coblenz an das dortige Königliche Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium versetzten Consistorialrathes de la Croix der bisherige Consistorialrath Hildebrandt zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium versetzt, und in das zuletzt genannte Collegium heute eingeführt worden. Magdeburg, den 30. November 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Der bisherige Justitiarius beim Königl. Consistorio zu Breslau, Consistorialrath Hildebrandt, ist an Stelle des nach Coblenz versetzten Consistorialraths de la Croix in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Königl. Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio versetzt und heute in das erstgenannte Collegium eingeführt worden.

Magdeburg, den 1. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Magistrats-Bureau-Assistent und Calculator Holzheuer zu Halle ist zum Kreissecretair ernannt und ihm vom 1. Januar 1854 ab die Kreissecretairstelle zu Wolmirstedt verliehen worden.

Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Tod des Lehrers Schwalbe ist eine Vacanz an der hiesigen höhern Töchterschule eingetreten. Bewerber um dieselbe haben sich an den Magistrat zu wenden.

Der Schulamts-Candidat und interimistischer Lehrer Molle in Dalldorf, Dióces Gröningen, ist zum Kantor, Küster und Schllehrer zu Mahlwinkel provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Stelle in Dalldorf ist Privatpatronats.

Der Küster und Schullehrer Schaefer in Schora, Dióces Gommern, ist zum Adjuncten der Lehrer- und Küsterstelle in Redekin, Dióces Sandau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle in Schora ist Königl. Patronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1853.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Carl August Friedrich Wilhelm Sander ist durch Allerhöchstes Patent vom 16. November 1853 zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Otto Poppe ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 18. November 1853 zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 26. September 1853 ernannt worden.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen:

a) der Rechtskandidat Carl August Fischer durch Verfügung vom 14. November 1853,

b) der Rechtskandidat Max Oscar Fedor Schoß durch Verfügung vom 15. November 1853.

B. Bei den Kreisgerichten:

Subalternbeamte.

Der Bureau-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgericht hierselbst, Criminal-Actuarius Friedrich Ludwig Kränzlin ist am 13. November 1853 verstorben.

Durch Verfügung vom 25. November 1853 sind:

Der bisherige Bureau-Assistent, Criminal-Actuarius August Hermann Tübner in Magdeburg, zum Stadt- und Kreisgerichtssecretair und der Geschäftsgehülfe Lindemann zu Wolmirstedt zum Bureau-Assistenten bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote Ernst Kraehmer ist durch Verfügung vom 4. November 1853 zum Kreisgerichtsboten und Executor bei den zu dem Kreisgerichte Calbe a. S. gehörigen Gerichts-Commissionen zu Groß-Salze ernannt und der Kreisgerichtsbote und Executor Profft in Gommern durch Verfügung vom 28. November 1853 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gardelegen versetzt worden.

Der Protocollführer Rohmer ist nach erwiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt und zu Genthin stationirt worden.

Stendal, am 24. November 1853.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 17. December 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3891. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

" 3892. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.

" 3893. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

" 3894. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Calbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.

" 3895. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

" 3896. Die Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. November 1853.

Nr. 3897. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3898. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

„ 3899. Die Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 125. Polizei-Verordnung. Betrifft die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder gegen Lohn. I. E. 2706.

Da erfahrungsmäßig der Besuch der Schulen Seitens der schulpflichtigen Kinder durch Beschäftigung derselben gegen Lohn, insbesondere zum Hüten des Viehes, zu Dienstleistungen bei Handwerkern, als Laufburschen und Kinderwärterinnen beeinträchtigt wird, und die Festsetzung der gewöhnlichen Schulversäumnißstrafen zur Beseitigung dieses Mißbrauchs sich nicht ausreichend erwiesen hat, so verordnen wir im Anschluß und in Erweiterung unserer Polizei-Verordnung vom 31. Januar d. J., die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten betreffend (Amtsblatt Nr. 8 und 14.) auf Grund der §§. 11. und 6. litt. i. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265—268.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes:

1) Arbeitgeber dürfen vom 1. Januar 1854 ab schulpflichtige Kinder während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden gegen Lohn nicht beschäftigen, insofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schulinspectors dies gestattet;

2) Arbeitgeber, welche diesem Verbote entgegenhandeln, verfallen, insoweit nicht die besondern Strafen im §. 8. des Regulativs vom 9. März 1839, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (Ges.-Sammlung S. 156—158.) und im §. 9. des dasselbe ergänzenden Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Ges.-Sammlung S. 225—227.) verwirkt sind, für jedes Kind, welches sie während der für den Schulun-

terricht festgesetzten Stunden beschäftigen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Thalern;

3) die bestehenden Vorschriften wegen der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt;

4) die Schulinspectoren werden von der Abtheilung unseres Collegiums für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen mit näherer Anweisung versehen werden, unter welchen Umständen der zu 1. erwähnte Erlaubnißschein ertheilt und wie in dringenden Fällen durch Verlegung der Unterrichtsstunden die Beschäftigung der Schulkinder gegen Lohn erleichtert werden darf.

Magdeburg, den 23. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Betrifft die Industrie-Ausstellung in München. I. E. 2884.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu Berlin nebst dem Programme des Königlichen Staats-Ministerii des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu München:

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das untenstehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3. October c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Commission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Commissionen zu unterziehen hat. Diese Commission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden

und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabricationszweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Commission in Berlin ernannt

2. Die Commission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (1. Nr 10.) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3. Die Commission ist befugt, so weit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4. Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Commission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen

5. Die nach §. 21. des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschifffahrtsanstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern, oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwaigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6. Die Uebersendung der zur rechten Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Commission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenz-

station wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt.

Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Commission von den Ausstellern zurückzuempfangen sind, findet dasselbe in dem Falle statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen. Die Kosten der Einsendung von dem Fabricationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Commission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Für die Correspondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Commission in München und den nach §. 2. eingesetzten Prüfungs-Commissionen, so wie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Commissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Commissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge. Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Programm.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich Baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den

Regierungen der Zollvereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für deutsche Gewerbs-Erzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kundgegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitigt und die Königlich Baierische Regierung glaubte eine für die deutsche Gesammt-Industrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Constituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Commission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlicht, welche über diese Industrie-Ausstellung vorbehaltlich des Benehmens mit den deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1. Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. October 1854 in einem hierfür eigens herzustellenden Gebäude statt.

2. Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Production darzustellen geeignet ist.

Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer

oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbs-Erzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerksarbeit, welche, obwohl im Gebrauche allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3. Ausgeschlossen sind:

a) feuergefährliche und explodirende Producte;

b) Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4. In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Commission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Producte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Commission in München einzubefördern.

5. Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Commission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6. Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort,

b) die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;

c) den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand- und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;

d) den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;

e) den Versicherungswerth;

f) den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;

g) außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrication würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7. Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Commission des Bezirks haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

8. Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission wird von dieser bekannt gegeben werden.

9. Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Commission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.

10. Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Commission erhalten hat.

11. Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

12. Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Factur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Commission in München", die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

13. Die von den Prüfungs-Commissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Commission einzusenden.

14. Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Commission Sorge tragen.

15. Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Commission gegen Feuersgefahr versichert. Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16. Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, so wie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller, oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17. Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungsräumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Producte entweder

selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden. Dem Aussteller steht frei, bei der Ausstellung seiner Producte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18. Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Commission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19. Die Königl. Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen. Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hiervon befreit.

20. Für die Correspondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Commission in München und den Prüfungs-Commissionen in den Regierungsbezirken, dann den andern deutschen Prüfungs-Commissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Commissären oder den zur Correspondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königl. Baierischen Posten bewilligt.

21. Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Commissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königl. Baierischen Staatseisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königl. Baierischen Donau-Dampfschifffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

22. Den baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrsanstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden

können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21. angegebenen Voraussetzung vergütet.

23. Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichts über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Commission, bestehend aus den Commissären der Antheil nehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten practischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24. Seine Majestät der König haben allerhöchst genehmigt, daß den von der Beurtheilungs-Commission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchst dieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. October 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

gez. von der Pfordten.

Durch den Minister der Generalsecretair Ministerialrath

gez. Wolfanger.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der hierselbst niederzusetzenden Ausstellungs-Commission weitere Mittheilungen erfolgen werden.

Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 127. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke von Reinstedt bis Thale. I. F. 3478.

Nachdem die von den Ständen des Ascherslebener Kreises erbaute Chaussee von Thale nach Quedlinburg auf der Strecke von Reinstedt bis Thale soweit vollendet und abgenommen worden ist, daß diese Chausseestrecke dem öffentlichen Verkehr hat übergeben werden können, wird von jetzt ab für gedachte

Strecke und zwar für ½ Meile in dem Dorfe Neinstedt eine Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 97.) stattfinden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, erklären wir zugleich in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April 1853 die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 97.) auf die gedachte Chausseestrecke für anwendbar.

Magdeburg, den 7. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 9. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 9. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1853 bis 1. April 1854) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 348. 455. 637. 846. 1198. 1360. 1460. 1603. 1974. 2024. 2052. 2279. und 2547.

2) Littera B. über 500 Thlr.:

Nr. 139. 408. und 527.

3) Littera C. über 100 Thlr.:

Nr. 10. 133. 423. 468. 667. 1260. 1473. 1716. 1940. 1980. 2177. 2622. 2628. 2718. 2735.

4) Littera D. über 25 Thlr.:

Nr. 36. 96. 171. 303. 344. 816. 1526. 1825. 2047 2167. und 2187.

5) Littera E. über 10 Thlr.:

Nr. 200. 284. 531. 741. 805. 1218. 1357. 1483. 1608. 1716. 1717. 1732. 1992. 2323. 2430. 2813. 3031. 3252. 3496. 3511. 3535. 3547.

ausgeloost worden.

Die

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1854 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1854 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 9 Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 8. bis 16, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1854 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 10. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Robert Königsdorfer hierselbst ist als General-Agent der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. December 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Das unter dem Patronate des Grafen von Zech-Burkersrode auf Benndorf stehende Pfarramt zu Uechtritz ist durch das Ableben seines bisherigen Inhabers vacant geworden. Magdeburg, den 7. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Militair-Anwärter Böttcher ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Magdeburg, den 9. December 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Schiedsmann. Für den 20. städtischen schiedsrichterlichen Bezirk von Magdeburg ist der Kaufmann Eduard Edner hierselbst auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1856 zum Schiedsmanne gewählt und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Appellationsgerichte hierselbst bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 9. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann. Der Schullehrer Dobberitz zu Dingelstedt ist als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eilenstedt, Eilsdorf, Dingelstedt und Anderbeck gebildeten Bezirk und für den Zeitraum vom 17. September d. J. bis dahin 1856 von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 7. December 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1853.

Der Gerichtsassessor Kosegarten ist vom 1. October d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ernannt und der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben überwiesen.

Der Bureau-Eleve Wilhelm Rosenbach zu Groß-Oschersleben ist als Civil-Supernumerarius angenommen.

Halberstadt, den 8. December 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 24. December 1853.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 65ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3900. Den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3. September 1853.

" 3901. Den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853.

Nr. 3902. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 3. September 1853.

" 3903. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

" 3904. Die Bekanntmachung über die unter dem 31. October 1853 erfolgte

Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. December 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 128. Betrifft das Läuten der Kirchenglocken durch Schulknaben. **2201. B. II.**

Es sind neuerdings in Folge der sehr verbreiteten Gewohnheit, das Läuten der Kirchenglocken durch größere Schulkinder besorgen zu lassen, wiederholt höchst beklagenswerthe Unglücksfälle vorgekommen. Die bei einem derartigen Falle, in welchem ein Knabe getödtet worden ist, angestellten amtlichen Ermittelungen Sachverständiger haben ergeben, daß zwar die Glocke schadhaft gewesen ist, daß aber das Unglück zunächst durch das von mehreren Knaben bewirkte ungleiche Anziehen derselben herbeigeführt worden ist.

Wir nehmen davon Veranlassung folgendes hierdurch anzuordnen:

1) Es ist hinfort keinem Lehrer oder Küster, dem die Besorgung des Läutens obliegt, zu gestatten, sich dabei der Schulkinder zu seiner Hülfsleistung zu bedienen.

2) In denjenigen Gemeinden, in welchen die Lehrer und Küster bestallungsmäßig verpflichtet sind, das Läuten mit mehreren Glocken zu besorgen, und wo dieselben mithin darauf angewiesen sind, andere Personen zu diesem ihnen obliegenden Amtsgeschäfte auf ihre Kosten zuzuziehen, ist streng darauf zu halten, daß dazu nur solche erwachsene Personen zugelassen werden, welche nach dem Urtheil des Kirchen- und Ortsvorstandes für zuverlässig und für das Geschäft als geeignet erachtet worden sind.

3) Wo den Lehrern und Küstern das Geschäft des Läutens nach ihrer Bestallung oder der nachweislich bestehenden Observanz nur in dem Umfange obliegt, als sie dasselbe persönlich zu verrichten vermögen, und wo etwa der oben angedeuteten Gewohnheit gemäß bisher zum Läuten der übrigen, dem Lehrer nicht zufallenden Glocken, Schulkinder verwendet worden sind, müssen für die Folge besondere Läuter von erwähnter Beschaffenheit durch den Kirchen- und Ortsvorstand angenommen werden.

4. Die denselben zu gewährende Remuneration ist nach Verhältniß der von ihnen in kirchlichem resp. im Communal-Interesse in Anspruch zu neh

menden Dienstleistungen antheilig aus der Kirchen- und aus der Gemeindekasse des Orts zu leisten.

5) Um solchen Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, welche durch die Benutzung schadhafter Glocken entstehen können, wird die Amtsblatts-Verordnung vom 29. December 1823 hierdurch zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß eine Untersuchung der Glocken und Glockenstühle durch den Kirchenvorstand, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, im Verlaufe jeden Jahres mindestens einmal stattfinden muß.

Die Herren Superintendenten und Landräthe werden hierdurch angewiesen, auf die pünktliche Befolgung vorstehender Vorschriften in ihren Aufsichtskreisen zu halten, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen denselben etwa zuwider gehandelt werden sollte, uns zur Veranlassung geeigneter Strafmaßregeln anzuzeigen.

Magdeburg, den 6. December 1853.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Abtheilung des Innern.

Nr. 129. Betrifft die Einziehung der Darlehnskassenscheine III. L. 1391.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Dahrlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Dahrlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen,

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen. Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere

wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen, zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präclusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferten Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. December 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht nur bei unserer Hauptkasse, sondern auch bei den Kreiskassen unseres Verwaltungsbezirks das Umtauschgeschäft der Darlehnsscheine bewirkt wird.

Magdeburg, den 13. December 1853.

Königliche Regierung.

Nr. 130. Betrifft den Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. Novbr. 1851. III. L. 1391.

Der Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851, wozu das Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. September d. Js., welches in unserm Amtsblatte von diesem Jahre Nr. 40. Seite 384, sowie in anderen öffentlichen Blättern abgedruckt ist, auffordert, hat bisher nicht in dem Maße stattgefunden, wie bei dem schlechten Zustande des alten Papiergeldes und den allgemeinen Klagen darüber erwartet werden durfte. Wahrscheinlich hat dies zum Theil darin seinen Grund, daß hie und da Königliche, insbesondere aber andere öffentliche Kassen die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen nicht, wie es geschehen sollte, an die Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskassen zum Umtausch abliefern, sondern wieder aus-

geben. Dadurch wird aber nicht allein das Umtauschgeschäft in die Länge gezogen, sondern es ist auch zu besorgen, daß bei Annäherung des nach Maßgabe des §. 3. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 anzuberaumenden Präclusivtermins ein um so größerer Andrang zum Umtausch entsteht, welcher dann schwer zu bewältigen sein wird. Ueberdies wird durch fortdauernde Verausgabung alter Kassenanweisungen von öffentlichen Kassen die Saumseligkeit der Inhaber solcher Anweisungen in Beziehung auf den Umtausch bestärkt, und es können in Folge dessen bei dem Eintritt des nur kurz bemessenen Präclusivtermins empfindlichere Verluste herbeigeführt werden, als bei den frühern viel geräumigeren Umtauschfristen vorgekommen sind.

Mit Bezug auf unsere an die von uns ressortirenden Kreis- und Forstkassen und Domainen-Rentämter erlassene Circular-Verfügung vom 30. September d. J. werden diese Kassen und Rentämter hierdurch wiederholt angewiesen, die in unserm Verwaltungsbezirk befindlichen städtischen und sonstigen öffentlichen Kassen aber dringend aufgefordert, die bei ihnen eingehenden alten Kassenanweisungen vom Jahre 1835, so wie die nach unserer heutigen Bekanntmachung ebenfalls umzutauschenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nicht wieder in Zahlung auszugeben, sondern nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 12. September d. J. und heutigem Tage umzutauschen. Der Ersatz dafür wird so schnell als thunlich und möglich Zug um Zug geleistet werden.

Schließlich fordern wir auch noch alle Inhaber von Kassenanweisungen vom Jahre 1835, so wie von Darlehnsscheinen in ihrem eigenen Interesse hierdurch auf, auch ihrerseits den Umtausch dieser Papiere schleunigst zu betreiben. Magdeburg, den 13. December 1853.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Betrifft die Strafbarkeit des Wegnehmens rc. von Lochsteinen.

In dem unter unserer Verwaltung stehenden Berg-Bezirk ist es seit einiger Zeit wiederholt zur Anzeige gekommen, daß die auf der Oberfläche befindlichen, die Grenzen der Bergwerke bezeichnenden sogenannten Lochsteine,

sei es muthwillig von irgend welchem Dritten, sei es von Grundbesitzern, welchen dieselben etwa bei der Feldesbestellung hinderlich erschienen, weggenommen, verrückt oder bei Seite gebracht worden sind.

Zur Warnung des betheiligten Publicums verweisen wir auf die Bestimmungen im §. 243. Nr. 6. des Strafgesetzbuchs, zufolge welcher in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 6. Cap. X. der Bergordnung vom 7. December 1772 jene Handlungen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 — 1000 Thlr., sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und facultativ mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Halberstadt, den 10. December 1853.

Königlich Magdeburgsches Berg-Amt.

Bekanntmachungen.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letztern bei der ständischen Hülfskasse für die Altmark.

Betrifft das Regulativ über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne bei der ständischen Hülfskasse für die Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der ständischen Hülfskasse für die Altmark und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der ständischen Hülfskasse zu entrichtenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden, und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen 10 Procent wovon vier Procent auf die Verzinsung und sechs Procent auf die Amortisation:

b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen acht Procent, wovon vier Procent auf die Verzinsung und vier Procent auf die Amortisation;

c) bei einer Tilgungsperiode von $25\frac{1}{2}$ Jahren gegen sechs und $\frac{1}{3}$ Procent, wovon vier Procent auf die Verzinsung und zwei und $\frac{1}{3}$ Procent auf die Amortisation, und

d) bei einer Tilgungsperiode von $35\frac{1}{2}$ Jahren gegen fünf und $\frac{1}{3}$ Procent, wovon vier Procent auf die Verzinsung und ein und $\frac{1}{3}$ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet wird.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Zinsenfälligkeitsterminen bewilligt werden, so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermine — Stückzins. —

Von Amortisations-Darlehnen können in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermine nur die laufenden Zinsen mit vier Procent zur Erhebung kommen, und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1854. Stendal, den 2. September 1853.

Die Direction der ständischen Hülfskasse in der Altmark.
v. Jagow. Frommhagen. v. Rienow. Krüger.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des §. 9. des Statuts der Hülfskasse für die Altmark hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 19. November 1853.

(L. S.) Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Regulativ

über die Verzinsung der aus der mit Genehmigung des Staats errichteten ständischen Sparkasse der Altmark, so wie aus Provinzial-, Gemeinde-, und Instituten-Kassen bei der Communal-Hülfskasse für die Altmark einzuschießenden Gelder.

Betrifft das Regulativ über die Verzinsung der aus der ständischen

Auf Grund des Statuts der Hülfskasse für die Altmark wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen Folgendes festgesetzt:

Sparkasse der Altmark, sowie aus Provinzial- 2c. Kassen bei der Communal-Hülfskasse für die Altmark einzuschießenden Gelder.

§. 1. Die bei der Hülfskasse aus der mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Altmark einzuschießenden Gelder werden mit Zwei und ein halb Procent, die aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen einzuschießenden Gelder mit Zwei Procent verzinset.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab, und dauert nur bis zum letzten Tage des der Rückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf die Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Funfzig Thalern können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von vier Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1854.

Die Direction der ständischen Hülfskasse in der Altmark.
v. Jagow. Frommhagen. v. Rienow. Krüger.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Hülfskasse für die Altmark hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 19. November 1853.

(L. S.) Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Vorstehendes Zins-Regulativ wird hiermit mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß alle Anträge auf Bewilligung von Darlehnen aus der Communal-Hülfskasse der Altmark an den Vorsitzenden, Landrath v. Jagow, zu Osterburg, zu richten sind.

Osterburg, den 21. December 1853.

Die Direction der ständischen Hülfskasse für die Altmark.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Frau Gräfin v. d. Asseburg-Reindorf hat der Kirche in Beckendorf ein schwarzsammtnes Altargedecke geschenkt.

Die

Die Ehefrau des Ziegeleimeisters Heidensohn zu Rathsleben hat der Kirche daselbst zwei Altar-Wachskerzen zu dem Werthe von 1 Thlr. geschenkt.

Magdeburg, den 10. December 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung von Agenten, und Niederlegung von Agenturen.

Der Kreisgerichts-Taxator August Hoefer in Glötze hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt und ist als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Christian Schaefer in Salzwedel, Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, ist verstorben. Für denselben ist der Kaufmann Gustav Schaefer als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Wegert zu Calbe a. M. hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Für denselben ist der Privatsecretair Friedrich Gerlach daselbst als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Johann Christian Christoph Götze in Osterburg hat die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel niedergelegt.

Magdeburg, den 17. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gerichts-Taxator F. Giesecke in Osterburg hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 17. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Königliche Brandenburgische Landgestüt.

Durch die im Königlichen Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist nach einer Mittheilung des Herrn Landstallmeisters während der Beschälzeit im Jahre 1853 folgende Anzahl Stuten in unserm Verwaltungsbezirke bedeckt worden, und zwar auf der Beschälstation:

1) zu Elversdorf . . . 114 Stück,
2) zu Gommern . . . 129 „
3) zu Dannefeld . . . 36 „
4) zu Lindstedt . . . 28 „

5) zu Güſſefeldt	. . .	8 Stück,
6) zu Oſterburg	. . .	97 „
7) zu Seehauſen	. . .	84 „
8) zu Hundisburg	. . .	68 „
	Summa	564 Stück.

Magdeburg, den 16. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin iſt unter dem 10. December 1853 ein Patent

auf eine Maſchine zur Anfertigung von Puffenſchnur in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Die durch erfolgte Abberufung der Gymnaſiallehrer Dr. Gerhardt und Dr. Maſius an dem Gymnaſium zu Salzwedel erledigt gewordenen Lehrerſtellen ſind in der Weiſe wieder beſetzt worden, daß

1) die ſechſte ordentliche Lehrerſtelle dem bisherigen ſiebenten ordentlichen Lehrer der Anſtalt, Dr. Beßler;
2) die ſiebente ordentliche Lehrerſtelle dem Candidaten des höhern Schulamts Heinrich Albrecht Foertemann,
3) die achte ordentliche Lehrerſtelle dem bisherigen Hülfslehrer der Anſtalt, Dr. Waldemar Roſt und
4) die Hülfslehrerſtelle dem Candidaten des höhern Schulamts, Carl Guſtav Wilhelm Theodor Emil Schumann

verliehen worden iſt.

Magdeburg, den 16. December 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangeliſche Pfarr-Adjunctur zu Sido und Zollchow, in der Diöces Sandau, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Satuelle, Conrad Heinrich Chriſtian Loël verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Satuelle iſt bereits anderweit disponirt.

Magdeburg, den 12. December 1853.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten Pfarrſtelle zu Klein-Röſen, in der Diöces Herzberg, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Kranert berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1853.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die binnen Kurzem zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu Hergisdorf in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Aschersleben, Johann Friedrich Carl Schultze, verliehen worden.

Magdeburg, den 15. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Gerlach zu Allerstedt, in der Diöces Artern, tritt am 1. April k. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 16. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer M. Schreckenberger zu Großgräfendorf, in der Diöces Lauchstedt, tritt am 1. Februar k. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Magistrats zu Merseburg stehende Diaconatstelle an der St. Maximi-Kirche daselbst ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Magdeburg, den 16. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den Bezirk der Gerichtstags-Commission zu Barby ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwalschaft hier, der Stadtsecretair Hiller zu Barby zum Polizei-Anwalt und der Posthalter Rebelung daselbst zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Magdeburg, den 13. December 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Feldmesser Heinrich August Hertel zu Osterburg ist zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt worden.

Magdeburg, den 15. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Schullehrer Albert Bahldieck zu Wolmirstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Lehrerstelle zu Vahrholz, in der Diöces Clötze, wird in Folge eintretender Emeritirung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. März k. J. vacant. Die Stelle ist Privatpatronats.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunct Delle zu Gramsdorf ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Conrector Meißner an der Bürgerschule zu Croppenstedt ist zum Rector derselben und der Predigt- und Schulamts-Candidat Könnecke zum Conrector und Lehrer an der gedachten Schule ernannt und bestätigt worden.

Durch die zu Ostern k. J. bevorstehende Emeritirung des Schullehrers Gerike in Theine wird die Anstellung eines Adjuncten für denselben nothwendig, und die Besetzung dieser Stelle von der Königlichen Regierung zu Potsdam, wohin sich etwaige Bewerber um dieselbe zu wenden haben, erfolgen.

Der Schulamts-Candidat Hermann Engelschalck zu Wanzleben ist zum Lehrer und Küster bei der katholischen St. Andreas-Gemeinde zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Sickel aus Waizbüttel ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Osterwieck provisorisch bestellt worden.

In der nächsten Zeit wird eine zweite Schulklasse zu Gutenswegen errichtet werden, zu der sich etwaige Bewerber schleunigst bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 12. December 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kantor Wilhelm Plügge zu Badersleben ist für den im Kreise Oschersleben aus den Gemeinden Huy-Neinstedt, Dedeleben, Badersleben und Vogelsdorf gebildeten Bezirk auf den Zeitraum vom 17. September d. J. bis dahin 1856 als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 14. December 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 53.

Magdeburg, den 31 December 1853.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Verbindung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine.

In Gemäßheit der in den Nummern 27. und 29. der diesjährigen Gesetz-sammlung publicirten Staatsverträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3. genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3. gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, so wie mit Taback, findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetz-Sammlung S. 956.) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. December 1853.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Betrifft den mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen, den übrigen Zoll-Vereins-Staaten und Oesterreich ꝛc.

Der in Nr. 28. der diesjährigen Gesetz-Sammlung (S. 357.) publicirte Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Artikel 41. des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425. der diesjährigen Gesetz-Sammlung) sämmtliche übrige Zollvereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereins-Staaten einer Seits und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertragsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. December 1853.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Betrifft die Verzollung des vom Auslande eingehenden Syrups für die Zeit vom 1 Januar 1854 ab.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854, ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in

geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu den gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thaler für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Centner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Centner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1: angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Centner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Centner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfund nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. December 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr 131. Betrifft die Ernennung, sowie Entlassung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts. P. J. 3439.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (P. J. 496.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, die Functionen des Stellvertreters der Polizei-Anwaltschaft, für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Arendsee, sowohl

1) zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852 — Gesetz-Sammlung pag. 305. seq., als auch
2) zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, so weit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren —

dem Förster Herrschaft zu Seeben abgenommen und dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Müller in Arendsee, mit übertragen haben.

Magdeburg, den 19. December 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Aenderung der Verwaltungs-Organisation in der Provinz Sachsen.

Mit dem Zollanschlusse der zu dem Steuer-Vereine gehörigen Staaten an den Zollverein, welcher nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 17. d. M. mit dem 1. Januar k. J. ins Leben tritt, stehen folgende Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation der Provinz Sachsen in Verbindung:

Das Haupt-Zollamt zu Heiligenstadt wird aufgehoben und das Haupt-Zollamt zu Salzwedel in ein Haupt-Steueramt mit Packhofsniederlagerecht umgewandelt. Ferner werden aufgehoben:

die sämmtlichen Neben-Zollämter erster und zweiter Klasse, namentlich das Neben-Zollamt I. zu Teistungen und das Neben-Zollamt II. zu Bischhagen im jetzigen Hauptamts-Bezirke Heiligenstadt, die Neben-Zollämter I. zu Braunlage und Mackenrode und das Neben-Zollamt II.

zu Sachsa im Hauptamts-Bezirke Nordhausen, die Neben-Zollämter I. zu Abbenrode, Hornburg und Schimmerwald im Hauptamts-Bezirke Halberstadt, sowie die Neben-Zollämter I. zu Bömenzien und Steimke und die Neben-Zollämter II. zu Bergener-Steindamm, Hoyersburg, Schmölau, Waddekath und Ziesau im Hauptamts-Bezirke Salzwedel; ferner:

die sämmtlichen Legitimationsschein-Expeditionen;

die Steuer-Receptur zu Groß-Bodungen, im jetzigen Hauptamts-Bezirke Heiligenstadt, und

das Unter-Steueramt zu Beetzendorf im Hauptamts-Bezirke Salzwedel.

Dagegen werden neu errichtet:

ein Unter-Steueramt zu Heiligenstadt, welches in Folge der neuen Bezirks-Eintheilung dem Haupt-Steueramte zu Nordhausen untergeordnet wird, und vorläufig die Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach Kurhessen ausgehenden Branntweins an Stelle des jetzigen Haupt-Zollamtes Heiligenstadt übernimmt, und eine Steuer-Receptur zu Diesdorf, im Hauptamts-Bezirke Salzwedel,

sowie endlich umgewandelt:

die Steuer-Receptur zu Hohengandern (künftig dem Haupt-Steueramte zu Nordhausen untergeordnet), zu Kelbra (im Hauptamts-Bezirke Nordhausen) und zu Osterwieck (im Hauptams-Bezirke Halberstadt) in Unter-Steuerämter.

Der jetzige Hauptamts-Bezirk Heiligenstadt mit alleinigem Ausschlusse des Receptur-Bezirks Dingelstedt, welcher unter die Verwaltung des Haupt-Steueramts zu Langensalza tritt, wird mit dem Haupt-Steueramts-Bezirke Nordhausen verbunden, wogegen von letzterem in seinem jetzigen Umfange das Herzoglich Braunschweigsche Amt Hasselfelde, das Königlich Hannoversche Amt Elbingerode, die Ortschaft Hohegeiß des Herzoglich Braunschweigschen Amtes Walkenried, die Ortschaft Schierke des diesseitigen Kreises Wernigerode, und die zum Kreise Nordhausen gehörige Preußische Enclave Benneckenstein

abgezweigt und der Verwaltung des Haupt-Steueramts Halberstadt untergeordnet wird, und erfolgt endlich eine Vergrößerung des Hauptamts-Bezirks Salzwedel durch Ueberweisung der jetzt zum Hauptamts-Bezirke Stendal gehörigen Hebebezirke Weferlingen und Calbe a. M., mit Ausnahme des Dorfes Altenhausen, welches diesem Hauptamts-Bezirke noch ferner verbleibt.

In Folge des Eingangs bezeichneten Zollanschlusses wird ferner der jetzige zollamtliche Grenzbezirk vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Da sich indeß die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Elbe stromaufwärts bis Wittenberge bis auf Weiteres noch als Zollvereins-Ausland zu behandeln, so ist nicht allein die Beibehaltung des Haupt-Zollamts zu Wittenberge, im Regierungs-Bezirke Potsdam, als Grenz-Eingangsamt für die auf der Elbe stromaufwärts in das Gebiet des Zollvereins eingehenden Waaren erforderlich, sondern es liegt auch im Bedürfnisse, auf beiden Elbufern vom 1. Januar k. J. ab einen neuen Grenzbezirk zu bilden. In der Provinz Sachsen wird letzterer durch die nachbezeichnete Binnenlinie begrenzt:

Die Binnenlinie folgt an der Preußischen Grenze der Gartow-Bömenziener Straße bis Bömenzien, erreicht dort die Bömenzien-Seehausener Straße, mit welcher sie bis an die Grenzscheide der Dörfer Groß-Holzhausen und Grüben fortgeht, zieht sich dann in nördlicher Richtung bis an den Alanddeich und folgt diesem bis zur Eisenbahnbrücke über den Aland, Letzteren überschreitet sie an dieser Stelle und geht mit ihm bis zu dem Punkte fort, an welchem der taube Aland in den großen Aland mündet. Von hieraus folgt die Binnenlinie dem tauben Aland, die Dolle-Wittenberger Chaussee zwischen den Nummersteinen 13,36 und 13,37 durchschneidend, bis an die Feldmarken Groß-Beuster und Esack und geht dann in gerader Richtung über die Ortschaften Klein-Beuster und Werder zur Elbe, wo sie sich bei dem Orte Hinzdorf dem Ausgangspunkt der Binnenlinie im Regierungs-Bezirk Potsdam anschließt.

Auf den so gebildeten Grenzbezirk finden die im Zollgesetze, der Zoll-

ordnung und dem Zoll-Strafgesetze enthaltenen betreffenden Vorschriften Anwendung.

Magdeburg, den 27. December 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Betrifft das Erscheinen des Waaren-Verzeichnisses.

Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarte, in den gesammten Zollvereins-Staaten zur Anwendung kommende und zu dem vom 1. Januar 1854 ab gültigen Zolltarife gehörende Waaren-Verzeichniß erschienen ist, so wie daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für jedes Exemplar bezogen werden kann.

Magdeburg, den 27. December 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. den Prediger Curdes in Osterburg den rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit zu verleihen.

Magdeburg, den 27. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Herrmann Sunder in Ummendorf ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wohnorts-Veränderung.

Der Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia, Privatsecretair Adolph Reinbeck, hat seinen Wohnsitz von Neuhaldensleben nach Erxleben verlegt.

Magdeburg, den 21. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten.

Der Kornmakler Eduard Theuerkauf zu Friedrichsstadt-Magdeburg ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 22. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Thiemann in Staßfurth ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers zu Großtöpfer, in der Diöces Heiligenstadt, eröffnete Pfarradjunctur ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts, Friedrich Louis Marx zu Halle, verliehen worden.

Magdeburg, den 15. December 1853.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Rathmänner

Für die Stadt Jerichow sind behufs Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. der Apotheker Kröcher zum Beigeordneten und der Brauer Genz, der Kaufmann Trübe, der Brauer Herger und der Rentier Herms daselbst, zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Auf die Periode vom 1. November d. J. bis dahin 1856 ist für den neunten hiesigen städtischen schiedsrichterlichen Bezirk, der bisherige Schiedsmann, Lehrer Decker, wieder zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Appellationsgerichte hier bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 23. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf die Periode vom 1. November d. J. bis dahin 1856 sind in folgenden schiedsrichterlichen Bezirken des Kreises Wolmirstedt zu Schiedsmännern theils wieder, theils neu gewählt worden:

1) in dem Bezirke Barleben der Kossath Kleinau daselbst,
2) in dem Bezirke Bertingen der Schulze Pickert daselbst,
3) in dem Bezirke Colbitz der Mühlenbesitzer und Schöppe Kirchhoff in Zielitz,
4) in dem Bezirke Dahlenwarsleben der bisherige Schiedsmann und Schöppe Knoche in Gersdorf,
5) in dem Bezirke Drackenstedt der Kantor Schliephake in Groß-Rodensleben,
6) in dem Bezirke Eichenbarleben der bisherige Schiedsmann und Schulze Moldenhauer in Ochtmersleben,

7)

7) in dem Bezirke Elbey der bisherige Schiedsmann und Schulze Strümpf daselbst,
8) in dem Bezirke Heinrichsberg der bisherige Schiedsmann und Schulze Kloetze in Leitsche,
9) in dem Bezirke Jersleben der Ackermann Andreas Bollmann in Meitzendorf,
10) in dem Bezirke Niederndodeleben der Schulze Rusche daselbst,
11) in dem Bezirke Groß-Ammensleben der bisherige Schiedsmann Oberamtmann Delius daselbst,
12) in dem Bezirke Angern der Kantor Kamieth daselbst,
13) in dem Bezirke Olvenstedt der Ackermann Johann Andreas Scherping daselbst,

und sind die genannten Männer in der angegebenen Eigenschaft von dem Königlichen Appellationsgerichte hier bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 23. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

In den nachstehend bezeichneten schiedsrichterlichen, zu dem Departement des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts gehörigen Bezirken des zweiten Jerichowschen Kreises sind folgende Schiedsmänner theils wieder, theils neu gewählt und in dieser Eigenschaft von der genannten Behörde bestätigt und verpflichtet worden:

I. auf die Periode vom 6. September c. bis dahin 1856:
1) im ersten Bezirke der Secretair Schmeisser in Redekin,
2) im zweiten Bezirke der Gerichts-Assessor Gärtner in Schönhausen;

II. auf die Periode vom 5. August c. bis dahin 1856:
3) im vierten Bezirke der Inspector Schmidt in Parey;

III. auf die Periode vom 4. September c. bis dahin 1856:
4) im fünften Bezirke der Rittergutsbesitzer von Byern auf Zabakuk,
5) im sechsten Bezirke der bisherige Schiedsmann Amtmann Biermann zu Crüssau;

IV. auf die Periode vom 10. September c. bis dahin 1856:
6) im siebenten Bezirke der bisherige Schiedsmann Schulze Dieckmann in Roßdorf;

V. auf die Periode vom 2. September c. bis dahin 1856:
7) im achten Bezirke der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer Paalzow in Kützkow.

Magdeburg, den 23. December 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Zeitraum vom 1. Januar k. J. bis dahin 1857 sind hieselbst als Schiedsmänner

1) der Buchdruckereibesitzer Doelle für den ersten Bezirk und zugleich als Stellvertreter der Schiedsmänner des hiesigen zweiten und des Stadtbezirks zu Derenburg,
2) der Stadtrath Heinecke für den zweiten Bezirk und als Stellvertreter der Schiedsmänner des hiesigen ersten und des ersten Landbezirks der Gemeinde und des Ritterguts Langenstein,
3) der Stadtrath Dr. Lucanus für den dritten Bezirk und als Stellvertreter

der Schiedsmänner des hiesigen vierten und des zweiten Landbezirks der Gemeinde Harsleben,

4) der Kaufmann Schwalbe für den vierten Bezirk und als Stellvertreter der Schiedsmänner des hiesigen dritten und des dritten Landbezirks des Ritterguts und der Gemeinden zu Emersleben, Groß- und Klein-Quenstedt und Wehrstedt,

5) der Brauereibesitzer Weber für den fünften Bezirk und als Stellvertreter der Schiedsmänner des hiesigen sechsten und des vierten Landbezirks der Gemeinden Sargstedt, Aspenstedt und Athenstedt,

6) der Stadtrath Kühne für den sechsten Bezirk und als Stellvertreter der Schiedsmänner des hiesigen fünften und des zwölften Landbezirks der Gemeinden Ströbeck und Dannstedt,

7) der Kaufmann Engelcke junior für den siebenten Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den hiesigen achten Bezirk,

8) der Oeconom Schöpffer für den achten Bezirk und als Stellvertreter des Schiedsmannes für den hiesigen siebenten Bezirk,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17. December 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Der Lehrer Schulze zu Neu-Bensdorf, Diöces Altenplathow, ist zum Küster und Schullehrer in Hemstedt, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Die dadurch vacante Stelle in Neu-Bensdorf ist Königlichen Patronats.

Der Elementarlehrer Klose an der Stadtschule zu Groß-Salze ist zum Lehrer des Erziehungshauses und zum Organisten der Kirche der dortigen Zwangs-Arbeits-Anstalt ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle ist Privatpatronats.

Durch Errichtung einer zweiten Schulklasse in Alt-Clötze wird die Anstellung eines Lehrers für dieselbe erforderlich, zu der qualificirte Bewerber sich bei uns zu melden haben.

Magdeburg, den 17. December 1853.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der zur Zeit im Collegio der Königlichen General-Commission zu Stendal als Hülfsarbeiter fungirende Gerichts-Assessor Lentze ist an Stelle des nunmehr als Mitglied der Königlichen Regierung zu Cöln angestellten Regierungs-Raths Lettow vom 1. Januar 1854 ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Gardelegen stationirt worden.

Stendal, den 23. December 1853.

Der General-Commissions-Director, Ober-Regierungsrath
Frhr. von Münchhausen.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1853 des Amtsblattes ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.



